

Rechtsgeschichtlichen Phänomenen des ländlichen Raumes gilt die thematische Ausrichtung des vorliegenden Buches. Dem rechtsgeschichtlichen Kontext des städtischen Raumes war die Tagung der Gesellschaft für bayerische Rechtsgeschichte 2004, deren Referate 2010 im Band 73 (Heft 2) der Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte publiziert sind, gewidmet gewesen, rurale Themen und Landwirtschaft gelten – blickt man auf die frappierend unterschiedliche Publikationsdichte – demgegenüber wohl als weniger forschungsergiebig. Ob das ganz richtig ist, darf bezweifelt werden.

ISBN: 978-3-86646-410-0



9 783866 464100

Rechtskultur Wissenschaft

Rechtskultur Wissenschaft Hermann/Hecker (Hrsg.): Rechtsgeschichte des ländlichen Raums in Bayern

Hermann/Hecker /Hrsg.)

Rechtsgeschichte des ländlichen Raums in Bayern

Rechtskultur Wissenschaft

Rechtskultur Wissenschaft

Band 8

Herausgegeben von
Martin Löhnig (Regensburg) und Ignacio Czeguhn (Berlin)

herausgegeben im Auftrag
der Gesellschaft für Bayerische Rechtsgeschichte von
Hans-Georg Hermann und Hans-Joachim Hecker

Rechtsgeschichte des ländlichen Raums in Bayern

Bibliografische Informationen der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte Daten
sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.
ISBN: 978-3-86646-410-0

©2012 Edition Rechtskultur
in der H. Gietl Verlag & Publikationsservice GmbH, Regenstauf
www.gietl-verlag.de
Satz und Gestaltung: Andreas Gietl und Thomas HornbergerRegensburg
ISBN: 978-3-86646-410-0

VORWORT

Rechtsgeschichtlichen Phänomenen des ländlichen Raumes gilt die thematische Ausrichtung des vorliegenden Buches. Dem rechtsgeschichtlichen Kontext des städtischen Raumes war die Tagung der Gesellschaft für bayerische Rechtsgeschichte 2004, deren Referate 2010 im Band 73 (Heft 2) der Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte publiziert sind, gewidmet gewesen, rurale Themen und Landwirtschaft gelten – blickt man auf die frappierend unterschiedliche Publikationsdichte – demgegenüber wohl als weniger forschungsergiebig. Ob das ganz richtig ist, darf bezweifelt werden.

Wenn Tagungsbände zeitnah erscheinen sollen, dann erfüllt der vorliegende Sammelband dieses Gebot nicht. Dass er es überhaupt noch konnte, liegt an der aktiven und zuvorkommenden Förderung seitens der Herrn Kollegen Löhnig und Czeguhn und ihrem Angebot der Aufnahme in die vorliegende Reihe verbunden mit der Sicherstellung der Finanzierung. Ihre Initiative befreite die Gesellschaft für Bayerische Rechtsgeschichte von weiterem misslichen Zuwarten auf anderweitig angekündigte Publikationsmöglichkeiten.

Die Form, in der dieser Band erscheint, geht über ein dokumentierendes Interesse an der Tagung und ihren Inhalten hinaus. Das Warten zeigte hier auch einen unerwarteten positiven Effekt, denn nunmehr vereinigt er nicht nur Vorträge der Tagung in Haßfurt, sondern nimmt weitere thematisch einschlägige Untersuchungen auf.

Damit gelingt eine weiter gesteckte inhaltliche Abrundung des Themas „Rechtsgeschichte des ländlichen Raums“, als die Tagung im Jahr 2007 ursprünglich selbst beinhaltete. Hierfür danken die Herausgeber den Verfassern der zusätzlichen Beiträge an dieser Stelle ganz ausdrücklich.

Nicht minder gilt der Dank der Stadt Hassfurt wie auch dem Historischen Verein Landkreis Hassberge e.V. für die entgegenkommende Ausrichtung der ganzen Tagung, insbesondere Herrn Dr. Stephan Diller.

München, im April 2012

Hans-Georg Hermann

Hans-Joachim Hecker

Beiträge in diesem Band

<u>WINFRIED FREITAG</u> <u>NIEDER- UND HOCHGERICHTSBARKEIT IN DEN WALDRECHTEN DES KLOSTERS</u> <u>EBERSBERG (UM 1300)</u>	9
<u>CHRISTIANE BIRR</u> <u>AUS SICHT DER KLEINEN LEUTE</u> <u>ZUR EXKOMMUNIKATIONS- UND INTERDIKTSPRAXIS AN WÜRZBURGISCHEN</u> <u>GERICHTEN IM 15. JAHRHUNDERT</u>	33
<u>WALTER KELLER</u> <u>DORFORDNUNGEN ALS LÄNDLICHE RECHTSQUELLEN - DARGESTELLT AM BEISPIEL</u> <u>DES FRÄNKISCH-SÄCHSISCHEN GANERBENDORFES UNFINDEN</u>	53
<u>STEFAN NÖTH</u> <u>DIE GRENZE ZWISCHEN STADT UND LAND</u>	67
<u>REINHARD HEYDENREUTER</u> <u>STEINKREUZE UND TOTSCHLAGSSÜHNEN: ANMERKUNGEN ZUM RECHTSHISTORI-</u> <u>SCHEN HINTERGRUND DER STEINKREUZSETZUNG IM 15. UND 16. JAHRHUNDERT</u>	75
<u>ANNIKA KÖNIG</u> <u>KOMMUNALE AUTONOMIE IM FÜRSTENSTAAT?</u> <u>DIE DORFGEMEINDE IM BLICKWINKEL DER JURISTISCHEN THEORIE</u>	89
<u>CORDULA SCHOLZ LÖHNIG UND MARTIN LÖHNIG</u> <u>DIE ANWENDUNG DER BAYERISCHEN GESETZGEBUNG ZUR ANSÄSSIGMACHTUNG</u> <u>UND VEREHELICHUNG IM 19. JAHRHUNDERT IN RURALGEMEINDEN UM HASSFURT</u>	105
<u>IGNACIO CZEGUHN</u> <u>„DIESES GESETZ WILL IN SEINEN GRUNDLEGENDEN BESTIMMUNGEN GEEIGNET</u> <u>SEIN, DEM BAUERNBUB VOM LEHRER IN DER DORFSCHULE NÄHER GEBRACHT ZU</u> <u>WERDEN.“ - AKZEPTANZ UND UMSETZUNG DES REICHSERBHOFGESETZES IN BAYERN</u>	117
<u>BIRGIT DIRNBERGER, GEB. FASTENMAYER</u> <u>„EIN BAUERNMENSCH WILL NOCH ZU LEBZEITEN ORDNUNG HABEN...“ -</u> <u>GENERATIONENWECHSEL IN DER LANDWIRTSCHAFT VOM KAISERREICH BIS IN DIE</u> <u>FRÜHE BUNDESREPUBLIK</u>	129

Nieder- und Hochgerichtsbarkeit in den Waldrechten des Klosters Ebersberg (um 1300)

Winfried Freitag

*The past is a foreign country;
they do things differently there.*

L. P. Hartley, The Go-Between

I. EINE WALDORDNUNG ODER EINE ART HOFRECHT?

Der Forsthistoriker Kurt Mantel war der Überzeugung, der Abt des Klosters Ebersberg habe „in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts die erste vollständige Waldordnung erlassen.“² Hinter die beiden Schlüsselworte dieser Aussage, hinter „Waldordnung“ und „erlassen“, ist ein großes Fragezeichen zu setzen. Erst recht hinter das Bild, das sie gemeinsam entstehen lassen: Hat der Abt des Klosters damals wirklich als vorausschauender Grundherr einen bislang kaum oder nur unzulänglich geregelten Bereich neu geordnet? Mantel zu Folge sind die großen Feudalherren und Waldbesitzer, vor allem die Klöster, bereits im Mittelalter „devastativen“ Nutzungen durch die Bevölkerung entgegen getreten und haben sich damit um Schutz, Erhalt und Pflege der Wälder verdient gemacht.³ Insbesondere die Ebersberger Waldordnung sei „in ihren waldpfleglichen Vorschriften für ihre Zeit einzigartig“ und lasse „einen hohen Stand der Forst- und Waldwirtschaft erkennen.“

Diese Ansichten sind zu überprüfen.⁴ Können die Quellenbelege und die Argumente, die Mantel für seine Sichtweise ins Feld führt, überzeugen, oder sind seine Aussagen eher Rückprojektionen aus dem Horizont eines längst überholten forstgeschichtlichen Denkens

¹ Für Kritik und Anregung danke ich Yvonne Anders und Hans-Georg Hermann.

² Die Anfänge der Waldpflege und Forstkultur im Mittelalter unter der Einwirkung der lokalen Waldordnung in Deutschland, in: Forstwissenschaftliches Centralblatt 87 (1968), S. 75-100, hier S. 77.

³ Diese Aussage und die folgenden Zitate in: Mantel, Anfänge, S. 76 f., und ders., Die Ebersberger Waldordnung aus dem 13. Jahrhundert. Ein Bild frühmittelalterlicher Forstwirtschaftsgeschichte, in: Forstwissenschaftliches Centralblatt 53 (1931), S. 8-31, hier S. 30.

⁴ Mantels Aussagen zu den ersten Ebersberger „Waldordnungen“ wurden bis in die jüngste Zeit hinein – auch von mir selbst – weitgehend kritiklos als aktueller Forschungsstand zitiert. Vgl. Gottfried Mayr, Ebersberg. Gericht Schwaben, München 1989 (= Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern, Heft 48), S. 244-248; Helmut Rankl, Landvolk und frühmoderner Staat in Bayern 1400 – 1800, 2 Bde, München 1999, hier Bd. 1, S. 62-66; Maria-Rita Sagstetter, Hoch- und Niedergerichtsbarkeit im spätmittelalterlichen Herzogtum Bayern, München 2000, S. 158 f.; Winfried Freitag, Die drei frühesten Waldordnungen für den Ebersberger Forst, in: Landkreis und Kreissparkasse Ebersberg (Hg.), Kloster Ebersberg, Ebersberg 2002, S. 351 – 370, hier S. 352-356.

heraus?⁵ Erstaunlich ist die Selbstverständlichkeit, mit der Mantel von einer Waldordnung spricht. Das, obwohl sich der Begriff erst seit Mitte des 15. Jahrhunderts nachweisen lässt; zunächst nur vereinzelt, im 16. Jahrhundert dann häufig.⁶ Damals erklärte eine wachsende Zahl von Grundherrn und Fürsten der „Abschwendung“ ihrer eigenen Wälder oder der ihres Landes Einhalt gebieten und sie mit Hilfe von Wald- oder Forstordnungen einer besseren Kontrolle unterwerfen zu wollen. Typisch für diese Ordnungen ist, dass sie nicht nur im Text oder in der Überschrift als solche bezeichnet werden. Ihnen sind in aller Regel auch Präambeln vorangestellt, die Missstände anprangern, die eingedrungen seien und die es auszumerzen gelte.⁷

Die von Mantel angesprochenen Quelle weicht in vielem von den späteren Waldordnungen ab. Sie ist auf Latein verfasst und im ersten, zwischen 1290 und 1300 angelegten⁸ Urbar des Kloster enthalten. Inmitten von Stifts-, Zins-, Gült- und Lehensaufzeich-

⁵ Eine treffende, ausführliche Darstellung und Kritik dieses Denkens findet sich in Christoph Ernst, *Den Wald entwickeln. Ein Politik- und Konfliktfeld in Hunsrück und Eifel im 18. Jahrhundert*, München 2000, S. 5-52.

⁶ Ein frühes Beispiel ist die „ordnung an unserm Hönhardt Waldt“ (im Innviertel, heute: Kobernhäuserwald), die Herzog Ludwig von Niederbayern 1468 erlassen hat (Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Staatenabteilung, Bavarica Karton 43b, f. 99r). Ein weiteres frühes Beispiel ist „das furnemen meins gnedigen herrn von Salzburg von seiner gnaden wald und vörst zu Muldorff“ (Mühldorf am Inn). Das „furnemen“ aus dem Jahr 1471 spricht gegen Ende von sich selbst als „diser ordnung“ (vgl. Sonja Pallauf/Peter Putzer (Hg.), *Die Waldordnungen des Erzstiftes Salzburg*, Wien 2001, S. 38). Die Bezeichnung „Ordnung“ findet sich in beiden Fällen innerhalb des Textes und nicht in der Überschrift. Die Überschriften, die die Begriffe „Wald-“ oder „Forstordnung“ enthalten, wurden von Kopisten (beide Quellen sind nur in Abschriften erhalten) später hinzugefügt.

Beispiele für Forstordnungen, die sich bereits im Titel als solche ausweisen, sind die „Forstordnung des würdigen St. Sebastians-Gotteshaus und Clossers Ebersperg des nderen Ebersberger Forst“ von 1565 (Bayerisches Hauptstaatsarchiv München (BayHStA), Klosterliteralien (KL) Ebersberg 70) oder die 1568 gedruckte „Bayerische Vorstordnung“ (vgl. hierzu Winfried Freitag, *Landbevölkerung, Forstpersonal und „gute Waldordnung“ in der „Bayerischen Vorstordnung“ von 1568*, in: *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie* 55 (2007), S. 32 – 57).

⁷ Zu Präambeln frühneuzeitlicher Waldordnungen vgl. Joachim Allmann, *Der Wald in der frühen Neuzeit. Eine mentalitäts- und sozialgeschichtliche Untersuchung am Beispiel des Pfälzer Raumes 1500 – 1800*, Berlin 1989, S. 80 f.; Christoph Sonnlechner/Verena Winiwarter, *Recht und Verwaltung in grundherrschaftlichen Waldordnungen Niederösterreichs und Salzburgs (16.-18. Jahrhundert)*, in: *Jahrbuch für europäische Verwaltungsgeschichte* 11 (1999), S. 57-86, hier S. 58 u. 71 f.; Freitag, *Landbevölkerung*, S. 41.

⁸ Die lateinische Fassung ist zweifach überliefert, nämlich in BayHStA, KL Ebersberg 11, fol. 94-100, und in BayHStA, KL Ebersberg 10, fol. 62-65. Der Hilfswissenschaftler Hans Ulrich Ziegler hat auf meine Bitte hin dankenswerterweise die Datierung übernommen. Er begründet sein Ergebnis (unveröffentlichte Notiz aus dem Jahr 2001) wie folgt: „Die Datierung ergibt sich aus der Anlage der Kodizes KL 10 und KL 11. Entgegen dem Eindruck, der aus der Signatur entsteht, ist KL 11 wohl als die ursprüngliche Fassung zu erachten, KL 10 als die zeitlich darauf folgende. Die Entstehung von KL 11, bislang pauschal auf das 14. Jahrhundert datiert, kann genauer auf die Zeit ca. 1290 - 1300 festgelegt werden, die von KL 10, bislang für Anfang 14. Jahrhundert angenommen, kann auf ca. 1312 festgelegt werden. Diesen Datierungen entsprechen auch die Einträge der Forsturkunde. Der im monumentalen Charakter in textualis libraria hergestellte Kodex KL 11 wurde in KL 10 kopiert, welcher sich durch die Schriftart der Bastarda und fehlende Hervorhebungen durch Absatztechnik als tägliches Arbeitsexemplar erweist. Die Zeitbestimmung ergibt sich aus dem paläographischen Befund zusammen mit datierten Nachträgen in KL 11 sowie zwei Jahresangaben in KL 10, am Anfang und Ende des Bandes. Dabei erweist sich KL 11 durch die in KL 10 bereits eingearbeiteten Nachträge und zügig ausgeführten Textstellen der auf Rasur stehenden Korrektur-

nungen heißt es auf Folio 94 ganz unvermittelt: “Incipiunt Iura nemoralia quae dicuntur forstlehen vel forstrecht in omnibus que nos respiciunt ...” Aus dem Jahr 1314 ist ein schmales Heft mit der später angebrachten Aufschrift “Stift Ebersberger Forstrechtsbüchl” überliefert. Es enthält die deutsche Übersetzung, die inhaltlich nur in wenigen Punkten von der lateinischen Vorlage abweicht. Der deutsche Text beginnt mit den Worten: “Hye sint verschriben allen Forstlehen und Forstrecht die uns und unserm Gotzhawss zu Ebersperck zugehörnt an dem obern Forst und von den nydern, und was des Forstmaysters Ampt sey und aller Forstär.”¹⁰ Der Eingangssatz wird in beiden Fällen vom Rest des Textes abgehoben: in der lateinischen Fassung durch seine rote Schrift, in der deutschen, indem er ohne eigene Ziffer den von 1 – 35 durchnummerierten Artikeln vorangestellt ist. Er kündigt an, was folgt und bietet mit “Forstlehen und Forstrecht” bzw. “Iura nemoralia” Bezeichnungen an, die der Quelle selbst entstammen und nicht mit Konnotationen aus späterer Zeit behaftet sind. Doch Mantel setzt sich nicht mit den Eigenheiten und Selbstbenennungen seiner Quelle auseinander. Er stülpt ihr einfach den Terminus über, der ihm zutreffend erscheint.

Gegen eine vorschnelle Verwendung der Begriffe “Waldordnung” und “erlassen” spricht auch der Ort der ersten lateinischen Niederschrift. Urbare sind Verzeichnisse, die kirchliche oder adelige Feudalherren anlegen ließen, um Überblick über ihre liegenden Güter und nutzbaren Rechte zu gewinnen und ihren Besitzstand zu sichern.¹¹ In solchen Verzeichnissen finden sich Hintersassen und Dienstleute, die an sie verliehenen Höfe und Rechte sowie die Abgaben und Dienste, die diese für ihre Lehen zu erbringen hatten. Diese Elemente sind in den Ebersberger Iura Nemoralia sehr ungleich vertreten. Ausführlich “verschriben” sind die Pflichten des Forstpersonals, die Abgaben, die es von der Wald nutzenden Bevölkerung erhielt, und die Naturalien und Dienste, die es seinerseits dem Kloster schuldete. Festgehalten sind zusammen mit den Regeln, die bei der Nutzung des Forstes Beachtung finden sollten, auch die Geldbußen, die bei Verstößen fällig wurden, sowie ihre Aufteilung zwischen Abt, Forstmeister und Förstern. Aufgezeichnet sind des weiteren die Einkünfte des Klosters aus dem Dechel, der herbstlichen Schweinemast im Wald, sowie sein Anteil aus den Erträgen des dem Landesherrn gehörigen oberen Ebersberger Forstes. Nur am Rande erwähnt werden hingegen die Hofstellen, deren Inhaber Dienste im Bereich Jagd und Forst zu erbringen hatten. Von den an die Förster

ren von KL 11, wie sich beide Male insbesondere auch aus dem Befund der jeweils von den Haupthänden der Kodizes stammenden Textabschnitte des Forstrechtes ergibt, als das ursprünglichere Exemplar. Beide Kodizes beinhalten daneben Stift-, Zins-, Gült- und Lehenaufzeichnungen und sind somit die ersten erhaltenen Urbare des Klosters Ebersberg.“

⁹ BayHStA Kl Ebersberg 11.

¹⁰ BayHStA Kl Ebersberg 70. Zur Zitierweise: Die Interpunktion, Groß- und Kleinschreibung wurden an den heutigen Gebrauch angepasst. Ebenso die Verwendung von u, v, b und w.

¹¹ Vgl. Wilhelm Volkert, Die älteren bayerischen Herzogsurbare, in: Blätter für oberdeutsche Namenforschung 7 (1966), S. 1-32, hier S. 1 f. – Neben Ebersberg haben um 1300 auch andere bayerische Klöster erstmals ein Urbar angelegt. Ein solches löste häufig Sammlungen von Traditionsurkunden und –notizen ab, die entsprechend erweitert worden waren. Vgl. hierzu Ludwig Holzfurtner, Ämter und Funktionsträger bayerischer Klöster. Zur Verwaltung des mittelalterlichen Klosterbesitzes, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte (ZBLG) 52 (1989), S. 13-57, hier S. 25-28; Volkert, Herzogsurbare, S. 2 u. 4-6.

verliehenen Hufen erfahren wir lediglich durch die Vorschrift, dass diese auch "sitzen" sollen auf ihrer "forsthueb" (Art. 3).¹² Die Ausstattung des Forstmeisters mit Land wird überhaupt nicht erwähnt.¹³ Eine Hufe in Forstern und zwei in Kreith werden nur deshalb genannt, weil sie für die klösterliche Jagd je einen Hund und ein Netz zum Aufhalten und Wenden des flüchtigen Wildes bereithalten mussten (Art. 27).

Die Tatsache, dass die verliehenen Höfe kaum Beachtung finden, die Aufgaben der Forstleute sowie die Ge- und Verbote zur Waldnutzung hingegen breiten Raum einnehmen, rückt die *Jura Nemoralia* in die Nähe der Hofrechte.¹⁴ Solche haben sich aus der Zeit vom frühen 11. bis weit ins 14. Jahrhundert erhalten. Sie heißen häufig "ius" oder "iura curiae" oder "hovesrecht"¹⁵ und wurden auf Veranlassung des jeweiligen Grundherrn niedergeschrieben. Auch in ihnen nimmt die Beschreibung der Abgaben und Dienste der verschiedenen Gruppen von Hörigen und Dienstleuten oder Ministerialen breiten Raum ein. Auch sie enthalten Passagen, die man als eine Art Dienstrecht beschreiben könnte.¹⁶ Und auch sie wurden häufig in Urbare mit aufgenommen.¹⁷ Ort, Inhalt und Name der Ebersberger *Jura Nemoralia* legen nahe, in ihnen ein spezielles Hofrecht zu sehen; nämlich eines, das sich auf den grundherrlichen Wald beschränkte und alles enthielt – vergleiche das "omnibus" bzw. "allen" in der Überschrift –, was mit den Ansprüchen des Klosters an den Forst, an die mit ihm befassten Amtsträger und an seine Nutzer zu tun hatte.¹⁸

¹² In der deutschen Fassung der „Forstlehen und Forstrecht“ sind die einzelnen Artikel von 1–35 durchnummeriert. In meiner Edition der Ebersberger Waldrechte (vgl. Freitag, *Waldordnungen*, S. 356–366) habe ich diese Zählung auf die lateinische Fassung übertragen. Bei Verweisen nenne ich der Einfachheit halber die jeweilige Ziffer direkt im Text.

¹³ Ministeriale Dienstlehen erscheinen so gut wie nie in den Urbaren der bayerischen Klöster. So eines der Ergebnisse von Holzfurtner, *Ämter*, S. 51.

¹⁴ Veröffentlichungen zum Thema „Hofrechte“ aus jüngerer Zeit sind: Werner Rösener, *Frühe Hofrechte und Weistümer im Hochmittelalter*, in: *Agrargeschichte* 23 (1990), S. 12–29; ders., *Dinggenossenschaft und Weistümer im Rahmen mittelalterlicher Kommunikationsformen*, in: W. Rösener (Hg.), *Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne*, Göttingen 2000, S. 47–75; Gerhard Dilcher, *Mord und Totschlag im alten Worms. Zu Fehde, Sühne und Strafe im Hofrecht Bischof Burchards (AD 1023/25)*, in: S. Buchholz u. a. (Hg.), *Überlieferung, Bewahrung und Gestaltung in der rechtsgeschichtlichen Forschung*, Paderborn 1993, S. 91–104; ders., *Der Kanonist als Gesetzgeber. Zur rechtshistorischen Stellung des Hofrechts Bischof Burchards von Worms 1024/25*, in: R. H. Helmholz u. a. (Hg.), *Grundlagen des Rechts. Festschrift für Peter Landau zum 65. Geburtstag*, Paderborn 2000, S. 105–129; Pirmin Spieß, *Das Limburger Hofrecht. Ein Sozialmodell des Jahres 1035*, in: Gerhard Köbler (Hg.), *Wege europäischer Rechtsgeschichte. Karl Kroeschell zum 60. Geburtstag*, Frankfurt a. M. u. a. 1987, S. 468–485. S. a. die Hinweise von Simon Teuscher, *Erzähltes Recht. Lokale Herrschaft, Verschriftlichung und Traditionsbildung im Spätmittelalter*, Frankfurt a. M. 2007, S. 222–224. Von den älteren Arbeiten ist vor allem zu nennen Alfred Haverkamp, *Das Bambergische Hofrecht für den niederbayerischen Hochstiftsbesitz*, in: *ZBLG* 30 (1967), S. 423–506.

¹⁵ Vgl. Rösener, *Hofrechte*, S. 13, 15, 18, 20 u. 28.

¹⁶ Vgl. hierzu die Beobachtungen von Philippe Dollinger, *Der bayerische Bauernstand vom 9. bis 13. Jahrhundert*, München 1982, S. 35 f. u. 419–428, zu den Hofrechten des Klosters Geisenfeld (zwischen 1257 und 1281) und des Bischofs von Freising (Mitte des 13. Jahrhunderts).

¹⁷ Vgl. Rösener, *Hofrechte*, S. 18 f. u. 21 f.

¹⁸ Von einer „vollständigen“ Waldordnung, wie sie Mantel zu erkennen glaubt, kann jedoch keine Rede sein. Vieles, was in späteren Waldordnungen geregelt wurde, wird in den *Jura Nemoralia* nicht einmal erwähnt; so z. B. das Streurechen und Rindenschälén. Zur Waldweide, neben der Holzentnahme wohl die

Da die Ebersberger Waldrechte über ihr Zustandekommen schweigen, ein kurzer Blick auf ein paar Hofrechte, die dazu Aussagen machen: “Ego Burchardus Wormatiensis ecclesiae episcopus ... cum consilio cleri et militum et totius familie has iussi scribere leges ...” Das “cum consilio” im Eingangssatz des Wormser Hofrechts von 1024 spricht aus, dass die 32 “leges familie” Ergebnis gemeinsamer, dinggenossenschaftlicher Rechtsfindung, also eine Art Weistum sind.¹⁹ Auch bei der schriftlichen Fixierung der “iura Maurimonasterii”, der Hofrechte des Klosters Maursmünster im Elsaß, Mitte des 12. Jahrhunderts waren alle zum Kloster gehörigen Rechtsgenossen einbezogen. Die Aufzeichnung erfolgte, wie es im Schlusssatz heißt, “coram universa familia, coram simul toto placitali populo”.²⁰ Das einzige überlieferte bayerische Hofrecht des hohen Mittelalters ist das des Bistums Bamberg für seinen niederbayerischen Hochstiftsbesitz, das so genannte “Osterhofener Hofrecht” von 1172. Auch wenn in ihm Rechtssetzungen der Bischöfe breiten Raum einnehmen, so wurden diese doch von den Ministerialen sowie den ältesten und besten Leuten des Klosters erfragt und bestätigt.²¹ Der Propst der Klosterherrschaft Weitenau (Oberrheinebene und Schwarzwald) ließ 1344 im Einverständnis mit den bäuerlichen Hintersassen die Dingrechte aufschreiben.²² Ihre Gültigkeit musste immer wieder neu bestätigt werden. Sie waren zu Beginn der Dingversammlungen vorzulesen, und die Klosteruntertanen waren nach jedem Artikel zu fragen, ob dem auch so sei (“si ita sit”).²³ Auch aus dem deutschsprachigen “hofes reht” von Maursmünster aus dem 14. Jahrhundert geht hervor, dass es auf mündlicher Weisung beruht.²⁴

Der Übergang von Urbar zu Hofrecht ist fließend. Häufig wurden beim Erstellen von Urbaren hofrechtliche Elemente mit aufgenommen, wurde beides miteinander verwoben.²⁵ Bei der Anlage eines Urbars waren die Grundherrn in hohem Maße auf Wissen und Mithilfe ihrer Hintersassen und Amtsträger angewiesen.²⁶ Sie ließen die erforderlichen Informationen entweder durch Kundschaften oder durch Weisungen zusammentragen. Bei Kundschaften begaben sich Beauftragte der Herrschaft vor Ort und nahmen dort Befragungen vor. Weisungen wurden auf Dingtagen eingeholt.²⁷ Die Aufnahme eines Urbars erstreckte sich in der Regel über einen längeren Zeitraum und stützte sich auf mehrere Kundschaften oder Weisungen. Weitere Informationen steuerten Urkunden

wichtigste Nutzung, findet sich nur das Verbot, beim Befahren des Bannweges die Zugtiere im Wald Gras fressen zu lassen (Art. 14).

¹⁹ Vgl. Dilcher, Kanonist, S. 109; s. a. ders., Mord und Totschlag, S. 92 f.; Rösener, Hofrechte, S. 15.

²⁰ Vgl. Rösener, Hofrechte, S. 18 mit Anm. 43; ders., Dinggenossenschaft, S. 60 f. - „Placitali“ geht auf „placitum“ (Weisung oder Öffnung) zurück.

²¹ Vgl. Haverkamp, Hofrecht, S. 431-435.

²² Vgl. Hugo Ott, Das Urbar als Quelle für die Weistumsforschung, in: Peter Blickle (Hg.), Deutsche ländliche Rechtsquellen. Probleme und Wege der Weistumsforschung, Stuttgart 1977, S. 103-115, hier S. 111.

²³ Vgl. Rösener, Dinggenossenschaft, S. 48 f.

²⁴ Vgl. Rösener, Hofrechte, S. 18.

²⁵ Vgl. Ott, Urbar, S. 107 f.

²⁶ Vgl. Ott, Urbar, S. 104; Erna Patzelt, Grundherrschaft und bäuerliches Weistumsrecht, in: Blickle, Rechtsquellen, S. 16-26, hier S. 17 f.; Volkert, Herzogsurbare, S. 8 f., 15 u. 17-19.

²⁷ Zu Kundschaft und Weisung vgl. zuletzt Teuscher, Erzähltes Recht, S. 48-100.

oder bereits vorhandene Urbare bei.²⁸ Als Beispiel dafür sei auf das Urbar verwiesen, das Herzog Ludwig der Strenge zwischen 1279 und 1284 für seine Besitzungen zwischen Donau und Gebirge anlegen ließ. Eine nachträglich angefügte Schlussbemerkung nennt es „compilationem“²⁹ und erinnert damit an die unterschiedlichen Vorlagen, auf die sich der Schreiber bei der Reinschrift stützte: auf schriftliche Notizen von Zeugenaussagen, auf Weisungen, die schriftlich festgehalten worden waren, auf Urkunden und ältere Urbaraufzeichnungen.³⁰

In den vor Ende des 13. Jahrhunderts entstandenen Schriftquellen des Klosters Ebersberg finden sich zum Klosterwald lediglich knappe, vereinzelte Nachrichten.³¹ Mit den *Iura Nemoralia* tritt uns plötzlich, fast wie aus dem Nichts, eine Fülle von Rechten und Regelungen entgegen. Es spricht alles dafür, dass diese zu einem Großteil durch Befragung der Hörigen und der Dienstleute des Klosters in Erfahrung gebracht wurden, die Ebersberger Waldrechte also wie Hofrechte zustande gekommen sind. Auch wenn sie darüber kein Wort verlieren, so legt das doch ihr Aufbau nahe. Was zunächst als ungeordnetes Hin und her zwischen verschiedenen Gegenständen erscheint, entpuppt sich bei näherem Hinsehen als assoziatives Fortschreiten von Thema zu Thema: Am Anfang steht die Beaufsichtigung („Hutung“) des Waldes als Hauptaufgabe des Forstmeisters und seiner „Undertan gehayssen Forster“ (Art. 1-3). Stellen die Forstleute Verstöße fest, so nehmen sie Pfänder, um die Entrichtung der fällig werdenden Geldbußen sicher zu stellen. Das Pfänden selbst, so zeigt sich, ist keine lästige Aufgabe, sondern ein lukratives Recht, um das es häufig Streit gibt. Denn die Artikel 5 und 6 regeln, wer wo pfänden darf. Zum „Artikl uber dy Puss“, von der neben dem Abt auch der Forstmeister und die Förster einen Teil erhalten, ist es da nur noch ein kleiner Schritt (Art. 7). Fortgeführt wird das Thema Buße mit zwei Artikeln über Täter, die im Forst ein todeswürdiges Vergehen begangen haben, und solche, die nicht den Tod verdienen (Art. 8 u. 9). Es schließen sich Verbote zur Waldnutzung und damit weitere Dinge an, denen die Wachsamkeit der Forstleute gelten soll. Verknüpft sind diese Verbote mit Buß- und Strafandrohungen, mit weiteren Vorschriften zum Pfänden oder mit Möglichkeiten des Angeklagten, vor Gericht seine Unschuld zu beweisen. Im letzten dieser Verbote wird der Forstzins erwähnt.

²⁸ Ingrid Heeg-Engelhart, *Das älteste bayerische Herzogsurbar. Analyse und Edition*, München 1990, S. 74*-88*, hat die bayerischen Herzogsurbare vom ältesten (1231/34) bis hin zum Urbar des Vitztum-samt München (vierziger Jahre des 14. Jahrhunderts) nach Hinweisen auf ihre Entstehung untersucht. Sie kommt zu dem Ergebnis: Die „beiden konstitutiven Elemente bleiben die bei der Erhebung vor Ort gewonnene mündliche Aussage und die schriftliche Vorlage.“ S. a. Ott, *Urbare*, S. 105.; Wolfgang Kleiber, *Urbare als sprachgeschichtliche Quelle. Möglichkeiten und Methoden der Auswertung*, in: *Vorarbeiten und Studien zur Vertiefung der Südwestdeutschen Sprachgeschichte* (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, 33. Bd.), 1965, S. 151-243.

²⁹ Vgl. *Monumenta Boica* 36,1, S. 334.

³⁰ So Volkert, *Herzogsurbare*, S. 18 f.

³¹ Beispiele für solche Nachrichten bei Mayr, *HAB Ebersberg*, S. 244 f., u. Gerhard Schwertl, *Die Beziehungen der Herzöge von Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein zur Kirche (1180-1294)*, München 1968 (= Neue Schriftenreihe des Stadtarchivs München, Heft 9), S. 269. - Zu den frühen Ebersberger Schriftquellen vgl. Günther Flohrschütz, *Der Adel des Ebersberger Raumes im Hochmittelalter*, München 1989, S. 1 f.u. 223; Hans Ulrich Ziegler, *Das historische Gesamtwerk des Abtes Williram von Ebersberg (1048-1085)*, in: *Kloster Ebersberg*, S. 161-184.

Das war wohl Anlass dafür, zur Höhe des Forstzinses im Falle von Teilungen und von Zusammenlegungen von Höfen zu kommen. Dieses assoziative Fortschreiten³² ließe sich bis zum Schluss des Textes aufzeigen. Doch das Bisherige dürfte genügen, um sich vorzustellen, wie die Dingversammlung vom einem zum anderen gelangte, Stichworte aufgriff, Ähnliches behandelte oder an Früheres wieder anknüpfte und dabei mal die eine, mal die andere Gruppe zu Wort kam. Ein Gesetzgeber, der eine neue Ordnung erlassen wollte, hätte auf mehr Stringenz und stärkeren inhaltlichen Zusammenhang geachtet.

Auskunft gegeben haben nicht nur die den Wald nutzende Bevölkerung und die Ministerialen des Klosters. Offensichtlich hat das auch der Abt.³³ Die den Antworten inhärente Perspektive wechselt hin und her. Am häufigsten anzutreffen ist das „nos“ oder „noster“ bzw. das „uns“, „unser Forst“, „unser Gotzhawss“.³⁴ Nicht aus Sicht des Abtes oder des Klosters, sondern aus der der klösterlichen Amtsträger oder der einfachen Bevölkerung formuliert erscheinen Stellen, an denen vom „domino abbati“ oder „einem Hern (und Abpt) zu Ebersperchk“ die Rede ist.³⁵ Wieder eine andere Perspektive nehmen die Artikel 8, 9 und 13 ein, indem sie sich ganz allgemein auf Forstämter oder Forstherren beziehen.³⁶ Es gibt allerdings auch zwei Stellen, die hausherrliche Rechtssetzung nahe legen. Art. 2 spricht von Aufgaben, die der Forstmeister „von der Ordnung wegen seines Amts“ („ab officii sui regimine“) wahrzunehmen habe. In Art. 4 droht der Abt Förstern, die seiner „Aufsetzung“ („nostre institutioni“) zuwider handeln, mit dem Verlust aller ihrer Rechte.

II. VORGESCHICHTE UND ENTSTEHUNGSKONTEXT

Zu den Nutzungen des Waldes Absprachen zu treffen und Nutzungsbereiche voneinander abzugrenzen, hatte im 13. Jahrhundert eine ganz andere Dringlichkeit als zu Beginn des Mittelalters. Um 600 war Wald weitgehend ungenutzte Wildnis, auf die Besitzansprüche zu erheben sich kaum lohnte. Ein Beleg dafür liefert die Lex Baiuvariorum. Sie legt bei Besitzstreitigkeiten um bereits gerodetes Land fest, es solle dem gehören, der beweisen könne, es als erster bearbeitet zu haben.³⁷ Der Boden erhielt seinen Wert vor allem durch die Arbeit, die in ihn bereits hineingesteckt worden war. Gleiches gilt für Holz. Die

³² Dilcher, Kanonist, S. 116, hat ein solches Fortschreiten auch in der Wormser Hofordnung beobachtet.

³³ Teuscher, Erzähltes Recht, S. 73-95, insb. 91 f., gibt Beispiele dafür, dass bei einer Weisung neben Ministerialen und Hörigen manchmal auch der Grundherr selbst Auskunft gegeben hat.

³⁴ Vgl. die Artikel 1, 4, 9, 16, 20, 23-25, 28-33.

³⁵ Vgl. die Artikel 3, 7, 9, 18, 35.

³⁶ Vgl. Art. 8: „in cuicumque officio nemoris quicumque captivatus fuerit“. Am Ende dieses Artikels ist auch ganz allgemein von der „Comitia“ oder „Graveschepft“ die Rede. S. a. Art. 9: „est commissum vf der Grafschepft,“ und Art. 13: „dominis ad quos nemus pertinet“.

³⁷ Vgl. K. Beyerle (Hg.), Lex Baiuvariorum. Lichtdruckwiedergabe der Ingolstädter Handschrift des bayerischen Volksrechts mit Transkription, Textnoten, Übersetzung, München 1926, S. 164-167 (Tit. XVII, Kap. 2).

Volksrechte bedrohen seine Wegnahme nur dann mit Strafe, wenn es ein anderer schon gefällt oder zugerichtet hatte.³⁸

Im ausgehenden 6. Jahrhundert begannen allerdings die fränkischen Könige, später auch Herzöge und andere Große des Reiches damit, ausgedehnte Wälder der Allgemeinheit zu entziehen. Sie erklärten sie zu gesonderten Rechtsbezirken, zu „forestes“, und beanspruchten, in ihnen über Waldnutzung, Jagd und Fischfang allein zu bestimmen. Das Bistum Freising war bis zum Aufstieg der Grafen von Ebersberg im 10. Jahrhundert der bei weitem größte Grundbesitzer im Ebersberger Raum.³⁹ Aus seinen Traditionen geht hervor, dass nur der Adel und der Klerus Wald besitzen konnten, und dass der Hauptnutzen, den diese daraus zogen, die Jagd („venatio“), Schweinemast („sagina“) und Rodung („extirpatio“) waren.⁴⁰ Wald, der sich durch Roden in Ackerland verwandeln ließ, hatte besonderen Wert. Er erlaubte den Grundherrschaften, durch die Ansiedlung von Bauern sowohl die Abgaben, die ihnen geschuldet wurden, als auch die Zahl ihrer Hörigen zu erhöhen. Daher geben die Freisinger Traditionen bei solchem Wald die Größe an. Bei Mast- und Weidewäldern hingegen fügten sie nur ein genügend („sufficienter“) oder reichlich („habundanter“) hinzu.

Aus einer im Überfluss vorhandenen Ressource wurde im Laufe der Jahrhunderte ein knappes Gut. Um 600 war in Mitteleuropa etwa zwei Drittel des Landes mit Wald bedeckt, um 1300 waren es ca. 25%.⁴¹ Um 600 lebten durchschnittlich 2-3 Menschen auf einem Quadratkilometer, um 1300 waren es 15-20.⁴² Der Wald, der pro Person zur Verfügung stand, schrumpfte auf fast ein Zwanzigstel der anfänglichen Fläche. Vorangetrieben wurde diese Entwicklung durch den im 7. Jahrhundert einsetzenden Bevölkerungsanstieg und die bis Ende des hohen Mittelalters anhaltenden Rodungen. Durch sie wurde bis zur Jahrtausendwende der Ebersberger Forst herausgelöst aus einem breiten Waldgürtel, der sich von westlich der Würm über die Isar fast bis zum Inn erstreckte.⁴³ Vom 11. bis 13. Jahrhundert kamen weitere Rodungen hinzu: im Norden in der Gegend von Markt Schwaben und Hohenlinden, im Süden im Umkreis der Wasserläufe Glonn, Moosach und Attel. Die Zahl der Siedlungen im späteren Landgericht Schwaben wuchs

³⁸ Vgl. Karl Hasel / Ekkehard Schwartz, Forstgeschichte. Ein Grundriß für Studium und Praxis, 3. Aufl., Remagen 2006, S. 70 f. u. 130.

³⁹ Vgl. Mayr, HAB Ebersberg, S. 121 u. 232.

⁴⁰ Hierzu und zum folgenden vgl. Joseph Sturm, Der Wald in den Freisinger Traditionen. Ein methodischer Versuch forstgeschichtlicher Bewertung eines geschlossenen Urkundenbestandes, in: ZBLG 10 (1937), S. 311-373, hier S. 344-355 u. 359-361. S. a. Sönke Lorenz, Der Königsforst (forestis) in den Quellen der Merowinger- und Karolingerzeit. Prolegomena zu einer Geschichte der mittelalterlichen Nutzwälder, in: Dieter R. Bauer u. a. (Hg.), Mönchtum – Kirche – Herrschaft 750-1000, Sigmariningen 1998, S. 261-285.

⁴¹ Vgl. hierzu Hasel/Schwartz, Forstgeschichte, S. 18-69; Richard Plochmann, Mensch und Wald, in: Horst Stern u. a. (Hg.), Rettet den Wald, München 1989, S. 156-197, hier S. 161.

⁴² Vgl. Friedrich-Wilhelm Henning, Das vorindustrielle Deutschland 800-1800, Paderborn 1974, S. 18 f.; Wilhelm Abel, Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, 3., neu bearbeitete Auflage, Stuttgart 1978, S. 16 u. 72.

⁴³ Ich stütze mich hier auf die unveröffentlichte Recherche „Rodung und Besiedlung im Ebersberger Raum“, die Stefan Breit Anfang der 1990er Jahre für das Museum Wald und Umwelt in Ebersberg vorgenommen hat. S. a. Josef Sturm, Die Rodungen in den Forsten um München, Frankfurt a. M. 1941, S. 3 f. u. 11.

an von 50 um das Jahr 750 auf 202 um das Jahr 1000 bis auf 363 um 1350.⁴⁴ Zwei der 363 Siedlungen waren Märkte, nämlich Grafing seit 1279/83⁴⁵ und Schwaben seit Anfang des 14. Jahrhunderts.⁴⁶

Im hohen Mittelalter lastete also ein ganz anderer Nutzungsdruck auf dem Wald. Die Nutzungszonen der Siedlungen waren teils einander näher gerückt, teils stießen sie zusammen oder griffen ineinander über. Damit nahm nicht nur der Bedarf an Absprachen und Regelungen, sondern auch die Zahl an Konflikten um den Wald zu. Es gerieten Bauern mit Grundherren, aber auch Dörfer, Markgenossenschaften und Grundherren untereinander in Streit über Rodungen, Dechel, Weide- und Beholzungsrechte.⁴⁷ Es überrascht daher nicht, dass Grundherrn damit begannen, sich einen Überblick über ihre eigenen Rechte und Ansprüche zu verschaffen. Solche Aufzeichnungen halfen zu verhindern, dass das eine oder andere in Vergessenheit geriet, und sie stärkten die eigene Position in Auseinandersetzungen mit Nachbarn, Mitbesitzern und Untertanen.

Der Blick auf die Geschichte der Waldnutzung erklärt allerdings nicht, warum das Kloster Ebersberg seine Waldrechte gerade Ende des 13. Jahrhunderts und nicht 50 Jahre früher oder später aufgezeichnet hat. Die Gründe dafür sind in der Geschichte des Forstes, des Klosters und seines Verhältnisses zum werdenden bayerischen Territorialstaat zu suchen.

Bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts befand sich der Ebersberger Forst in den Händen der Grafen von Ebersberg, des damals "besitzmächtigste(n) Adelsgeschlechts der ganzen schwäbisch-bayerischen Hochebene"⁴⁸. Als das Aussterben ihres Mannesstammes absehbar war, verstärkten die Grafen ihre Anstrengungen, das Andenken und Seelenheil ihres Geschlechts zu sichern. Sie statteten ihr Hauskloster, das innerhalb des Ebersberger Burgbezirks lag, reich mit Gütern aus und unterstellten es dem Schutz König Heinrichs III. Dieser sicherte 1040 den Mönchen Immunität sowie freie Wahl von Abt und Vogt zu.⁴⁹ Die Benediktinerabtei wurde damit zwar nicht zum "Reichskloster im eigentlichen

⁴⁴ Vgl. Breit, Rodung und Besiedlung.

⁴⁵ Monumenta Boica 36,1, S. 230. Im ältesten Herzogsurbar wird Grafing noch „Dorf“ genannt. Vgl. Heeg-Engelhart, Herzogsurbar, S. 114, Nr. 935.

⁴⁶ Vgl. Mayr, HAB Ebersberg, S. 344.

⁴⁷ Vgl. Werner Rösener, Der Wald als Wirtschaftsfaktor, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 55 (2007), S. 14-31; Siegfried Epperlein, Waldnutzung, Waldstreitigkeiten und Waldschutz in Deutschland im hohen Mittelalter, Stuttgart 1993 (= Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 109).

⁴⁸ Karl Bosl, Bayerische Geschichte, München 1980, S. 69. - Zu den Grafen von Ebersberg und ihren Besitzungen vgl. Wilhelm Störmer, Adelsgruppen im früh- und hochmittelalterlichen Bayern (= Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 4), München 1972, S. 165-175; ders., Früher Adel. Studien zur politischen Führungsschicht im fränkisch-deutschen Reich vom 8.-11. Jahrhundert, Teil II, Stuttgart 1973, S. 277-279; Günther Flohrschtütz, Adel, S. 1-124; Mayr, HAB Ebersberg, S. 95-115.

⁴⁹ Vgl. Flohrschtütz, Adel, S. 117 u. 216; Mayr, HAB Ebersberg, S. 109 f. u. 147. In seinem Beitrag „Die Geschichte des Klosters Ebersberg“ (in: Kloster Ebersberg, S. 13-52, hier S. 18-22) meint Mayr vom Immunitätsdiplom König Heinrichs III. aus dem Jahr 1040 ausgehend ein früheres, 1011 von König Heinrich II. ausgestellt, erschließen zu können und datiert die Erhebung von Ebersberg zum „Reichskloster“ auf das Jahr 1011.

Sinn”, aber zu einer “selbständige(n) Klosterherrschaft”.⁵⁰ Mit Aussterben des Grafengeschlechts ging der Ostteil des Ebersberg Forstes in den Besitz des Klosters über. Aus dem Westteil erhielt es, abgesehen von der Jagd, die Hälfte der Abgaben und zwei Forsthuben. Ansonsten fiel der Westteil über Umwege an König Heinrich III. zurück. Die Grenzziehung zwischen beiden Teilen des Waldes wurde mit Hilfe des “Eggelburgerwegs” vorgenommen und hatte bis zur Säkularisation des Klosters Anfang des 19. Jahrhunderts Bestand.⁵¹

Der neuen Klosterherrschaft gelang es, ihre Selbstständigkeit bis in die zweite Hälfte des 12., der äußeren Form nach sogar bis ins späte 13. Jahrhundert zu wahren. Unter Abt Williram (1048-1085) wurde sie von etwa 77, unter seinem Nachfolger Rotbert (bis 1115) von ca. 66 Vasallenfamilien gestützt. Die Abtei konnte sich selbst verteidigen und es sich leisten, zweitrangige Herren als Vögte zu wählen.⁵² Der Machtverlust des Klosters setzte ein, als im 12. Jahrhundert die weltlichen Feudalherren auf die zunehmende Unabhängigkeit ihrer Vasallen mit dem vermehrten Einsatz von Dienstleuten oder Ministerialen reagierten.⁵³ Der Machtverlust verstärkte sich, als die hochadeligen und gräflichen Familien Bayerns begannen, auf eine neue Art und Weise Herrschaft auszuüben. Sie, die so genannten Dynasten,⁵⁴ richteten nämlich ihre Anstrengungen darauf, Gebiete, in denen sie bereits begütert waren, mit Vogteien, Burgen und einer wachsenden Zahl an Ministerialensitzen, kurz mit einem Netz größerer und kleinerer Stützpunkte, zu überziehen und andere, im selben Gebiet begüterte Herren an den Rand zu drängen.⁵⁵ Der politische Niedergang des Klosters wurde schließlich besiegelt, indem sich eine dieser Familien, nämlich die der Grafen von Scheyern-Wittelsbach, über die anderen erhob und die Umwandlung des Herzogtums Bayern in einen Territorialstaat vorantrieb.

Zurück zur ersten Stufe dieser Entwicklung, zur Umstellung von Vasallen auf Ministerialen. Diese misslang dem Kloster. Es verlor im Laufe des 12. Jahrhunderts fast alle seine Vasallen und gewann kaum Dienstleute hinzu.⁵⁶ Das machte es verwundbar und war wahrscheinlich der Grund dafür, dass es sich 1115/17 mit Graf Eckhart II. von Schey-

⁵⁰ Flohrschütz, Adel, S. 130 u. 216 f. Flohrschütz lehnt die Bezeichnung „Reichskloster“ ab, weil Ebersberg keine Leistungen für das Reich zu erbringen hatte und der Vogt nicht Stellvertreter des Königs war. Mayr spricht in seinen Texten durchgehend vom „Reichskloster“ oder der „Reichsabtei Ebersberg“.

⁵¹ Vgl. Mayr, HAB Ebersberg, S. 244 f. u. 114.

⁵² Vgl. Flohrschütz, Adel, 216 f. u. 130-139.

⁵³ Vgl. Flohrschütz, Adel, S. 140 f., 172 u. 189 ff; Friedrich Prinz, Der bayerische Adel bis 1180, in: Max Schindler (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte Bd. 1, München 1981, S. 402-425, hier S. 402 f.; Störmer, Adelsgruppen, S. 190 f.

⁵⁴ Vgl. Prinz, Adel, S. 405 f.

⁵⁵ Vgl. Pankraz Fried, Vorstufen der Territorienbildung in den hochmittelalterlichen Adelherrschaften Bayerns, in: Festschrift für Andreas Kraus zum 60. Geburtstag (= Münchner Historische Studien, Abteilung Bayerische Geschichte, Bd. 10), Kallmünz 1982, S. 33-44; s. a. Günther Flohrschütz, Machtgrundlagen und Herrschaftspolitik der ersten Pfalzgrafen aus dem Haus Wittelsbach, in: Hubert Glaser (Hg.), Die Zeit der frühen Herzöge. Von Otto I. zu Ludwig dem Bayern, München 1980 (= Ausstellungskatalog Wittelsbach und Bayern, Bd. 1,1), S. 42-110, hier S. 58.

⁵⁶ Vgl. Flohrschütz, Adel, S. 206-210 u. 217.

ern⁵⁷ für einen starken Vogt entschied. Der Bruder oder Vetter⁵⁸ Graf Eckharts war Otto von Wittelsbach, der um 1220 bayerischer Pfalzgraf wurde⁵⁹ und als solcher die Aufsicht über das Reichsgut führte. Die Westhälfte des Ebersberger Forstes dürfte auf diese Weise in die Hand der Wittelsbacher gelangt sein. Nutznießer der Schwäche des Klosters und auch des im Ebersberger Raum reich begüterten Bischofs von Freising waren die Dynasten. Im Raum zwischen Ebersberger Forst und Mangfall erzielten neben den Wittelsbachern und den Grafen von Wasserburg vor allem die Grafen von Valley Gewinne. In den 1160er Jahren schoben sie ganze Ketten von Dienstmannensitzen von der Mangfall bis Moosach vor.⁶⁰ Im Südosten von Ebersberg, links des Inns, knüpften die Grafen von Wasserburg ein engmaschiges Netz an Ministerialen.⁶¹ Sie dürften solche auch für die Verwaltung ihrer Besitzungen in und um (Markt) Schwaben⁶² eingesetzt haben. Der Einflussbereich des Klosters reduzierte sich auf seinen Teil des Forstes und einen Streifen Land, der sich südlich davon von Kirchseeon bis Steinhöring und Schweig hinzog.⁶³

Während es den Wittelsbachern im 12. Jahrhundert gelang, in ihrem Stammland zwischen Paar und Ilm eine starke Machtposition aufzubauen, mussten sie sich im Ebersberger Raum mit ersten Erfolgen begnügen: sie errichteten im ca. 8 km südlich von Ebersberg gelegenen Falkenberg eine Burg. Diese wird samt Burghauptmann um 1160 erstmals erwähnt.⁶⁴ Zwanzig Jahre später, kurz nach seiner Erhebung zum bayerischen Herzog, setzte Otto d. J. dort einen Richter ein. Etwa zur selben Zeit erhielt Otto die Vogtei, die dann auf Dauer bei den Wittelsbachern verblieb.⁶⁵ Mit Vogtei, Richter, Burg, Burghauptmann und einer kleinen Streitmacht von Ministerialen besaßen die Wittelsbacher nun auch im Ebersberger Raum die Mittel, auf neuartige Art und Weise Macht auszuüben und eine Raumherrschaft aufzubauen.

Zunächst blieben sie hier jedoch ein Machtfaktor unter anderen. Erst das „Dynastensterben“⁶⁶ im 13. Jahrhundert bescherte ihnen große Zugewinne. Als 1238 die Grafen von Valley ausstarben, beerbten sie diese. 1248 erwarben sie die andechsische

⁵⁷ Vgl. Floherschütz, Adel, 139, 168, 206-10 u. 217m. Zur politischen Situation und den Ebersberger Vögten aus dem Hause Scheyern-Wittelsbach s. a. Mayr, HAB Ebersberg, S. 147-150; Schwertl, Beziehungen, S. 259-270.

⁵⁸ Die verwandtschaftliche Beziehung zwischen beiden ist in der Forschung umstritten. Vgl. die Stammtafel „Die Grafen von Scheyern-Wittelsbach-Dachau-Valley“, in: Zeit der frühen Herzöge, S. 543.

⁵⁹ Vgl. hierzu Christof Paulus, Das Pfalzgrafenanamt in Bayern im Frühen und Hohen Mittelalter, München 2007, S. 282-288.

⁶⁰ Vgl. Floherschütz, Adel, S. 223. S.a. S. 158-161, 170 u. 208 f; ders., Machtgrundlagen, S. 57.

⁶¹ Vgl. Tertulina Burkard, Landgerichte Wasserburg und Kling, München 1965 (= Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern, Heft 15), S. 81.

⁶² Vgl. Mayr, HAB Ebersberg, S. 125.

⁶³ Vgl. die Karte in Floherschütz, Adel, S. 138.

⁶⁴ Vgl. Floherschütz, Adel, S. 206 u. 217; s. a. ders., Machtgrundlagen, S. 57. Mayr, HAB Ebersberg, S. 124, vermutet, die Burg sei um 1120 gebaut worden.

⁶⁵ Vgl. Floherschütz, Adel, S. 204 f.

⁶⁶ Vgl. Gertrud Diepolder, Oberbayerische und Niederbayerische Adelherrschaften im Wittelsbachischen Territorialstaat des 13.-15. Jahrhunderts, in: ZBLG 25 (1962), S. 33-70, hier S. 37-39.

Grafschaft Wolfratshausen und ein Jahr später eigneten sie sich mit Gewalt vorzeitig das Erbe der Grafen von Wasserburg an.⁶⁷ Damit waren die Wittelsbacher die einzigen im Ebersberg Raum verbliebenen Dynasten. Sie machten sich – wie andernorts auch – daran, ihre bisherigen Besitzungen mit den neu erworbenen zu verschmelzen. Was ihnen die Aufgabe erleichterte, war, dass auch die anderen Dynasten sich der neuen Methoden Macht auszuüben bedient, Burgen gebaut und Ämter eingerichtet hatten. Es ging also “nur” darum, territorial unterschiedlich vorgeprägte Ämterorganisationen anzugleichen und zusammenzuführen.⁶⁸ Das Werden des bayerischen Territorialstaates wurde daher auch als Prozess der “konzentrischen Konzentration”⁶⁹ beschrieben.

Bis das, was die Wittelsbacher im Ebersberger Raum bereits besessen hatten, mit dem neu hinzugewonnenen zu einer größeren Einheit, nämlich dem Landgericht Schwaben, zusammengefügt war,⁷⁰ verging allerdings mehr als ein halbes Jahrhundert. Einer der Bausteine des künftigen Landgerichts war das – wie es 1231/34 im ältesten Herzogsurbar heißt – “ampt” oder “officium” Falkenberg.⁷¹ Mit der Grafschaft Wasserburg kamen deren Besitzungen in und um (Markt) Schwaben (ca. 14 km nordwestlich von Ebersberg) in die Hände der Wittelsbacher. Das Urbar Herzogs Ludwigs des Strengen für die Güter zwischen der Donau und dem Gebirg (1279/84) behandelt das “officium Wazzerburch” nicht als Einheit, sondern unterscheidet zwischen einem Teil jenseits der Brücke (gemeint ist die über den Inn) und einem “officium Swaben”.⁷² Daneben bestand das Amt Falkenberg, zu dem mittlerweile auch ein “granarius” (Kastner) gehörte, fort.⁷³ Im späten 13. Jahrhundert gab es in beiden Ämtern einen Richter. Urkunden aus dem frühen 14. Jahrhundert führen dann die ehemaligen Ämter Falkenberg und Schwaben als einheitliches Amt und Gericht Schwaben.⁷⁴

Aus der komfortablen Lage, in der sich das Kloster Ebersberg um die Mitte des 11. Jahrhunderts befunden hatte, war im späten 13. Jahrhundert eine ganz andere geworden. Der dem Kloster verbliebene Herrschaftsbereich wurde nun von allen Seiten von dem eines übermächtigen Nachbarn eingeschlossen, und dieser war dabei, seine Besitzungen und Rechte in einem Landgericht zusammenzufassen. An der Spitze der neuen

⁶⁷ vgl. Burkart, HAB Wasserburg, S. 84 f.; Fried, Vorstufen, S. 41.

⁶⁸ Vgl. hierzu Fried, Vorstufen. Zur Grafschaft Wasserburg vgl. Burkard, HAB Wasserburg, S. 80 ff.; zu Falkenstein Störmer, Adelsgruppen, S. 191.

⁶⁹ Vgl. Friedrich Prinz, Die bayerischen Dynastengeschlechter des Hochmittelalters, in: Zeit der frühen Herzöge, S. 253-267, hier S. 253.

⁷⁰ Vgl. hierzu Mayr, HAB Ebersberg, S. 123-128.

⁷¹ Vgl. Heeg-Engelhart, Herzogsurbar, S. 106-117. Zu den Motiven, die zur Entstehung dieses Urbars führten, vgl. S. 128*f.

⁷² Monumenta Boica 36,1, S. 230-244.

⁷³ Vgl. Monumenta Boica 36,1, S. 229.

⁷⁴ Weitere Bausteine für das Gericht sind die Schergenämter Purfing, Wiesham und Orthofen. Sie sind aus der untersten Stufe der Güterverwaltung der Wittelsbacher herausgewachsen. Um 1160 werden in Purfing (am Westrand des Ebersberger Forstes gelegen) erstmals wittelsbachische Ministeriale genannt, 1180 ein Verwalter von Eigengut („exactor“). Schergen begegnen seit der Mitte des 12. Jahrhunderts im Südwesten des Gerichts in Orthofen und seit 1200 im nur 2 km südlich des Klosters gelegenen Wiesham. (vgl. hierzu Mayr, HAB Ebersberg, S. 126 f.)

Verwaltungseinheit stand ein Richter, der den Herzog vor Ort vertrat und dessen Rechte als Grundherr, Vogt, Pfalzgraf und Herzog in seiner Hand bündelte.⁷⁵ Der Machtgewinn und Konzentrationsprozess auf Seiten des Herzogs veranlasste das Kloster, Rückhalt bei König Rudolf zu suchen. Dieser bestätigte 1275 zwar die Ebersberger Privilegien und erteilte zwei Jahre später dem Abt ausdrücklich die „regalia et iurisdictionem temporalium“. Bei dieser Gelegenheit nannte er ihn auch einen „Fürsten“ und das Kloster ein „Fürstentum“.⁷⁶ Doch dieser letzte Versuch, den Status einer selbstständigen Klosterherrschaft zu behaupten, blieb folgenlos. König Rudolf war viel zu sehr auf seinen bayerischen Schwiegersohn Ludwig den Strengen angewiesen.⁷⁷ Im späten 13. Jahrhundert ging es für Ebersberg ebenso wie für die Klöster Benediktbeuern und Tegernsee nicht mehr darum, ob es seine Selbstständigkeit verlieren und in den werdenden Landesstaat eingegliedert werden sollte. Es ging nur mehr um das Wie. Und das betraf auch den Wald: Wem stand hier die niedere Gerichtsbarkeit zu? Wie weit erstreckte sie sich? Wie war mit Schwerverbrechern, die im Klosterwald gefasst wurden, zu verfahren? In den Regelungen, die die *Iura Nemoralia* hierzu enthalten, hat der damals stattfindende Umbruch seinen Niederschlag gefunden.

III. LANDFRIEDEN UND FRÄNKISCH-DEUTSCHE RECHTSGEWOHNHEITEN

Kennzeichnend für den damaligen Umbruch in der Rechtsprechung ist die Überformung der fränkisch-deutschen Rechtsgewohnheiten durch die Landfriedensbewegung. Hauptanliegen der überkommenen Gewohnheiten war nicht die Bestrafung des Täters, sondern die Aussöhnung zwischen den Konfliktparteien. Daher die Bußgeldkataloge der Volksrechte und daher das Aushandeln einer angemessenen materiellen Entschädigung selbst bei Totschlag, Vergewaltigung und Diebstahl. Zweck der Buße war es, das Ausbrechen oder Fortdauern von Fehden zu verhindern. Die Gottes- und Landfriedensbewegung des hohen Mittelalters kriminalisierte die eben genannten und viele andere Delikte. Was in erster Linie die Verletzung einer bestimmten Person oder Gruppe gewesen war, wurde nun zum Friedensbruch, der alle verletzte und mit ‚peinlicher‘ Strafe, also mit Leibes- oder Lebensstrafe, vergolten werden musste.⁷⁸

⁷⁵ Vgl. Pankraz Fried, ‚Modernstaatliche‘ Entwicklungstendenzen im bayerischen Ständestaat des Spätmittelalters. Ein methodischer Versuch, in: Hans Patze (Hg.), *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert*, Sigmaringen 1971, S. 301-341, hier S. 303 f.)

⁷⁶ Vgl. Schwertl, *Beziehungen*, S. 264; s. a. Sagstetter, *Hoch- und Niedergerichtsbarkeit*, S. 34 Fn 12.

⁷⁷ Vgl. Max Spindler/Andreas Kraus, *Behauptung der Teilherzogtümer nach außen und Festigung im Innern in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts*, in: *Handbuch der bayerischen Geschichte* 2, S. 76-109, hier S. 90 f. S. a. Schwertl, *Beziehungen*, S. 266 f.; Paulus, *Pfalzgrafenamt*, S. 374 f.

⁷⁸ Vgl. hierzu Gerhard Dilcher, *Friede durch Recht*, in: Johannes Fried (Hg.), *Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter*, Sigmaringen 1996 (= *Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte* (Hg.), *Vorträge und Forschungen* Bd. 43), S. 203-227; Karl Kroeschell, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. 1, Wien 2008 (13. überarb. Auflage), S. 196-212; Wolfgang Schnellbögl, *Die innere Entwicklung der bayerischen Landfrieden des 13. Jahrhunderts*, Heidelberg 1932, S. 28 f.; Pankraz Fried,

Die bayerischen Landfrieden⁷⁹ entstammen alle dem 13. Jahrhundert. Sie wurden 1244, 1256, 1281, 1293 und 1300 aufgerichtet und nehmen in ihrer Ausführlichkeit eine Sonderstellung ein. In ihnen finden sich - angepasst an die Erfordernisse der Bewahrung des Landfriedens - zahlreiche fränkisch-deutsche Rechtsgewohnheiten wieder.⁸⁰ Die bayerischen Landfrieden sind befohlene Einungen. Sie wurden zwar wie üblich von den Großen des Friedensgebiets beschworen, und diese vereidigten dann ihrerseits ihre Lehensleute und Untertanen, doch der Schwur des gewöhnlichen Volks war für die Geltung unerheblich. Das rückt die bayerischen Landfrieden "in die Nähe späterer fürstlicher Rechtsgebote", macht sie zu "Vorläufern einer landesfürstlich staatlichen Gesetzgebung."⁸¹

Die wittelsbachischen Herzöge nahmen, indem sie die Landfrieden errichteten, nicht nur die Herrschaftsaufgabe der Wahrung des inneren Friedens an. Sie waren, wie oben gezeigt, bereits seit dem 12. Jahrhundert dabei, sich mit zahlreichen Vogteien und Grafschaften eben die Gerichte anzueignen, die Friedensbrecher zu bestrafen hatten.⁸² Den um 1300 in Bayern geltenden Landfrieden vergegenwärtigt gleich der erste Artikel der Ebersberger Waldrechte: "... wenn unsers Gotzshawss Forstmaister ... und auch ander Forster in unsre Först chomen und allenthalben darynne spechen und schawent, so sullen sy nur ainen Frischling von ainen Rais, gehayssen aine Sumerlatten in der Hant tragen, ze bedewten, das der Forst von den Fürsten mit Scherm des Frids und warer Freyhait ist bestatt und wegabt."

Der in einem Sommer gewachsene Schössling oder Zweig sollte also den Landfrieden vergegenwärtigen. Die an die Forstleute gerichtete Vorschrift "nur" eine solche "Sumerlatten"⁸³ und sonst nichts in der Hand zu tragen, impliziert das Verbot eine Waffe mitzuführen und unterstreicht damit die Friedenspflicht. Die Vergehen, die den Frieden brachen und mit dem Tod zu bestrafen waren, nennt Art. 8 mit "Dyef" ("furtum"), "Notnunfft" ("oppressio violenta que dicitur notnunfft") und "Todschleg" ("homicidium"). Es waren das eben die "dri sach", die - so der Landfrieden von 1300 - "zu dem tot ziehent."⁸⁴ Wer eines dieser Verbrechen wegen von den Forstleuten oder den Geschädigten ("hos, quibus dampna sunt irrogata")⁸⁵ gefangen wurde, war der "Herschaft" ("Co-

Zur ‚staatsbildenden‘ Funktion der Landfrieden im frühen bayerischen Territorialstaat, in: Dieter Albrecht (Hg.), Festschrift für Max Spindler zum 75. Geburtstag, München 1969, S. 287.

⁷⁹ Vgl. neben Schnellbögl, Landfrieden, und Fried, Landfrieden, auch Sagstetter, Hoch- und Niedergerichtsbarkeit, S. 33-36 u. 58.

⁸⁰ Vgl. Schnellbögl, Landfrieden, S. 150, 172-175 u. 255.

⁸¹ Fried, Landfrieden, S. 299. S. a. Schnellbögl, Landfrieden, S. 70.

⁸² Vgl. Fried, Landfrieden, S. 301-306.

⁸³ Vgl. Jakob Grimm - Wilhelm Grimm, Deutsches Wörterbuch, Leipzig 1936 ff. - Zu Abbildungen von Reitern mit „Sumerlatten“ in der Hand vgl. Wilhelm Hansen, Kalenderminiaturen der Stundenbücher. Mittelalterliches Leben im Jahreslauf, München 1984, Abb. 36 u. 37.

⁸⁴ Ludwig Rockinger, Denkmäler des bayerischen Landrechts vom dreizehnten bis in das sechzehnte Jahrhundert, 2. Bd., München 1891, S. 84 (Art. 82). - Zur Entstehung der Formel von den drei Fällen siehe Sagstetter, Hoch- und Niedergerichtsbarkeit, S. 45-50; Dollinger, Bauernstand, S. 57-60; Schnellbögl, Landfrieden, S. 147 u. 238.

⁸⁵ In der ca. zwei Jahrzehnte jüngeren deutschen Fassung werden die Geschädigten nicht mehr erwähnt. Die Gefangennahme ist hier allein Aufgabe der Forstleute des Klosters.

mitia” bzw. “Graveschepff”) (Art. 8) zu übergeben. Das heißt, dem Abt oder den Ministerialen des Klosters stand es nicht zu Schwerverbrecher zu richten. Das war Aufgabe des Grafschaftsgerichts. Ihm sollten die Forstleute des Klosters als Erfüllungsgehilfen dienen und “den Schuldigen als in die Gurtl umbvangen hat” (Art. 8) ausliefern. Die weit verbreitete Cingulo-Tenus-Formel besagt, dass der Täter bei seiner Übergabe nur die vom Gürtel zusammengehaltene Kleidung bei sich haben durfte. Dahinter steht die Rücksichtnahme auf Erb- oder Besitzansprüche seitens der Angehörigen und der Herrschaft. Die Habe des Täters, vor allem Wertgegenstände, sollten bei der Familie oder im hofherrlichen Verband verbleiben. Mit diesem Verzicht erhöhten die Herzöge die Bereitschaft, Täter auszuliefern und ihre Blutsgerichtsbarkeit anzuerkennen.⁸⁶

Artikel 9 hebt von schwerem Diebstahl einen weniger schweren, der “den Tod nicht verdryent hyet,” ab.⁸⁷ Bei der Frage, wer über einen solchen Dieb richten sollte, weichen die lateinische und die deutsche Fassung voneinander ab. In der älteren, lateinischen Version ersuchen der Forstmeister und die Förster, in deren Amt der Diebstahl begangen wurde, die Grafschaft um ein Urteil (“requirant iudicium ... üf der Grafschepff”). Im jüngeren, deutschen Text ist von der Grafschaft nicht mehr die Rede. Es heißt lediglich, “so sullen der Forstmayster und Forstär das Recht pesitzen in dem Amt, darynne die Dief geschehen ist.”⁸⁸ Die Worte Recht und Gericht haben im Sprachgebrauch des fränkisch-deutschen Mittelalters dieselbe Bedeutung. Das Recht ist nicht die schriftlich fixierte Norm. Es wird im konkreten Fall jeweils von neuem - und nur auf diesen bezogen - gefunden. Das Recht ist das Gericht.⁸⁹ Dass die Forstleute des Klosters spätestens seit 1314 “das Recht besitzen”, besagt: die Rechtsprechung über kleinen Diebstahl ist in ihre Hand übergegangen. Zum Vorgehen in solchen Fällen erfahren wir, der Beschuldigte habe, falls er überführt wird, mit den Geschädigten, nämlich dem Abt oder dem Forstmeister, eine Entschädigung auszuhandeln: “so soll er allein mit ainem Hern zu Ebersperck oder mit dem Forstmeister daruber täydingen” (“fieri debet pactio”). Die “Täyding”⁹⁰, so fährt der Artikel fort, gehöre den Geschädigten, die fällige Geldbuße gehe zur Hälfte an den Richter und zur Hälfte an den Abt. Letztere, auch richterliches Wandel genannt, ist die Buße für den Friedensbruch, leistet aber nicht die Befriedung zwi-

⁸⁶ Vgl. hierzu Sagstetter, Hoch- und Niedergerichtsbarkeit, S. 50 An. 65; Dollinger, Bauernstand, S. 59.

⁸⁷ Zur Unterscheidung zwischen kleinem und großem Diebstahl vgl. Sagstetter, Hoch- und Niedergerichtsbarkeit, S. 45 Fn. 42 u. S. 48 Fn. 54.

⁸⁸ Diese Einschränkung könnte ein Hinweis auf die im 12. und 13. Jahrhundert „stark in ihren Kompetenzen erweiterte Hochgerichtsbarkeit“ sein, von der Fried spricht. Diese werde, so Fried, „erst allmählich durch die Emanzipation des Ministerialadels im 14. Jahrhundert auf die drei hohen Fälle begrenzt.“ (Landfrieden, S. 305; s. a. Sagstetter, Hoch- und Niedergerichtsbarkeit, S. 45-47)

⁸⁹ Vgl. Jürgen Weitzel, Dinggenossenschaft und Recht. Untersuchungen zum Rechtsverständnis im fränkisch-deutschen Mittelalter, Köln 1985, Bd. II, S. 1333 ff.; Gerhard Dilcher, Bildung, Konstanz und Wandel von Normen und Verfahren im Bereich der mittelalterlichen Rechtsgewohnheit, in: ders., Normen zwischen Oralität und Schriftkultur. Studien zum mittelalterlichen Rechtsbegriff und zum langobardischen Recht, Köln 2008, S. 104-121, hier S. 110-115.

⁹⁰ Täyding = auf einen Tag anberaumte Gerichtsverhandlung, bestimmter Tag, Verhandlung, Geschäft, schuldige Leistung (vgl. Matthias Lexer, Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch, Stuttgart 1966, S. 223)

schen den Parteien. Sie kommt erst durch die Tayding zustande.⁹¹ Da das Kloster spätestens seit Niederschrift der deutschen Version bei kleinem Diebstahl über die Einhaltung des Landfriedens wacht, ist es beziehungsweise sind seine Vertreter bei Entwendungen im Forst Richter und Geschädigte zugleich. Daher gehen beide Zahlungen an sie. Die zweifache Zahlungsverpflichtung des überführten Täters findet sich bereits in den bayerischen Landfrieden. Sie unterscheiden ebenfalls zwischen dem Wandel, das der Richter erhält, und der Buße zugunsten des Geschädigten.⁹²

Im Zentrum des Verfahrens steht natürlich die Frage nach Schuld oder Unschuld. Egal, ob das Grafschaftsgericht oder Vertreter des Klosters zu Gericht sitzen: in beiden Fällen muss der Angeklagte zunächst Gelegenheit erhalten, sich "von der Schuld und Inzucht" (Anklage) zu befreien (Art. 9). Wie er das kann, sagt Artikel 11: mit 72 Händen, also der Schwurhilfe von 36 Freunden und Verwandten, oder mit dem heißen Eisen, also durch ein Gottesurteil.

Der Reinigungseid des Angeklagten, die Schwurhilfe, das heiße Eisen und die Ausöhnungsverhandlung zwischen Schädiger und Geschädigtem verweisen auf etwas, was in der oralen Rechtskultur des frühen und hohen Mittelalters so selbstverständlich war, dass es keiner ausdrücklichen Erwähnung bedurfte, nämlich auf das dinggenossenschaftliche Verfahren.⁹³ Dieses lässt sich zurückführen auf die Schlichtung zwischen zwei verfeindeten Gruppen oder Familien, wie sie die Stammesrechte des frühen Mittelalters vorsehen. Dabei dürften angesehene, erfahrene Männer als Vermittler mitgewirkt haben. Ziel war es, "an die Stelle der Selbsthilfe in langen und blutigen Fehden den friedlichen Ausgleich durch Zahlung einer Buße zu setzen."⁹⁴

Um die *Iura Nemoralia* besser verstehen und einordnen zu können, ein paar Worte zum dinggenossenschaftlichen Verfahren und zur oralen Rechtskultur, in der es verwurzelt ist. Eine Schlüsselposition kam in diesem Verfahren dem "Umstand" zu. Das sind die an der Gerichtsversammlung, dem Ding, teilnehmenden Rechtsgenossen. Sie oder Urteiler aus ihrem Kreis entschieden allerdings nicht über Schuld und Unschuld, sondern

⁹¹ Vgl. Dilcher, *Friede durch Recht*, S. 220.

⁹² Vgl. Schnellbögl, *Landfrieden*, S. 245 u. 255.

⁹³ Vgl. dazu vor allem Jürgen Weitzel, *Dinggenossenschaft*; Gerhard Dilcher, *Mittelalterliche Rechtsgewohnheit als methodisch-theoretisches Problem*, in: ders., *Oralität und Schriftkultur*, S. 33-84; ders., *Leges – Gentes – Regna. Zur Rolle normativer Traditionen germanischer Völkerschaften bei der Ausbildung der mittelalterlichen Rechtskultur*, in: ders., *Oralität und Schriftkultur*, S. 3-32; ders., *Bildung*; Martin Pilch, *Rechtsgewohnheiten aus rechtshistorischer und rechtstheoretischer Perspektive*, in: *Rechtsgeschichte* 17 (2010), S. 17-39. Zu Bayern siehe Hans Schlosser, *Das Rechtsbuch Kaiser Ludwig des Bayern von 1346*, in: Hermann Nehlsen/Hans-Georg Hermann (Hg.), *Kaiser Ludwig der Bayer. Konflikte, Weichenstellungen und Wahrnehmung seiner Herrschaft*, Paderborn 2002, S. 261-284, hier S. 266 f; ders., *Spätmittelalterlicher Zivilprozeß nach bayerischen Quellen. Gerichtsverfassung und Rechtsgang*, Köln 1971, S. 392-404; Sagstetter, *Hoch- und Niedergerichtsbarkeit*, S. 185 f. – Zur Kritik an Weitzels zu sehr von Gleichheit und Harmonie ausgehenden Gesellschaftsmodell vgl. Karin Nehlsen-von Stryk, *Zum ‚Justizbegriff‘ der rechtshistorischen Germanistik*, in: *Ius Commune* 17 (1990), S. 189-222, hier S. 217-222; Wolfgang Sellert, *Aufzeichnung des Rechts und Gesetz*, in: ders. (Hg.), *Das Gesetz in Spätantike und frühem Mittelalter*, Göttingen 1992, S. 67-102, hier S. 94, Fn. 155.

⁹⁴ Vgl. Kroeschell, *Rechtsgeschichte* 1, S. 35.

darüber, wie diese zu beweisen sei.⁹⁵ Wie die Urteiler, so enthielt sich auch der Richter „weitgehend einer inhaltlichen Beurteilung der Rechtssache.“⁹⁶ Es oblag ihm nicht, wie heute durch das Verhören von Zeugen die Wahrheit zu ermitteln und anhand schriftlich ausformulierter Gesetze ein Urteil zu fällen. Er hatte das Urteil vom Umstand oder den Urteilern zu erfragen. Seine Rolle war darauf beschränkt, als Vorsitzender die Verhandlung zu leiten und solange voranzutreiben, „bis sich durch das Verhalten der Parteien Recht und Unrecht offenbart(e).“⁹⁷ Eid, Schwurhilfe und Gottesurteil waren keine Beweismittel im heutigen Sinne. Ihr Einsatz entschied und beendete einen Prozess.⁹⁸

Gerichtet wurde also nicht anhand eines Gesetzbuches. Wenn nicht von schriftlich fixierten Normen, wovon dann ließ sich das Gericht leiten? Wo war das Recht zu finden? Folgt man Jürgen Weitzel, so war das Gericht das Recht, gab es Recht nicht in Form abstrakt-normativer Rechtsätze, sondern jeweils nur im einzelnen Fall, der entschieden wurde: „Bezugspunkt und Bewältigungsmittel des Rechtskonfliktes ist nicht der interpretierbare Text eines Geltung beanspruchenden Schriftrechts, sondern das gerichtliche Verfahren, das in ihm geoffenbarte Wort und Rechtsbewusstsein der Genossen, insbesondere der Rechtskundigen und Angesehenen unter ihnen.“⁹⁹ Ähnlich äußert sich Gerhard Dilcher. Für ihn war das fränkisch-deutsche Recht integraler Bestandteil der gelebten Ordnung, gab es keinen „ausdifferenzierten Rechtsbereich“, sondern nur „die aus Überlieferung, Sitte, Moral und Religion bestehende, als richtig angesehene Lebensordnung.“¹⁰⁰ Martin Pilch baut auf Weitzel und Dilcher auf und verortet das Rechtswissen „in zwei ‚Biotopen‘, einmal im ungestörten und unwidersprochenen Vollzug des Rechtes selbst, d. h. im Leben in einer rechtlich geordneten Welt ..., und dann im Konflikt und dabei in besonderer Weise im Gericht im Zuge der (Wieder-)Herstellung von Recht: Das gerichtliche Verfahren ist die mittelalterliche Form der Artikulation von Recht par excellence.“¹⁰¹

⁹⁵ Vgl. Weitzel, Dinggenossenschaft, S. 56, Zitat S. 71; s. a. Kroeschell, Rechtsgeschichte 1, S. 36 u. 290.

⁹⁶ Dilcher, Bildung, S. 113;

⁹⁷ Dilcher, Bildung, S. 113; s. a. Schlosser, Zivilprozeß, S. 399.

⁹⁸ Vgl. Kroeschell, Rechtsgeschichte 1, S. 288; Schlosser, Rechtsbuch, S. 267.

⁹⁹ Dinggenossenschaft, S. 1333. Wenn das Recht streitig wird, dann bleibt „als Strategie zur Lösung des Konfliktes nur das rechtskonkretisierende Verfahren“. Daher die Gleichsetzung des Gerichts mit dem Recht: „Das Gericht findet, schafft und konkretisiert das Recht, es ist das Recht ...“ (ebd., S. 1349) Die Bezeichnung des Gerichts „als recht ist mit dem Verständnis des Rechts als eines Schrift-, Buch- oder gar Gesetzesrechtes unvereinbar. Es können nicht gleichzeitig Gericht und Buch, Mündlichkeit und Schriftlichkeit im Zentrum des Rechtsverständnisses stehen. ... Die Autorität des Rechts liegt entweder im gesprochenen Wort oder in der Schrift, entweder in der Rechtsüberzeugung der Genossen (Schöffen) oder im Buchstaben.“ (ebd. S. 1474 f.; s. a. S. 68) Dass die Autorität des Rechts im gesprochenen Wort liegt, schließt die Existenz von Rechtstexten nicht aus. Es bedeutet nur: Das Rechtsverständnis der mittelalterlichen Gesellschaften „ist nicht auf einen Normtext und dessen Interpretation hin orientiert, sondern auf faktische und mündliche Kommunikationsformen. Von diesen her empfängt das partiell durchaus vorhandene Schriftrecht Deutung und Bedeutung ...“ (Weitzel, Gewohnheitsrecht, S. 68 f. u. 73; ders., Dinggenossenschaft, S. 1475 f.)

¹⁰⁰ Dilcher, Rechtsgewohnheit, S. 69; s. a. 30 f., 43 f. u. 54; s. a. Pilch, Rechtsgewohnheiten, S. 31 f.

¹⁰¹ Rechtsgewohnheiten, so Pilch weiter, lassen sich nicht wie das schriftlich fixierte Recht mit Hilfe der Kategorien Norm und Geltung fassen. Sie existieren lediglich „im Modus von ‚Ordnung und Erinnerung‘“ (vgl. Pilch, Rechtsgewohnheiten, S. 29-31; Zitate S. 29 f. u. 31 (Hervorheb. v. Pilch).

Kennzeichnend für die orale Rechtskultur des frühen und hohen Mittelalters sind die fränkisch-deutschen Rechts- oder Dingworte. Sie stellten ihre zentrale Bedeutung gerade bei der Verschriftlichung des Rechts unter Beweis. Denn sie waren häufig unübersetzbar und mussten deshalb mit in die lateinischen Texte aufgenommen werden. Erinnerung sei an die „defloratio et oppressio violenta ... que dicitur notnunfft“ und an das „Surculum ... quod est Summerlatten.“ Die Leistung der volkssprachlichen Worte bestand darin, allseits bekannte symbolische Handlungen, Verfahrensweisen oder Verstöße zu evozieren. Ihren Sinn erhielten sie allein aus der Lebenswirklichkeit, in der sie gebraucht wurden. Die Worte zeigen, dass sich in der oralen Kultur „ein Bewusstsein typisierter Arten der Verletzung der subjektiven Rechtsphäre gebildet hatte“¹⁰². Indem Akteure eine Verletzung mit einem bestimmten Rechtswort belegten, appellierten sie an mündlich überlieferte Rechtsgewohnheiten, insbesondere an bestimmte Verfahrensweisen und Rechtsfolgen, und nahmen damit Einfluss auf den außergerichtlichen wie gerichtlichen Austrag eines Konfliktes.¹⁰³

Recht, das erinnert und im Vollzug bestätigt oder modifiziert wird, Recht, das „nicht auf einen Normtext und dessen Interpretation ..., sondern auf faktische und mündliche Kommunikationsformen“ hin orientiert ist,¹⁰⁴ bedarf einprägsamer Bilder, symbolischer Handlungen und sprachlicher Mittel, die das Gedächtnis und die mündliche Weitergabe unterstützen. Auch hierfür bieten die *Iura Nemoralia* zahlreiche Beispiele. Bislang begegnet sind uns die „zwayn und sibentzick Handen“, das „haysse Eysen“ und die Übergabe eines Täters „als in die Gurtl umpfangen“ (einprägsame Bilder) sowie Forstleute, die im Wald eine Summerlatten in der Hand tragen (symbolische Handlung).

Die für die Einordnung der *Iura Nemoralia* entscheidende Frage lautet: Was verändert sich, wenn in einer oralen Kultur die Rechtsgewohnheiten aufgeschrieben und die Richter angewiesen werden, anhand des Textes zu richten? Der Begriff „dinggenossenschaftliches Verfahren“ verweist auf den beschränkten Einfluss der Gerichtsherren auf die Rechtsprechung. Wenn sie zu Gericht saßen, waren sie an der Urteilsfindung nicht unmittelbar beteiligt. Sie hatten die Entscheidung der Urteiler zu erfragen. Das Recht ruhte „in der Gemeinschaft oder doch zumindest in einer von der Mehrheit nicht ausdrücklich angefochtenen Willensbildung ihrer Führungsgruppe.“¹⁰⁵ Mit der schriftlichen Aufzeichnung von Rechten und Gewohnheiten und mit der Einsetzung von Richtern begannen die Herren, sich des Rechtes zu bemächtigen. Das gilt auch dann, wenn sie zunächst nichts anderes taten, als das, was von allen anerkannt wurde, aufschreiben zu lassen. Rechtstext und Richter, die den Text bei ihrer Tätigkeit mit sich führen und danach richten sollten, waren erste Schritte hin zur Entstehung eines abgesonderten Bereichs,

¹⁰² Dilcher, *Bildung*, S. 120. S. a. Pilch, *Rechtsgewohnheiten*, S. 24 u. 26.

¹⁰³ Vgl. Dilcher, *Bildung*, S. 120; ders., *Rechtsgewohnheit*, S. 69.

¹⁰⁴ Weitzel, *Dinggenossenschaft*, S. 68 f. u. 73.

¹⁰⁵ Weitzel, *Gewohnheitsrecht*, S. 71. Ähnlich Dilcher, *Rechtsgewohnheit*, S. 68: In einer von Oralität geprägten Kultur stehen „Rechtsverfahren ... im Wechselspiel von Autorität und kollektiver Akzeptanz.“ (Hervorheb. v. Dilcher)

der von Juristen im Dienste ihrer Herren verwaltet wurde.¹⁰⁶ Das gilt auch für die Iura Nemoralia. Sie begannen sich mit ihrer Niederschrift aus der Rechtstradition, der sie entstammten, zu lösen.

Dass die bayerischen Herzöge ein ausgeprägtes Gespür für das Recht als Machtmittel hatten, zeigt der Nachdruck, mit dem sie schon früh von ihren Richtern forderten, anhand der Landfrieden zu richten: “Ez sol chain rihter an dem grihte sitzen, er hab den frid teusche bi im gescriben. Oder er muz dem herzog funf phunt geben.”¹⁰⁷ Dieses Gebot aus dem Landfrieden von 1256 wird 1293 und 1300 wiederholt.¹⁰⁸ Entsprechende Gebote finden sich auch in der Ottonischen Handveste (1311) und im Oberbayerischen Landrecht (1346).¹⁰⁹ Die Ebersberger Waldrechte enthalten zwar keine derartige Klausel, aber die deutsche Übersetzung, die die Mönche nicht allzu lange nach der lateinischen Erstfassung erstellten, spricht für dieselbe Absicht. Denn sie befindet sich nicht mit anderen Texten zusammen in einem schweren Folianten, sondern in einem kleinen, handlichen Heft, das sich leicht bei Gerichtstagen mitführen ließ. Es spricht allerdings wenig dafür, dass die Absicht in die Tat umgesetzt wurde. Die geringen Gebrauchsspuren, die das Heft aufweist, dürften vor allem auf seine Nutzung im Archiv zurückgehen. Auch das Gebot der Herzöge, nach dem Buch zu richten, blieb lange Zeit Postulat. Es fand erst im Laufe des 15. Jahrhunderts stärkere Beachtung.¹¹⁰

Nach dem Exkurs zur oralen Rechtskultur und ihrer Präsenz in den Iura Nemoralia zurück zum nicht todeswürdigen Diebstahl. Artikel 9 handelt lediglich davon, wie in einem solchen Fall zu verfahren ist. Darüber, was diese Art von Diebstahl kennzeichnet, sagt der Artikel nichts. Es lässt sich aber erschließen. Dass Abt und Forstmeister in der Rolle der Geschädigten gesehen werden, legt nahe, dass es sich um den Diebstahl von Holz oder anderen Waldprodukten handelt. Diese Erwartung wird vom Artikel zur Schwurhilfe und zum Gottesurteil bestätigt: Die Möglichkeit, sich “von der Schuld (ze) nehmen”, soll erhalten, wer dem Forst “mit Raub oder mit Prand oder mit Dyef” Schaden zugefügt hat. (Art. 11)

In der Bewertung der Wegnahme von Holz als kleinen Diebstahl ist offensichtlich noch die fränkisch-deutsche Tradition wirksam, die darin nur dann ein Vergehen sieht, wenn ein anderer es bereits gefällt oder zugerichtet hat.¹¹¹ Zugleich wird spürbar, dass Holz mittlerweile deutlich an Wert gewonnen hat, es nicht mehr nur für den Eigenbedarf beschafft, sondern auch gegen Geld verkauft wird. In dieselbe Richtung weist Artikel 7. Sein Gegenstand ist die Forstbuße, also das richterliche Wandel, das auch bei Holzdiebstahl fällig wird: “... all Püzz des Forst”, so heißt es da, “sint funf Pfund und 72 Pfennig, davon gevallent ainen Hern und Abpt zu Ebersperck fünf Pfunt, dem Forstmaister 60 Pfennig und dem Forster, in des Ampt die Püzz verhandelt ist, 12 Pfennig.”

¹⁰⁶ Vgl. hierzu Teuscher, Erzähltes Recht.

¹⁰⁷ Rockinger, Denkmäler, S. 43, Art. 15. Siehe hierzu Schnellbögl, Landfrieden, S. 194.

¹⁰⁸ Siehe Rockinger, Denkmäler, S. 82, Art. 43 bzw. 73.

¹⁰⁹ Vgl. Sagstetter, Hoch- und Niedergerichtsbarkeit, S. 37 f. u. 185-189.

¹¹⁰ Vgl. Schlosser, Zivilprozess, S. 392 u. 405-411.

¹¹¹ S. o. S. 8???

Die genannten Beträge finden sich in anderen Rechtsquellen jener Zeit wieder. So stellt der bayerische Landfriede von 1256 fest: „Swer mit gewalt holtz nimet ..., der ist friedebræch.“¹¹² Als solcher hat er, um sich vom Verlust der Hand wegen Bruchs des beschworenen Friedens freizukaufen, die Handlösesumme von 5 Pfund zu entrichten.¹¹³ Aus spätmittelalterlichen Quellen verschiedener Klöster geht hervor, dass der Höchstbetrag für die Strafkompentenz ihrer Hofmarksgerichte bei 5 Pfund 60 Pfennigen lag.¹¹⁴ Das Landrechtsbuch Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346 beschränkt die Bußen, die Dorfrichter verhängen durften, auf 72 Pfennige. Davon dürften der Landrichter 60 und der Dorfrichter 12 Pfennige erhalten haben.¹¹⁵ 12, 60 und 72 Pfennige wiederum sind Wändel, die in den bayerischen Landfrieden bei kleinen Vergehen oder in Kombination mit der Handlösebuße anzutreffen sind.¹¹⁶

Der Vergleich mit anderer Stelle genannten Wändeln legt für die Aufteilung der Forstbuße in Artikel 7 folgende Deutung nahe: Der Abt war im Klosterwald bei Vergehen, die unter die niedere Gerichtsbarkeit fielen, für die Aufrechterhaltung des Friedens verantwortlich. Deshalb stand ihm das Handlösewandel zu. Der Forstmeister als den Förstern übergeordneter Richter erhielt 60, die Förster als Richter auf unterster Ebene 12 Pfennige. Mit den Beträgen, die er nennt, markiert „Der Artickl über dy Puzz“ die Grenze zwischen der Blutgerichtsbarkeit, die der Herzog beanspruchte, und der niederen Gerichtsbarkeit. Forstmeister und Förster versahen ihre Aufgaben unbewaffnet. Sie führten nicht das Symbol der blutrichterlichen Gewalt, das Schwert, in der Hand, sondern die „Sumerlatten“. Diese war nicht nur Zeichen des herrschenden Landfriedens. Sie war auch Richterstab und zeigte an, dass ihr Träger von seinem Herrn mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit betraut worden war.¹¹⁷

Neben todeswürdigen Vergehen und Schäden, die dem Forst zugefügt worden waren, geht es in den Ebersberger Waldrechten auch um Konflikte, die, wie wir heute sagen würden, zivilrechtlicher Art waren. Die Ebersberger Benediktinern hatten, wie bereits erwähnt,¹¹⁸ Anspruch auf Natural- und Geldabgaben aus dem herzoglichen Teil des Forstes; so auf ein Zehntel des Hafers, der Bienen, des Decheltgeldes sowie auf „das zehnt Wild, das mit Geiaid gefangen wird, und auch die zehnten Achkst.“ (Art. 29) In Artikel 33 heißt es allerdings, die beiden Forstmeister sollen das Decheltgeld, also die Ein-

¹¹² Rockinger, Denkmäler, S. 51 (Art. 50).

¹¹³ Vgl. Schnelbögl, Landfrieden, S. 163, 177-179 u. 240-245.

¹¹⁴ Vgl. Sagstetter, Hoch- und Niedergerichtsbarkeit, S. 198.

¹¹⁵ Vgl. Pankraz Fried, Grundherrschaft und Dorfgericht im spätmittelalterlichen Herzogtum Bayern, in: Hans Patze (Hg.), Die Grundherrschaft im späten Mittelalter II, Sigmaringen 1983 (= Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte (Hg.), Vorträge und Forschung Bd. 27), S. 277-312, hier S. 293-304. S. a. Hans Schlosser/Ingo Schwab, Oberbayerisches Landrecht Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346. Edition, Übersetzung und juristischer Kommentar, Köln 2000, S. 100 u. 270 (Art. 139); Sagstetter, Hoch- und Niedergerichtsbarkeit, S. 195-197.

¹¹⁶ Vgl. Schnelbögl, Landfrieden, S. 249-251.

¹¹⁷ Zu den Amtszeichen Stab und Schwert vgl. Schlosser, Zivilprozeß, S. 111 f.; Sagstetter, Hoch- und Niedergerichtsbarkeit, S. 19 f. mit Fn 25; Rösener, Dinggenossenschaft, S. 71 f. mit Fn 102.

¹¹⁸ S. o. S. 10???

nahmen aus der herbstlichen Schweinemast, „gleich taylen und gevellet halber Thail uns und halber dem Brost zu Rüthering,” dem in Riederung ansässigen Forstmeister des Herzogs. Ob sich die beiden Artikel widersprechen oder ob das Kloster von der anderen Hälfte noch ein Zehntel, insgesamt also sechs Zehntel erhielt, lässt sich anhand der Quelle nicht entscheiden. Wie dem auch sei: Der Dechel dürfte für die beiden Waldherren finanziell die einträglichste Nutzung des Waldes gewesen sein. Denn für jedes Schwein war ein Pfennig zu entrichten (Art. 34) und in guten Mastjahren wurden mehrere 1000 Tiere eingetrieben.¹¹⁹ Die nachträgliche Aufteilung des Dechelgeldes legt nahe, dass die beiden Forstmeister die Schweinemast gemeinsam organisierten. Bei der Jagd war die Zusammenarbeit ebenfalls eng. Das Personal beider Teile des Forstes hatte sich bei Jagden gegenseitig zu unterstützen. (Art. 26)

Erforderlich war die Kooperation beider Seiten auch, weil es eine Vereinbarung oder Zusicherung gab, beide Teile des Forstes bzw. deren Nutzer gleich zu behandeln.¹²⁰ Aus welcher Zeit diese stammt und auf wen sie zurückgeht, ist nicht bekannt. Wahrscheinlich wissen wir von der Gleichbehandlung nur deshalb, weil sie den Nutzern wichtig war und, als man sie bei einer Weisung oder Kundschaft befragte, von ihnen hervorgehoben wurde. Noch die Forstordnung des Klosters aus dem Jahr 1565 erinnert daran, dass „... die ordnung, gebreich und satzung in dem Under Ebersberger Forst” so zu halten seien, „wie es ihr fürstlich Gnaden im obern pflügen, inmassen es von unvordenklichen Jahren her von dem praelathen also gehalten worden.”¹²¹

Um die Gleichbehandlung beider Forstteile sicherzustellen, konnten die beiden Forstmeister sich beim Forstding („super placito in nemore”) gegenseitig Vorschriften machen. (Art. 24)¹²² Die unmittelbare Nachbarschaft sowie die Verpflichtung zur Abstimmung und Zusammenarbeit machten Konflikte unausweichlich. Daher gab es Regelungen, wie diese beizulegen seien. Sah sich das Kloster in seinen Rechten am herzoglichen Wald „beschwert”, so sollte das sein Forstmeister dem des Herzogs klagen. War auf diesem Weg keine Einigung zu erzielen, so war dem Kläger „auf des Hertzogen Schrännen” („super schranna domini ducis”) zu seinem Recht zu verhelfen. (Art. 23) Dem landesherrlichen Forstmeister stand mit seinen Beschwerden der selbe Weg offen. Auch in diesen Verfahren waren die Bußen auszuhandeln: „... welch Puezz da gevellet, darüber sol man mit dem Forstmaister dingen”¹²³. Der vereinbarte Betrag wurde zwischen dem klagenden Forstmeister und dem Richter aufgeteilt.

¹¹⁹ Zur Schweinemast im Ebersberger Forst und ihren Erträgen in der frühen Neuzeit vgl. Rainer Beck, Ebersberg oder das Ende der Wildnis. Eine Landschaftsgeschichte, München 2003, S. 38-45.

¹²⁰ Art. 28 der Iura Nemoralia gemahnt an diese Zusicherung, ohne eine Wort über ihre Herkunft zu verlieren: „Item als alle Recht gestalt und geordnet sint an des Hertzogen Forst, zu gleicher Weis ist es an unßern Forst in allen Rechten, Ern und Nützen.“

¹²¹ BayHStA KL Ebersberg 70 (Zitat gegen Ende des 1. Absatzes)

¹²² In der deutschen Version wird das „placitum in nemore“ (Forstding oder Forstgericht) nicht ausdrücklich erwähnt. Hier heißt es lediglich: „Item es hat unßer Forstmayster dems Hertzogen zepyeten von der rechten Wegen auf dem Vorst und er im herwider auch.“

¹²³ In der lateinischen Fassung lautet die Stelle: „Cuiuscumque conditio pacti ibi fieri debet, solum modo fieri debet cum magistro nostri nemoris ...“ (Art. 23)

Bei Streitigkeiten um „Erb und Eigen“, d. h. um Immobilien und alles, was damit in Zusammenhang stand, gab es für den Ebersberger Forst also zwei Instanzen: die Gerichtsversammlungen, die die Forstmeister leiteten, und, wollte sich einer der beiden mit dem Ergebnis nicht zufrieden geben, die Schranne des Herzogs. Für seinen Teil des Forstes besaß das Kloster somit keine volle Gerichtsbarkeit, sondern musste sich dem Hochgericht des Herzogs in „Erb und Eigen“, dessen „Schrankenrecht“,¹²⁴ beugen.

IV. DIE IURA NEMORALIA UND DAS ABSINKEN EBERSBERGS ZUM LANDSÄSSIGEN KLOSTER

Es ist an zweierlei anzuknüpfen: daran, wie die Klosterherrschaft Ebersberg im 13. Jahrhundert von einem übermächtig werdenden Nachbarn eingeschlossen und auf seinen Teil des Forstes sowie einen sich im Süden daran anschließenden Streifen Land reduziert wurde; und daran, wie dieser Nachbar mit Hilfe von Stützpunkten und Ministerialen für die Wahrnehmung seiner Rechte vor Ort sorgte und diese schließlich in der Hand des Landrichters in Markt Schwaben bündelte.¹²⁵ Die Iura Nemoralia haben Aufschluss darüber gegeben, welche Jurisdiktionsbefugnisse das Kloster unter diesen Umständen für seinen Teil des Forstes behaupten konnte und inwieweit es sich den Gerichten des Landesherrn unterwerfen musste. Offen blieb die Frage, wann genau und in welcher Form es das getan hat.

Auf der Suche nach einer Antwort bieten sich als Ausgangspunkt wiederum die bayerischen Landfrieden an. In ihnen kamen die Herzöge „dem Wunsch des Adels und der Geistlichkeit nach Absicherung ihrer Herrschafts- und Rechtspositionen“ entgegen.¹²⁶ Sie versicherten 1281, 1293 und 1300, die Gerichte belassen zu wollen, die die Gottshäuser, Grafen, Freien und Dienstmannen „auf den alten schranken und dingsteten ... ze reht ... von alter gewonhait“ her hatten.¹²⁷ Angesprochen ist damit die Vielzahl dinggenossenschaftlicher Gerichte, bei denen Grafen und Vögte, Grundherrn adeligen, kirchlichen und freien Standes und nicht zuletzt Ministerialen den Vorsitz führten. In diese Welt praktizierten Rechts hinein haben die bayerischen Herzöge ihre Landfrieden aufgerichtet und die Friedebewahrung als Aufgabe angenommen. Folglich waren sie bestrebt, ihren Anspruch auf Bestrafung todeswürdige Vergehen durchzusetzen. Ein erster Schritt in diese Richtung verbirgt sich hinter den Worten „ze reht ... von alter gewonhait.“ Neue Gerichte sollten nicht oder nur mit ihrer Zustimmung entstehen.¹²⁸ Ihr summarisches Vorgehen ergänzten die Herzöge, im Jahr 1263 beginnend, durch Einzelprivilegierun-

¹²⁴ Vgl. Schlosser, Zivilprozeß, S. 23 f.

¹²⁵ Vgl. oben Kap. 2.

¹²⁶ Sagstetter, Hoch- und Niedergerichtsbarkeit, S. 37.

¹²⁷ Rockinger, Denkmäler, S. 66, Landfrieden von 1293, Art. 18, §§ 1 u. 2. Die entsprechenden Artikel von 1281 (vgl. ebd., Art. 4, §§ 1 u. 2) und 1300 (vgl. ebd., Art. 14 §§ 1 u. 2) sind in ihrem Wortlaut ähnlich. Zur Diskussion der Unterschiede vgl. Sagstetter, Hoch- und Niedergerichtsbarkeit, S. 34-36. - Zur „Schranne“ oder „Schranke“ vgl. ebd., S. 19 Fn 25.

¹²⁸ Vgl. Sagstetter, Hoch- und Niedergerichtsbarkeit, S. 35-37; s. a. Schnellbögl, Landfrieden, S. 204 f.

gen. Sie bestätigten Klöstern und Stiften althergebrachte Gerichtsrechte oder überließen ihnen einen Teil der Rechte, die sie als Vögte an sich gebracht hatten, wieder zur Eigenausübung. Dabei behielten sich die Wittelsbacher stets die Aburteilung der drei todeswürdigen Vergehen vor.¹²⁹

Ein summarischer Schritt wiederum ist die Ottonische Handfeste (1311), ein Privilegienbrief Herzog Ottos III. von Niederbayern für seine Landstände, zu denen wegen seiner niederbayerischen Besitzungen¹³⁰ auch das Kloster Ebersberg zählte. Die Handfeste umschreibt die dem Adel und der Geistlichkeit zugestandene Rechtssprechung negativ durch die besagten drei Ausnahmen. Wo es lokale Gerichte gab, beanspruchten die Herzöge von der hohen Gerichtsbarkeit, die sie als Grafen oder Vögte in ihre Hand gebracht hatten, nur mehr die todeswürdigen Sachen. Die finanziell einträgliche Bußengerichtsbarkeit verblieb bei den lokalen Herren.¹³¹ Das Kloster Ebersberg ließ sich diese Privilegien 1314 von den Herzögen Rudolf I. und Ludwig IV. von Oberbayern, die als Vormünder ihrer drei Vettern auch in Niederbayern regierten, bestätigen.¹³² Ein dritter summarischer Schritt ist das große Hofmarkenprivileg von 1330, mit dem Kaiser Ludwig der Bayer 18 oberbayerische Klöster und Stifte, darunter Ebersberg, bedachte. Der Kaiser behielt sich wiederum die drei todeswürdigen Delikte vor, überließ den aufgelisteten Gotteshäusern ansonsten aber die volle Gerichtsbarkeit über ihre Leute und Güter.¹³³ Das Hofmarkendiplom besiegelte das Absinken Ebersbergs zum landsässigen Kloster, - ein Schicksal, das es mit den ehemaligen Reichsabteien Tegernsee und Benediktbeuern teilte.

Abgesehen von der eben erwähnten Bestätigung der Handveste gibt es für Ebersberg kein weiteres Einzelprivileg. Der aktuelle Forschungsstand lässt sich dennoch ein wenig korrigieren. Gottfried Mayr, der Verfasser des Historischen Atlas für Ebersberg hat den Zeitpunkt, zu dem das Kloster seinen Anspruch auf Selbstständigkeit aufgegeben hat, mit den Jahren 1277 und 1314 eingegrenzt. 1275/77 hat König Rudolf dem Abt noch bestätigt ein Fürst, und dem Kloster ein Fürstentum zu sein.¹³⁴ Aus dem Jahr 1314 stammt die eben erwähnte Bestätigung der Handveste für Ebersberg. In der Zeit zwischen diesen Jahren sei es, so Mayr, den Herzögen gelungen, "das Recht des Klosters auf die weltliche Gerichtsbarkeit zu einem Recht des Landesherrn als Vogtes [sic!] umzuinterpretieren."¹³⁵ Ein näherer Blick auf die Iura Nemoralia hat ergeben: Eine solche "Interpretation" wurde von der Abtei bereits zwischen 1290 und 1300, als sie ihre Waldrechte niederschreiben ließ, akzeptiert. Es werden nicht nur Blutsgerichtsbarkeit und Schranne des Her-

¹²⁹ Vgl. Sagstetter, Hoch- und Niedergerichtsbarkeit, S. 134-161.

¹³⁰ Diese lagen vor allem in den Gerichten Erding und Rottenburg. Vgl. Mayr, HAB Ebersberg, S. 112 -115.

¹³¹ Vgl. Sagstetter, Hoch- und Niedergerichtsbarkeit, S. 44-47.

¹³² Vgl. Mayr, HAB Ebersberg, S. 148; Bernhard Schäfer, Ludwig der Bayer und das Kloster Ebersberg, in: Kloster Ebersberg, S. 221-233, hier S. 224 f; Sagstetter, Hoch- und Niedergerichtsbarkeit, S. 85 f.

¹³³ Vgl. Sagstetter, Hoch- und Niedergerichtsbarkeit, S. 132.

¹³⁴ S. o. S. 14???

¹³⁵ Mayr, HAB Ebersberg, S. 148.

zogs als übergeordnete Hochgerichte anerkannt. Es ist auch vom Herzog als “dominus noster”¹³⁶ die Rede.

Wir erfahren zwar nicht, wann genau und warum Ebersberg seinen Anspruch auf Selbstständigkeit hat fallen gelassen, doch wir erhalten nebenbei einen weiteren Hinweis auf die Entstehung der Iura Nemoralia. Ein konkreter Anlass dafür oder für eine der Aufzeichnungen, die ihnen zu Grunde lagen, dürfte die Zusicherung der Landfrieden gewesen sein, bereits bestehende Gerichte anzuerkennen. Dieses Versprechen könnte den Abt veranlasst haben, im Rahmen einer Weisung oder mittels einer Kundschaft festzustellen, welche Gerichte es in seinem Herrschaftsbereich überhaupt gab, welche Vergehen dort verhandelt und welche Bußen erhoben wurden. Dass Kundschaften damals ein gängiges Mittel auch für die Feststellung von Gerichtsrechten waren, zeigt das Beispiel des knapp 40 km östlich von Ebersberg gelegenen Klosters Seeon. Bevor ihm Herzog Rudolf im Jahr 1300 ein entsprechendes Privileg ausstellte, ließ er neun namentlich genannte Männer zu Inhalt und Umfang der klösterlichen Jurisdiktion befragen.¹³⁷

¹³⁶ „Iura nos respicientia de nemore domini nostri Ducis.“ (Art. 23)

¹³⁷ Vgl. Monumenta Boica 2, S. 140 f.; s. a. Sagstetter, Hoch- und Niedergerichtsbarkeit, S. 137; Burkart, HAB Wasserburg, S. 152 f.

Aus Sicht der kleinen Leute

Zur Exkommunikations- und Interdiktspraxis an würzburgischen Gerichten im 15. Jahrhundert

Christiane Birr

I. EINLEITUNG

1. Schlaglichter aus fränkischen Dörfern (1450er und 1460er Jahre): „Die Clag der armen leut“

In Gutenstetten, keine sechs Kilometer von Neustadt an der Aisch entfernt, soll der achtzigjährige Schmied mit der Müllerin Ehebruch begehen. Obwohl alle Nachbarn das als höchst unwahrscheinlich ansehen, werden beide, Schmied und Müllerin, im Send zu einer Buße von jeweils fünf Gulden verurteilt.¹ In Stübach weiß dagegen jeder, daß Cuntz Mulner bereits seit Jahren ein ehebrecherisches Verhältnis hat. Auch der Sendrichter ist im Bilde und läßt sich jedes Jahr im Sendgericht von Cuntz Mulner einen Gulden „Buße“ zahlen. Solange er diese Zahlung bzw. ein Geschenk erhält, sieht er keinen Anlaß, gegen das sündhafte Leben Mulners vorzugehen.² Im Weiler Hanbach bei Die-speck läßt der Sendrichter dagegen gleich die ganze Gemeinde vor und verurteilt sie zur Zahlung von zehn Gulden, weil einer von ihnen, Hans Roßner, mit einem „toten kopff getzawbert“ haben soll.³

¹ StA Würzburg, Standbuch 717, fol. 579r: „Item ein alter Smid bey LXXX Jarn wurd gerugt mit einer mulnerin vnd musten beide das recht fureinander thun vnd komen zu beiderseiten vmb v guldin“.

² StA Würzburg, Standbuch 717, fol. 579r: „Item Cuntz mulner ist wol zehen Jar ale Jare geladen worden von Ebrecherey wegen vnd hat aller Jar i gulden müssen geben“. Diese Praxis ist weitverbreitet und wird durchweg als anstößig empfunden: „Item die von Brichsenstat sein ... beswert von herrn mertein Truchsseß official der will gehabt haben das man Im alle Jahre Im Send rugen vnd furbrenge sullen was von man vnd frauen an der vnee sitzen das dann von alter nit herkomen gewest ist Sunder wenn die selben personen an der vnee funden wurden So hat man sie ein mal vnd furrtter nit mer dem official Im send furbracht vnd beruchte So nam der official furter gelt vnd schenckt vnd ließ sie lenger sitzen das den von Brichsenstat allezeit wider gewest ist, die fordern official haben sie bey einer ruge lassen bleiben So will mertein Truchseß official des nicht tun Sunder gehabt haben alle Jahre solche zu melden oder einen Rat zu schaden bringen“ (StA Würzburg, Standbuch 717, fol. 577r).

³ StA Würzburg, Standbuch 717, fol. 578v: „Die gantz gemein ist geladen worden von hansen Roßners wegen das er geheimlich geruget wurd er solt mit einem toten kopff getzawbert haben des ist die gemein wol umb X gulden komen“. Zum Umgang mit einem Totenkopf, der zu den verbreiteten Praktiken der Volksmedizin der frühen Neuzeit gehört hat, vgl. Walter Rummel, „Weise“ Frauen und „weise“ Männer im Kampf gegen Hexerei. Die Widerlegung einer modernen Fabel, in: Christof Dipper/Lutz Klinghammer/Alexander Nützenadel (Hg.), Europäische Sozialgeschichte. Festschrift für Wolfgang Schieder (Berlin 2000), S. 353-375, 364.

Peter Schmidlein aus Kaubenheim ist mit seinen Zahlungen in Rückstand geraten und wurde dafür exkommuniziert. Schlimmer noch: Er ist als Exkommunizierter aus seinem Dorf vertrieben worden – wohin, das war den Handlangern des würzburgischen Sendrichters egal.⁴ Dem Kuppelhans von Eichelberg droht auf dem nächsten Sendgericht dasselbe Schicksal: Im vergangenen Jahr ist er exkommuniziert worden; kann er sich in diesem Jahr nicht aus dem Bann befreien, wird auch er heimatlos.⁵

Der Leis, ein „armer Bürger zu Crailsheim“, ist wegen einer Wiese mit einem Priester in Streit geraten: Bei einer Feldbegehung hatte sich herausgestellt, daß der Priester regelmäßig einen Streifen auf Leis' Wiese hatte übermähen lassen. Als er daraufhin den Priester zu Rede stellte, geriet dieser in Wut und begann, Leis zu verprügeln. Dieser wehrte sich und schlug dem erzürnten Geistlichen den Rechen, den er gerade in der Hand hielt, über den Kopf. Nach diesem tätlichen Angriff auf einen Priester wird auch Leis exkommuniziert, und der Würzburger Bischof weigert sich, ihn aus dem Kirchenbann zu lösen, solange Leis nicht die erhebliche Summe von fünfzehn Gulden erlegt. Aber das, heißt es, „vermag er nicht.“⁶

Für Betzolt Kraus aus Kleinlangheim ist die Geschichte schon zu Ende: Weil er sich geweigert hatte, einer Ladung vor das Würzburger Landgericht Folge zu leisten, um dort in einen Prozeß über seine brandenburgischen Lehensgüter zu treten, hat man auch ihn wegen „Ungehorsams“ exkommuniziert und vertrieben. Noch im Kirchenbann ist Betzolt gestorben „vnd leyt vff dem felde begraben.“⁷

2. Zu der Quelle: Das Zweite Haderbuch und die Bamberger Fehde (1462-1469)

Diese Beschwerden – und viele mehr – finden sich im Zweiten Bambergischen Gebrechen- oder Haderbuch, das die fürstbischöfliche Kanzlei zu Würzburg anlegt, um die zwischen 1463 und 1466 entstandenen Aktenstücke der Fehde zwischen Würz-

⁴ StA Würzburg, Standbuch 717, fol. 570r: „Peter Smidlein ist meiner frawen von Birckenfelt den haben die von windßheim In pan bracht von herrn gult wegen der vermeynt es sey hinfur einer herschafft vnd ist vertriben auß dem dorff“.

⁵ StA Würzburg, Standbuch 717, fol. 570r: „Kuppelhans von Eichelberg ist auch geladen vnd gepant vnd muß auch hinfur wann er des vihes zu Sand Merteins tag So der sennt kompt auß gebit So muß er auch hinweg“.

⁶ StA Würzburg, Standbuch 717, fol. 571r: „Item Gedenckt mit meinen herrn von wirtzburg zureden von eins armen Burgers wegen zu Creulßheim genant der leyß der langetzeit In dem Banne gewest ist von eins priesters wegen der hett Im vff einer wissen vber meyet das sich dann an einen vndergang erfunden hat vnd do er das dem priester sagt do slug In der priester als er sagt So het der arme ein rechen In der hant vnd slug den priester damit vber den koff darvmb will In mein herre von wirtzburg nit absoluiren Er gebe dann XV gulden der vermag er nicht es het der priester sein Sün bey Im der halff Im dartzu do erfandt sich an dem Rechten zu kreulßheim das des priesters Sün vnrecht hat do bey wo zuersehen ist das der priester der sachen auch vnrecht gehabt hat“.

⁷ StA Würzburg, Standbuch 717, fol. 576v: „Betzoltan krawsen sind seine guter an das lantgericht gein wirtzburg geladen worden dieselben guter von meinen gnedigen herren zulehen geen vnd sein sind die selben guter wolt man nit weisen weder meinen herrn noch nymant von seiner gnaden wegen donach hat man In gepant vnd vertriben vnd ist In dem pan gestorben vnd leyt vff dem felde begraben Item Johans Rauschart Seitzen Rawscharts Sun zu kleinlanckheim der zu den zeiten zu wirtzburg gedint hat, hat solchs getan“. Dazu ebda., fol. 591r: „Betzolt Craußer sind sein guter an das lantgericht geladen worden, von Johann Räuschart seitzen Rauscharts sone vmb erbliche anfelle“.

burg, Bamberg und dem Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach zusammenzufassen.⁸ Deren komplizierte Geschichte braucht hier nicht in ihren Windungen und Verästelungen erzählt zu werden. Nach langjährigen Spannungen zwischen Bamberg und Würzburg entzündeten sich die Tötlichkeiten 1462 an einem relativ geringfügigen Streit um den Schaftrieb zu Niederheid,⁹ weiten sich aber bald zu einer grundlegenden Auseinandersetzung zwischen den beiden Bischöfen Georg von Schaumberg (Bamberg, Bischof von 1460-1475) und Johann von Grumbach (Würzburg, Bischof von 1450-1466) über Irrungen an Landgericht, Zoll, Geleit und Wildbann aus. Nach Überfällen und Plünderungen auf beiden Seiten einigen sich die Bischöfe Anfang 1464 auf einen Schlichtungstag zu Haßfurt, der allerdings ohne Ergebnis bleibt. Im Sommer 1464 tritt Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach (1414-1486) dem Bamberger Bischof zur Seite und wird zu einer treibenden Kraft des Konfliktes.¹⁰ Der langwierige Streit um althergebrachte Vorrechte und Privilegien kommt erst 1469 zu einem – zumindest vorläufigen – Ende. Wohl, um den drohenden Kosten eines inzwischen eingeleiteten Kurienprozesses in Rom zu entgehen, akzeptieren die streitenden Bischöfe¹¹ den Spruch eines Schiedsgerichts, das der Bischof von Eichstätt als vom Papst bestellter Schiedsrichter initiiert hatte.

Der Streit um Jurisdiktionsrechte, um Landgericht, Zentgericht und niedere Gerichtsbarkeit, gehört zu den typischen Kriegs- und Fehdegründen im späten Mittelalter. Alle Beteiligten, die Bischöfe ebenso wie Markgraf Albrecht Achilles, nehmen dabei für sich in Anspruch, zum Besten des Landes und ihrer Untertanen zu handeln. Sie unterstreichen ihre Pflicht, ihre „armen Leute“ gegen den Zugriff der jeweils anderen Seite zu schützen.

In diesen Kontext gehören die zumeist undatierten Aufzeichnungen, die sich unter der Überschrift „Marggrauische Gebrechen“ im Zweiten Bambergischen Gebrechenbuch finden. Entstanden sind sie wohl frühestens in der zweiten Jahreshälfte 1464.¹² Nach Äm-

⁸ StA Würzburg, Standbuch 717, Aufschrift: Hadrorum Wurtzburgh Bambergk Marggraff ANDER MCC-CCLXL.

⁹ Der Bamberger Bischof Georg von Schaumberg hatte dem Ritter Christoph Fuchs, einem würzburgischen Lehnsmann, die Schafhut auf dem Gebiet seines Stifts untersagt. Als der Ritter dieses Gebot unbeachtet läßt, treiben Amtleute des Bamberger Bischofs die Schafherde fort. Christoph Fuchs erhebt beim Bischof Klage, die Georg von Schaumberg an seine Räte verweist. Daraufhin erklärt Fuchs dem Bamberger Bischof die Fehde. Der Würzburger Bischof Johann von Grumbach ergreift für seinen Lehnsmann Partei, erste Vermittlungsversuche scheitern, und es kommt zu einer Reihe von Überfällen.

¹⁰ Nachdem Markgraf Albrecht Achilles zunächst als Verbündeter Christoph Fuchs' gegen Bamberg agiert, wendet er sich nach Abschluß der Herzogenaucher Einigung mit dem Bamberger Bischof (27. Juni 1464) gegen Würzburg.

¹¹ Inzwischen hat in Würzburg Rudolf von Scherenberg (1466-1495) die Nachfolge Johanns von Grumbach angetreten. Angesichts der maroden Finanzen des Hochstifts ist er stärker als sein Vorgänger an einer baldigen Beendigung der Auseinandersetzung interessiert, allerdings nicht zu jedem Preis: Den Ausgang des Schiedstages zu Dillingen 1468, auf dem der Augsburger Bischof und Kardinal Peter von Schaumberg hinsichtlich des Guldenzolls dem Bamberger Bischof recht gibt, akzeptiert Rudolf nicht, sondern appelliert dagegen an Kaiser und Papst.

¹² Also nachdem der Markgraf in der Herzogenaucher Einigung vom 27. Juni 1464 an die Seite des Bamberger Bischofs getreten war und sich gegen Würzburg gewendet hatte (oben Anm. 10).

tern gegliedert werden recht formlos verschiedene „Clag vnd gebrechen der armenleut“ notiert.¹³ Mal sind die Beschwerden allgemein formuliert,¹⁴ mal werden konkrete Personen und Vorgänge benannt.¹⁵ Fast stets sind die Einträge von lakonischer Kürze und lassen die individuellen Lebenskatastrophen, die sich hinter ihnen verbergen, nur erahnen.

Daß sich die Beschwerden der markgräfischen Untertanen gerade aus den Gebieten um Neustadt a.d. Aisch und Kitzingen häufen, hat seinen Grund: Sie liegen im Grenzgebiet zwischen den Zuständigkeitsbereichen des Landgerichts Würzburg und des Landgerichts der zollerischen Burgrafen in Nürnberg.¹⁶ Die Aisch gilt seit der Rother Richtung von 1460 als Grenzfluß zwischen beiden Gerichtsbezirken, eine Aufteilung, die

¹³ „Clag vnd gebrechen der armenleut In der Stat, vnd Ampt zu kitzingen“: StA Würzburg, Standbuch 717, fol. 569r f. „Clag der Armenleut Im ampt zu hohenneck In der pfarr zu ypßheim“ [daneben in anderer Schrift: „Yphouen“]: StA Würzburg, Standbuch 717, fol. 570r. „kawbenheim“: StA Würzburg, Standbuch 717, fol. 570r. „Clag der armenleute In dem Ampt zu Bergell“: StA Würzburg, Standbuch 717, fol. 570r f. „Clag der armenleute Im Ampt zu Creulßheim“: StA Würzburg, Standbuch 717, fol. 570v-517v. „Ampt u Beberberg vnd Michelbach“: StA Würzburg, Standbuch 717, fol. 571v. „Clag der Armenleute zu Gerlßhousen an den Eysch“: StA Würzburg, Standbuch 717, fol. 572r. „Rapperßhofen“: StA Würzburg, Standbuch 717, fol. 572v. „Clage der Armenleute Im Ampt zu dachspach“: StA Würzburg, Standbuch 717, fol. 572v, 575r-576r. „Peppenhoffstet“: StA Würzburg, Standbuch 717, fol. 513 (eingehaftetes Blatt zwischen fol. 572 und 573). „Clage der armen leut zu Onltzeheim“ [Onolzheim]: StA Würzburg, Standbuch 717, fol. 576r. „Clag zu vffenheim vnd Creglingen“: StA Würzburg, Standbuch 717, fol. 576v. „Clag zu Brichenstat“: StA Würzburg, Standbuch 717, fol. 577r. „Clag zu kleinlanckheim“: StA Würzburg, Standbuch 717, fol. 577r. „Clag zu wisenprunnt“: StA Würzburg, Standbuch 717, fol. 577v. „Clag der armenleut zu hofsteten vnd wüstenfelden“: StA Würzburg, Standbuch 717, fol. 577v f. „hanpuhel“: StA Würzburg, Standbuch 717, fol. 578v. „dispeck“: StA Würzburg, Standbuch 717, fol. 578v. „Clag zu dieterßheim“: StA Würzburg, Standbuch 717, fol. 579r. „Clag zu Rimpach“: StA Würzburg, Standbuch 717, fol. 579r. „Clag zu Stubach“: StA Würzburg, Standbuch 717, fol. 579r. „Clag zu pautenpach“: StA Würzburg, Standbuch 717, fol. 579r. „Clag zu Tutensteten“: StA Würzburg, Standbuch 717, fol. 579r f.

¹⁴ StA Würzburg, Standbuch 717, fol. 569r (Kitzingen): „Item die von kitzingen werden mit geistlichen gericht manigfeltiglich furgenomen vmb schulde, vnd anders, die werntlichen vnd nicht geistlichen sein domit sie großlich beswert werden“.

¹⁵ So zum Beispiel der Fall Heinz Schultheiß, der im Haderbuch gleich an mehreren Stellen thematisiert wird: StA Würzburg, Standbuch 717, fol. 569r (Kitzingen): „Item So ist heintz Schultheiß an dem Brukkengericht zu wirtzburg von einem genant Stellwagen ein leinwater [d.i. Leinwander = zunftgebundener Leinenhändler oder Leinenweber, C.B.] zu wirtzburg ... gevurteilt vnd dornach mit geistlichen gericht verpannt [d.i. exkommuniziert, C.B.] worden vmb sachen die zu kitzingen verrecht ist worden ...“. Auf einem in das Haderbuch eingehafteten Blatt mit mehreren Notizen erfährt man, daß Heinz Schultheiß insgesamt sechs Jahre im Kirchenbann zubringen mußte, bis ihm die Absolution bewilligt wurde: „Item Heintz Schultheis ist geladen an das Brückengericht von Stelwagens eins leinwaters wegen, Ist geurteilt am mitwoch nach valentin anno Ljo vnd wider herauß gelassen worden Baptien(?) dm(?) anno lvi-jo“ (ebda., fol. 590r). Weiteres findet sich in den Geprechen, die der Würzburger Fürstbischof dem Markgrafen Albrecht Achilles in Verhandlungen vorlegt (StA Würzburg, Standbuch 720, fol. 19r): „Item einer von kürnach genant heintz Schulteis ist von Schulde wegen entlauffen vnd sein Summ [Sohn?] mit Im, hat heintz von Lichtenstein dem einen gleit zu kitzingen gegeben, vnd den andern In verspruch genommen“.

¹⁶ Zum Landgericht des Burggraftums Nürnberg sowie zur aggressiven Kompetenzpolitik Albrecht Achilles vgl. Wolfgang Leiser, Beiträge zur Rezeption des gelehrten Prozesses in Franken, in: Rechtshistorische Studien. Hans Thieme zum 70. Geburtstag zugeeignet von seinen Schülern (Köln/Wien 1977), S. 96-118, 97 ff., 105 ff. Seit 1386 ist Neustadt a.d. Aisch Sitz dieses Gerichts, später wird es nach Ansbach verlegt (ebda., S. 98). Zu den fränkischen Landgerichten vgl. auch Hans Erich Feine, Die kaiserlichen Landgerichte in Schwaben im Spätmittelalter, in: ZRG GA 66 (1966), S. 148-235, 218 ff., 220 ff. (Nürnberg), 224 ff. (Würzburg) und 227 f. (Bamberg).

dem Würzburger Fürstbischof einseitig zum Vorteil gereicht und von Markgraf Albrecht Achilles stets angefochten wird.¹⁷ Der Fürstbischof hat in diesem Gebiet, das zur Diözese Würzburg gehört, kaum herrschaftliche Ansatzpunkte, wohl aber die geistliche Gerichtsbarkeit. Der Markgraf ist dagegen vor allem um Kleinlangheim, Uffenheim, Prichsenstadt, Creglingen und Kitzingen begütert,¹⁸ und all diese Orte sind mit zahlreichen Beschwerden im Haderbuch vertreten.

Inhaltlich läßt sich die Fülle der Vorgänge und Beschwerden vier Problemgruppen zuordnen: (1) Eingriffe in die weltliche Gerichtsbarkeit und Jurisdiktionsrechte des Markgrafen,¹⁹ (2) vermeintliche Zuständigkeitsanmaßungen des Geistlichen Gerichts, (3) Probleme in den Sendgerichten und (4) eine harte Exkommunikations- und Interdiktspraxis. Da die Auseinandersetzungen über weltliche Jurisdiktionsrechte und ihre Rolle bei der Konsolidierung von landesherrschaftlichen Territorien bereits wiederholt thematisiert worden sind,²⁰ konzentriert sich der Beitrag im folgenden auf einige zentrale Beschwerden gegen die Praxis des geistlichen Gerichts, der Sendgerichte sowie der Exkommunikationen und Interdikte.

¹⁷ Johannes Merz, *Fürst und Herrschaft. Der Herzog von Franken und seine Nachbarn 1470-1519* (München 2000), S. 75.

¹⁸ Merz, *Fürst und Herrschaft* (wie Anm. 17), S. 75. In Wiesenbronn (südlich von Kleinlangheim) sind neben den Grafen von Castell auch die zollerischen Markgrafen und die Würzburger Bischöfe Inhaber von Besitz- und Herrschaftsrechten (ebda., S. 76).

¹⁹ Sie erscheinen in mehreren typischen Formen: Würzburgische Gerichte nahmen Klagen an, für die sie nicht zuständig seien und weigerten sich, die Verfahren an ein anderes Gericht „abzugeben“. Auch durch Proteste markgräfischer Amtleute ließen sich die Würzburger Richter nicht beirren. Weigern sich die Beklagten, vor dem fremden und aus ihrer Sicht „falschen“ würzburgischen Gericht in den Rechtsstreit einzutreten, würden sie wegen ihrer Säumnis, die als „Ungehorsam“ ausgelegt wird, gebannt, d.h. exkommuniziert. Mitunter gelinge es Beklagten, mit Hilfe ihrer heimischen Schultheißen von dem Würzburger Gericht die Zusage zu erhalten, man werde die Ladung „abstellen“ und den Fall an das jeweilige Dorf- oder Stadtgericht abgeben. Verließen sich aber die Beklagten auf eine solche Zusage und ignorierten die an sie zuvor ergangene Ladung, würden sie dennoch von den Würzburger Richtern wegen ihres vermeintlichen Ungehorsams gebannt oder gefangengenommen. Solche Ungehorsamsanktionen trafen auch Beklagte, die nicht ordnungsgemäß geladen wurden und deshalb eigentlich nicht schuldig wären, vor Gericht zu erscheinen. Aber auch, wer vor einem würzburgischen Gericht Recht behalte, sich als unschuldig oder an dem Fall gänzlich unbeteiligt erweise, müsse schweres Geld an die Richter zahlen, um vom Gericht „loszukommen“. Außerdem würde das Würzburger Brückengericht Urteile in Sachen sprechen, die bereits in Kitzingen oder anderswo vor Ort „verrechnet“, also gerichtlich verhandelt und entschieden worden seien. Der Streit um die Reichweite der Landgerichte Würzburg und Nürnberg zieht sich, unter stetiger Wiederholung der immer gleichen Argumente, bis ins 16. Jahrhundert (vgl. Merz, *Fürst und Herrschaft* [wie Anm. 17], S. 76 f.).

²⁰ Dazu grundlegend Merz, *Fürst und Herrschaft* (wie Anm. 17) m.w.N. Die Ladung zollerischer Untertanen vor das Landgericht Würzburg bleibt bis zum Ende des 15. Jahrhunderts ein Streitthema: „In einer internen ansbachischen Notiz wird dabei festgehalten, daß die markgräfischen Untertanen nicht vom Landgericht Würzburg abgefordert werden dürften, da sonst der Eindruck entstehen könne, als habe man dessen Gerichtsbarkeit anerkannt“ (ebda., S. 76 Anm. 165). Vgl. Deutsches Rechtswörterbuch I (1932), >abfordern<, Sp. 77: Im mittelalterlichen und späteren Gerichtsverfassungs- und Prozeßrecht bedeutet „abfordern“ die Gerichtsherrschaft beanspruchen und daher einen Streitfall der Gewalt eines andern, insbesondere niederen Gerichts entziehen, aberufen (avocare, evocare).

II. DIE WEITE ZUSTÄNDIGKEIT DES WÜRZBURGER GEISTLICHEN GERICHTS

Die meisten Beschwerden der markgrafischen Untertanen betreffen die geistliche Gerichtsbarkeit des Würzburger Bischofs. So verbitten sich die Männer von Kitzingen ganz besonders die Einmischung des Geistlichen Gerichts in ihr augenscheinlich wenig harmonisches Eheleben:

„Item so werden ettliche geistlichen furgenomen die In vneinckheit mit Iren elichen hawßfrawen sein vnd wirdet den selben geboten bey einer mercklichen Summ vnd werden dann vmb dieselben pene geistlichen auch vmbgetrieben“²¹

lautet ihre Beschwerde.

Häufiger aber sind Klagen, daß die geistlichen Richter ihre Zuständigkeit überschreiten. Aus nahezu allen Orten hört man, das Geistliche Gericht in Würzburg²² ziehe rein weltliche Sachen an sich und entscheide über Fälle „ymb schuld“²³ und „ymb ander dingk das fur werntlich recht gehort“²⁴.

Der Streit über die Zuständigkeit des Geistlichen Gerichts ist in den Auseinandersetzungen des fränkischen Adels mit dem Fürstbischof während des 15. Jahrhunderts ständig präsent. Nach den Würzburger Gerichtsstatuten von 1391²⁵ ergibt sie sich entweder aus personaler oder aus sachlicher Anknüpfung. In personaler Hinsicht ist das Geistliche Gericht für alle Fälle zuständig, in denen ein Kleriker als Partei beteiligt ist.²⁶ Streitigkeiten unter Laien sind grundsätzlich vor den weltlichen Gerichten auszutragen²⁷ – es sei denn, die Sache selbst weist den Fall vor den geistlichen Richter.

²¹ StA Würzburg, Standbuch 717, fol. 569r (Kitzingen).

²² Das (im Haus zur Roten Tür tagende) Geistliche Gericht gehört zu den zentralen Gerichten des Würzburger Fürstbischofs. Soweit es sich um dem Bischof persönlich vorbehaltene Fälle handelt (geistliche Lehen, Bann und Interdikt, geistliche Personen und Güter betreffend), steht es unter dem Vorsitz des Generalsvikars. Für die Bestätigung von Testamenten und Verträgen und diesbezügliche Streitfälle ist der bischöfliche Offizial zuständig. In beiden Fällen handelt es sich um regelmäßig tagende, mit gelehrtem Personal besetzte Institutionen, die nach kanonischem Recht verfahren: Merz, Fürst und Herrschaft (wie Anm. 17), S. 74.

²³ StA Würzburg, Standbuch 717, fol. 569r (Kitzingen), 571v (Crailsheim), 579r (Stübach).

²⁴ StA Würzburg, Standbuch 717, fol. 569r (Kitzingen), 571v (Crailsheim).

²⁵ Erlassen von Bischof Georg von Schwarzburg (1372-1400). Zu ihnen vgl. Winfried Trusen, Auseinandersetzungen um die geistliche Gerichtsbarkeit im Hochstift Würzburg am Ende des Mittelalters, in: Louis Carlen/Friedrich Ebel (Hg.), Festschrift für Ferdinand Elsener zum 65. Geburtstag (Sigmaringen 1977), S. 260-268, 260 f.

²⁶ Daneben für die sog. *personae miserales* und für Pilger, die traditionelle Schutzklientel der Kirche, „... item cause pupillorum, viduarum, & miserabilium personarum; item causae peregrinorum; ...“: Schneidt, *Thesaurus Iuris Franconici* II.2, S. 254 f. (cap. 11 De foro competenti der Würzburger Synodalstatuten von 1407).

²⁷ Ausgenommen sind die Fälle der Rechtsverweigerung durch das weltliche Gericht; dazu Trusen, Auseinandersetzungen um die geistliche Gerichtsbarkeit im Hochstift Würzburg (wie Anm. 25), S. 260 f.

Daß man am Geistlichen Gericht für Gotteslästerung, Ketzerei, Simonie und Ehebruch ebenso zuständig ist wie für Fragen des Benefizien- und Patronatsrechts,²⁸ ist unter allen Beteiligten Konsens.²⁹ Zu den „Kerngebieten“ kirchlicher Gerichtsgewalt gehört aber auch die Behandlung von Eid und Meineid, und hier liegt der Stein des Anstoßes. Papst Bonifaz VIII. (1294-1303) hatte in seinem Gesetzbuch, dem 1298 promulgierten Liber Sextus, eine umfassende kirchliche Zuständigkeit für alle eidlich bekräftigten Verträge zwischen Laien *ratione iuramenti* festschreiben lassen.³⁰ Entscheidend für diese Zuordnung ist der „Gesichtspunkt der Sündhaftigkeit des Vertragsbruches“³¹, denn nach kanonischem Recht ist der geistliche Richter ohnehin für jede Sünde und insbesondere für alle Fälle des Meineides oder Eidbruchs zuständig:

Gl. >Nouit ille< zu X 2.1.13: „Quilibet laicus *ratione peccati & maxime periurij uel pacis fractae coram iudice ecclesiastico conuenitur ...*“³²

Dazu lehren die bedeutendsten Kanonisten des Spätmittelalters, die noch über Jahrhunderte hinweg das Kirchenrecht prägen sollen - Hostiensis, Guido de Baysio, Johannes Monachus und Johannes Andreae -, die Zuständigkeit der geistlichen Gerichte *ratione iuramenti* sei eine ausschließliche, sie trete nicht neben die weltliche Zuständigkeit, sondern verdränge sie ganz und gar.³³

²⁸ Der Katalog ist wiedergegeben nach cap. 11 *De foro competenti* der Würzburger Synodalstatuten von 1407: Schneidt, *Thesaurus Iuris Franconici* II.2, S. 255: „... item in crimine sacrilegii, usurarum, haeresis, simoniae, Excommunicationis, adulterii, matrimonii, dotis, super decimis, item, causa Natiuitatis, Beneficialis, Iuris Patronatus, rapinae; ...“.

²⁹ Auch der sog. Rundvertrag vom 8. Januar 1435, den Johann von Brunn und das Domkapitel mit den fränkischen Grafen, Herren und Rittern schließen und in dem Bischof und Domkapitel Zugeständnisse machen müssen, enthält eine entsprechende Aufzählung: „... und man soll auch kein Weltlich Sach in die Geistlichen ziehen, und darüber nicht richten, dann sondern über diese hernach geschribene Stück und Artickel. Des ersten, was ehelich Sach antrifft, um Mainayd, Zehendt, geistlich Zinß und Gült, Ketzerey, Zauberey, Aussätzigkeit, oder daß einer Kirchen oder geweyhete Statt verbreche oder beraubet, oder freventlich die Hand an ein Geistlichen legt, und ihme das sein raublich nehme, und falsch-Brief, umb die Ornat, und was zu Nothdurft zu einer Kirchen gehört, auch die freventlich über die in Rechten gesetzte Zeit ungebeucht und ohn das Heil. Sacrament bleiben, oder das einem andern Gericht und Recht nicht widerfahren noch gehen möchten, so er das wissentlich gefordert und fürgebracht hat ...“ (Schneidt, *Thesaurus Iuris Franconici* II.2, S. 329-362, 342).

³⁰ VI 2.2.3 >Cum C. laicus<. Nach den Angaben von Johannes Andreae (Gl. >Cum C.< zu VI 2.2.3) basiert dieses Kapitel des Liber Sextus auf einer Extravaganten Clemens' III. („Sua nobis nobilis vir Henricus“), die allerdings sich nicht in den von Emil Friedberg für seine Edition des Liber Sextus durchgesehenen, handschriftlich überlieferten Dekretalensammlungen befindet: ders., *Corpus Iuris Canonici*, Bd. 2: *Decretalium Collectiones* (Leipzig 1879; ND: Graz 1959), Sp. 997/8, Anm. a) zu Cap. 3). Die spätmittelalterliche Kanonistik überschreibt dieses Kapitel mit der prägnant formulierten Rubrik: „*Ratione iuramenti laicus, si illud seruet, coram iudice ecclesiastico conuenitur*“.

³¹ Wilhelm Sickel, *Bestrafung des Vertragsbruches und analoger Rechtsverletzungen in Deutschland* (Halle 1876), S. 50.

³² Dieser Satz der Glosse scheint den von Innozenz III. 1204 in der kommentierten Dekretale >Novit ille< (X 2.1.13) skizzierten Zuständigkeitsbereich des geistlichen Richters noch zu erweitern.

³³ Johannes Andreae, *Novella* in Sextum (Venedig 1499; ND: Graz 1963) zu VI 2.2.3 >Cum C. laicus< (S. 116): „In glo. ulti. in fi. *adiectio igitur iuramenti mutat forum sicut & quando validat contractum ... Jo. & Arch. qui ambo sic ad litteram loquuntur & facit quod post Hostien. scrip de ordi. cog. tum super ulti. glos. Aliis videtur quod talis adiectio non mutat sed accumulet. fatentur. ...*“ Diese Erläuterung Johannes' findet sich als *Additio >Adiectio igitur<* zu VI 2.2.3 auch in den gedruckten Ausgaben des glossierten Li-

Nicht nur in Franken, sondern in allen Teilen des Reiches setzen die Bischöfe seit dem 13. Jahrhundert diese weite Zuständigkeit in die Praxis um, auch wenn sie dabei immer wieder den Widerstand der weltlichen Gerichtsherren erfahren.³⁴ In Würzburg läßt man sich 1347 von Karl IV. die Zuständigkeit des *judex ecclesiasticus* für Zivilsachen (*actiones et negotii civiles*) zwischen Laien beurkunden, denn das sei inzwischen in vielen Teilen des Reiches und insbesondere in der Kirchenprovinz Mainz eine langhergebrachte und löbliche Gewohnheit.³⁵ Knapp fünfzig Jahre später schreibt Fürstbischof Georg von Schwarzburg (1372-1400) in der Gerichtsordnung von 1391 die Zuständigkeit seines Geistlichen Gerichts für alle eidlich bekräftigten Verträge fest, was sich in einer lateinischen Fassung einprägsam reimt: Das „*forum ecclesiasticum*“ sei zuständig „*ratione pacti & voti fracti*“,³⁶ außerdem, nun ohne Reim, „*ratione juramenti*“,³⁷ „*vel fidei dationis*“. ³⁸ Erfasst sind alle Fälle, die in Haltung und Folge einem Eid gleichzuachten sind:³⁹ das Gelöbnis der Vertragsschließenden mit „treuegebendem Handschlag“, das Berühren des Richterstabes oder die Bekräftigung des Vertrages durch einen Trunk.⁴⁰ In der Konsequenz begründet man damit die geistliche Zuständigkeit für nahezu alle weltlichen Verträge zwischen Laien.⁴¹

ber Sextus (eingesehen wurde die Ausgabe Venedig 1430, dort wird „Jo.“ zu „Io. Mon.“ präzisiert).

³⁴ Zahlreiche Beispiel bei SICKEL, Bestrafung des Vertragsbruches (wie Anm. 31), S. 46 ff.

³⁵ Urkunde vom 24. November 1347, Monumenta Boica 41, Nr. 115 (S. 307 f.).

³⁶ Zur Bedeutung des Ausdrucks *votum* als „*promissio deliberata & spontanea* [= *voluntaria*] *fidei obligatio facta de re bona*“, als bedachtes, freiwilliges und im Namen Gottes oder seiner Heiligen abgegebenes Versprechen, in der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Kanonistik vgl. Lucius Ferraris, *Prompta Bibliotheca Canonica, Juridica, Moralis, Theologica* (Tom. 9, Editio Postrema Absolutissima, Venedig 1772), >Votum< Art. 1, Rn. 2 ff. (S. 142). Einer bestimmten Form bedarf das *votum* nicht, es kann sowohl ausdrücklich als auch stillschweigend erfolgen.

³⁷ Vgl. dazu die Definition, die Ferraris, *Prompta Bibliotheca* (wie Anm. 37), >Juramentum<, Art. 1, Rn. 4 (Tom. 3, S. 188) für den promissorischen Eid gibt: „*Juramentum Promissorium est illud, quod ad confirmationem promissionis, seu contractus, aut pacti alicujus corroborationem adjicitur*“. Zur Zuständigkeit *ratione juramenti* vgl. VI 2.2.3 >Cum C. laicus< (oben Anm. 30).

³⁸ Cap. 11 *De foro competenti*, Würzburger Synodalstatuten von 1407: Schneidt, *Thesaurus Iuris Franconici* II.2, S. 255. Überhaupt bietet diese Kapitel der Synodalstatuten ein buntes Gemisch von Straf- und Zivilsachen, die vor das kirchliche Forum gehören. Julius Krieg, *Der Kampf der Bischöfe gegen die Archidiakone im Bistum Würzburg unter Benutzung ungedruckter Urkunden und Akten* (Stuttgart 1914), S. 119 sieht in dieser weiten Zuständigkeitszuschreibung eine uneingeschränkte Umsetzung des kanonischen Rechts, wie sie ähnlich in den oberrheinischen und sächsischen Bistümern zu beobachten sei.

³⁹ Vgl. Trusen, *Auseinandersetzungen um die geistliche Gerichtsbarkeit im Hochstift Würzburg* (wie Anm. 25), S. 261 zu den Würzburger Gerichtsstatuten von 1391 und ebda., S. 266 zu einer 1511 abgegebenen Stellungnahme Fürstbischofs Lorenz von Bibra.

⁴⁰ Zur im späten Mittelalter in süddeutschen Raum weit verbreiteten Rechtssitte der Bekräftigung von Grundstücks- und Fahrnisgeschäften sowie Dienst- und Wettverträgen durch gemeinsames Essen und Trinken vgl. Mattias G. Fischer, *Weinkauf*, in: HRG1 V (1998), Sp. 1234 f.

⁴¹ Vgl. dazu auch Merz, *Fürst und Herrschaft* (wie Anm. 17), S. 80, der auf „zeittypische“ Mißstände und Beschwerden an der Wende vom 15. zum 6. Jahrhundert hinweist. Grundlegend dazu SICKEL, *Bestrafung des Vertragsbruches* (wie Anm. 31), S. 46 ff. mit zahlreichen Beispielen zu Exkommunikationen und Interdiktsverhängungen wegen Schuldsachen. Nach SICKEL, ebda., S. 49 bedeutet deshalb auch die formalmäßig in den Verträgen des späten Mittelalters enthaltene Unterwerfung unter geistliches Gericht und Exkommunikation „nur zum Theil die Begründung einer Kompetenz, welche ohne den Partheiwillen nicht bestand“.

Wie andernorts stößt auch in Franken eine derart weitgefaßte Kompetenz des Geistlichen Gerichts nicht auf die Zustimmung der adeligen Herren, die ihre eigene Gerichtsbarkeit um geringe Fälle und Schuld und Schaden weitgehend unterhöhlt sehen. Im sog. Rundvertrag, den Bischof Johann von Brunn und das Domkapitel mit den fränkischen Grafen, Herren und Ritter am 8. Januar 1435 schließen,⁴² dringen die weltlichen Herren darauf, jede kirchliche Einmischung in weltliche Verträge auszuschließen⁴³ und nehmen die geistliche Zuständigkeit für eidlich bekräftigte Verträge nicht auf.⁴⁴

Nach kanonischem Recht darf allerdings der Bischof eine solche Einschränkung nicht dulden.⁴⁵ Sobald sich die politischen Spielräume infolge der Sanierung der Hochstiftsfinanzen und der Konsolidierung der fürstbischöflichen Macht wieder erweitert haben, rückt man daher von dem erzwungenen, ungeliebten Rundvertrag ab. Bischof Gottfried Schenk von Limpurg (1442/3-1455) erläßt 1446 eine erneuerte Gerichtsordnung.⁴⁶ In ihr greift er auf den Status der geistlichen Gerichtsbarkeit vor dem Rundvertrag zurück und nimmt auch die umstrittene weite Zuständigkeit für eidlich bekräftigte Verträge wieder auf. Insbesondere Markgraf Albrecht Achilles, der selbst bestrebt ist, die geistliche Gerichtsbarkeit in seine landesherrliche Gewalt zu bringen, protestiert:⁴⁷ Diese erneuerte Gerichtsordnung gehe seine Untertanen nichts an, weil der Würzburger Bischof sie ohne sein Wissen gemacht habe. Bischof Gottfried reagiert gelassen: Ihm allein, und nicht dem Markgrafen, stehe das Geistliche zu. Er wolle aber die Ordnung deutsch und lateinisch vorlegen, und falls der Markgraf und seine juristischen Berater „dann Einrede hätten, daß es nicht rechtlich und beständig gesetz wäre“, wolle er gütlich dazu Stellung nehmen.⁴⁸

⁴² Gedruckt bei Schneidt, *Thesaurus Iuris Franconici* II.2, S. 329-362.

⁴³ Trusen, Auseinandersetzungen um die geistliche Gerichtsbarkeit im Hochstift Würzburg (wie Anm. 25), S. 262.

⁴⁴ Vgl. den detaillierten Zuständigkeitskatalog des Rundvertrags („... und man soll auch kein Weltlich Sache in die Geistlichen ziehen, und darüber nicht richten, dann sondern über diese hernach geschriebene Stück und Artickel ...“) bei Schneidt, *Thesaurus Iuris Franconici* II.2, S. 342.

⁴⁵ Daher sieht bereits der Rundvertrag eine Möglichkeit vor, die Zuständigkeit geistlicher Gerichte zu erweitern, macht diese aber – auf Druck der fränkischen Ritterschaft – von praktisch nicht zu erfüllenden Voraussetzungen abhängig: Eine weitere Zuständigkeit der geistlichen Gerichte ist nur durch Entscheidung der ständischen Mitregentschaft der „Einundzwanzig“ möglich (5 Kapitulare, 2 Prälaten, 3 Grafen, 2 Herren, 9 Ritter), die bereits den Rundvertrag ausgearbeitet haben und auch künftig für den Fall, „daß ichtes in dieser Schrift vergessen, zu bessern, ab und zuzusetzen were“, beraten und entscheiden, vgl. Schneidt, *Thesaurus Iuris Franconici* II.2, S. 331 f. und 342; Trusen, Auseinandersetzungen um die geistliche Gerichtsbarkeit im Hochstift Würzburg (wie Anm. 25), S. 262.

⁴⁶ Die Ordnung von 1446 enthält sachlich nichts anderes als eine Wiederholung der Gerichtsordnung Johann von Brunns von 1422 (gedruckt bei Schneidt, *Thesaurus Iuris Franconici* II.2., S. 285-317). Sie ist wohl nach wie vor ungedruckt. Krieg, Kampf der Bischöfe gegen die Archidiacone (wie Anm. 38), S. 137 hat sie um 1914 im Bestand des Bischöflichen Ordinariatsarchivs unter der Signatur „O.A.W. Eidbuch“, fol. 55-62 eingesehen und gibt eine Beschreibung ihres Inhalts. Inhaltlich stimmt sie weitgehend mit der – nunmehr deutsch verfaßten – Gerichtsordnung von 1447 überein: gedruckt bei Schneidt, *Thesaurus Iuris Franconici* II.3, S. 540-574. Zu ihrer Bewertung: Krieg, ebda., S. 140; Leiser, Beiträge zur Rezeption des gelehrten Prozesses in Franken (wie Anm. 16), S. 102 f.

⁴⁷ Trusen, Auseinandersetzungen um die geistliche Gerichtsbarkeit im Hochstift Würzburg (wie Anm. 25), S. 263.

⁴⁸ Seine Antwort findet sich im StA Würzburg, Standbuch 717, fol. 470v-471, hier wiedergegeben nach

Man einigt sich im Juli 1447 darauf, den Mainzer Erzbischof⁴⁹ als Schiedsrichter anzurufen, der die erneuerte Gerichtsordnung überprüfen und gegebenenfalls abändern soll.⁵⁰ Im Ergebnis approbiert der Erzbischof sie mit nur geringfügigen Änderungen. Daß er dabei die umfassende Zuständigkeit der geistlichen Gerichte für alle eidlich bekräftigten Verträge unbeanstandet läßt, kann vor dem skizzierten Hintergrund des kanonischen Rechts nicht überraschen.⁵¹ Von den im Rundvertrag versuchten Einschränkungen ist keine Rede mehr, Markgraf Albrecht Achilles kann mit seinen Kritikpunkten nicht durchdringen.⁵² Seinen Streit gegen eine Zuständigkeit Würzburger Offiziale in Zivilsachen führt er in der Fehde von 1464 fort,⁵³ und eben deshalb ist das Richten des geistlichen Richters über Schuld und „andere weltliche Dinge“ ein so häufig wiederkehrendes Thema in den Beschwerden der markgräflichen Untertanen.⁵⁴

III. DIE UNGELIEBTEN SENDGERICHTE

Neben dem Geistlichen Gericht erscheinen die Sendgerichte, die die würzburgischen Offiziale einmal im Jahr in den Pfarreien des Bistums abhalten, als Quelle ständigen Ärgers für die markgräflichen Untertanen. Die Würzburger Bischöfe wiederholen ebenso unermüdlich wie wirkungslos ihre Ermahnungen an die Offiziale, beim Send den Pfarrern und Gemeinden keine übermäßigen Lasten aufzulegen: Keine überflüssigen und luxuriösen Leistungen sollen sie von ihren Gastgebern verlangen, sondern mit Dankbarkeit annehmen, was ihnen redlicherweise zustehe. Ihr ganzes Verhalten sollen sie an dem Grundsatz ausrichten, daß sie nichts für sich zu fordern hätten, sondern alles allein Christus zustehe.⁵⁵

Trusen, Auseinandersetzungen um die geistliche Gerichtsbarkeit im Hochstift Würzburg (wie Anm. 25), S. 263.

⁴⁹ Dietrich Schenk von Erbach (1434-1459). Zu ihm: Walther, Dietrich, Schenk von Erbach, in: ADB 5, S. 185 f.; Wolfgang Voss, Dietrich von Erbach. Erzbischof von Mainz (1434-1459). Studien zur Reichs-, Kirchen- und Landespolitik sowie zu den erzbischöflichen Räten (Mainz 2004); Ingrid Heike Ringel, Studien zum Personal der Kanzlei des Mainzer Erzbischofs Dietrich von Erbach (1434-1459) (Mainz 1980).

⁵⁰ Der sog. Anlaß von Biebelriedt vom 30. Juli 1447: StA Würzburg, Standbuch 717, fol. 456.

⁵¹ Vgl. dazu auch die Urkunde Karls IV. von 1347, der gerade der Kirchenprovinz Mainz eine seit Menschengedenken bestehende Praxis der Zuständigkeit geistlicher Gerichte für weltliche Verträge zuspricht (oben bei Anm. 35).

⁵² Trusen, Auseinandersetzungen um die geistliche Gerichtsbarkeit im Hochstift Würzburg (wie Anm. 25), S. 263.

⁵³ Obwohl er bereits am 15.1.1458 in einem Vertrag mit dem Würzburger Bischof die vom Mainzer Erzbischof bestätigte Gerichtsordnung ausdrücklich anerkannt hatte: Merz, Fürst und Herrschaft (wie Anm. 17), S. 79 f.

⁵⁴ Die geistliche Zuständigkeit für eidlich bekräftigte Verträge bleibt auch im 16. Jahrhundert ein Streitthema zwischen den Würzburger Fürstbischöfen und dem fränkischen Adel, vgl. Trusen, Auseinandersetzungen um die geistliche Gerichtsbarkeit im Hochstift Würzburg (wie Anm. 25), S. 266.

⁵⁵ Gerichtsreformation vom 12. Juni 1422 (Fürstbischof Johann von Brunn), gedruckt bei Schneidt, *Thesaurus iuris Franconici* II,2, S. 285-317, hier S. 305: „Item Officiales & Commissarii Dominorum Archidiaconorum officium visitationis exercentes parochias sive personas visitatas indebitis seu onerosis

Warum die gutgemeinten Ermahnungen wirkungslos bleiben, wird klar, wenn man sich die prekäre Lage der Offiziale und ihres Personals vor Augen führt. Tätliche Übergriffe auf sie sind keine Seltenheit, sei es durch die Beschuldigten selbst, sei es durch adelige Dorfherrn und ihre Amtsmänner:

„Item es wart eyner gerugt Im Sende der stunde von fritzen von Rinhouen zu darumb hilt der selb Rinhouen vff den Sendtherrn das er mit den seinen mit noten von Im kam“.⁵⁶

„Item es ist der Sendtherre hern mertin Truchsess zu Geyselwind durch der hern von Swartzenberg Amptman getrungen worden, das er eyn gerugte sach vngestrotfft begebend must wolt er anderß auß dem dorff mit lieb komen“.⁵⁷

Angesichts solcher Berufsrisiken verwundert es nicht, daß die Offiziale es vorziehen, mit einer möglichst stattlichen Schar bewaffneter Begleiter über Land zu ziehen – was wiederum trotz aller bischöflicher Ermahnungen ihre Beherbungs- und Verpflegungskosten in den Dörfern in schwer erträgliche Höhen treibt. Doch auch ihre Gastgeber, die Ortspfarrrer, leben mitunter gefährlich: Hans Bart zu Auenhofen wurde vor das Sendgericht geladen, weil er seine Ehefrau mißhandelt und bereits seit zwei Jahren nicht mehr gebeichtet hatte. Als er sich uneinsichtig zeigte, verhängte der Offizial gegen ihn die Exkommunikation und schickte die formgerecht ausgestellte Bannurkunde aus Würzburg an Hans Barts Pfarrer, damit dieser sie in der Kirche verlesen sollte. Daraufhin „slug der genant hanns bart darvmb den pfarrer vnd wundet In biß auff den thodt.“⁵⁸

Ist trotz aller Widrigkeiten das Sendgericht erst einmal einberufen, gehen die Schwierigkeiten weiter. Eigentlich gibt es in jeder Gemeinde vier oder mehr geschworene Sendschöffen, die verpflichtet sind, offenbare Sünden, die ihre Mitbürger im vergangenen Jahr begangen haben, dem Offizial im Sendgericht zu rügen. Aufgrund ihrer Anzeigen eröffnet dann der Offizial das gerichtliche Verfahren gegen die als Sünder bezeichneten Gemeindeglieder. Immer wieder aber sagen im öffentlichen Gericht die Schöffen und Gemeindevertreter aus, sie wüßten von keiner Sünde, es sei nicht Rügenwertes in ihrem Dorf vorgefallen. Heimlich aber trägt man dem Offizial die schmutzigen Geschichten des Dorfes zu: Die Ehefrau des Bachknapp von Hanpuhel habe einen Geliebten,⁵⁹ ebenso eine der ehrbaren Frauen von Rimpach,⁶⁰ Hermann Forsters Weib aus Gutenstet-

procuracionibus sive exactionibus gravare aliquatenus non presumant, neque sumptuosas & superfluas expensas querant, sed cum gratiarum actione accipiant id, quod honeste & competenter eis fuerit ministratum, ac in cunctis agendis taliter procedant, ut non que sua sunt, sed Jhesu Christi, querere videantur“.

⁵⁶ StA Würzburg, Standbuch 717, fol. 574.

⁵⁷ StA Würzburg, Standbuch 717, fol. 574.

⁵⁸ StA Würzburg, Standbuch 717, fol. 574.

⁵⁹ StA Würzburg, Standbuch 717, fol. 578v (Hanpuhel): „Item der pachknapp von hanpuhel hat ein efrawen die ist heimlichen gerugt worden wie das sie Ire ee geprochen habe Nu ist heymlich rug verboten durch mein herren von mentz der frawwen mann must geben dem official X gulden vnd ist mer dann eins gescheen vnd das dorff gehort In das ampt herr Mertein Truchseß also das er sein In dreyn Jaren kem vmb XX gulden“.

⁶⁰ StA Würzburg, Standbuch 717, fol. 579r (Rimpach): „Item die gemeyn zu Rimpach hat nichts wissen zu rügen Ist einer heimlich zu dem official gangen vnd hat gesagt wie sie ein ebrecherin vnter In haben des sich die selb fraw mit dem rechten benummen hat noch will der official die gemeyn nicht lassen bleiben

ten soll ihrem Mann auch nicht treu gewesen sein,⁶¹ Heppelin aus Dietersheim unterhalte eine Liebesbeziehung zu einer unverheirateten Magd,⁶² der lange Fritz aus Stübach habe Schulden gemacht⁶³ und so weiter und so fort – alle diese Verfehlungen werden dem Official inoffiziell ins Ohr geraunt und daraufhin von ihm am Sendgericht abgehandelt und verurteilt.

Die Praxis der sogenannten heimlichen Rügen gehört zu den ständigen Beschwerdepunkten. Sie ist unter den Zeitgenossen umstritten, und Markgraf Albrecht Achilles läßt vortragen, der Erzbischof von Mainz habe die heimlichen Rügen am Send verboten.⁶⁴ Tatsächlich schreiben auch die Würzburger Gerichtsordnungen vor, der Official dürfe nur aufgrund von öffentlich vor dem Sendgericht erhobenen Rügen ein Verfahren aufnehmen:

„Item districte inhibemus, ne Officiales & alii ex officio contra aliquem super crimine vel criminibus inquirant, nisi talis fuerit in Sinodo denunciatus, vel diffamatus, vel notabiliter suspectus“.⁶⁵

Besonders Lorenz von Bibra schärft seinen Officialen ein, keine heimlichen Rügen mehr anzunehmen, sondern im Gegenteil deren Zuträger selbst zu strafen:

„Als unser arme auch merklich beschwert werden durch heimliche ruge wider inhalt der reformation, wollet allenthalben den unsern bei iren glubden u. eiden u. dann auch straff an leib u. gut gepieten u. verbieten, das hinfur keiner den andern heimlich ruge, sondern, wo einer ichts zu rugen hett oder west, sol er offennlich an der rug melden u. die rugmeister das in dem heiligen sendt, so der gehalten wurd, rugen u. furbringen lassen, wie vor alter an iglichem ort herkomen ist. u. ob euch daruber einer oder mer furbracht wurden, die heimlich rug gethan hette, wer der geistlich, das wollet an unsern fiscal u. an die obgемelte unser geordente furderlich gelangen lassen, so sollen sie ir geburlich straff darumb nemen. wern sie aber werntlich, so wollet dieselbigen zu unsern heften nemen u. darinnen wol verwart enthalten bis uf unser ferner geschafft“.⁶⁶

Dem Vorwurf des Marktgrafen, heimliche Rügen zuzulassen und damit Gelegenheit zu allerhand Verleumdungen zu geben, begegnet der Würzburger Bischof dagegen mit einer Aufzählung von Gewalttätigkeiten, die diejenigen zu erleiden haben, die sich mit Rügen oder Klagen offen an das Sendgericht wenden: Im Send gerügte Perso-

vnd fordert sie noch vnd will sie In pann thun“.

⁶¹ StA Würzburg, Standbuch 717, fol. 579v (Gutenstetten).

⁶² StA Würzburg, Standbuch 717, fol. 579r (Dietersheim).

⁶³ StA Würzburg, Standbuch 717, fol. 579r (Stübach).

⁶⁴ StA Würzburg, Standbuch 717, fol. 578v (Hanpuhel): „... Nu ist heymlich rug verboten durch mein herren von mentz ...“.

⁶⁵ Gerichtsordnung von 1422: Schneidt, *Thesaurus Iuris Franconici* II.2, S. 307. Dazu vgl. Krieg, *Kampf der Bischöfe gegen die Archidiakone* (wie Anm. 38), S. 129. Ebenso in der Gerichtsreform Bischof Gottfrieds von 1446: Krieg, *ebda.*, S. 139.

⁶⁶ Hermann Knapp, *Die Zenten des Hochstifts Würzburg. Ein Beitrag zur Geschichte des süddeutschen Gerichtswesens und Strafrechts*, II. Band (Berlin 1907), S. 166 Anm. 7. Erneut betont in der Gerichtsreform von 1512, vgl. Krieg, *Kampf der Bischöfe gegen die Archidiakone* (wie Anm. 38), S. 157.

nen oder Gemeinden überziehen den Rügenden mit Repressalien wie Gefangennahmen und Schatzungen.⁶⁷ Daher könne man es wohl niemandem verdenken, der versuche, durch eine heimliche Rüge einer offenen Konfrontation mit dem Beschuldigten auszuweichen.⁶⁸ Angesichts des Risikos der öffentlichen Rüge scheint es fast, als stelle sich aus Würzburger Sicht die Alternative, entweder heimliche Rügen in der Praxis zuzulassen oder die Existenz des Sendgerichts selbst in Frage zu stellen. Jedenfalls aber, so viel gesteht man zu, sei der Official zu einer sorgfältigen Prüfung der erhobenen Vorwürfe verpflichtet, um nicht Neid, Haß und Zorn Vorschub zu leisten.⁶⁹

Heimliche Rügen haben allerdings nicht nur für den bezichtigten Sünder Konsequenzen, sondern auch für seine Nachbarn: Wird eine öffentliche Rüge im Sendgericht unterlassen, droht der gesamten Gemeinde eine kollektive Strafe, entweder eine empfindliche Geldstrafe⁷⁰ oder das Interdikt, also die Einstellung aller gottesdienstlichen Handlungen in ihrer Pfarrei.⁷¹ Nur wenn man den verschwiegenen Rügen mit „hertiglich[em] ... straffen“ begegnet, meint man erreichen zu können, daß „offenlich laster ... ausgerewt u. abgethan werden“.⁷²

IV. EXKOMMUNIKATION UND INTERDIKT

Die Sanktionierung verschwiegener Rügen leitet zum letzten Thema dieses Beitrags über: Exkommunikation und Interdikt spielen eine zentrale Rolle in den Beschwerden der „armen leut“. Beide, die individuelle Exkommunikation wie das kollektiv aus-

⁶⁷ Außerdem mit Ladungen nach Westfalen, vgl. StA Würzburg, Standbuch 717, fol. 574 („W beswerden in gaistlichen sachen gegen Marrgrauen“): „Item es ist eyner gerugt worden Im sende zu Grossen lanckh-eym genant hanns Sreycken wy er meyneidig sey vmb solche ruge hat er gein westfaln geladen herman butner vnd In bracht zu schaden mer dan vmb XXX gulden vnd den beschedit er hab In also gerügt“.

⁶⁸ Auch Krieg, Kampf der Bischöfe gegen die Archidiakone (wie Anm. 38), S. 154 nimmt an, angesichts des Hasses der ländlichen Bevölkerung gegen die Sendgerichte sei es vorgekommen, daß „die Sendschöffen sich nicht getrauten, von den im Laufe des letzten Jahres vorgekommenen sündhaften Handlungen Anzeige zu machen“.

⁶⁹ Zu den Ermahnungen an die Offiziale in der Gerichtsordnung von 1422: Krieg, Kampf der Bischöfe gegen die Archidiakone (wie Anm. 38), S. 128. Zu der 1511 ebenfalls zur Praxis der heimlichen Rügen abgegebenen Stellungnahme des Würzburger Fürstbischofs: Trusen, Auseinandersetzungen um die geistliche Gerichtsbarkeit im Hochstift Würzburg (wie Anm. 25), S. 267.

⁷⁰ Zum Beispiel in den folgenden Fällen: StA Würzburg, Standbuch 717, fol. 578v (Hanpuhel), vgl. oben Anm. 3. Ebda., fol. 579r (Dietersheim): „Die gemein zu dietersheim west nit zu rugen do wurd heppelin heimlich gerugt wie er mit einer zugehalten het des wurd die gemein geladen vnd must sich des der heppelin mit dem rechten benennen des kem die gemein vmb iiii gulden vnd der heppelin vmb iii gulden“.

⁷¹ Nach den Beschwerden der markgrafischen Untertanen soll das sogar dann der Fall sein, wenn es dem Beschuldigten gelänge, sich vor dem Sendgericht von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu befreien: StA Würzburg, Standbuch 717, fol. 579r (Rimpach), vgl. Anm. 60.

⁷² So in der Gerichtsreformation von 1498: „Wir setzen weiter, das die unsern in dem heiligen sende, so der gehalten wurd, ein warheit fur ein warheit, ein leumut für ein leumut umb alles, das sich zu rugen gepurt u. das rugbar ist, rugen sollen. u. wo euch jemand furbracht wurd, der ichts geverlich verschwiegen hett, wolt furderlich an uns gelangen lassen, die wollen wir hertiglich darumb straffen. u. darauf wollen wir auch, das ir darob seit, wo offenlich laster am tag ligen, das die ausgerewt u. abgethan werden“ (Knapp, Zenten II [wie Anm. 66], S. 166 Anm. 7).

gerichtete Interdikt, scheinen zu den Alltagserfahrungen in den fränkischen Dörfern des späten Mittelalters zu gehören. Das legen nicht nur die eingangs skizzierten Fälle nahe: Peter Schmidlein aus Kaubenheim, exkommuniziert, weil er nicht rechtzeitig seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen konnte⁷³. Der Leis aus Crailsheim, exkommuniziert, weil er sich von einem Priester zu Tätlichkeiten hat provozieren lassen⁷⁴. Betzolt Kraus aus Kleinlangheim, exkommuniziert, weil er einer Ladung ans Würzburger Landgericht nicht nachgekommen war, und im Bann gestorben⁷⁵. Sie sind nicht die einzigen, die Erfahrungen mit dem Kirchenbann machen müssen: Die „von langenfelt“ sind von einem Würzburger Juden namens Jecklein wegen einer Schuld vor das Brückengericht geladen und dort im September 1457 verurteilt worden. Sie sind in Schuldhaft geraten, und außerdem von Jecklein vor das Geistliche Gericht geladen worden. Erst nach erheblichen Zahlungen konnten sie die Stadt wieder verlassen.⁷⁶ Fritz Weiden haben zwei Würzburger Bürger zuerst wegen einer Schuld am Brückengericht belangt und dann vom Geistlichen Gericht exkommunizieren lassen.⁷⁷

Wie eng Land-, Brücken- und Geistliches Gericht als Institutionen der weltlichen und geistlichen Zentralgerichtsbarkeit des Würzburger Fürstbischofs zusammenarbeiten, erfahren die markgräfischen Untertanen, die Ladungen an das Land- oder Brückengericht keine Folge leisten: Sie werden ob ihres „Ungehorsams“ vom Geistlichen Gericht vorgeladen und in der Regel exkommuniziert.⁷⁸ Das Geistliche Gericht wird gezielt als Zwangsmittel zur Durchsetzung von Land- und Brückengericht eingesetzt.

Dazu kommt die Funktion des kirchlichen Banns als Vollstreckungsmittel für säumige Schuldner. Wer die ihm vom Brückengericht im Urteil auferlegte Leistung nicht erbringt, läuft Gefahr, exkommuniziert zu werden⁷⁹. Der Weg vom Brücken- zum Geistlichen Gericht ist für den Kläger nicht lang und bereits in den Gerichtsordnungen vorgezeichnet. So enthält die Brückengerichtsordnung von 1447⁸⁰ eine einschlägige Gebührenrege-

⁷³ StA Würzburg, Standbuch 717, fol. 570r (oben Anm. 4).

⁷⁴ StA Würzburg, Standbuch 717, fol. 571r (oben Anm. 6).

⁷⁵ StA Würzburg, Standbuch 717, fol. 576v (oben Anm. 7).

⁷⁶ StA Würzburg, Standbuch 717, fol. 578r: „Item die von langenfelt Sind geladen worden auff das Bruckengericht von einem Juden vmb schuld vnd darnach auff das geistlich gericht vnd sind darumb gefangen vnd vertzert zu wirtzburg mer dann hundert pfunt“. Dazu ebda., fol. 590r: „Item die von langenfelt sind geladen an das bruckengericht von Jecklein Jüden, Sein geurteilt worden secundae(?) postquam Natiuitate mariie anno Lviii“. Dazu gab es wohl auch von Würzburger Seite noch etwas zu sagen; leider ist allein der Merkposten „Item von Jecklein Jüden vnd der von langenfelt wegen“ auf einem in das Haderbuch eingebundenen Notizzettel des fürstbischöflichen Schreibers erhalten (ebda., fol. 592r).

⁷⁷ StA Würzburg, Standbuch 717, fol. 578r: „Item ein Burger zu wirtzburg genant der von manchen vnd eyner genant von erelnbach die haben geladen fritzen weyden vmb schuld vnd den zu pann pracht mit dem geistlichen gericht vnd vnerfordert des rechten“.

⁷⁸ Aus dem späten 15. und frühen 16. Jahrhundert beschreibt auch Merz, Fürst und Herrschaft (wie Anm. 17), S. 78 diese typische Verknüpfung der verschiedenen Würzburger Gerichte.

⁷⁹ Vor diesem Hintergrund ist auch die knappe Eintragung in StA Würzburg, Standbuch 717, fol. 570r zu lesen: „heintz krinn ist In meins gnedigen herrn [gemeint ist Markgraf Albrecht Achilles, C.B.] schutz vnd schirm Ist In pan getan von geltschuld wegen“.

⁸⁰ Gedruckt bei Hermann Knapp, Die Zenten des Hochstifts Würzburg. Ein Beitrag zur Geschichte des süddeutschen Gerichtswesens und Strafrechts. I. Band: Die Weistümer und Ordnungen der Würzburger

lung,⁸¹ und im Kopialbuch Bischof Rudolf von Scherenbergs (1466-1495) findet man ein Formular für die Anrufung des Offizials zur Vollstreckung weltlicher Urteile (Forma Invocationis).⁸²

Doch ist der Kirchenbann nicht nur bei Gläubigern wegen seiner Effizienz beliebt, um säumige Schuldner zur Zahlung zu bewegen. Die Kanonistik des 15. Jahrhunderts kennt eine überbordende Fülle von Tatbeständen, die mit der Exkommunikation zu ahnden sind. Die Würzburger Synodalstatuten von 1446⁸³ enthalten lange Listen mit Zusammenstellungen von Exkommunikationsgründen aus den kirchlichen Rechtstexten:⁸⁴ 28 Tatbestände aus dem Decretum Gratiani und dem Liber Extra,⁸⁵ 32 Tatbestände aus dem Liber Sextus⁸⁶ und stolze 51 Tatbestände aus den Clementinen,⁸⁷ was Bischof Gottfried Schenk von Limpurg damit kommentiert, die Strafe der Exkommunikation werde eben vom modernen Recht immer häufiger vorgesehen.

Bei besonders schweren Taten, wie z. B. tätlichen Angriffen auf einen Priester, tritt die Exkommunikation von selbst ein, ohne von einem geistlichen Richter verhängt werden zu müssen. Der Regelfall ist allerdings die vom geistlichen Richter verhängte und vom Priester von der Kanzel verkündete Exkommunikation eines Gemeindegliedes. Auf diese Weise – durch richterliche Verhängung und öffentliche Verkündung – gerät der Sünder in den sogenannten großen Kirchenbann (*excommunicatio maior*), der nicht nur geistliche, sondern auch weltliche und soziale Folgen nach sich zieht.⁸⁸ Vor allen Dingen ist er mit einem Umgangsverbot verbunden: Wer ohne Not mit dem Exkommuni-

Zenten, 2. Abteilung (Berlin 1907), S. 1267-1274.

⁸¹ Knapp, Zenten des Hochstifts Würzburg I.2, S. 1270: „... Item von einem ieden urteilbrive einer person gibt man dem schreiber funfzehn pfenning u. dem schultheissen dreissig pfenning zu versigelen u. die juden geben von dem urteil u. von dem briven zwifach. u. were ein invocation an den geistlichen richter haben will, der gibt dem schreiber davon 15 d. u. dem schultheissen nichts. aber die juden geben zwiefach u. doch sollen ine die gelter einfach wider bezalen u. nicht meher ...“. Zur Klage des Juden Jecklein gegen die von Langenfeld vgl. oben Anm. 76.

⁸² StA Würzburg, LdF 12, 727. Die Wahlkapitulationen Rudolfs und seines Nachfolgers, Lorenz von Bibra (1495-1519), schreiben diese Invokation des Geistlichen Gerichts ausdrücklich fest: StA Würzburg, Libell 444, 445; dazu Merz, Fürst und Herrschaft (wie Anm. 17), S. 79; Joseph Friedrich Abert, die Wahlkapitulationen der Würzburger Bischöfe bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts. 1225-1698, in: AU 46 (1904), S. 27-186, 163.

⁸³ Gehalten wird die Synode unter Bischof Gottfried Schenk von Limpurg (1442/3-1455). Gedruckt sind die umfangreichen Statuten bei Schneidt, Thesaurus Iuris Franconici II.2., S. 377-539.

⁸⁴ Schneidt, Thesaurus Iuris Franconici II.2., S. 503: „Cum in multis variis casibus a jure communi, cujus ignorantia non excusat, majoris excommunicationis sententia in excedentes proferatur, ideo succincte enumerare curavimus, ut agniti magis evitenti, ...“.

⁸⁵ Schneidt, Thesaurus Iuris Franconici II.2., S. 503: „... & de jure veteri sunt viginti octo ...“.

⁸⁶ Schneidt, Thesaurus Iuris Franconici II.2., S. 519: „De jure vero sexti libri Decretalium sunt triginta duo.“

⁸⁷ Schneidt, Thesaurus Iuris Franconici II.2., S. 524: „Ex Clementinis eliciuntur quinquaginta & unus casus, quia a jure excommunicationis sententia promulgatur in excedentes.“

⁸⁸ Einführend zum mittelalterlichen Kirchenbann vgl. Friedrich Merzbacher, Art. Bann, kirchlich, in: HRG I (1971), S. 306-308; Christiane Birr, Art. Bann, kirchlich, in: HRG2 I (2005) S. 429-432; Richard H. Helmholz, Excommunication as a Legal Sanction: the Attitudes of the Medieval Canonists, in: ZRG KA 99 (1982), S. 202-218; Elizabeth Vodola, Excommunication in the Middle Ages, Berkeley 1986.

zierten verkehrt, mit ihm gemeinsam ißt oder trinkt, mit ihm betet oder spricht, wird selbst aus der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen.

Die Gemeinde trägt die kollektive Verantwortung für den geforderten Ausschluß des Gebannten: Sofern er sich nicht beim Priester darum bemüht, vom Bann gelöst zu werden und Absolution zu erhalten, muß sie ihn aus dem Dorf vertreiben. Official und Priester fordern die Amtleute, Schultheißen, Schöffen und alle einflußreichen Personen im Dorf auf, für die Ausstoßung des unbußfertigen Sünders Sorge zu tragen. Ist der exkommunizierte Nachbar nicht binnen vierzehn Tagen aus dem Dorf vertrieben, wird über die ganze Gemeinde das Interdikt verhängt. Mitunter bedarf es nicht einmal einer Exkommunikation des Sünders, um das Interdikt anzudrohen. So klagt die Gemeinde von Onolzheim, der Official habe von ihr verlangt, die notorischen Ehebrecher nicht mehr im Dorf zu dulden. Seien sie nicht bis zum nächsten Sendgerichtstermin aus dem Dorf gejagt, drohe ihnen allen das Interdikt.⁸⁹

Die Würzburger Gerichtsordnungen enthalten detaillierte Anweisungen, wie ein Interdikt zu verhängen und wie es durchzuführen ist. Schon die Ordnung von 1342⁹⁰ regelt seine Verhängung für Orte, in denen unbußfertige Exkommunizierte wohnen oder sich aufhalten.⁹¹ Auch die Synodalstatuten von 1407⁹² widmen ihm einen eigenen Abschnitt.⁹³ Unter Bezugnahme auf Papst Bonifaz VIII. heißt es dort, während des Interdikts dürfe in der Kirche des betreffenden Ortes an einzelnen Tagen durchaus die Messe gefeiert werden – allerdings ohne jede Beteiligung der Bevölkerung: ohne Glockengeläut, bei verschlossenen Türen, beim Rezitieren der liturgischen Texte dürfe der Priester die Stimme nicht über ein Murmeln erheben.⁹⁴ Taufen, Eheschließungen oder Krankensalbungen

⁸⁹ StA Würzburg, Standbuch 717, fol. 576r (Onolzheim): „Item bleibt ein Ebrecher oder Ebrecherin bey In So thun sie ein gantze gemein In Ban vnd sprechen sie sullen sie vertreiben meinen wir Sie sullen sie mit geistlichem gericht selbs vertreiben“.

⁹⁰ Erlassen von Bischof Otto II. Von Wolfskeel (1333-1345). Gedruckt bei Schneidt, *Thesaurus Iuris Franconici* II.2., S. 205-217.

⁹¹ Schneidt, *Thesaurus Iuris Franconici* II.2., S. 213 f.: „... sed cum per Excommunicationis ejusque aggravationum & inhibitionis sepulturae ac Interdicti ecclesiastici specialis sententias atque poenas in Ecclesiae Villae seu loci duntaxat, ubi persona excommunicata, in hujus contumaciae poenam sic proceditur, dominium habet vel residet seu moratur, vel si in villa seu loco hujusmodi Ecclesia non est sita, tunc per inhibitionem sepulturae ac Interdictum ecclesiasticum speciale quoad incolas ipsius villae seu loci duntaxat, ubi persona contumax domicilium habet vel residet aut moratur, ut inferius etiam plenius continetur, canonice procedatur, ubi namque Parochia Ecclesiam unam tantum nec plures villas habet, ubi in causis pecuniariis & inter Personas seculares ecclesiasticum interdictum suo modo & tempore uti hactenus ponit potest. §. Si vero in Parochia sunt multae aut plures villas sive Loca populosa, & tantum una est Ecclesia, ibi inter personas seculares et in causis pecuniariis inhibito sepulturae & interdictum ecclesiasticum, quoad incolas ipsius Villae seu loci duntaxat, ubi persona contumax domicilium habet, vel residet aut moratur, auctoritate dictorum Judicium ordinaria canonice poni potest“.

⁹² Erlassen von Bischof Johann I. von Egloffstein (1400-1411). Gedruckt bei Schneidt, *Thesaurus Iuris Franconici* II.2., S. 244-276. Dazu: Trusen, Auseinandersetzungen um die geistliche Gerichtsbarkeit im Hochstift Würzburg (wie Anm. 25), S. 260.

⁹³ Schneidt, *Thesaurus Iuris Franconici* II.2., S. 274 f.: „Cap. 29: De interdicto.“

⁹⁴ Schneidt, *Thesaurus Iuris Franconici* II.2., S. 275: „... quod singulis diebus in Ecclesiis & monasteriis in terris seu locis Ecclesiastico suppositis interdicto, constitutis Missae celebrentur, & alia dicantur officia, sicut prius, voce tamen submissa, & januis clausis, excommunicatis & interdictis exclusis, campanis etiam non pulsatis ...“.

finden nicht mehr statt, und während des Interdikts Verstorbene erhalten kein kirchliches Begräbnis in geweihter Erde.

1422 mahnt Bischof Johann von Brunn (1411-1440)⁹⁵ seinen Klerus, erst die vorgeschriebenen Fristen abzuwarten, um dem Sünder Gelegenheit zur Umkehr zu geben,⁹⁶ und nicht sofort das Interdikt über seine Gemeinde zu verhängen.⁹⁷ Dieses abgestufte Vorgehen ist allerdings entbehrlich, wenn die Exkommunikation aufgrund von Angriffen auf Kleriker ausgesprochen wurde oder zur Verteidigung der kirchlichen Freiheiten und der geistlichen Gerichte notwendig erschien. In solchen Fällen kann der exkommunizierende geistliche Richter sofort das Interdikt über ganze Gemeinden verhängen.⁹⁸ – Angriffe auf Kleriker, ihre Knechte und Boten, Verteidigung der kirchlichen Rechte und der geistlichen Gerichte: Es fällt nicht schwer, hinter den abstrakten Tatbeständen die Vorkommnisse und Personen aufscheinen zu sehen, die in den knappen Eintragungen im Zweiten Bambergischen Gebrechenbuch skizziert werden: den Leis aus Crailsheim, der in einer Auseinandersetzung um sein Wiesengrundstück dem Ortspriester seinen Rechen über den Kopf schlägt,⁹⁹ Hans Bart, der den Priester aus Wut über seine Exkommunikation erschlägt,¹⁰⁰ den Offizial Martin Truchseß, den der Amtmann von Schwarzenberg gewaltsam dazu zwingt, eine bereits im Send vorgebrachte Rüge nicht weiterzuverfolgen,¹⁰¹ dazu die Sendboten, die häufig die schwächsten Glieder in der Kette der geistlichen Gerichtsbarkeit sind: Man läßt sie, wie in Uffenheim, mit ihrer Gerichtspost gar nicht erst in die Stadt oder, schlimmer noch, man bedroht sie,¹⁰² überfällt sie, nimmt sie gefangen und zwingt sie nach allerlei Drangsalierung zu dem Schwur,

⁹⁵ Seine Gerichtsreformation vom 12. Juni 1422 ist gedruckt bei Schneidt, *Thesaurus Iuris Franconici* II.2., S. 285-317. Nach Leiser, *Beiträge zur Rezeption des gelehrten Prozesses in Franken* (wie Anm. 16), S. 102 f. beginnt mit diesen Gerichtsstatuten der Einzug des gelehrten Prozesses in seiner kanonistischen Form in Würzburg.

⁹⁶ Schneidt, *Thesaurus Iuris Franconici* II.2., S. 301: „... ut ... non immediate ad interdicti ecclesiastici vel inhibitionis ecclesiasticae sepulturae promulgationem procedatur, sed prius premittatur processus talem continens effectum, videlicet ut moneantur officii, sculteti, scabini jurati majores & potiores suo ac universitatis hominum nomine, ut infra quindenam post hujusmodi monitionem excommunicatum &c. extra suae communionis consortia a dicti loci terminis ejiciant penitus & excludant, vel saltem reum ad hoc teneant, & cum effectu inducant, ut se medio tempore actore cum praedicto amice vel in jure componat, seque ab excommunicatione humiliter absolvi procuret. ...“

⁹⁷ Schneidt, *Thesaurus Iuris Franconici* II.2., S. 301 f. Die Sanktionen sollen in einer sich verschärfenden Abfolge eintreten.

⁹⁸ Schneidt, *Thesaurus Iuris Franconici* II.2., S. 302: „... in casibus tamen, ubi propter spoliationem seu captationem personarum ecclesiasticarum, seu pedellorum vel nunciatorum juratorum, seu pro defensione ecclesiasticae libertatis & judiciorum ecclesiasticorum, vel alias in casibus a jure vel statutis sinodalibus permissis fuerit ex officio procedendum, predictus ordo usquequoque non erit observandus, sed tunc procedi poterit debite, prout negotii qualitas requirit.“

⁹⁹ Oben Anm. 6.

¹⁰⁰ Oben Anm. 58.

¹⁰¹ Oben Anm. 57.

¹⁰² StA Würzburg, Standbuch 717, fol. 574: „Item Jorg Rack zu Vffenheim hat Im nesterngangen sende getrawt des Ertzprysters boten wo er In an komen wolle er Im dy augen außstechen vmb das er gerichts briff wider In getragen hat“.

„nymermer keynen briff zu tragen der geistlich gericht antreff“.¹⁰³ In allen diesen Fällen sind die geistlichen Richter nach der würzburgischen Gerichtsordnung befugt, nicht nur die konkreten Täter zu exkommunizieren, sondern auch über ihre Heimatgemeinden ohne jeden Aufschub das Interdikt zu verhängen. In den politischen Machtproben sind bewaffnete Überfälle ebenso probate Mittel der Auseinandersetzung wie die kirchliche Verwaltung des Gnadenschatzes.¹⁰⁴

V. SCHLUSS

Ausgehend von konkreten Beispielen eröffnet sich ein politisches und juristisches Panorama, das weit über die Dörfer an der Aisch hinausreicht. Im politischen Handeln der Würzburger Fürstbischöfe greifen rechtliche und territorialpolitische Erwägungen, militärische wie fiskalische Interessen und Statusfragen nahezu unentflechtbar ineinander. In langwierigen Kontroversen wie dem nicht enden wollenden Streit über die Zuständigkeit des Geistlichen Gerichts für weltliche Verträge halten die Bischöfe nicht etwa nur aus rein machtpolitischen Erwägungen starrsinnig an einmal bezogenen Positionen fest. Ihre Hartnäckigkeit erschließt sich vor dem Hintergrund des Kirchenrechts, das durch seine Vorgaben ihr Handeln leitet und bindet. Nicht nur divergierende Rechtsauffassungen stehen gegeneinander, sondern mit dem kirchlichen und dem weltlichen *ius commune* komplette, eigenständige Rechtsordnungen. Diese charakteristische Rechtspluralität verursacht und perpetuiert Konflikte, die die „armen leut“ von Kitzingen, Uffenheim und Creglingen am eigenen Leib erfahren. Ihre Beziehungen zum Recht sind von erheblicher Unsicherheit geprägt: Bereits die Frage nach der Zuständigkeit des ladenden Gerichts kann für den einzelnen Beklagten von existentieller Bedeutung sein. Andererseits eröffnet diese Unsicherheit jedem Teilnehmer am Rechtsleben eine Auswahl von Handlungsoptionen: Gläubiger können eben nicht nur vor dem weltlichen Richter ihre Forderungen geltend machen, sondern gegen zahlungsunwillige Schuldner auch den geistlichen Bann als wirksames Druckmittel mobilisieren. Unterliegen sie mit ihrer Klage vor einem markgräfischen Richter, wenden sie sich eben an ein Würzburger Gericht: Klagen, Würzburger Richter würden über bereits vor dem Dorf- oder Stadtgericht entschiedene Fälle noch einmal urteilen, zeigen, daß nicht wenige Gläubiger diesen Weg einschlagen, um zum prozessualen Erfolg zu gelangen. Und neben den verschiedenen rechtlichen Möglichkeiten steht immer noch die Gewalt als Handlungsoption. Einen Konflikt

¹⁰³ StA Würzburg, Standbuch 717, fol. 574: „Item es hat Linhart brügel zu Ostheim gelegen bey lipperghawsen gefangen eynen boten, genant peter brugel, der do briff von hern Martin Truchsses official getragen hat, ein eeliche sache antreffen, vnd In gein vffenheim gefangen gefurt, vnd aldo durch die Amptlewt getrunge, das er zu got vnd den heiligen versweren must, nymermer keynen briff zu tragen der geistlich gericht antreff“.

¹⁰⁴ Der von der fränkischen Ritterschaft maßgeblich bestimmte Rundvertrag von 1435 (vgl. oben Anm. 29) verlangt denn auch, „... Es soll auch nirgendt Singen noch Begräbnus, um gelt, Schuldt, noch umb keinerley ander geringen Sach, verschlagen werden, nach Inhalt der Gesetz und Reformation des Bischöflichen Sendes, es geschehe dann von besonder Befelchnus, unsers gnedigen Herren von Würzburg, oder seiner Nachkommen, ...“ (Schneidt, *Thesaurus Iuris Franconici* II.2, S. 344).

vor Gericht oder gewaltsam auszutragen, stellt in den Augen der Zeitgenossen offenbar keinen Gegensatz dar. Vielmehr werden alle Optionen genutzt: Immer wieder versuchen Akteure aus allen sozialen Schichten, prozessuales Geschehen durch Gewalt zu beeinflussen.

So sind die „armen Leut“, die Untertanen der streitenden fränkischen Herren, nicht per se auf die Opferrolle beschränkt. Sie begegnen uns in diesen Quellen nicht allein als Spielbälle der „großen“ Politik und der herrschaftlichen Interessen, sondern ebenso als autonome Akteure, die mit Hilfe vielschichtiger Strategien aus den politischen Konstellationen Nutzen für ihre ureigenen wirtschaftlichen und persönlichen Interessen zu ziehen suchen.

In der Sache aber werden unklare Zuständigkeiten zwischen weltlichen und geistlichen Gerichten, heimliche Rügen im Send, die Verhängung des Kirchenbanns wegen Geldschulden und die Vertreibungen Exkommunizierter von Haus und Hof noch bis weit ins 16. Jahrhundert hinein Konfliktstoff in allen Diözesen des Reiches bieten.¹⁰⁵

¹⁰⁵ In einer Supplication, über die im Januar 1523 im großen Ausschuß des Reichsregiments in Nürnberg beraten wird, klagen die Reichsstädte, ihre Bürger würden „von der geistlichkeit nit allein mit unordentlichen gerichtszwengen, panbriefen etc., besonder auch sonst in manchfeldig und untreglich wege beswert, solcher gestalt das auch zu vil maln dapfere und andere personen durch dieselben zweng der geistlichen von weib und kinden, haus und hof und etwo hant aus dem land vertrieben seind“: Hans von der Planitz, Berichte aus dem Reichsregiment 1521-1523 (Leipzig 1899; ND: Hildesheim-New York 1979), Nr. 139: Bericht an Kurfürst Friedrich von Sachsen vom 15. Januar 1523, S. 321-327, 323, Anm. 1. Text der Supplikation, die die Städtegesandten am 26. Dezember 1522 vor den Ständen verlesen ließen, in: DRA JR III, Nr. 89, S. 484-495, 493. Bisherige auf den Reichstagen vorgebrachte Beschwerden seien ungehört verhallt, „unberatslagt und unbeslossen [ge]bliben“ (Planitz, ebda., Nr. 139, S. 323 Anm. 1). Die Reaktion der geistlichen Fürsten läßt nichts an Deutlichkeit zu wünschen übrig: „Nur ein ratt her und geradbrecht; strenge her und gehangen!“, braust der Kardinalerzbischof von Mainz bei der Verlesung des Artikels auf (Planitz, ebda., Nr. 139, S. 323).

Dorfordnungen als ländliche Rechtsquellen - dargestellt am Beispiel des fränkisch-sächsischen Ganerbendorfes Unfinden

Walter Keller

I. EINLEITUNG

Für die geschichtliche Entwicklung und politische Bedeutung eines Dorfes, seiner Gemeindemitglieder und seiner übrigen Mitmenschen war es bis zum Ende des Alten Reiches im Jahr 1806 ausschlaggebend, welchen Ämtern, sowie gerichtlichen Sprengeln es zugeordnet war.¹ Insbesondere wenn mehrere Mächte, wie beim Ganerbendorf Unfinden, nämlich geistliche Wahlstaaten, weltliche Fürstentümer sowie reichsritterschaftliche Adelsfamilien, sich in die Landes-, Gerichts-, Grund- und Kirchenherrschaft teilten. In solchen vielschichtigen „Gemengelagen“ hingen Wohl und Wehe des dörflichen Gemeinwesens von der Konkurrenz oder vom Ausgleichswillen rivalisierender unmittelbar benachbarter Herrschaftsträger ab.² Das Dorf Unfinden, seit 1978 Stadtteil von Königsberg, spiegelt in seiner Ortsgeschichte diese regional spezifische Besonderheit wider.

II. ALLGEMEINES ZUR GESCHICHTE UNFINDENS IM MITTELALTER

Unfinden lag im Haßgau „in pago Hasageuue“, der als Untergau des Grabfeldes betrachtet werden kann, zumal die frühen Urkundenschreiber für unseren Bereich beide Gauenamen benutzten.³ Im 12. und 13. Jahrhundert gehörte es zum Besitz der Grafen von Meran. Nach dem Aussterben des Geschlechts der Andechs-Meranier 1248⁴ zog der Bamberger Bischof Heinrich I. von Bilversheim (reg. 1242–1257) das heimgefallene Lehen ein. Er nahm den Grafen Hermann I. von Henneberg als Feldhauptmann in seine Dienste und verpfändete ihm u. a. Burg und Stadt Königsberg.

¹ Bosl, K.: Knetzgau im Widerspiel der herrschaftlichen und gesellschaftlichen Kräfte, vor allem in der frühen Neuzeit. Haßfurt 1980, S. 15.

² ebenda

³ Schmiedel, W.: Landkreis Ebern und Hofheim. In: Historisches Ortsnamensbuch von Bayern, hrsg. v. d. Kommission für Bayerische Landesgeschichte – Unterfranken, Bd. 2 München 1973, S. 64, 75 und 103; zum Thema generell: Flachenecker, H.: Die fränkischen Gauen im Blick auf das Bistum Bamberg. In: Das Bistum Bamberg, Hg. Urban, J., Studien zur Bamberger Bistumsgeschichte – Millenniumsgeschichte, Bd. 3, Bamberg 2006, S.233-249.

⁴ Pellender, H.: Chronik der Stadt und Veste Coburg der Herren und Herrscher über Coburg und das Coburger Land. Coburg 1984. S. 21.

Fünf Jahrzehnte nach dem Herrschaftsantritt der Henneberger, nämlich 1303/13, ist die erste urkundliche Erwähnung Unfindens im ältesten Lehenbuch des Hochstifts Würzburg⁵ nachvollziehbar.⁶

In Folge wechselten die Besitzer von Burg und Amt Königsberg wegen Erbteilungen und Verpfändungen mehrmals.⁷ Über den Burggrafen von Nürnberg gelangten Burg und Amt Königsberg an Herzog Swantibor von Pommern, der es 1394 an den Würzburger Bischof Gerhard von Schwarzburg (reg. 1372–1400) für 9.000 Gulden verkaufte. Mit diesem Erwerb wollte das Hochstift seine weltliche Herrschaft auf den gesamten Haßgau ausdehnen. Da es jedoch völlig überschuldet und der Fürstbischof in den fränkischen Städtekrieg verwickelt war, sah sich Gerhard von Schwarzburg genötigt, im März 1400 Burg, Amt und Stadt Königsberg an die Landgrafen von Thüringen bzw. Markgrafen von Meißen aus dem Hause Wettin zu verkaufen. Trotz der beachtlichen Kaufsumme von 19.000 Gulden konnte er zugunsten des Fürstbistums alle bisherigen geistlichen und weltlichen Lehen sowie die Cent (= Hochgerichtsbarkeit) sich vorbehalten.⁸ Seit dem Jahre 1400 ist das Ganerbendorf Unfinden als Teil der „Zugehörungen“ von Königsberg mit der „Pflege Coburg“, die bereits 1353 wettinisch geworden war, ununterbrochen bis zum Ende des Alten Reiches mit dem Fürstenhaus der Wettiner schicksalhaft verbunden geblieben.

Die nachbarschaftliche Centordnung bedingte sehr bald, nämlich 1406⁹ und 1423¹⁰ zwei ergänzende Verträge, die auch die Gerichtsbarkeit über Unfinden betrafen. Künftig übten die Würzburger Fürstbischöfe gemeinsam mit den Landgrafen von Thüringen die Hochgerichtsbarkeit in ihrem Gerichtssprengel aus, der seit 1340 existierte und im Jahre 1598 immer noch 35 Orte umfasste.¹¹

1423 belehnte Kaiser Sigismund den Markgrafen Friedrich IV. (den Streitbaren) von Meißen mit dem verwaisten Herzogtum Sachsen-Wittenberg und folglich mit der Kurwürde. So ging der Name „Sachsen“ gleichsam als dynastische Klammer auf alle wettinischen Lande über. Im Zuge dieser Angleichung erhielt die bisherige „Pflege Coburg“ die amtliche Bezeichnung „Sächsische Ortlande zu Franken“¹², dem künftig das Amt Königsberg und auch das Ganerbendorf Unfinden angehörten.

⁵ Abgedruckt im Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg (1881) Bd. 24.

⁶ „Hartmut und Ulrich, genannt Swebelin von Hassfurt, erhält 5 Joch Weingärten in Unfunde“. Zitat entnommen bei Schmiedel, W., S. 100.

⁷ Zum detaillierten historischen Geschehensablauf, vgl. Pellender, H.: S.33 – 35.

⁸ Urkunde vom 7. März 1400: „[...] alle geistlichen und weltlichen Lehen, und auch unser Zendt und andere Rechte als Wir und unser Stiff die Gericht, Lehen, Zendt und Recht vorgehabt haben [...] und wir die bisher *Innegehabt und braucht haben, eher wir den Kauf getan haben*...[...].“ Zitat entnommen aus Kössler, H.: HAB,

Teil Franken, Heft 13, Landkreis Hofheim, München 1964. S. 37, FN 112.

⁹ Kössler, H., S. 42.

¹⁰ Schmiedel, W., S. 100.

¹¹ Kössler, H., S. 42, Fußnote 4 sowie Abbildung 3: Das sächsische Amt Königsberg im 17. Jahrhundert.

¹² Pellender, H., S. 41.

An diesem territorialgeschichtlichen Ergebnis änderte auch die „Große Wettinische Landesteilung“ von 1485 nichts.¹³ Im Gegenteil – das „Sächsische Ortland zu Franken“ erhielt eine Aufwertung. Es kam zusammen mit den Thüringischen Landen an die ernestinische Linie der Wettiner, deren erster Herrscher Kurfürst Ernst (reg. 1482–1486) in Wittenberg residierte.¹⁴ In die Regierungszeit seines Nachfolgers, des Kurfürsten Friedrich (III.) des Weisen (reg. 26. August 1486 – 5. Mai 1525) fällt auch das erste nachweisbare lokale schriftlich Regelungswerk des fränkisch-sächsischen Ganerbdorfes Unfinden.

III. DORFORDNUNG VON 1486

I. Quellenlage

Aus dem 15. Jahrhundert ist bislang kein Original einer Dorfordnung überkommen. Es sind bislang zwei im Staatsarchiv Coburg verwahrte Dokumente bekannt, nämlich

(a) eine Copia als „BestetigungsBrief von den Gahn Erben und Dorffsherrschaft des Dorffs Unfind der Gemeine daselbst, aber auch Ihrer Einwarthen gegeben im Jahr 1486“¹⁵

(b) eine weitere Archivalie mit einem Deckblatt, das wie folgt beschriftet ist: „[...] Abschrift Der Gemeindt und Dorffschafft Unfindt habender Privilegien, Uhrkunden, und Dorffs Einwartt, So geben Und geschehen, im Vierzehnhundert und im sechs Und achtzigsten Jahr am Vierten Sonntag innocentum¹⁶ genant, geschrieben worden den 8. Martii 1650 [...]“.¹⁷

Beide Dokumente sind typische Abschriften und keine Ausfertigungen der Originale, da ihnen jegliche Beglaubigungsvermerke, wie z. B. „in fidem copiae“ und jedwede Unterschrift fehlen.¹⁸

Unter den beurkundenden und siegelnden Repräsentanten der wichtigsten Grund- und Dorfherrn von 1486 befanden sich Andreas Lang (1483 bis 1502 Abt der Benediktinerabtei Michaelsberg bei Bamberg)¹⁹, Johannes II. Tuchscherer (1483 bis 1506 Abt des Benediktinerklosters Theres)²⁰, Johann Kellner (Domherr zu Altenberg, als Bevollmächtigter von Johann Herold, Doktor der Theologie und Professor, Domherr zu Altenberg

¹³ ebenda. S. 44 und Karte 3.

¹⁴ ebenda, S. 45.

¹⁵ StAC AA Kö 1442, S. 3.

¹⁶ Innocentum (infantum, puerorum) = 28. Dezember; vgl. Grotefund, H.: Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. Hannover 12 1991, S. 67

¹⁷ StAC AA Kö 350

¹⁸ Vgl. Die archivalischen Quellen: eine Einführung in ihre Benutzung, hrsg. von F. Beck und O. Henning, Weimar ²1994, S. 62.

¹⁹ Auskunft von Prof. Franz Machilek, Bamberg.

²⁰ Mauer, Hermann: Die Äbte des ehemaligen Klosters Theres. (= Heimatbogen des Staatlichen Schulamts Haßfurt, Nr. 3). Haßfurt 1968, S. 5.

und Meißen, von 1482 bis 1496 Pfarrer zu Königsberg)²¹, Adam von Selbitz (1481 bis 1494 Amtmann zu Königsberg)²², Philipp Centgraf (1481 bis 1487 Untervogt und Keller zu Königsberg)²³ und Hans Natz (1486 Bürgermeister von Königsberg)²⁴.

2. Unfindens Dorfordnung von 1486 eine typische „ländliche Rechtsquelle“

„[...] Unter dieser Bezeichnung werden die spätmittelalterlichen Weistümer, Öffnungen oder Taidinge sowie die jüngeren, stärker herrschaftlichen Dorfordnungen oder auch Ehehaftsordnungen, wie man sie im Altbayerischen oder Eichstättischen nennt, zusammengefasst [...]“²⁵

Doch zurück nach Franken! Die Dorfordnung Unfindens von 1486 ist als Weistum zu bewerten, weil die Herrschaft der Ganerben eine schriftlich niedergelegte, durch Befragen der „[...] Dorffsmeistern Und gantze[r] Gemeindt...[...]“²⁶ gewonnene, überkommene, zu erneuernde Ordnung der bäuerlichen Verhältnisse, insbesondere des Verhältnisses von Herrschaft und Dorfgemeinde, sowie des nachbarschaftlichen Zusammenlebens in der Dorfgemeinschaft schuf.²⁷ Die einschlägige Passage in der Präambel belegt dies: „[...] so hat aus Vergünstigung und Zulassung aller Dorfherrn der mehrere theil einer Gemeinde des Dorffs Unfind diese nachfolgende Ordnung gemacht, angesagt, und in diese verfaßen und publiciren lassen, damit der gemeine Nuz und Wohlfahrt gesucht, die Ordnung, wie von Alters herkommen, erhalten [bleibt]...[...]“²⁸

3. Systematik und Inhalte der gewiesenen Dorfordnung von 1486

a. Systematik

Ausgehend von dem Dokument des Jahres 1486 umfasst die damals gewiesene Dorfordnung 36 „Puncta“²⁹:

1. *Wie man sich gegen Gott und sein Wort verhalten soll,*

²¹ Krauß, Johann Werner: *Antiquitates et Memorialia Historiae Franconiae – Darinnen Insonderheit der Ursprung, Einrichtung und Merkwürdigkeiten der Stadt und Dioeces Königsberg, Sonnefeld, Behringen und Schalkau [...]*. Hildburghausen 1755, S. 135 und 136

²² Krauß, Johann Werner: *Antiquitates et Memorialia Historiae Franconiae – Darinnen Insonderheit der Ursprung, Einrichtung und Merkwürdigkeiten der Stadt und Dioeces Königsberg, Sonnefeld, Behringen und Schalkau [...]*. Hildburghausen 1755, S. 21.

²³ Krauß, Johann Werner: *Antiquitates et Memorialia Historiae Franconiae – Darinnen Insonderheit der Ursprung, Einrichtung und Merkwürdigkeiten der Stadt und Dioeces Königsberg, Sonnefeld, Behringen und Schalkau [...]*. Hildburghausen 1755, S. 21.

²⁴ Krauß, Johann Werner: *Antiquitates et Memorialia Historiae Franconiae – Darinnen Insonderheit der Ursprung, Einrichtung und Merkwürdigkeiten der Stadt und Dioeces Königsberg, Sonnefeld, Behringen und Schalkau [...]*. Hildburghausen 1755, S. 70.

²⁵ Endres, R.: *Ländliche Rechtsquellen als sozialgeschichtliche Quellen*, in: Blickle, P.(Hrsg.): *Deutsche ländliche Rechtsquellen – Probleme und Wege der Weistumsforschung*, Stuttgart 1977, S. 163.

²⁶ StAC AA Kö 1350, S. 2.

²⁷ Endres, R.: S. 9 - 11.

²⁸ StAC AA Kö 1442, S. 11.

²⁹ ebenda, S. 1 - 3.

2. *Von Ämtern in dieser Gemein,*
3. *Wie man die Mahl stellet und behütet,*
4. *Wie alle mahl geheet werden,*
5. *Von den vier hohen Schüttmahl,*
6. *Wie es mit allen mahlen gehalten wird,*
7. *Wie ein ieder Zu einen haußgenossen angenommen wirdt,*
8. *Von Einzug,*
9. *Von Außzug,*
10. *Von Knechten, Mägden und Beständnern,*
11. *Wie es zu fördern in der Gemein gehalten gehalten wird,*
12. *Von den Bußen,*
13. *Wie es bey den hirthen Schütten gehalten wird,*
14. *Von den Hirthen sein thun,*
15. *Von den Gemein Ochsen,*
16. *Von Zehendtreichen,*
17. *Von der Wach und Frohn,*
18. *Wie man sich bey den Gemeinbrunnen verhalten soll,*
19. *Von Bannwein,*
20. *Von der Wirthschaftt,*
21. *Von FluhrRieth,*
22. *Wie man sich in FeuersNoth verhalten soll,*
23. *Von Brauhäusern,*
24. *Von Unterkäußern oder Eyger und Schroterei,*
25. *Von Hoff-Recht,*
26. *Von einkauffen des frembden Weins,*
27. *Von Steinsetzern,*
28. *Wie man sich in der Vermarckung verhalten soll,*
29. *Von Cent Rügen,*
30. *Von verschwiegenen Rügen,*
31. *Von Cent Wärttern,*
32. *Von Gerichtsgeschrey,*
33. *Von Frembden die sich hadern,*
34. *Was an die Cent gerüget wird,*
35. *Von Gemein hütther,*

36. Von Weinbeerhüther.“

b. Einige wesentliche Inhalte der Dorfordnung von 1486

In den folgenden Kapiteln werden ausschließlich die Gemeindeorgane und –ämter, bezogen auf die Haupt-„Puncta“³⁰, dargestellt und interpretiert.

c. Ämter und Institutionen in der „Gemein“

Als Partner und Kontrahenten zu den herrschaftlichen Schultheißen³¹ wirkten in der Gemeinde Unfinden zwei Bauern- oder Dorfmeister³², ein Heiligenmeister³³, zwei geschworene Unterkäufer³⁴, fünf Feldgeschworene oder Steinsetzer³⁵, ein Centräger³⁶, ein geschworener Feldhüter³⁷, ein Gemeindegärtner³⁸ und „nach Gelegenheit der Zeit, ein geschworener Himbeerhüter“.³⁹

aa. Die Bauern- oder Dorfmeister

Der rechtlichen Struktur des Ganerbdorfes⁴⁰ Unfinden entsprechend lag die „Dorf-Regierung“ zum einen Teil in den Händen der Schultheißen als den Vertretern der Herrschaften, zum andern in Händen der Gemeindeorgane, d. h. der Bauern- oder Dorfmeister und der Gemeindeversammlung. Während der Schultheiß von seiner jeweiligen Herrschaft eingesetzt wurde, wählte die Gemeindeversammlung die beiden Bauern- oder Dorfmeister in die wichtigsten und „fürnemsten“ Ämter. Die Wahl erfolgte jeweils an Martini, d. h. am 11. November.

³⁰ Die Erläuterung der ausgewählten „Puncta“ erfolgt nach Vorgabe der Abschrift aus dem Jahre 1650, vgl. StAC AA Kö 350, S. 5 ff. Alle einschlägigen Zitate sind diesem Dokument entnommen, ohne dass sie mit einer speziellen Fußnote versehen sind.

³¹ Schultheiß = landesherrlicher oder grundherrlicher Herrschaftsträger auf Gemeindeebene, ursprünglich ernannter Beauftragter des Grundherrn im dörflichen Bereich; vgl. Glossarium Bavaricum. Sachwörterbuch für den Heimatforscher in Bayern, hrsg. i. A. der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns und des bayerischen Landesvereins für Heimatpflege von Reinhard Heydenreuter u. a., CD-Rom Version, Stand: 8. September 2005, s. v. Schultheiß.

³² Bauern- oder Dorfmeister = Vorsteher der Dorfgemeinde; Heydenreuter, Reinhard u. a.: Glossarium Bavaricum, s. v. Dorfmeister.

³³ Heiligenmeister = Verwalter des kirchlichen Stiftungsvermögens; ebenda, s. v. Kirchenpfleger.

³⁴ Amtsperson, der das Anstechen des Weinfasses auf dem Weinmarkt vorbehalten war, um das Umgeld zu sichern, ebenda, s. v. Anstecher.

³⁵ Feldgeschworener = gewählter Dorfbeamter mit Entscheidungsbefugnis über Grenzfragen. Das Kollegium bestand in Franken allgemein aus fünf Mitgliedern; ebenda, s. v. Feldgeschworene.

³⁶ Centräger = Urteiler; ebenda.

³⁷ Geschworener Feldhüter = Flurwächter, von der Dorfgemeinschaft bestellt, vereidigte Überwachungs-person, die die Gemeindegärtnerarbeit, den Gemeindegärtnerwald (Holzentnahme), den Viehtrieb, Zäune kontrolliert, gegebenenfalls Flurfrevel anzeigt; ebenda.

³⁸ Gemeindegärtner = der von der Gemeinde meist auf ein Jahr gewählte Hüter landwirtschaftlicher Nutztiere, insbesondere von Rindvieh, Schafen, Schweinen, Pferden, Ziegen und Gänsen; vgl. ebenda.

³⁹ Speziell für die Überwachung der (Beeren-)Sonderkultur in Unfinden befristet angestellte Amtsperson !

⁴⁰ Ganerbschaft = gesamthänderisches unteilbares Erbe sowie gemeinsame Verwaltung der Ganerben; s. Heydenreuter, Reinhard u. a.: Glossarium Bavaricum, s. v. Ganerbschaft.

Das aktive und passive Wahlrecht hatten die Dorfgenosser⁴¹, also alle Haus- und Hofbesitzer, die zusammen die (Real-)Gemeinde bzw. Dorfgenosserchaft bildeten. Damit war die Mitwirkung eines Dorfgenosser oder „Nachbarn“ in der „Gemein“ an die jeweilige Hofstätte, jedoch nicht an die Person des Inhabers gebunden. Man war unter sich! Den Hausgenossen oder Beständnern⁴², sowie den Knechten, Mägden und Dienstboten war eine Teilhabe an der Gemeindeversammlung versperrt.

Originell war das Verfahren bei der Wahl der Dorf- oder Bauernmeister: In der Gemeindeversammlung mussten sich die anwesenden Stimmberechtigten „halbieren“ mit der Maßgabe, dass der eine Teil, seinen Kandidaten nur aus dem anderen Teil der Versammelten wählen durfte. Der Ältere von den beiden Gewählten erhielt den „Stab“⁴³, sowie den „Vorsitz und das Wort“ (= Leitung der Gemeindeversammlung), während der Jüngere den „Säckel“ (= Gemeindekasse) und die Rechnungsführung überantwortet bekam. Nach ihrer Wahl mussten die Dorfmeister im darauf folgenden Jahr an Petri Cathedra, d. h. am 22. Februar, antreten und der Dorfgemeinde zwei Jahre vorstehen. Bei unbegründeter Verweigerung der Amtsübernahme oder sonstiger unehrenhafter Verhaltensweise waren Geldbußen von 2 Pfennigen vorgesehen.

bb. Das Dorfgericht

Neben den Verwaltungsaufgaben oblag den Dorfmeistern auch die (Mit-)Verantwortung für das Dorfgericht⁴⁴. Dessen strafrichterliche Kompetenz wurde im (Spannungs-)Verhältnis zum Centgericht Königsberg wegen der bisherigen Unklarheiten und der sich daraus ergebenden Konflikte ergänzt, sowie deutlicher abgegrenzt: Neben den drei hohen Rügen, schwerer Diebstahl, Mord, Notzucht kamen hinzu Ehebruch, alle Arten von Vergewaltigung, Brandstiftung, Fehden, „landtleufftig[keit]“ also illegaler Ein- oder Auszug, sowie weitere Frevel, nämlich Stehlen, Schlagen, Beschädigen (= Sachschäden), Lästern, Schmähen „Schenden, Und Verkleinern, Unter diesen allen die garstichen, angeonnene schandtbar wortt auch mitgezählet seint“, sowie „alle Velthschäden, so bey der nacht, das ist nach der Gebet Glocken, gescheen“. Dagegen wurden künftig alle bei Tag begangenen Feldschäden nicht ans Centgericht gebracht, sondern fielen in „der gemeinde wilkür nach gelegenheit der that“.

cc. Die Gemeindeversammlung (gehegtes Mahl)

Neben der revidierten, sachlichen Zuständigkeit enthält die Unfindener Dorfordnung sehr aufschlussreiche, detaillierte strafprozessuale Vorschriften, die die Dorf- oder Bauernmeister zu beachten hatten: Am „erhegten Mahl“ mussten die klagenden Nachbarn

⁴¹ ebenda, s. v. Dorfgenosser.

⁴² Beständner = Pächter, vertraglich beschränkter Inhaber eines bäuerlichen Leihgutes, eines Amtes oder Nutzungsrechtes, meist mit jährlichem Kündigungsrechts des Verpächters, Eigentümers oder Oberherrn; ebenda, s. v. Beständer.

⁴³ Der Stab war als Gerichtsstab ein Symbol der Gerichtsgewalt; ebenda, s. v. endlicher Rechtstag.

⁴⁴ Dorfgericht = Ordnungs- und Niedergericht über die Bewohner des Dorfes, entstanden aus dem Vogteirecht, freiwilliger Gerichtsbarkeit, Nachbarstreitigkeiten, Aufsicht über Maß und Gewicht; ebenda, s. v. Dorfgericht.

angehört werden, sowie nach „erschöpfften Urtheil“ den Beteiligten „das recht lehren“, also die Entscheidung mündlich zu begründen.

Falls der verantwortliche Bauernmeister „ohne der Gemeind gut heissen, nicht entscheiden“ wollte, oder mit „wichtigen händeln“ befasst war, die eine ganze Gemeinde betrafen, musste er ein „Mahl“ halten, um zu schlichten oder zu richten.

Solche „Mahl“, „Schüttmahl“ oder sonst anberaumte „Schlichte“, oder „Gerichtsmahl“ wurden am Vorabend nach dem Angelus-Gebetsläuten mit der „feyerabents glocken“ der Dorfkirche zweifach angekündigt. Es war Pflicht eines jeden „Nachbarn“ bzw. Dorfgewonnenen, ein angekündigtes Mahl „an seiner gewöhnlichen Stelle“, was die Dorflinde oder das Gemeindehaus sein konnte, zu besuchen. Sobald die meisten Nachbarn versammelt waren, musste der älteste Bauernmeister die (Gerichts-)Versammlung bzw. die Verhandlung eröffnen, indem er die andern „nachsitzenden“, d. h. anwesenden Nachbarn fragte, „ob die Mahl genug gehägt sey“. Auch musste er als Verantwortlicher im Dorfgericht objektiv amtieren, da er u. a. nicht die Macht hatte, dem Einzelnen zu dem zu verhelfen, was er gerne möchte. Der so angesprochene jüngere Dorfmeister musste „gleichschlag darauff“, also unverzüglich antworten, dass er das zu eröffnende Mahl als rechtens betrachte. Wenn es nun in Folge zu „Klagen und schulden kombt“, so könnte er als Vorsitzender „einen ieden Verhelffen, worzu er fug und recht hat“. Somit konnte anschließend die anhängige Sache des klagenden Nachbarn verhandelt werden. Während eines solchen „Nothmahl[s]“ mussten sich die Anwesenden jeglicher Reden, Zwischenrufe, Gesten oder sonstiger Störungen enthalten und auch ihre Waffen „draußen“ lassen.

In jedem Jahr sollten mindestens vier „Schüttmahl“ gehalten werden, nämlich am (Werk-)Tag nach „Matthiae“ (=24. Februar), am 2. oder 3. Pfingstfeiertag, am ersten (Werk-)Tag nach „Matthei“ (= 21. September) und „auff Martini episcopi“ (= 11. November); sollte dieser auf einen Sonntag fallen, dann musste der Termin um einen Tag verschoben werden.⁴⁵

Es war beiden Bauernmeister bei Hohen Schütt- oder anderen festgelegten Mahlen, wenn etwas „fürdreffliches zu tractiren“ war, nur erlaubt zu verhandeln, wenn es mit Vorwissen und Ansprechen von drei oder mehr Nachbarn geschah. Die Präsenzpflcht der Nachbarn bei den diversen Mahlen war auffallend streng und sehr differenziert geregelt, sowie durch einen Bußgeldkatalog abgesichert. Desgleichen wurde von den Beteiligten des gehegten Mahls unter Androhung von Geldbußen die unverzichtbare Disziplin erwartet: Wortmeldungen sowie das Verlassen der Versammlung bzw. (Gerichts-) Sitzung waren nur mit Erlaubnis des Vorsitzenden möglich; generell wurden bei den gemeindlichen Zusammenkünften von den anwesenden Nachbarn gute gemeinverständliche Aussagen und Diskussionsbeiträge eingefordert: „[...] Und ihr keinen rechten teutsch von euch gebt, soll einer der solches versucht 15 n Pfennig⁴⁶ buß verfallen sein, und geben [...]“.

⁴⁵ Grotefeld, H.: Taschenbuch der Zeitrechnung. S. 78.

⁴⁶ 15 neue Pfennige.

dd. Die Feldgeschworenen

Nach altem Herkommen gab es in Unfinden fünf „Steinsetzer, Feldgeschworene oder Märcker“⁴⁷. Ihre Berufung in das künftige Amt erfolgte durch eine Zuwahl der bisherigen Amtsinhaber, sowie durch die „Vermahnung“ in der Gemeindeversammlung (= gehegtes Mahl) durch den älteren, sowie die öffentliche Vereidigung durch beide Bauernmeister. Die Dorfordnung enthielt zwei Eidesformeln, eine sehr ausführliche und die „in kürzerer und geringerer Form“. Der so berufene Märker musste sein neues Amt in der Regel 14 Jahre lang ausüben.

Der wichtige, öffentliche Ordnungsauftrag der Feldgeschworenen kam u. a. auch dadurch zur Geltung, dass ihre (Amts-)Handlungen, mit denen sie Verstöße gegen die Flurordnung feststellten bzw. beseitigten, unmittelbar gemeindlich-hoheitliche Bußgeldentscheidungen auslösten.

Beim Zurückdrängen von Dornbüschen und Weiden mussten die Besitzer die Marksteine und Feldraine sorgfältig beachten. Auch im Weinbau musste der jeweilige Besitzer innerhalb seiner eigenen Abmarkung „einreuthen, auff dass er, und sein Nachbar an den Wendungen desto füglicher hinauff, Und abkommen mögen, alles bey Vermeidung der Straff.“ Die Überwachung einer so speziellen agrikulturellen Vorgabe oblag ebenfalls den Feldgeschworenen.

Zu diesem für Unfinden so wesentlichen Lebensbereich kann auch die in der Dorfordnung folgende (Selbst-)Verpflichtung betrachtet werden, in einem Zyklus von 10 bis 12 Jahren den „Flohr rieht“, d. h. den Flurumritt der Gemarkung, vor allem gemeinsam mit der Jugend zu begehen. Sinn und Zweck dieser dörflichen Rechtstradition waren der Schutz und die Kenntnis der Gemarkungsgrenzen: „Auch die Marckung in sonderlicher acht genommen, damit sie nicht versez, die Grentze gesch[oben], Und eine Gemeinde dadurch ins abnehmens gerathen möchte. Wie dan die Jugent bey einer jeden Vermarckung, mit sonderlichen Kampff, haar, und ohrensausen dahin angewiesen wirdt, auf dass Sie sich Hernachmalß, darbey zu erinnern, und davon desto bessern bericht zu geben wisse, [...]“.

ee. Der Centrüger

Die Gemeindeversammlung berief durch eine Wahl am „S[ankt] Matthias Schuetmahl“, d. h. in der Gemeindeversammlung am 24. Februar, den jeweiligen Centrüger in sein wichtiges Amt, ausgenommen waren jedoch jene Gemeindemitglieder, die den Unterkäufer gewählt hatten. Die offizielle Bestätigung des Centrügers gegenüber den Centgeschworenen vollzogen die beiden Dorfmeister gemeinsam auf dem Hohen Gericht zu

⁴⁷ Märcker = heute noch in der Landbevölkerung Frankens gebräuchliche Bezeichnung für ehrenamtliche Feldgeschworene/Siebener in der staatlichen Landvermessung. Der Begriff stammt einerseits von *marchen*, *marken* (ahd. *marhen*, *marchon*) = bezeichnen, abmarken, mit Grenzzeichen versehen; andererseits von *Märker* = Nutzungsberechtigter in einer Markgenossenschaft, zu dessen Pflichten es gehörte, die Mark vor willkürlicher Nutzung zu sichern. Grenzstreitigkeiten waren die häufigsten Konflikte mit denen sich die Märker befassen mussten; vgl. Schmeller, J. A.: Bayerischer Wörterbuch. Bd. 1/2 1872-1877, ND München ²1984, Sp.1643 f., sowie HRG, Bd. 3, Berlin 1984, Sp. 282.

Königsberg am Mittwoch nach Walpurgis (= 1. Mai).⁴⁸ Der Centräger hatte eine große, umfassende Verantwortung: Er musste alle Rügen⁴⁹ bei der Gemeinde und alles, was er selbst sah und hörte bei dem jeweiligen Centgerichtstermin vortragen. Als Ausgleich für diesen schwierigen Dienst wurde er freigestellt von Pacht und Fron. Allerdings durfte er nur die Gerichts- und Schüttmahle besuchen. Eine solche Einschränkung seiner Amtstätigkeit lag im Interesse der Eigenständigkeit sowohl des Dorf- als auch Centgerichts.

Nicht nur der Centräger, sondern auch die Nachbarn sowie die Hausgenossen(!) mussten – über ihn als Amtsperson – dem Centgericht „zuarbeiten“. Schweigen oder verzögerte Informationen, die für eine Rüge geeignet erschienen, und die der Gemeinde Geldbußen des Centgerichts oder auch materielle Schäden verursachten, führten zu weit reichenden Konsequenzen. Der jeweilig Verantwortliche musste für die der Gemeinde entstandenen Schäden und Kosten voll eintreten, mit Hab und Gut bis hin zu einer Bürgschaft, wie es altem Herkommen entsprach. Daher war es eine der Pflichten der Dorfmeister bei allen Centgerichtsmahlen die Nachbarn zu ermahnen „[...] zum 1. 2. und 3. mahl sich in solchen wohl vorzusehen, und für [vor] schaden zu hütten [...]“.

Um die Kommunikation zwischen dem Dorf Unfinden und dem in der Amtsstadt Königsberg tätigen Centgericht zu gewährleisten, waren die jeweiligen Besitzer zweier Lehen des Klosters Bilmuthausen und eines des Hochstifts Würzburg, deren Lage im Ort exakt beschrieben ist, verpflichtet, sich nach den Terminen des Centgerichts zu erkundigen, dessen Sitzungen zu besuchen, um „hernachmaß einer Gemeinde zu berichten“. Als Ausgleich für diese an die drei Lehen gebundenen Dienstleistungen, waren sie von einigen Abgaben befreit.

Praxis- und lebensnah war auch die Behandlung von innerdörflichen, bilateralen Konflikten im Verhältnis zum Centgericht: wenn „Gerichtsgeschrey“ aufkam und das Centgericht angerufen werden sollte, gleich ob auf dem Feld oder im Dorf sowie von einem Auswärtigen oder Unfindener, so hat der „Ruffer“ an die Gemeinde 2 Pfennig Gebühr zu entrichten. Wenn beide (Streit-)Parteien, der „Ruffer“ und der „Angerufene“ sich „nicht alßbalden Verbürgen könten, oder wollten“ oder beim ausgebrochenen Konflikt Gefahr im Verzug drohte, dann „sollen solche Von einer Gemeinde mit begleichung etlicher darzu Verordneter Nachbarn, dem Gericht nacher Königsberg überantwortet werden“. Wenn sie sich aber „verbürgten“, bestand für die Dorfmeister die Alternative, sie erst beim nächsten Centgerichtstermin „vorzustellen“.

Ein spezielles Verfahren galt für fremde Täter oder Tatverdächtige, die „[...]..nicht Unter diese Cent Königsbergk gehören und seßen [...]“. Waren deren Delikte in der Hochgerichtsbarkeit zu rügen, dann konnten und mussten sie solange festgehalten werden, bis „sie das Gericht verbürgen“ oder mit Hilfe der Bauermeister nach Königsberg „geliefert“ werden konnten.

⁴⁸ Grotefeld, H.: Taschenbuch der Zeitrechnung. S. 108.

⁴⁹ Anklagen; s. Heydenreuter, Reinhard u. a.: Glossarium Bavaricum, s. v. rügen.

ff. Feld- und Weinbeerhüter

Der Feldhüter wurde auf dem Pfingst-Schüttmahl einvernehmlich mit der Gemeindeversammlung „angenommen“, vom ältesten Bauermeister ausführlich in sein wichtiges Amt eingewiesen und durch einen öffentlich geleisteten Eid dienstverpflichtet. Die Dorfordnung enthält wie bei den Feldgeschworenen zwei verschiedene Eidesformeln, einen ausführlichen „Gemeinhütter Eydt“ oder die „Geringere Undt andere Form“.

Die Dienstzeit des Feldhüters erstreckte sich bis St. Peterstag-Cathedra (= 22. Februar); außerdem musste er zu Matthaei, Martini und auf Matthias auf dem jeweiligen Schüttmahl all jene (Flur)Schäden rügen, die er selbst wahrgenommen hatte. Die nach dem einschlägigen Bußgeldkanon fälligen Einnahmen flossen in die Gemeindekasse.

Der Feldhüter erhielt für seine vielfältigen Dienste und Einsätze zunächst als Sachleistung ein Paar Schuhe, alternativ einen halben Gulden „zum ding gelt“. Ansonsten von den Einheimischen je Acker Weinberg, Wiese, „Artfeld“, Baumfeld und dergleichen 2 Pfennig. Von den Auswärtigen erhielt er pro Acker Weinberg 6 Pfennige, pro Wiese einen Laib Brot, und von einem Acker „eine Garbe der selben tragenden Frucht.“ Diese Sach- und Geldleistungen kann man auch unter dem Rechtsbegriff „Hirtenschütt“⁵⁰ zusammenfassen.

Da Unfinden schon seit dem Hochmittelalter als Weinbauort urkundlich belegt ist, überrascht es nicht, dass die Gemeinde auch noch einen „Weinbeerhütter“ angenommen hat. Dessen Dienst allerdings war bis zur Weinlese im Herbst befristet und seine Entlohnung pro Acker Weinberg auf 1 Pfennig festgesetzt worden.

gg. Der Gemeindegirte

Das Amt des Gemeindegirten war – innerdörflich betrachtet – eine privilegierte Aufgabe, denn „Niemandt in Unser Gemeinde Unfindt ist berechtigt, einen absonderlichen, oder eigen Hirten zu halten, noch sein Vieh selbsten hinauß, weder uff das seinige [...] noch anders wohin zu treiben [...]“. Eine Ausnahme wurde gestattet, nämlich das Vieh in seinem eigenen eingezäunten Garten weiden zu lassen. Grundsätzlich haftete der Gemeindegirte für den Bestand der ihm insgesamt überlassenen Herde, sowie für das einzelne Stück Vieh. Diese (Gesamt-)Haftung galt nicht für Schäden, die Wölfe oder Räuber verursacht hatten. Die Dorfordnung enthielt auch noch eine Vorschrift, wonach Schäden innerhalb der Herde grundsätzlich von dem Bauern zu ersetzen waren, dessen Kuh oder Kalb ein „mitgehütetes“ Stück Vieh verletzt oder gar gelähmt hatte. Das musste der Gemeindegirte „bey seinem Eyde bekennen“. Wahrlich keine leichte Aufgabe!

Für die Viehzucht in Unfinden hatten jene Ganerben eine besondere Aufgabe, die gleichzeitig Zehnherren des Dorfes waren. Zu Bartholomaei, d. h. am 24. August, mussten sie „den Gemein Ochsen“, d. h. den Zuchtstier, beschaffen, um die Fortpflanzung des Rindviehs sicherzustellen. Für die Pflege und angemessenes Füttern des Zuchtstiers hatte die Gemeinde zu sorgen. Falls er trotz aller Obsorge verenden sollte, dann „bezahlet

⁵⁰ Gesamte Entlohnung des gemeindlichen Hirten; s. Heydenreuter, Reinhard u. a.: Glossarium Bavaricum, s. v. Hirtenschütt.

man den Zehntherrn, der solchen gestellet, nur mit der haut [...]“⁵¹. Ein origineller Interessensausgleich!

hh. Wach- und Frondienste

Für die gemeinnützigen Aufgaben von „Wacht“ und „Frohn“⁵¹ durften nur rechtschaffene und tüchtige Personen bestellt werden. Wer seine Wachpflicht vernachlässigte oder sich durch ungeeignete Personen vertreten ließ, der musste für jedes einzelne Versäumnis der Gemeinde 1 Pfund Buße bezahlen. Die gleiche Geldbuße zugunsten der Gemeindegasse wurde fällig, wenn der Verpflichtete nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht zur Fronarbeit antrat oder sie von einer „untüchtigen“ Person erledigen lassen wollte. Neben der Buße musste die verweigerte oder unzureichende Fronarbeit nachgeholt werden.

IV. ZUSAMMENFASSUNG

Trotz der zeitlichen und damit auch inhaltlichen Einschränkungen, vermitteln die behandelten Teile der Unfindener Dorfordnung von 1486 in ihrer Abschrift von 1650⁵² bezüglich der Gemeindeämter, dass dieses fränkisch-sächsische Ganerbendorf zum Ende des 15. Jahrhunderts über eine beachtliche Eigenständigkeit verfügte. Die sich bis dahin entwickelte Struktur aller Gemeindeämter ist dafür ein untrüglicher Reflex. Wesentliche Ordnungs-, Verwaltungs- und Justizaufgaben lagen in der Verantwortung jener Männer, die von der überkommenen Dorfgemeinschaft bzw. Realgemeinde, also der Gemeinschaft aller Lehensnehmer „erkieset“, „gekührt“ und „vereydigt“ worden sind.

Auch die nicht behandelten „Puncta“ der Dorfordnung von 1486 stützen die These von der gewachsenen Autonomie, auch in der gemeindlichen Rechtssetzung. Neben seinen landwirtschaftlich, insbesondere durch Sonderkulturen (Wein-, Obst- und Beerenanbau) geprägten Lebensbedingungen, wurde Unfinden in seiner Gesamtentwicklung gleichzeitig von den territorialhistorischen „Rahmenbedingungen“, vor allem künftig schicksalhaft mitbestimmt.

So besehen ist die Dorfordnung von 1486 eine „Momentaufnahme“. Bis zum Untergang des Alten Reiches und der damit verknüpften Eingliederung Unfindens in das Königreich Bayern⁵³, erhielt dieses traditionelle Ganerbendorf am Fuße der Haßberge noch zwei Dorfordnungen. Diese Rechtsquellen entsprangen 1695⁵⁴ einem vorab zwischen dem Hochstift Würzburg und dem Herzogtum Sachsen-Hildburghausen ausgehandelten

⁵¹ Bei dieser Fron handelte es sich um eine Dorfsfron als Gemeinschaftsarbeit (Hand- und Spanndienste) der Gemeinde; s. Heydenreuther, Reinhard u. a.: *Glossarium Bavaricum*, s. v. Dorfsfron.

⁵² StAC AA Kö 350.

⁵³ 1807 wurde Unfinden mit 15 anderen Ganerbendörfern dem 1806, durch Napoleons Entscheidung, neu gegründeten Großherzogtum Würzburg zugeordnet. Mit dem Ende des Großherzogtums Würzburg und seiner Übernahme durch das Königreich Bayern 1814 wurde Unfinden eine fränkisch – bayerische Gemeinde; vgl. Kössler, A.: S. 159,160.

⁵⁴ Unfindener Dorfordnung 23. September/3. Oktober 1695;

Vergleich (= Recess)⁵⁵ einerseits, sowie 1750⁵⁶ durch einen von beiden Fürstentümern mit dem Ritterkanton Baunach erreichten Ausgleich. Diesen Vertragsabschluss hatten sich die reichsritterschaftlichen Ganerben im Grunde vor dem Reichshofrat in Wien erstritten. Leider konnte bislang die letzte Dorfordnung Unfindens von 1750 noch nicht aufgefunden werden.

⁵⁵ „Receß zwischen dem Stifte Würzburg und dem Fürstlichen Hause zu Sachsen Hildburghausen, Jurisdiktionsverfassung im amte Königsberg betreffend den 23.September/3.Oktober 169“5; vgl. Schultes, J.-A.: Neue diplomatische Beiträge zu der Fränkischen und Sächsischen Geschichte, 1. Teil, Bayreuth 1792, S. 103 – 132.

⁵⁶ Receß zwischen dem Würzburger Fürstbischof Karl Philipp von Greifenklau und Fürst Ernst Friedrich Karl, Herzog von Sachsen – Hildburghausen, sowie dem ritterkanton Baunach vom 17. Januar 1750; StAW Libell 124.

Die Grenze zwischen Stadt und Land Aufgezeigt anhand der Stadtbücher von Seßlach von 1485 und 1550¹

Stefan Nöth

I. DEFINITION

Was sind Stadtbücher, die seit dem 13. Jahrhundert nachgewiesen werden können? Zunächst ist festzuhalten, dass vom Namen her nicht auf den Inhalt geschlossen werden kann, anders als bei den Begriffen Gebetbuch oder Urkundenbuch. In der heute umstrittenen älteren Stadtbuchforschung um 1910 (Konrad Beyerle) unterschied man den Typus nach inhaltlichen Kriterien, nach 1. Recht und Verfassung: Statutenbücher, Privilegien, Satzungen, Ratsverordnungen, 2. Verwaltung: Bürgerbücher, Steuerbücher, 3. Strafrechtsgerichtsbarkeit: Stadtrechtsbücher, Urteilsbücher, Gerichtsprotokollbücher, 4. freiwilligen Gerichtsbarkeit: Kaufverträge, Testamente, Nachlassinventare, Erbverträge.² Die Kritiker an dieser Einteilung bemängelten den ihr zugrunde liegenden Anachronismus, da “die von moderner Trennung der Sachgebiete ausgehende Buchführung...der mittelalterlichen Verwaltungstechnik nicht entsprach”, vielmehr der Entstehungsvorgang als Kriterium herangezogen werden müsse.³

Dieter Geuenich versuchte sich 1998 an einer etwas anderen Definition.⁴ Er wies darauf hin, dass der 1405 für Coburg überlieferte Begriff *statbuch* die Übersetzung des lateinischen *liber civitatis* des beginnenden 13. Jh. für ein Stadtbuch von Lübeck ist, dass also diese Bücher zunächst lateinisch verfasst worden seien. Die Verschriftlichung des Verwaltungswesens in der Volkssprache nahm dann auch in den Städten ihren Ausgang, denen die landesherrlichen Territorien folgten. In den Stadtbüchern werden nicht nur Besitzverhältnisse oder Abgaben dokumentiert, sondern auch Ratsentscheidungen, denen rechtliche Verbindlichkeit zuerkannt wurde, die also Beweiskraft zum Nutzen für den Bürger erhielten. Was im Stadtbuch niedergeschrieben war, bedurfte keines weiteren Beweises.

¹ Um wenige Fußnoten erweiterter Vortrag anlässlich der Tagung der Gesellschaft für bayerische Rechtsgeschichte in Haßfurt 2007.

² Konrad Beyerle, Die deutschen Stadtbücher, in: Armin Tille (Hg.), Deutsche Geschichtsblätter. Monatschrift zur Förderung der landesgeschichtlichen Forschung 6/7, Gotha 1910.

³ Ernst Pitz, Schrift- und Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Mittelalter. Köln – Nürnberg – Lübeck. Beitrag zur vergleichenden Städteforschung und zur spätmittelalterlichen Aktenkunde (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv in Köln 45), Köln 1959; Heinrich Otto Meisner, Archivalienkunde vom 16. Jahrhundert bis 1918, Göttingen 1969.

⁴ Dieter Geuenich, Was sind eigentlich Stadtbücher? Versuch einer Definition, in: Friedhelm Debus (Hg.), Stadtbücher als namenkundliche Quelle (Abhandlungen der geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse der Akademie der Wissenschaften und der Literatur 7), Stuttgart 2000, S. 17–30.

Dem entsprach auch die Anfertigung durch einen vereidigten Schreiber, später einen notarius publicus mit dem Titel Syndicus, und die Verwahrung der Stadtbücher in der städtischen Registratur im Rathaus. Geuenich zählt ferner auf fünf Seiten Bezeichnungen für Stadtbücher auf, wie sie allgemein oder regional oder lokal begrenzt gebraucht wurden und kommt zu dem Schluss: „Eine Definition dessen, was Stadtbücher sind, erscheint nach dieser Übersicht nicht möglich, denn man schrieb alles hinein, was als wesentlich erschien.“ Dennoch gliederte er sie in Bücher des Rats, Bücher des Gerichts und Bücher der Finanzverwaltung.⁵

Wir können daher zu einer allgemeinen Übersicht über die Stadtbuchtypologie kommen:

Als Stadtbuch wird ein eigener Archivalientyp des Amtsbuches⁶ bezeichnet, ein Kompositum aus einem Rechtsbuch, Kopialbuch, Urbar, Lehenbuch, Zinsbuch, Rechnungsbuch, Rezessbuch, Gerichtsbuch.⁷ Die Bezeichnung richtet sich nach der äußeren Form. Entstanden ist es in Städten und Märkten als liber civitatis mit der beginnenden Schriftlichkeit der Verwaltung seit dem 14. Jahrhundert, in der der schriftliche Nachweis mehr und mehr an Bedeutung gewann. Das Stadtbuch wurde zunächst lateinisch, später in der Volkssprache mit der neuen schnellen gotischen Kursive abgefasst. Es beinhaltet als sogenanntes „gemischtes Stadtbuch“ alles für ein Gemeinwesen Wesentliche, wichtige Rechte, Abschriften von Urkunden, mit denen Privilegien erteilt worden sind, Einnahmetitel, Markbeschreibungen, Urfehden, zivilrechtliche Verträge der Stadt (Grundleihen, Verpachtungen) und der Bürger (Ehe- und Erbverträge, Testamente, Übergaben, Verkaufs- und Tauschverträge), Quittungen, Inventare, Bestallungen der Gemeindebediensteten (Totengräber, Hirte) mit der Beschreibung ihres Tätigkeitsfeldes, vereinzelt auch obrigkeitlich erlassene Weistümer und Mandate. Das Stadtbuch ist Ausdruck vom Rechts- und Verwaltungshandeln eines verfassten Gemeinwesens. Es wurde in der Registratur des Rathauses weggeschlossen, zu Amtshandlungen benutzt und genoss öffentlichen Glauben. Das Stadtbuch führte gewissermaßen ein eigenes Dasein, mit ihm wurde ständig gearbeitet: Verstarb ein Pächter, schrieb man den neuen an dessen Stelle, war eine Schuld getilgt, strich man den gesamten Eintrag durch. Es bestand für die Vertragsparteien auch die Möglichkeit, sich aus ihm Abschriften, Vorläufer der Notarsurkunden, fertigen zu lassen.

Verfasser im Auftrag von Bürgermeister und Rat, wie es im Formular stets heißt, war der lese- und schreibkundige Stadtschreiber, dessen Amt und Funktionen auch als Protokollant der Gerichtssitzungen also eine nicht geringe Bedeutung zukam. Er nahm auch hierarchisch unter den Bürgern eine hervorgehobene Stellung ein. Möglicherweise lagen

⁵ Ebd., S. 19.

⁶ Zum Begriff Amtsbücher: Stefan Pätzold, *Amtsbücher des Mittelalters. Überlegungen zum Stand der Erforschung*, in: *Archivalische Zeitschrift* 81 (1998), S. 87–111.

⁷ Reinhard Kluge, *Das Stadtbuch als onomastische Quelle. Entstehung, Funktion und Stand der Erfassung*, in ebd., S. 31–44. Vgl. auch Klaus Frhr. von Andrian-Werburg (Bearb.), *Das älteste Coburger Stadtbuch 1388–1453* (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte X, 9), Neustadt a. d. Aisch 1977.

ihm neben den Urkundenausfertigungen und einem Formularvokabular auch Notizen auf Pergamentresten, Papierzetteln oder Wachstäfelchen oder Niederschriften von Flurumgängen oder Konzepte von Verträgen als Vorlagen vor. Manche Einträge vermitteln allerdings den Eindruck der Spontaneität in der Niederschrift, als ob ein Gedächtnisprotokoll oder ein Diktat dem Eintrag zugrunde gelegen war. Sein Hauptaugenmerk richtete der Stadtschreiber sicherlich darauf, die handelnden Personen so zu benennen, dass sie auch später eindeutig identifiziert werden konnten. Die Onomastik, die Namenforschung, hat daher nicht zu Unrecht im Stadtschreiber den Urheber der Familiennamengebung mit Vor- und Zunamen gesehen, deren Entstehungsprozess spätestens mit dem Jahr 1400 abgeschlossen gewesen war.⁸

An die Stelle der Stadtbücher traten seit dem 17. Jahrhundert mit zunehmenden Beurkundungen von Rechtsgeschäften als Nachfolger die Sachakten. Als Rechts- und Kopialbücher behielten die Stadtbücher jedoch ihre Gültigkeit, und manches Rechtsgeschäft wurde ihnen doch noch einverleibt.

Stadtbücher, wiewohl von der Obrigkeit veranlasst, gehören zu den wenigen Quellen, die uns dennoch Einblick in das Miteinanderleben einer, wenn auch spätmittelalterlichen Gemeinschaft und ihrer sozialen und kulturellen Ebenen geben. Insbesondere das Verhalten der Schichten der Grundbesitzenden Bürger und Handwerker kann etwas besser gefasst werden. Soziale Unterschichten für die Forschung erkennbar zu machen, bleibt wegen ihrer lediglich mündlich tradierten Kultur jedoch problematisch. Denn Aussagen zu ihren Verhaltensweisen erreichen uns durch den Filter der Obrigkeit, nämlich durch Personen, die durch ihre Fähigkeit zu schreiben mit der herrschenden Kultur verbunden sind.⁹

II. INHALT DER RECHTSBÜCHER VON SESSLACH

Die 66 Paragraphen der Privilegien (freiheiten) für die Stadt Seßlach, die von Ludwig dem Bayern im Zeitraum von 1335 bis 1365, dem Bau und der Vollendung der Stadtmauer, nach Gelnhäuser Recht verliehen worden sind, befinden sich im Stadtbuch 1 von 1485 auf 12 Pergamentblättern, einem kostbaren und dauerhaften Beschreibstoff.¹⁰ Eine Urfassung ist nicht erhalten, wenn es sie denn überhaupt gab. Weitere Pergamentblätter hatte das Stadtbuch nicht, denn der gleiche Schreiber der Stadtrechte, die Hand von

⁸ Rudolf Schützeichel/Alfred Wendehorst (Hg.), Erlanger Familiennamenskolloquium (Schriften des Zentralinstituts für fränkische Landesforschung und allgemeine Regionalforschung 26), Neustadt a.d. Aisch 1985; Michael Mitterauer, Ahnen und Heilige. Namengebung in der europäischen Geschichte, München 1993. Lucian Hölscher, Öffentlichkeit und Geheimnis. Eine begriffsgeschichtliche Untersuchung zur Entlehnung der Öffentlichkeit in der Frühen Neuzeit (Sprache und Geschichte 4), Stuttgart 1979, S. 22.

⁹ Antonio Gramsci, Zu Politik, Geschichte und Kultur, Frankfurt a. Main 1986, differenziert den deutschen Begriff „Unterschichten“ feiner und richtiger als *classi subalterne*, nicht als diffamierenden Begriff *classi inferiori* (niedere Volksschichten).

¹⁰ Stefan Nöth, Die Stadtbücher von Seßlach aus den Jahren 1485 und 1550 (Colloquium Historicum Wirsbergense-Monographien 6), Lichtenfels 2005.

1485, fährt nach einer Lücke von fast 100 Papierblättern mit Eintragungen fort. Den Zwischenraum haben mehrere Schreiberhände bis in das 18. Jahrhundert mit allerlei Notizen angefüllt, also mit Protokollen über den Flurumgang, mit Verträgen und Urkundenabschriften, Aufzeichnungen über städtische Einnahmen. Ein Schreiben des Würzburger Bischofs und Stadtherrn Philipp Adolf von Ehrenberg aus dem Jahr 1626 an seinen Vogt, das jedoch Verordnungscharakter hatte, wurde als besonders wichtig dem Stadtbuch beigegeben. Man sieht noch die Adresse des Schreibens und die Faltspuren.

Stadtbuch 2, das einen Zeitraum von 1550-1606 umfasst, ist anders aufgebaut: Es besteht nur aus Papierlagen mit einem einheitlichen Wasserzeichen. Die Stadtrechte sind nicht erneut notiert, das heißt, das alte Stadtbuch von 1485 war noch in Gebrauch. Im Stadtbuch 2 wurde eine chronologische Ordnung der Einträge nicht sehr lange aufrecht erhalten. Die Einträge finden sich an Stellen, wo Platz war, z. B. auf dem Vorsatz ein Kaufbrief von 1585. Nach den Bestimmungen über den Brennholzbezug für den Kaplan von 1569 folgten Urteile, Kaufbriefe, die Taubenordnung von 1561, Lehenbriefe, Erbverträge, Quittungen, die Bestimmungen über den Gemeindegirten und am Schluss ein Verzeichnis der städtischen Registratur, die sich im feuersicheren Erdgeschoss des Kirchturms befand, und ein Verzeichnis über die Kirchenkleinodien, d. h. die kirchlichen Wertsachen.

Die Stadtrechte (freiheiten) bestehen aus 66 Paragraphen, deren Abfolge nicht gegliedert ist. Sie regeln das Miteinander der Bürger und sollen den nachbarschaftlichen Frieden bewahren. Die Übertretung der Vorschriften zieht Strafen nach sich, die zum Teil Leibesstrafen sind, zum Teil existenzruinierend, sie dienen also in erster Linie der Abschreckung. Wir werden hier nur die Paragraphen kurz behandeln, deren Inhalt über die reinen städtischen Vorschriften hinaus auf das vorgelagerte Land (Weichbild) ausgreifen, das, aber natürlich auch von den Stadtbewohnern bearbeitet worden ist.

Am Anfang steht erwartungsgemäß die Regelung über die Vermarkung des Gemeindebesses durch vier Märker. In anderen Orten sind es meist 7 oder 9 Märker, also eine ungerade Zahl, um eindeutige Abstimmungen zu erzielen. Sie heißen Siebener oder Neuner, später und bis heute auch Feldgeschworene. Diese sind für die Marksteinsetzung verantwortlich und für die Überwachung der Flurgrenzen. Zu diesem Zweck haben sie unter jedem Markstein zum Teil mehrteilige Tontäfelchen mit der eingepägten Jahreszahl oder den Anfangsbuchstaben ihres Namens gelegt, das „Geheimnis“ genannt. Vor allem bei Landesgrenzsteinen findet man auch Glastäfelchen mit eingepägten Buchstaben. Deren Nachsuche bei einem Streit ergab die Richtigkeit des gesetzten Steines. An einem Flurumgang (im Schwäbischen auch „Untergang“ genannt) nahm die gesamte Gemeinde teil, wobei den Kindern eine besondere Bedeutung zukam. Die Kinder wurden bei den anzumerkenden Grenzsteinen geohrfeigt oder an den Haaren (Seßlach 1681) oder Ohren gezogen, damit sie sich dieses Ereignis und damit die Lage des Steines genau merkten. Schon frühmittelalterliche Quellen bezeugen diesen Brauch (per aures tracti). Der Gerichts- oder Stadtschreiber hatte ein Protokoll aufzunehmen, in dem neben allen handelnden mit Namen genannten Personen auch der Grenzverlauf eingeschrieben war. Der Mann musste sich also Notizen machen und ist wahrscheinlich mit Hilfe von Teil-

nehmern des Flurumgangs bei der Abfassung des Protokolls nochmals die ganze Strecke im Geiste abgegangen.

Man hat im Mittelalter und in der Neuzeit auch vergängliche Grenzzeichen verwendet, also Bäume und Aufwürfe, die dem Grenzverlauf folgend an diese Bäume hin- und wegführten. Die Bäume, alles Eichen übrigens, wurden ständig in einer gewissen Höhe beschnitten, um sie als menschliches Artefakt zu kennzeichnen. Noch heute gibt es an den Eingängen zum ehemaligen Bürgerwald in Seßlach, der nach 1810 in 106 Rechtlerteile parzelliert wurde, derartige Lagstöcke - von Läch, die Kerbe, das Grenzzeichen mit den zugehörigen Aufwürfen. Nachdem die Bäume mit der modernen Vermessung nicht mehr gebraucht wurden, ließ man sie wachsen. Sie bildeten nach einem gedrungenen Stamm in etwa 4 m Höhe oft bis zu 15 waagrecht wachsende Äste aus, aus deren Mitte ein dünner Stamm weiterwächst. Die Schnittstellen sind deutlich zu erkennen.

Spät im Stadtrecht, erst mit den §§ 64 und 65 werden die Strafen für Grenzsteinverletzungen festgelegt: Die Stelle heißt: Ob ymandes ein margkstein vorbroch und aus dem loch bewegt und umbstiß, es geschee mit dem pflug ader mit der hawen und das an geverd getschee, bedorft er dann das behalt mit dem rechten (muss er beweisen); das[s] mit keynem geverd getschehen sein, so sein er ledig und entbrochen. Wo er das aber mit recht nit behalten dorft, so soll er das vorbusen mit eynem klein frevel als oft es geschicht, nemlich sechtzig pfenning. Vorsätzliche Grenzsteinversetzungen waren uralte Betrugsmethoden, daher musste Fahrlässigkeit eigens nachgewiesen werden.

Es folgt die Verfügung gegen das Überzäunen. Felder waren im Mittelalter gegen Wildverbiss dicht eingezäunt oder eingewachsen. Das Verrücken der Zäune über einen Markstein, um sein Grundstück zu vergrößern, war einem Frevel (Totschlag, Diebstahl, Raub) gleichgestellt und wurde dem entsprechend hoch mit Strafe bedroht, bei nachgewiesenem Vorsatz z. B. mit 60 Pfennigen (= ½ Gulden) - pro Zaunlatte!

Zu jeder Gemeinde gehörte auch ein großer Prozentsatz an Gemeindegrund für berechnigte Personen, die Rechtl. Der gemeinschaftlich genutzte und verwaltete Grundbesitz wurde als Allmende bezeichnet, umfasste also Weideland, Wasserflächen, Waldgebiete (in Seßlach als Bürgerwald bezeichnet). Jeder Rechtl. hatte daran Anteile, Vollanteile oder Bruchteile. Die Gemeindeherde hütete darauf der Gemeindehirte. Diese umfasste nicht nur Kühe, Pferde oder Schafe, sondern auch Schweine, die ab September den Winter über in die Wälder zur Eichelmast, der Ecker, oder Obstbaummast getrieben wurden. Man sieht daran, dass im Mittelalter die Wälder großteils Laubmischbestände waren, arbores fructiferae (fruchttragende Bäume). Dies beweist auch ein Vergleich des Verhältnisses von Laubholzortsnamen zu Nadelholzortsnamen in Deutschland - es beläuft sich auf ca. 6200 : 790.¹¹

¹¹ Horst Fuhrmann, Deutsche Geschichte im hohen Mittelalter (Deutsche Geschichte 2), Göttingen 1978, S. 18 f.; Ernst Schubert, Alltag im Mittelalter. Natürliches Lebensumfeld und menschliches Miteinander, Darmstadt 2002, S. 36-64; Stefan Nöth, Urbare und Wirtschaftsordnungen des Domstifts zu Bamberg II. Teil (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte X, 7,2), Neustadt a. d. Aisch 1986, S. 179; Aaron J. Gurjewitsch, Stumme Zeugen des Mittelalters. Weltbild und Kultur der einfachen Menschen, Weimar 1997, S. 2.

Allein sieben Paragraphen im Stadtbuch haben den Schutz des Waldes zum Inhalt, der für die Menschen des späten Mittelalters doch eine so überragende Bedeutung hatte. Außer Holz, das als Baustoff für Fachwerke und Mühlen benötigt wurde (es musste übrigens, nach dem Mondstand günstig eingeschlagen, frisch verbaut werden - daher die bei Fachwerkhäusern oft sichtlich so durchgebogenen Balken mit eingesägten Fensteröffnungen), weiter für Schindeln, Zäune, Brücken, Schaufeln, Rechen, Hausrat, Brennholz, Fassreifen, Einstreu, lieferte der Wald Honig, Pech, Holzkohle, Wachs, Beeren, Pilze, Rinde für Gerberlohe, Schwämme für Zunder und niederes Wild für die Bürger, Hasen vor allem. Bauholz wurde in Seßlach gegen 1550 so knapp, dass angewiesen wurde, die Erdgeschosse der Häuser aus Stein zu bauen. Bauholz wurde kontingentiert. Nicht sofort verbautes Bauholz konnte von der Stadt beschlagnahmt werden. Am Ende des 15. Jahrhunderts war der Wald generell sehr heruntergewirtschaftet. Es häuften sich die herrschaftlichen Waldordnungen, um dem Raubbau (Verösigung von mhd. ösen veröden, verwüsten, leer machen) zu steuern. Auch die Artikel 4 und 5 der Forderungen des Bauernkrieges 1525 beschäftigen sich ja mit diesem Thema.

§ 14 und die folgenden handeln von der Pfändung, zunächst von fremdem Vieh durch den Förster. Nicht nur der Förster konnte die Herden von Fremden, Nicht-Stadtbürgern, pfänden, die Pfändung an sich war die Grundlage von Schadensersatz bei verursachten Schäden. Konnte ein Schuldner nicht zahlen, wurde gepfändet. Ein beliebtes Mittel waren auch die sogenannten essenden Pfänder, Einlager genannt, bei denen die Herde samt Hirten bzw. ein oder mehrere Freunde des Gläubigers in das Wirtshaus eingelagert wurden, um dort auf Kosten des Schuldners eine tüchtige Zeche zu machen. Dieses Druckmittel wirkte wegen der auflaufenden Kosten Wunder.

Die Paragraphen 21 und 31 bis 35 legen das Geleit fest, etwa freies Geleit bei Mitgliedern einer Hochzeitsgesellschaft oder auf dem Weg zu Gerichtsterminen.

Neben der Allmende und dem Wald wurden auch die Wasserflächen von den berechtigten Gemeindebürgern genutzt. Fischfang- bzw. Schonzeit und Fanggerät, Netze und Reusen, waren genau definiert. Der Sorge um nachbarschaftliche Gleichbehandlung wurde durch den Appell auf gegenseitige Rücksichtnahme zum Ausdruck gebracht, indem in Seßlach nur donnerstags nachmittags und freitags vormittags gefischt werden durfte.

Einige Paragraphen befassen sich mit städtischen Ordnungsaufgaben, haben aber an sich das zwischenmenschliche Hauptvergehen im Rechtsverständnis mittelalterlicher Menschen zum Inhalt, nämlich den Betrug.¹² Bei den Bäckern achtete man auf die Größe der Brote, nahm ein beliebiges aus der Produktion und schätzte es. Die anderen mussten diesem entsprechen. Brote wurden also nicht gewogen. Brot im Verkaufswert von acht Pfennigen wurde als ordnungsgemäß angesehen. Kleinere Brote wurden kostenlos an die Armen verteilt, der Bäcker gestraft, wenn er sie verkaufen wollte. Die Bauern wiederum verdächtigten Müller generell als unehrlich, weil diese aus einem Sack Körner nur ein Drittel oder weniger Mehl produzierten. "Jemanden auf die Mütze hauen" bedeutet,

¹² Schubert (Anm. 11), S.209-211.

zwischen dem Einfülltrichter, der Mitze, und der Wand einen Zwischenraum zu lassen, damit Körner zu Gunsten des Müllers herunterfallen konnten. "Wo eine Mühle steht, gibt es immer einen Haufen Sand!" lautet ein anderes Sprichwort. Die Müller standen außerhalb der mitmenschlichen Beobachtung und daher außerhalb der sozialen Kontrolle, da sie oft an entlegenen Stellen, wo eben die Wasserströmung am Günstigsten war, ihr Gewerbe betrieben, das bei allgemein als unstatthaft angesehener Nacharbeit auch über Nacht lief. Sie boten auch Übernachtungsmöglichkeiten und veranstalteten Tanzlustbarkeiten anrühigen Charakters. Die Müller gehörten daher in die Gruppe der unehrlichen Leute, sie galten als infamiert.¹³

§ 30 regelt die vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Grundstücken. Wer dem andern sein getreide ab sneidt, auf dem felde aufhebt ader in gerten ader weingerten steigt ader tzewn ab bricht, kraut aus sticht, ruben aus reißt ader gehegte tzein ab sneidt frevelich, an welchem stuck man eyns begreift, soll man alleweg pfenden umb dreis[s]ig pfenning; und wer da fur bith [Anstifter], der geb tzwirent als vil; und so man tzu wenig pfant het, soll man im mer pfant nemen in dem haws; und wer sich solcher buß we[i]gert und nicht geben wolt, den soll man in kreczen [Wirtshaus] seczen. Überhaupt wurde die Beschädigung von Allmendgrund streng bestraft, z. B. bei Flurschäden an bestellten Flächen. Das galt auch für den Hirten, wenn dieser die Gänse nicht auf den Brachflächen hütete. Auch die Hirten zählten zur Gruppe der unehrlichen Leute, da sie wegen ihres Platzes bei der Herde der sozialen Kontrolle kaum unterworfen waren, weil sie grenzüberschreitend wanderten, mit gefallenen Tieren zu tun hatten, naturheilkundig waren. Sie waren wegen ihrer Kontakte auch als Heiratsvermittler geschätzt.

Mit § 62 kehrt das Stadtrecht zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen zurück. Der Paragraph verbietet das Beweiden von Stoppelfeldern und gemähten Wiesen und sogar das Betreten dieser Flächen. Sichtbares, noch heute mancherorts anzutreffendes Rechtssymbol für das Betretungsverbot ist der von den Besitzern in die Wiesen gestellte Stab, der am oberen Ende mit einem Strohwisch umwickelt war (heute oftmals ein Plastiksack), der Schaub oder Pfandschaub wegen des Rechts der Pfändung beim Betreten als Schadensersatz.¹⁴

Ein weiteres Statut, das noch in die Reihe der Stadtrechte gehört und stadtgrenzübergreifend wirkt, findet sich von anderer Hand in schwer verständlichem Duktus am Ende von Stadtbuch 1. Es geht auch hier wieder um Geld, nämlich die Verwaltungsgebühren beim Begräbnis. 1527 wird lt. vorgehabter alter freiheit und herkommens das Statut erneuert, dass kein Bürger dem Pfarrer mehr an Gebühren schulden müsste, wenn dieser einen Verstorbenen bestattet, als das, was das Pfarrrecht fordert – er gehe dan mit dem verstorbenen zum grab und thue im da alle pfarrecht wie vor alter herkhomen. Dies gilt auch für die Verstorbenen auf dem Land, die in die Stadt überführt werden. Ihnen solle der Pfarrer bis an das Tor entgegengehen und sie zum Grab geleiten – Desgleichen sie, so uf dem landt verstorben und in die stadt gefurt, soll er dem cataver bis unters dhor ent-

¹³ Richard van Dülmen, *Der ehrlose Mensch. Unehrlichkeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit*, Köln 1999.

¹⁴ Jacob und Wilhelm Grimm, *Deutsches Wörterbuch*, Bd. 13, Sp. 1612 – <http://dwb.bbaw.de/>

gegen gehen und ime wie bemelt alle pfarrecht thun.¹⁵ Versagt der Pfarrer diesen Dienst, müssten auch keine Gebühren entrichtet werden.

Die Freiheiten und Privilegien Kaiser Ludwigs des Bayern für die Stadt Seßlach im Gelnhäuser Stadtrechtsverband waren für eine rein agrarisch geprägte Landstadt erlassen, obrigkeitlich geprägt, vom Landesherrn im Lauf der Zeit in seinem Sinn variiert. Sie wurden nicht mehr im Zusammenspiel zwischen der Gemeinde und dem Herrn gefunden, dieses Zeremoniell aus nichtschriftlicher Zeit war bereits überwunden. Sie regelten das nachbarschaftliche Zusammenleben, sollten Konflikte vermeiden, dienten der sozialen Kontrolle durch wechselseitige Beobachtung. Aufgrund der agrarischen Struktur der Bevölkerung, die doch auch gleichzeitig Stadtbürger waren, überwiegen die Vorschriften für den landwirtschaftlichen Bereich. Nur in den speziell städtischen Sachverhalten zeigt sich die Schnittstelle zwischen Stadt und Land.

¹⁵ Nöth, Stadtbücher (Anm. 10), S. 84.

Steinkreuze und Totschlagssühnen: Anmerkungen zum rechtshistorischen Hintergrund der Steinkreuzsetzung im 15. und 16. Jahrhundert

Reinhard Heydenreuter

I. VORBEMERKUNG ZU EINEM INTERDISZIPLINÄREN ANLIEGEN

Steinkreuze und Kreuzsteine¹ haben wegen ihres offensichtlichen Alters, wegen ihrer häufig „abwegigen“ Lage und nicht zuletzt wegen der mit ihnen verbundenen Sagen und Deutungen mehr als andere Flurdenkmäler das Interesse der Historiker, Kunsthistoriker und Volkskundler, vor allem aber der vor Ort tätigen Heimatforscher auf sich gezogen. Besonders gewichtig ist in diesem interdisziplinären Reigen jedoch der Beitrag der Rechtsgeschichte. Sie hat die meisten mittelalterlichen Steinkreuze als Sühnekreuze und damit als wichtige Sachquellen der Strafrechtsgeschichte eingeordnet und mit Hilfe von archivalischen Quellen einer Straftat, meistens einem Totschlag und dem entsprechenden Sühnevertrag zugeordnet². Die meisten Steinkreuze stammen noch aus einer Epoche der Strafrechtsgeschichte, in der die private Streiterledigung gerade im Bereich der Totschlagsdelikte vorherrschend war. Auch die Tatsache, daß sich im 16. Jh. der Brauch der Steinkreuzsetzung (Sühnekreuze) verliert, ist aus der Entwicklung des Strafrechts zu erklären. Das Verschwinden der Steinkreuze ist die Folge eines fundamentalen Wandels in der Strafrechtspflege: Das Anklageverfahren, in dem die Verfolgung einer Straftat Sache des Betroffenen war (er kann klagen, kann sich aber auch privat vergleichen), wird mehr und mehr durch das Inquisitionsverfahren ersetzt, das der Landesherrschaft und Obrigkeit das alleinige Strafmonopol gibt. Dieser Wechsel zum „öffentlichen Strafrecht“ und zum Strafrechtsstaat moderner Prägung fällt ins 16. Jh. Damals verschwinden die Steinkreuze als Rechtszeichen.

Je nach Quellenlage in den Archiven läßt sich für einen nicht unbeträchtlichen Teil dieser vom Mittelalter bis ins 16. Jh. errichteten Steinkreuze deren individuelle Bestimmung mit Hilfe von Sühneverträgen nachweisen. Dabei erfährt man, daß die überwiegende Zahl der Steinkreuze das Ergebnis eines gütlichen privaten, hoheitlich begleiteten bzw. eines hoheitlichen Strafverfahrens waren. Meistens ging es dabei um die Sühne eines Totschlags. Dieser (im 16. Jh. beendete) engen und oft zwingenden Verknüpfung der Steinkreuzsetzung mit einer Straftat und einem Strafverfahren soll im folgenden nachge-

¹ Der Kreuzstein ist ein meist rechteckiger Stein mit Kreuzabbildung, der im Vergleich zum Steinkreuz als Sühnekreuz vergleichsweise selten Verwendung fand.

² Vgl. die Zusammenfassung von LEISER, W.: Steinkreuz, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 1948 f.

gangen und damit eine schärfere Abgrenzung dieser Sühnekreuze von Wegheiligtmütern³ oder anderen meist jüngeren, dem Brauchtum und nicht der Rechtspflege zugeordneten Flurdenkmälern (wie etwa Martersäulen, Bildstöcken, Wegkreuzen oder Gedächtnissteinen) ermöglicht werden. Schließlich möchte ich in einem zweiten Teil näher auf die Gründe eingehen, die zu einer Beendigung der Steinkreuzsetzung im 16. Jh. geführt haben.

II. BAYERISCHE FORSCHUNGSDESIDERATE

Die lokale und überregionale Literatur zu Steinkreuzen ist äußerst umfangreich und zeigt das große Interesse nicht nur der Heimatforscher an diesem Phänomen.⁴ Das hängt nicht zuletzt mit den Sagen zusammen, die sich um die meist auf freiem Feld oder im Wald stehenden Kreuze ranken. Volkskundler und Rechtshistoriker waren seit dem 19. Jh. um Deutungen bemüht, die teilweise sehr spekulativ ausfielen, besonders wenn sie auf die deutsche Vorzeit zurückgriffen. Daher ist die zahlreiche und oft nur schwer greifbare Literatur zu den Steinkreuzen von sehr unterschiedlicher Qualität. Eine zusammenfassende Darstellung der Steinkreuzproblematik für Bayern ist bisher nicht erschienen, doch ist die Sammlung und Inventarisierung der vorhandenen Steinkreuze dank der Bemühungen einiger Forscher auf einem guten Weg. Auch in den Kurzinventaren, Denkmalinventaren des Landesamtes für Denkmalpflege sowie in der Reihe Denkmäler in Bayern werden Steinkreuze, soweit sie in der Denkmalliste erfaßt werden konnten, vermerkt⁵.

³ Vgl. den Artikel Wegheiligtmüer von REINLE, A. im Lexikon des Mittelalters, Bd. 8, München 1997, S. 2091 f., in dem es merkwürdigerweise heißt: „Eher am Rande und selten überliefert steht die Gattung der Sühnekreuze, welche im MA von Totschlägern zur Erinnerung an ihre Opfer errichtet werden mußten.“

⁴ Um die Steinkreuzforschung besonders verdienst gemacht hat sich der von L. WITTMANN in Nürnberg gegründete Verein „Deutsche Steinkreuzforschung“, der seit 1933 eine eigene Zeitschrift „Das Steinkreuz“ herausgibt und sich mit der Inventarisierung dieser Flurdenkmäler befaßt. Der Verein gibt auch eine eigene Schriftenreihe („Flurdenkmäler“) heraus, vgl. etwa: SCHRENK, Adolf, „...dann werden die Steine reden.“ Ein Buch über die Flurdenkmäler, Martern und besonderer religiöse Gedenksteine in der Pfarrei St. Anna 91365 Weilersbach/Fränkische Schweiz 1996 (Bd. 7 der genannten Schriftenreihe). Reiches Material findet sich auch in der früher in Kaufbeuren von Kurat E. FRANK herausgegebenen Zeitschrift „Deutsche Gaue“. Vgl. vor allem den zusammenfassenden Beitrag von E. FRANK über Steinkreuze in: Deutsche Gaue, Bd. 9 (1908), S. 145-201 mit zahllosen Beispielen, auch von Sühneverträgen. Als Beispiel für eine der zahlreichen modernen Veröffentlichungen zu den Steinkreuzen vgl. etwa DETTWEILER, Steinkreuze und Kreuzstein im Ries, in: Schöner Heimat 89 (2000), S. 179-182

⁵ Vgl. etwa: PAULA, Georg und BERG-HOBOHM, Stefanie: Landkreis Weilheim-Schongau (Denkmäler in Bayern I. 23), München 2003, S. 178 f. (Ingenried), S. 316 (Raisting, 2 Kreuze), S. 344 (Klosterhof Rottenbuch), S. 438 (Gemeinde Schwabsoien, 3 Kreuze), S. 599 (Deutenhausen/Stadt Weilheim), S. 599 (Gossenhofen/Stadt Weilheim), S. 604 (Marnbach/Stadt Weilheim). (Die Datierung der letzten drei Steinzeuge auf das 17./18. Jh. ist wahrscheinlich zu spät, da diese Art Steinkreuze typisch für das 16. Jh. sind. Gewißheit können nur die entsprechenden Akten, bzw. Sühneverträge bringen), S. 605 (Rothsee/Stadt Weilheim), S. 609 (Unterhausen/Stadt Weilheim: dieser Stein ist der einzige, bei dem ein Bezug zu einem konkreten Delikt angegeben ist: Nach der Beschreibung des Raistinger Pfarrers Franz Sales GAILLER in seiner „Vindelicia Sacra von 1756, hat an dieser Stelle 1442 ein Bauer aus Zorn seinen Sohn beim Pflügen getötet. Zur Zeit GAILLERS war die Jahreszahl angeblich noch erkennbar), S. 636 (Wessobrunn), S. 639 (Haid/Gemeinde Wessobrunn), S. 643 (Pentscher/Gemeinde Wessobrunn).

Selten sind leider zuverlässige Inventare von Flurdenkmälern, in denen auch Hinweise auf Quellen und Sagen zum jeweiligen Flurdenkmal gesammelt sind⁶. Noch seltener, aber um so wünschenswerter sind Quellensammlungen, d.h. archivalische Nachweise zu den einzelnen Flurdenkmälern. Obwohl davon ausgegangen werden kann, daß im Zusammenhang mit den meisten uns noch erhaltenen Sühnekreuzen auch entsprechende Urkunden angefertigt wurden, in denen die Setzung dieser Kreuze festgelegt ist, so ist doch davon auszugehen, daß viele dieser Urkunden nicht mehr erhalten geblieben sind. Der verbliebene Rest ist es jedoch wert, ediert zu werden⁷ und zwar nicht nur als wichtiger Beitrag zur jeweiligen Ortsgeschichte, sondern auch als wichtiger Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte.

Für die Rechtshistoriker haben, wie schon erwähnt, Steinkreuze wegen ihres engen Zusammenhangs mit der Strafrechtsgeschichte eine besondere Bedeutung und einen eigenständigen Quellenwert. Besonders aussagekräftig erweisen sich entsprechenden Forschungen dann, wenn sie auf ein korrespondierendes Archivmaterial zurückgreifen können. Mustergültig ist in diesem Zusammenhang die schon über 100 Jahre zurückliegende, aber immer noch einschlägige Untersuchung des Archivars Otto Rieder über Totschlagssühnen im Hochstift Eichstätt⁸. Rieders Untersuchung, die auf eine günstige Quellenlage zurückgreifen konnte, bringt genaue Angaben über die rechtsgeschichtlichen Hintergründe der Steinkreuzpraxis vor allem im 15. und 16. Jahrhundert.

III. DER RECHTSHISTORISCHE ASPEKT: VON DER PRIVATEN STREITBEILEGUNG ZUM ÖFFENTLICHEN STRAFRECHT.

Warum Steinkreuze gesetzt wurden, geht aus den Texten der uns überlieferten Sühneverträgen hervor. Diese Sühneverträge sind eine bekannte Erscheinung der Strafrechtsgeschichte. Sie befassen sich vor allem mit Totschlagsdelikten, die im Mittelalter nicht wie die „heimlichen“ Taten Diebstahl, Mord und Notzucht von Amts wegen verfolgt und abgeurteilt wurden. Um Totschlagsdelikte kümmerte sich bis ins 16. Jh. die Obrigkeit nur dann, wenn der Täter auf frischer „handhafter“ Tat gefaßt wurde oder wenn er von der Familie des Getöteten vor dem „strengen Recht“ beklagt und damit die Sache vor einem Gericht verhandelt und per Urteil entschieden wurde. Da eine Klage ziemlich kostspielig war und eine entsprechende Bürgschaftsleistung erforderte, einigten sich bei Totschlagsdelikten die beteiligten Familien in der Mehrheit der Fälle gütlich, wobei je nach Fallge-

⁶ Vgl. etwa die Arbeiten von BUCKA, Hans und HELAND, Oskar: Steinkreuze und Kreuzsteine im Landkreis Hof und in der Stadt Hof, Hof 1986 und: Grenzsteine, Flur- und Kleindenkmale im Landkreis Hof, Hof 1991.

⁷ Einige Urkunden sind - oft an entlegener Stelle - einzeln ediert, vgl. BUEHL, Josef, Schiedsspruch betr. zwei Totschläge bei Sachrang 1473, in: Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte 17 (1857), S. 208-213.

⁸ RIEDER, Otto: Totschlagssühnen im Hochstift Eichstätt. Nach Beispielen aus dem 15. und 16. Jahrhundert, in: Sammelblatt des Historischen Vereins Eichstätt VI (1891), S. 1-58, VII (1892), S. 1-37, VIII (1893), S. 1-30. Für Württemberg vgl.: JÄNICHEN, H.: Schwäbische Totschlagssühnen im 15. und 16. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 19 (1961), S. 128-140.

staltung die Obrigkeit bei den Sühneverhandlungen oder zumindestens bei der Abfassung und Besiegelung der Urkunde mehr oder weniger stark beteiligt werden konnte, was zunächst am überwiegend privatrechtlichen Charakter der Streitbeilegung nichts änderte. Besonders verbreitet war diese Art der Streitbeilegung beim Adel, dem ja in der Fehde ein (teilweise obrigkeitlich geregeltes) Verfahren der außergerichtlichen Rechtsdurchsetzung zur Verfügung stand, bei dem Totschläge nicht nur den Anlaß, sondern auch das Mittel dieses Verfahrens bildeten. Inzwischen weiß man, daß im Mittelalter auch Bauern untereinander oder gegen ihre Herren zum Mittel der Fehde griffen. Viele Sühneverträge sind daher auch als förmlicher Abschluß von Fehden bzw. zur Vermeidung von Fehden geschlossen worden. Ebenso wie das Fehderecht durch das Einschreiten der Obrigkeit mehr und mehr und seit 1495 (Ewiger Landfrieden) endgültig beseitigt wurde, ebenso läßt sich seit dem Ende des 15. Jh. eine immer intensivere Beteiligung der Obrigkeit im Bereich der Sühneverträge beobachten. Die Obrigkeit beanspruchte nun auch in diesem Punkt das Gerichtsmonopol und die Bestrafung der Täter, was (in den obrigkeitlich vermittelten) Sühneverträgen zunächst durch separat ausgeworfene Straf-gelder zugunsten der Obrigkeit zum Ausdruck kommt, die neben den Gerichtsgebühren zu bezahlen waren. Im Laufe des 16. Jh. gelang es dann den Obrigkeiten - zumindestens in den größeren Territorien des Alten Reichs - die Bestrafung des Totschlags ganz an sich zu ziehen. Das Verbot der Streitbeilegung durch (private) Sühneverträge bedeutete, wie wir im folgenden zu erörtern haben, nicht nur die endgültige Durchsetzung des „öffentlichen Strafrechts“, sondern auch im wesentlichen das Ende der Steinkreuzsetzungen⁹.

IV. DAS TOTSCHLAGSDELIKT ALS ANLASS FÜR SÜHNEVERTRÄGE

Der häufigste Anlaß für einen Sühnevertrag, in dem seit dem Mittelalter auch die Setzung von Steinkreuzen vereinbart wurde, war ein vorhergegangener Totschlag. Mit dem Sühnevertrag sollte der Totschlag gesühnt, weitere obrigkeitliche oder private Maßnahmen (Blutrache, Fehde) gegen den Täter oder seine Familie untersagt werden. Solche Sühneverträge, die eine obrigkeitliche Bestrafung ausschließen, sind uns seit dem 13. Jahrhundert erhalten.

Nicht ein jeder Totschlag konnte jedoch zur Grundlage eines Sühnevertrags gemacht werden. Nicht verhandlungsfähig waren zunächst alle diejenigen Straftaten, die heimlich und heimtückisch begangen wurden, also im wesentlichen solche, die wir nach heutigem Sprachgebrauch als Mord klassifizieren würden. Eine gütliche Regelung kam zunächst auch dann nicht in Frage, wenn der Täter auf frischer Tat ertappt worden war (handhafte Tat), da dann kein Spielraum für Verhandlungen mehr war. Sühneverträge setzen also in der Regel die Flucht des Täters voraus.

⁹ Vgl. zur Thematik allgemein HEYDENREUTER, Reinhard: Kriminalgeschichte Bayerns, Regensburg 2003, S. 78 ff.

Ein Blick in die mittelalterlichen Stadt- und Landrechte sowie in die Rechtsbücher geben kaum Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang der Totschlag Grundlage eines (privaten) Sühnevertrags werden konnten. Fest stand, daß gegen „landschädliche“ Leute grundsätzlich von Obrigkeit wegen vorgegangen werden mußte. Als „landschädlich“ galten Mörder, Brandstifter und alle andere Tätergruppen, meistens Fremde, bei denen die „Heimlichkeit“ und „Landschädlichkeit“ ihres Deliktes überwog. Ihre Verurteilung zum Tode konnte etwa vom Rat einer Stadt mehrheitlich beschlossen werden, auch ohne daß der Täter auf frischer Tat ertappt worden war. Voraussetzung war nur, daß er mehrheitlich als „landschädlich“ eingestuft wurde¹⁰. Auch diejenigen, die auf frischer Tat ertappt worden waren, hatten in der Regel keine Gelegenheit mehr, Sühneverträge zu schließen. So legt das Augsburger Stadtrecht von 1276 fest, daß jeder Täter, der während oder unmittelbar im Anschluß an die Tat verhaftet wurde, mit „blutiger Hant“, also mit dem Schwert gerichtet werden mußte.

Was die Ahndung des Totschlags bei flüchtigen oder fehdeführenden Tätern betrifft, bleiben Stadt- und Landrechte sowie Rechtsbücher vergleichsweise schweigsam. Im oberbayerischen Landrecht von 1346 heißt es im Kapitel „Umb totsleg“ unter Art. 165: „Slecht ainer den ander ze Tod, Leib und Gut, daz varntiu Hab ist, ste in dez Herren Hant. Aygen und Lehen, daz sol den Erben beleiben und dem Richter sechzick und fünf Pfunt Pfennig“ (Bei Totschlag gehört das Leben des Täters und dessen bewegliche Habe dem Herren. Das unbewegliche Vermögen = Eigengut oder Lehengut, verbleibt der Familie. Dem Richter sind 5 Pfund Pfennige und 60 Pfennige = 5 Pfund für den Herrn und 60 Pfennig Gebühr für den Richter, zu zahlen). Die Bestimmung galt offensichtlich für die handhafte Tat. Die Todesstrafe wird als selbstverständlich nicht mehr erwähnt. Die konfiszierte bewegliche Habe und die Geldzahlung waren das Entgelt für den obrigkeitlichen Aufwand bei Ergreifung und Hinrichtung des Täters. Die Wirklichkeit wird in den meisten Fällen anders ausgesehen haben, als im Gesetz beschrieben. Zunächst war für die Ergreifung des Täters die Klage eines betroffenen Familienmitglieds notwendig und selbst bei einer unmittelbaren Verhaftung (handhafte Tat) bestand für den Landesherrn die Möglichkeit der Begnadigung (gegen entsprechende Zahlungen). Sowohl in diesem als auch im Falle der gelungenen Flucht des Täters wurde in der Regel die Angelegenheit mit einem Sühnevertrag aus der Welt geschafft.

V. DER INHALT VON TOTSCHLAGSSÜHNEVERTRÄGEN

1. Schadensausgleich und Strafe

Sühneverträge sind in der Regel das Ergebnis von Verhandlungen zwischen den Familien des Erschlagenen und des Täters. Dabei ist davon auszugehen, daß viele dieser Vereinbarungen formlos geschahen, um sich eine unerwünschte (weil kostspielige) Mitwirkung der Obrigkeit zu ersparen. Wüschte man aus Gründen der Rechtssicherheit und

¹⁰ HEYDENREUTER, Reinhard: Kriminalgeschichte Bayerns, Regensburg 2003., S. 33.

Durchsetzbarkeit der Vereinbarung eine Besiegelung mußte die Obrigkeit beteiligt werden. Ohne „amtliche“ Mitwirkung kam der Adel aus, der selbst das Siegelrecht besaß.

Zum wichtigsten Inhalt eines Sühnevertrags gehören die Vereinbarungen über die Entschädigung der Hinterbliebenen für den erlittenen Schaden. Dabei handelte es sich vor allem um Ausgleichszahlungen für den Verlust des Ernährers der Familie, für den Unterhalt der Kinder und für die im Zusammenhang mit dem Totschlag erwachsenen Auslagen (Arztkosten, Begräbniskosten, Kosten eines eventuell angestrebten Strafverfahrens, Gerichtsgebühren, Bürgschaftsleistungen, Verpflegungskosten u.a.)

2. Die Sorge für das Seelenheil des Opfers als Verpflichtung des Täters

Auch wenn der materielle Schadensausgleich und die Entschädigung der Obrigkeit zu den zentralen Inhalten eines Sühnevertrags gehörten, so war doch nach dem Verständnis des mittelalterlichen Menschens die Sorge für das Seelenheil des Verstorbenen nicht minder wichtig. Die in den Sühneverträgen ausführlichst festgelegten Verpflichtungen des Täters Messen lesen zu lassen, Wallfahrten selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen und die Verpflichtung Steinkreuze zu setzen, machen deutlich, welchen Stellenwert im Bewußtsein der Beteiligten nicht nur das christliche Gedenken an den Verstorbenen, sondern ganz konkret das Gebet, die Fürbitte (die Suffragien) für die Arme Seele im Fegfeuer spielte. Diese Arme Seele, die unverschuldet durch einen jähen Tod und ohne Sterbesakramente aus dem Leben scheiden mußte, sollte durch das Gebet Dritter gerettet werden können. Zu untersuchen wäre, inwieweit der das Seelenheil betreffende Inhalt der Sühneverträge, insbesondere die Steinkreuzsetzung, durch die seit dem 13. Jh. zunehmende Konkretisierung des Fegfeuers in der kirchlichen Dogmatik, etwa durch das Konzil von Lyon (1245) oder durch die Einführung des Allerseelentages beeinflußt wurden.

3. Messen und Wallfahrten zugunsten des Verstorbenen

Sehr detailliert listen die Sühneverträge die vom Täter zu stiftenden Messen auf, wobei zwischen einmaligen Messen und regelmäßigen Jahrtagen, zwischen gesprochenen und gesungenen Seelämtern genau unterschieden wurde. Besonders kostspielig waren die vom Täter zu erbringenden Leistungen für das Begräbnis¹¹. Neben den Messen mußte der Täter auch die Kerzen bzw. das Wachs zu den Gottesdiensten oder dessen Gegenwert bereitstellen. Während der Messe für den Verstorbenen mußte der Täter vielfach zusammen mit Helfern („Beiständer“, „Gesellen“) mit brennenden Kerzen neben der Bahre mit dem Toten stehen, der Täter in BÜßerhaltung mit einer in der Mitte zerbrochene Kerze.

Fast immer finden sich in den Sühneverträgen auch die Verpflichtung des Täters zu Wallfahrten zugunsten des Opfers. Diese Strafwallfahrten¹² konnten in eigener Person

¹¹ In einem Sühnevertrag wegen eines „im Dienst“ („von Gerichts wegen“) begangenen Totschlags des Pflegers von Kirchberg Stephan Seman an Ulrich Teusprunner mußte der Täter zum Begräbnis des Opfers 24 Priester die Messe singen und lesen lassen, 100 Leute zum Begräbnis schicken und das benötigte Wachs für das Begräbnis stellen (BayHStA GU Kirchberg 13).

¹² Vgl. dazu: SCHMITZ, J.: Sühnewallfahrten im Mittelalter, Bonn 1910; CARLEN, L.: Wallfahrt und Recht,

oder durch Dritte durchgeführt werden. Die Verhängung von Wallfahrten als (zusätzliche) Strafe war in Deutschland, Österreich und der Schweiz seit dem hohen Mittelalter eine weitverbreitete Praxis. Bei den Wallfahrtszielen überwiegen in den süddeutschen Sühneverträgen Rom und Aachen (Achfahrt), später auch Einsiedeln. Im Herzogtum Bayern war Altötting im 16. Jh. der bevorzugte Ort für Strafwallfahrten. Vielfach werden vom Täter sowohl Wallfahrten nach Rom als auch nach Aachen verlangt, wie die Eichstätter Sühneverträge zeigen. Doch konnte sich der Täter in der Regel bei einer der Wallfahrten vertreten lassen. Schon im 15. Jh. finden wir in Sühneverträgen das Zugeständnis, daß die Romfahrt auch „inner Landes“ durchgeführt werden konnte, d.h. akzeptiert wurden auch Wallfahrtsorte bzw. Kirchen, die (auf Zeit) ein entsprechendes päpstliches Privileg erhalten hatte, das sie (im Hinblick auf die Nachlässe) den römischen Kirchen gleichstellte („do man romische Gnad findet“)¹³. Für die Durchführung der Wallfahrten wird eine Frist gesetzt, in der Regel mußten sie innerhalb von Jahr und Tag angetreten werden. Seit dem 16. Jh. macht sich das Eingreifen der Obrigkeit auch bei den Wallfahrten bemerkbar. Sie passen im Zeitalter der Reformation und des sich ausbildenden Territorialstaats nicht mehr in den Geist der Zeit. Die Landesherrschaft möchte Geldausgaben außerhalb des Landes nach Möglichkeit verhindern und versucht sie durch fromme Werke innerhalb des Landes zu ersetzen. Im Hochstift Eichstätt wird dieser Umschwung in einem Sühnevertrag von 1531 deutlich, wo neben der Wallfahrt nach Aachen als Ersatz für die Wallfahrt nach Rom eine Gabe an das Spital festgelegt wird: „Weiter so soll der Theter für die auferlegte Romfahrt in yetzt bestimbter Zeit des Jars in das Spital alhie zu Eystett den armen durftigen Menschen umb Gottes Willen reichen und geben zwen Gulden und des vom Spitelmeister daselbst auch warhaftig Anzeigung thun.“¹⁴ Seit dieser Zeit häufen sich in Eichstätt die entsprechenden Ersatzleistungen, bis dann jede Wallfahrt außerhalb des Hochstifts Territoriums entfiel. In anderen Territorien verlief die Entwicklung ähnlich.

Noch im späten 16. und das ganze 17. Jahrhundert hindurch, als die Steinsetzung längst nicht mehr üblich war, stellte die Wallfahrt eine häufig verhängte Zusatz- oder Ersatzstrafe (an Stelle der Ausweisung) dar, besonders bei Totschlagsdelikten. Die alte Hauptbestimmung der Wallfahrt, dem Seelenheil des Getöteten zu dienen, blieb dabei immer noch wirksam. Der Höhepunkt der obrigkeitlich angeordneten Wallfahrten lag im 16. Jahrhundert. Dies hängt offensichtlich mit dem Versuch der Landesherrn zusammen, die Totschlagsdelikte obrigkeitlich abzustrafen und sie der privaten Disposition zu entziehen. Dabei wandelte man die in den Sühneverträgen übliche vertragliche Verpflichtung des Täters, eine Wallfahrt anzutreten, in eine obrigkeitlich angeordnete Stra-

in: Wallfahrt kennt keine Grenzen, Ausstellungskatalog Bayerisches Nationalmuseum, München 1984, S. 87-100; CARLEN, L.: Wallfahrt und Recht im Abendland (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat), Freiburg (Schweiz) 1987; HAGGENMÜLLER, M.: Als Pilger nach Rom. Studien zur Romwallfahrt aus der Diözese Augsburg von den Anfängen bis 1900, Augsburg 1993, S. 63 ff.

¹³ RIEDER, Otto: Totschlagssühnen im Hochstift Eichstätt. Nach Beispielen aus dem 15. und 16. Jahrhundert, in: Sammelblatt des Historischen Vereins Eichstätt VII (1892), S. 8

¹⁴ RIEDER, Otto: Totschlagssühnen im Hochstift Eichstätt. Nach Beispielen aus dem 15. und 16. Jahrhundert, in: Sammelblatt des Historischen Vereins Eichstätt VII (1892), S. 9

fe um, die sich im übrigen gut in die gegenreformatorische Bemühungen der Landesherr einpassen ließ. Damit war bei einer äußerlich gleichen Maßnahme das obrigkeitliche Zwangsrecht durchgesetzt. Der Übergang zwischen dem oft auch obrigkeitlich vermittelten Sühnevertrag mit Wallfahrtsverpflichtung und der obrigkeitlich verhängten Wallfahrt ist schwimmend. Im Herzogtum Bayern dürfte in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts und später eine Regelung des Totschlagsdelikts allein durch Sühnevertrag die Ausnahme gewesen sein.¹⁵ In kleineren Territorien oder dort, wo die Bewohner mehrerer Territorien an einem Totschlag beteiligt waren, waren jedoch noch bis ins 17. Jahrhundert hinein Sühneverträge üblich.¹⁶

4. Steinkreuze

Zum obligatorischen Inhalt von den uns aus dem Mittelalter bis ins 16. Jh. überlieferten Sühneverträgen gehört die Verpflichtung des Täters zugunsten des Verstorbenen am Ort der Tat ein Steinkreuz zu setzen. Eines der prominentesten Beispiele ist das sogenannte Bischofskreuz in Freiburg-Betzenhausen, das an den Tod des Straßburger Bischofs Konrad III. von Lichtenberg III. erinnert, der 1299 bei einer Fehde ums Leben kam¹⁷. Ob ein solcher Brauch germanische Wurzel hat (Ahnengrab?), soll hier nicht erörtert werden. Zwingende Hinweise dafür fehlen und es wird wohl in der uns berührenden Zeit der christliche Gedanke vorgeherrscht haben, daß das so jäh und ohne Sterbesakramente ums Leben gekommene Opfer der besonderen Fürbitte Dritter bedarf, die durch die Aufrichtung eines Steines befördert werden könne. Aus den Sühneverträgen geht hervor, daß die Steinkreuze in der Regel am Ort der Bluttat („do die Entleibung beschehen“) vom Totschläger aufgestellt werden mußten bzw. dort, wo die Verwandten das Steinkreuz haben wollten („wo des erslagen Frunt das hinhaben wollen“) oder der Amtmann das bestimmte¹⁸. Wenn der Ort sehr entlegen war, konnte der Stein auch an die nächst gelegene Straße verlegt werden. Es galt ja, durch die Steinsetzung die Vorübergehenden zu einem Gebet für die „arme Seele“ zu ermuntern. Nicht nur der Ort der Aufstellung, sondern auch die Mindestmaße (vor allem die Höhe) der Steinkreuze wird in vielen Sühneverträgen ausdrücklich bestimmt, damit dem Kreuz auch die notwendige Aufmerksamkeit zuteil wurde. Vielfach legte man auch nur eine „landsbräuchige“ Größe fest oder man überließ die endgültige Festlegung dritten neutralen Personen oder einer Amtsperson¹⁹. Nach den Eichstätter Urkunden differierte das Kreuz zwischen einer Höhe von 7 und 2 Schuh (ein Schuh entspricht etwa 25 cm), wobei die verlangte Mindesthöhe bis ins

¹⁵ Am 15. Juni 1620 legte im Herzogtum Bayern das Hofratskollegium einem Bartholomäus Vichtel aus dem Landgericht Weilheim, der seinen Bruder mit einer Floßaxt erschlagen hatte, lediglich eine Kirchfahrt und eine geistliche Buße auf (BayHStA Kurbayern Hofrat 157, Bl. 276v)

¹⁶ Vgl. das Material bei HAGGENMÜLLER, M.: Als Pilger nach Rom, Studien zur Romwallfahrt aus der Diözese Augsburg von den Anfängen bis 1900, Augsburg 1993, S. 76 ff.

¹⁷ LEISER, W.: Steinkreuz, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 1949

¹⁸ RIEDER, Otto: Totschlagssühnen im Hochstift Eichstätt. Nach Beispielen aus dem 15. und 16. Jahrhundert, in: Sammelblatt des Historischen Vereins Eichstätt VII (1892) S. 5.

¹⁹ Vgl. die Beispiele bei RIEDER, Otto: Totschlagssühnen im Hochstift Eichstätt. Nach Beispielen aus dem 15. und 16. Jahrhundert, in: Sammelblatt des Historischen Vereins Eichstätt VII (1892), S.4.

16. Jh. abnahm, was wohl auch mit den zunehmenden Kosten für Material und die Bearbeitung der Steine und dem Sinken des Geldwerts zusammenhängt. Die Anbringung des Namens auf dem Steinkreuz scheint nicht üblich gewesen sein, jedenfalls wird sie in den Sühneverträgen nicht verlangt. Nur selten finden sich in den Sühneverträgen Hinweise auf die besondere Gestaltung der Steinkreuze. Bei adeligen Totschlagopfern wurde nicht selten die Anbringung des Wappens des Betroffenen auf dem Steinkreuz verlangt. Die Deutung mancher Zeichen auf Steinkreuzen, vor allem dort, wo uns die archivalischen Unterlagen fehlen, ist strittig. In den meisten Fällen wird das auf dem Steinkreuz angebrachte Symbol dem Erschlagenen zuzurechnen zu sein (Hausmarke, Berufszeichen), denkbar ist aber auch, daß es sich bei den häufig vorkommenden Dolchen, Schwertern und Speeren um die Waffe handelt, mit der der Totschlag ausgeführt wurde.

VI. DAS ENDE DER STEINKREUZE: DIE DURCHSETZUNG DES STAATLICHEN VERFOLGUNGSMONOPOLS BEI TOTSCHLAGSDELIKTEN SEIT DEM 16. JAHRHUNDERT.²⁰

Glaubt man den Aussagen von Mandaten und Landesordnungen im Herzogtum und Kurfürstentum Bayern zwischen 1550 und 1650²¹, so gehörte der Totschlag zu den Delikten, die der Landesherrschaft besondere Sorgen machten: Typisch ist insoweit das Mandat Herzog Albrechts V. vom 23. Dezember 1551, das sich erstmals ausführlicher mit dem Totschlagsdelikt befaßt: „...und fuegen euch zu wissen, das wir die Zeit unserer fürstlichen Regirung, aus täglicher Erfahrung...befunden haben, wie in unserm Fürstenthumb in Steten, Märckhten und auf dem Landt die Todschleg gar gmain werden und sich schier täglich gantz fräventlich und muetwilliglich, auch zu vilen Malln fürsetzlich und vermessenlich zuetragen.“

In den einschlägigen Mandaten und Landesordnungen finden wir auch die Begründungen für die angeblich bedrohliche Zunahme des Totschlagsdelikts: Als Hauptursache wird vor allem die Trunksucht genannt, die besonders durch die weit verbreitete Unsitte des Zutrinkens gefördert werde. Gegen das Volltrinken/Zutrinken, das ganz allgemein als Ursache von Gewalttätigkeiten und Raufereien angesehen wurde, wandten sich zahlreichen Reichsverordnungen und landesherrliche Mandate. In der Landespolizeiordnung 1553 Buch 6, Titel. 7, Art. 2 wird betont, daß „aus dem Laster des Zutrinckens/Trunckenhait/und aus Trunckenhait/ Gottslesterung/ Todschläg und vil andere schwäre Laster und Ubel entsteen.“ Das erwähnte Mandat vom 23. Dezember 1551 verweist auf

²⁰ Vgl. dazu allgemein: KRÖNER, Otto: Die vorsätzlichen Tötungsdelikte in ihrer Entwicklung von der Carolina bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, Jur. Diss. Göttingen 1958.

²¹ Folgende Strafbestimmungen im Herzogtum Bayern im 16. und 17. Jh. (bis 1616) behandeln den Totschlag: Landgebot wider die Mörder von 1512; Landesordnung 1516 Bl. VII; Mandat vom 23. Dezember 1551; LANDESPOLIZEIORDNUNG 1553 Art. 4, Titel. 10; Erläuterung der LANDESPOLIZEIORDNUNG v. 12. Mai 1557; LANDESFREIHEITSERKLÄRUNGEN 1553/1616 Teil 4, Art. 13. Für das Deutsche Reich war CONSTITUTIO CRIMINALIS CAROLINA 1532 Art. 130, 137 einschlägig.

die „grossen Kirchtäg, Hochzeiten und Tänz“, auf denen die meisten „Rumorn“ und Totschläge geschehen.

VII. NEUE ARTEN DER STRAFVERFOLGUNG BEI TOTSCHLAG

Die Strafverfolgungspraxis bei Totschlägen zeigt uns symptomatisch, wie es den Landesherren über das Mittel der Strafrechtspflege gelang, privates Verhalten zu „verstaatlichen“ und zu einer „hoheitlichen“ Angelegenheit zu machen. Noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts war im Bewußtsein der Allgemeinheit der Totschlag etwa unter Dorfbewohnern eine Angelegenheit der beteiligten Familien. Nur unter besonderen Umständen akzeptierte man ein Eingreifen der landesherrlichen Beamten. Auch diese selbst reagierten bei Totschlägen innerhalb einer Dorfgemeinschaft äußerst zurückhaltend mit Verhaftungen oder Eingriffen in das Vermögen der Beteiligten. So verwundert es nicht, wenn die Rentmeister auf ihren Umritten immer wieder beanstandeten, daß die Untertanen folgenreiche Streitigkeiten selbst zu regeln versuchten: „Die Paurn vertragen sich selbs, khumen die Handlungen nicht ordenlich für Gericht“ (1582).

Fast jeder Täter konnte sich dem Zugriff der landesherrlichen Beamten durch Flucht entziehen. Eine solche Flucht, die in der Regel auch gegenüber der Familie des Betroffenen vor spontanen Rache- oder Fehdehandlungen schützte, wurde bis ins 17. Jh. hinein nicht selten durch die Haltung der Beamten begünstigt, die bei Totschlägen in der Regel sehr zurückhaltend ermittelten oder gar den Täter deckten.

Um der Täter habhaft zu werden, mußte die Obrigkeit vor allem auch diejenigen kriminalisieren, die dem Täter Hilfe und Unterschlupf gewährten. Eine solche Bestrafung jeder Art von Beihilfe drohte schon die Rentmeisterinstruktion von 1512 an. Immer wieder drängte man darauf, daß die Unterbeamten Ermittlungen und Prozesse gegen Totschläger mit aller Schärfe führten, da der Täter in der Regel von den Beteiligten und insbesondere von seiner Nachbarschaft, auch durch Falschaussagen, gedeckt wurde.

Die Unzuverlässigkeit der Amtleute bei der Verfolgung von Totschlägern brandmarkt auch ein Mandat Herzog Wilhelms V. vom 29. Juni 1581: Die Täter würden rechtzeitig gewarnt und versteckt. Die zuständigen Schergen und Amtleute seien auf Volksfesten und ähnlichen Gelegenheiten, wo Raufhändel und Totschläge am häufigsten sind, immer als erste betrunken und damit nicht in der Lage, im entscheidenden Zeitpunkt einzugreifen und die Täter zu verhaften. Der Herzog kündigte die Anstellung „heimlicher Leute“ zur Überwachung der Beamten an.

Die Bemühungen zur Intensivierung des landesherrlichen Zugriffes bei Totschlagsdelikten und zur „Verstaatlichung“ bzw. „Verstrafrechtlichung“ des Verfahrens, sind eine nicht auf das Herzogtum Bayern beschränkte, sondern auch in allen anderen Territorien des Deutschen Reichs während der Frühen Neuzeit zu beobachtende Erscheinung. Dabei ging es vor allem darum, der bisher üblichen ausschließlich zivilrechtlichen Erledigung der Totschlagsfälle einen staatlichen Strafanspruch, entgegensetzen, also ge-

genüber dem reinen Parteieninteresse ein landesherrliches Interesse („*causa domini*“) geltend zu machen²².

VIII. ERSATZ DES PRIVATEN SÜHNEVERFAHRENS DURCH DAS AMTLICHE GELEITVERFAHREN UND DURCH DIE LANDSHULDIGUNG IM 16. JH.

Dem Großteil der Täter gelang es, sich dem Zugriff der landesherrlichen Beamten durch Flucht zu entziehen. Dann gab es in der Regel zwei Möglichkeiten. Entweder bewies der Täter seine Unschuld durch ein Geleitverfahren oder er beantragte nach einer gewissen Zeit die Landshuld und unterwarf sich den für die Gewährung der Landshuld gestellten Bedingungen; meistens mußte er sich nach seiner Rückkehr vom Rentmeister bestrafen lassen.

Bis 1551 scheint man die Rückkehr und „Belandshuldigung“ des Täters sehr großzügig gehandhabt zu haben. In einem Generale an die Regierungen in Landshut, Straubing und Burghausen vom 10. Dezember 1551²³ rügte der Herzog, daß die Regierungen die Totschläger „auf ungleichen Bericht“ wieder ins Land lassen würden. In Zukunft sollte vorher die Hofkammer benachrichtigt werden. Auskünfte über die fraglichen Delinquenten sollte man nicht nur bei den Pfleger und Richter, sondern auch im geheimen bei anderen Personen einholen.

Es war also vor allem auch die 1550 gegründete Hofkammer, die (nicht zuletzt aus finanziellen Gründen) auf eine strengere Verfolgung und Bestrafung der Totschlagsdelikte drängte. Daher normierte man seit 1551 auch das Geleitverfahren bei Totschlägern detaillierter. Die umstrittene Kernfrage war beim Geleitverfahren bzw. beim sogenannten „Inzichtprozeß“, ob man den Betroffenen sicheres Geleit lediglich zum Prozeßort oder, nach einer erfolgten Verurteilung, auch noch vom Prozeßort geben soll. Man entschied sich schließlich für letzteres, um den geflohenen Totschlägern die Rückkehr attraktiver zu machen.

Durch die Möglichkeit, das Vermögen des Flüchtligen nach einem Jahr zu konfiszieren, hatte der Landesherr ein starkes Druckmittel in der Hand, um die Rückkehr des Täters oder eine Einigung mit dem Täter zu erzwingen. Durch die Konfiskation war die Strafe nicht erschöpft, also „der Leib des Täters ... nit gesichert“, außer dieser einigt sich mit dem Landesherrn und den Verwandten des Erschlagenen.

Neben dem durch das Inzichtverfahren erwirkte Urteil stand dem flüchtigen Totschläger noch eine zweite Möglichkeit offen, um wieder ins Land zurückzukehren. Er konnte sich um eine Landshuld bewerben. In der Praxis wurde eine solche Landshuld dann

²² Vgl. für das Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel SCHORMANN, Gerhard: Strafrechtspflege in Braunschweig-Wolfenbüttel 1599-1633, in: Braunschweiger Jahrbuch 55 (1974), S. 101: Die Polizeiordnung Herzog Heinrichs d. J. von 1563 verbietet es ausdrücklich, Totschlagsverfahren „bürgerlich“ zu machen!

²³ BayHStA Kurbayern Hofkammer 1, Bl. 25 v f.

erteilt, wenn der Täter schon längere Zeit außer Landes war, oder die Sache so beschaffen und aufgeklärt war, daß der Totschlag vom Hofrat oder den Regierungen als minder schwer zur Bestrafung dem Rentmeister aufgetragen wurde.

IX. DER TOTSCHLAG UND DIE ANFÄNGE DER ÖFFENTLICHEN ANKLAGE IM STRAFVERFAHREN (FISKALAT)

Von Bedeutung für die Entwicklung des Strafprozesses in dieser Zeit ist der Umstand, daß sich im Inzichtsprozeß bei Totschlagsdelikten oft kein Ankläger fand, da die Familie des Opfers bereits abgefunden war. In einem solchem Fall mußte der Täter freigesprochen werden. Vielfach scheinen die Beamten auch die Strafklage der Betroffenen nicht entgegengenommen, sondern die Familie des Getöteten auf das Zivilverfahren verwiesen haben. So wenigstens formuliert es das Totschlagsmandat von 1551, das die Beamten ermahnt, sie sollten keinesfalls „des entleibten Freundschaft wider iren Willen das peinlich Recht abstricken und das burgerlich vorsezen“.

Um in Zukunft die konsequente Verfolgung von Totschlagsdelikten zu gewährleisten, richtete man mit dem Mandat vom 23. Dezember 1551 und der Landespolizeiordnung 1553 das Institut des öffentlichen Anklägers ein, eine zukunftsweisende Entscheidung. Wenn sich ein geflüchteter Totschläger vor Gericht verantworten wollte, mußte dies nun dem Hofrat bzw. den Regierungen gemeldet werden, die dann einen Ankläger („procurator“) benachrichtigte, „deren in ainm yeden unserm Rentamt ainer bestellt ist.“ Die Einrichtung eines funktionierenden Fiskalats war ein wichtiger Schritt in Richtung „Verstaatlichung“ der Strafrechtspflege. Den betroffenen Familien war nun jede Möglichkeit genommen, sich privat und unter Ausschluß der Obrigkeit zu einigen. Es war nun die Landesherrschaft, die die Regeln der Strafverfolgung bestimmte. Die Aufrichtung von Steinkreuzen war unerwünscht.

X. EDELLEUTE ALS TOTSCHLÄGER

Zuletzt waren es die Adeligen, die im Laufe des 16. Jh. auf eine private Streitbeilegung bei Totschlagen verzichten mußten. Auf den Landtagen von 1544, 1550 und 1552 beschwerte sich der Ritterstand über die landesherrlichen Beamten, die nach Totschlägen durch Adelige sofort zur Inventarisierung und Beschlagnahme des Vermögens schritten, wenn der Täter flüchtete. Dies wurde von der Ritterschaft als Verstoß gegen die Landesfreiheitserklärungen moniert. Dort hieß es nämlich unter der Rubrik „Der Edelleut Totschleg halben“, daß die Güter der nach einem Totschlag geflüchteten Delinquenten „seinem Weib, Kindern oder Erben nit mer, dann in Verhaft beleiben, die Abnuetzung davon zenemen und ime dem Thaeter, sein Leben lang nichts davon zue geben. Er vertrag sich dann mit uns umb sollich Verprechen und der getödtnt Freundten, nach Gelegenheit der Sachen und der Entleibtn Person, zimlich und nach unser Erkantnus...“

Auf dem Landtag 1552 beschwerten sich die Adeligen über die Konfiskationspraxis der Beamten bei flüchtigen adeligen Totschlägern, worauf der Landesherr den Adeligen das Zugeständnis machte, daß die Güter der flüchtigen Adeligen in Zukunft nicht mehr inventarisiert, versiegelt und versperrt werden sollten²⁴. Vielmehr durfte seine Familie die Güter nutzen; die Kinder konnten aus der Substanz ausgesteuert werden. Wenn der flüchtige Täter starb, durfte sich der Landesherr nicht mehr an die Güter halten, die Sache war für ihn erledigt. Ansprüche der Familie des Erschlagenen blieben natürlich vorbehalten.

Diese außerordentliche Privilegierung des Adels, ein letzter Rest der mittelalterlichen "Straffreiheit" des Totschlags, entwickelte sich zum nicht mehr tolerierbaren Ärgernis für Beamte und Landesherrn, als um 1600 nach den Beobachtungen der Landesherrschaft die Totschläge von und unter Adeligen deutlich zunahmen. Schuld an dieser Entwicklung war nicht zuletzt der gesteigerte (und "verrechtlichte") Ehrbegriff, der die Gewaltbereitschaft bei jeder Art von Auseinandersetzung förderte. Herzog Maximilian wollte nun angesichts steigender Totschlagsdelikte (Duelle!) die Privilegierung der Adeligen nicht mehr tolerieren: Es sei schon so weit gekommen, daß, wenn sich einer "nur in die Flucht gebe, man ihme alles nachsehen misse", meinte er ärgerlich in einem Dekret an den Hofrat vom 1. Februar 1610. Landflüchtige Adelige sollten nun wie alle Totschläger vor Gericht zitiert werden und, wenn sie nicht erschienen, sollte gegen sie nach gemeinem Recht verfahren werden²⁵.

Damit hatte das „öffentliche Strafrecht“ auch die letzten Privilegierten erreicht, denen noch eine private Streiterledigung mittels Sühnevertrag vergönnt war. Platz für die Verpflichtung Steinkreuze zu errichten, war unter diesen Umständen nicht mehr.

XI. ZUSAMMENFASSUNG

Steinkreuze sind das Ergebnis einer Epoche der Strafrechtsgeschichte, die noch die private Streiterledigung kannte und die im 16. Jahrhundert zu Ende ging. Das Setzen von Steinkreuzen war eine der Entschädigungsleistungen, zu der sich der Totschläger in dem Sühnevertrag verpflichten mußte, mit dem er die Familie des Opfers entschädigte. Das Setzen von Steinkreuzen diente (wie die dem Täter auferlegten Wallfahrten oder das Lesen der Messen) dem Seelenheil des Opfers, der ohne Sterbesakramente verstorben war. Das Steinkreuz am Ort der Tat sollte die Vorübergehenden zu einem Gebet für die arme Seele des Opfers animieren.

Die genannten Totschlagssühnen sind vielfach in Urkunden niedergelegt, die sich vielfach heute noch in den Archiven erhalten haben, vor allem dann, wenn sie mit obrigkeitlicher Vermittlung erstellt wurden. So lassen sich für viele Steinkreuze die dazugehörigen Straftaten rekonstruieren.

²⁴ BayHStA Geheimes Landesarchiv 1277, Bl. 19 v ff. (Landtag von 1552).

²⁵ BayHStA Staatsverwaltung 3, Bl. 57 f.

Das Ende der Steinkreuze kommt mit dem Wandel des Strafverfahrens. Die jeweilige Landesherrschaft und Obrigkeit beansprucht seit dem Ende des 15. Jh. mehr und mehr die Bestrafung des Totschlags für sich. Ebenso wie im Reich mit dem Ewigen Landfrieden 1495 die Beseitigung der Fehde (als private Streiterledigung) gelingt, ebenso gelingt im Laufe des 16. Jh. die Beseitigung des Sühnevertrags als Mittel der privaten Streiterledigung bei Totschlägen. Der geflüchtete Täter kann nun nicht mehr durch eine Vereinbarung mit der Familie des Opfers den Totschlag sühnen, er muß sich nun vielmehr mit der Landesherrschaft einigen, von der er die Landhuldigung, also die Erlaubnis zur Rückkehr, erhält, wenn er nicht im Rahmen eines Geleitverfahrens seine Unschuld beweisen kann. Mit dem Wegfall, ja ausdrücklichem Verbot der Sühneverträge, die im Herzogtum Bayern und allen anderen Territorien des Alten Reichs spätestens Ende des 16. Jh. zu beobachten ist, entfallen für die Täter auch die Verpflichtungen zur Aufrichtung von Sühnekreuze.

Kommunale Autonomie im Fürstenstaat?

Die Dorfgemeinde im Blickwinkel der juristischen Theorie

Annika König

I. EINFÜHRUNG

Blickle hat mit seiner Kommunalismusthese¹ eine These aufgestellt, die zur Relativierung absoluter Fürstenmacht führen muss. Es stellt sich die Frage, ob diese Theorie auch im zeitgenössischen Rechtsdenken verankert war. Die konkretisierte Frage kann man also auch folgendermaßen formulieren: Gibt es in der zeitgenössischen Jurisprudenz eine dörfliche kommunale Autonomie neben oder unter fürstlicher Herrschaft?

II. QUELLEN

In welchen Problemzusammenhängen ist speziell mit Aussagen zur Dorfgemeinde zu rechnen? Nahmen die zeitgenössischen Juristen diese Randerscheinung überhaupt wahr? In einigen kurzen Sätzen sei an dieser Stelle auf die Literaturgattungen verwiesen, in denen sich Material zu der Rechtsstellung der Dorfgemeinde findet².

1. „De universitatibus“

Die Dorfgemeinde wird in den Abhandlungen mit dem Titel „De universitatibus“ als Korporation eingeordnet und erhält damit einen konkreten Rechtsstatuts.

Die grundsätzlichen Ausführungen zur universitas stecken den Rahmen für die rechtliche Auseinandersetzung mit der Dorfgemeinde ab. Ausgangspunkt für die Korporationslehre sind hauptsächlich Städte. Die universitas als juristische Figur ist Inhalt zahlreicher Abhandlungen, die sich mit dem Rechtscharakter, den Kompetenzen und den Konsequenzen in der juristischen Praxis der Gemeinde beschäftigen. Neben den Werken, die sich ausschließlich mit der Korporation befassen, wird die Dorfgemeinde auch in allgemeinen Kommentaren zur Reichsverfassung wahrgenommen.

¹ Peter Blickle, *Kommunalismus*, München 2000

² Vgl. hierzu auch Hunziker, Sibylle, *Die ländliche Gemeinde in der juristischen Literatur 1300-1800*, in: Blickle Peter (Hrsg.), *Gemeinde und Staat im Alten Europa*, *Historische Zeitschrift*, Beihefte Bd. 25, München 1998, S. 397-486

2. „De privilegiis rusticorum“

Ganz anderer Art sind die Ausführungen einiger Juristen im 16. Jahrhundert, die ihre Werke mit „de privilegiis rusticorum“ oder ähnlichen Titeln überschreiben. In diesen Werken geht es meist um die Beschreibung der vorgefundenen Einzelrechte innerhalb der dörflichen Gemeinde. Inhalt dieser Abhandlungen ist nicht die Dorfgemeinde in ihrer Persönlichkeit an sich, sondern die individuellen Rechte der Bewohner. Nebenbei werden auch Institutionen benannt, die sich in den Kontext einer rechtlichen Bewertung der Gemeinde als Rechtsperson einfügen. So schreibt man über gemeinsame Weide, dörfliche Bauermeister und gerichtliche Funktionen. Diese Einschränkungen werden von den Juristen des 15. und frühen 16. Jahrhunderts meist ohne theoretische Kommentare hingenommen.

Aufgrund der oftmals fehlenden rechtshistorischen Diskussion und der fehlenden Diskussion zur Rechtsperson der Bauerngemeinde in diesen Abhandlungen konnten derartige Schriften zwar berücksichtigt werden, tatsächlich aufschlussreich hinsichtlich des Rechtscharakters der Dorfgemeinde und einer Mitbestimmung unter der Herrschaft sind diese Abhandlungen jedoch nur indirekt.

3. Literatur des usus modernus

Mit dem fortschreitenden 17. Jahrhundert macht sich mit der Entwicklung des usus modernus eine Wandlung hinsichtlich der Themen bemerkbar, mit denen sich die Rechtsliteratur auseinandersetzt. Die Folgen dieser Entwicklung sind für vorliegende Untersuchung insofern interessant, als dass jetzt neue Themenbereiche der rechtswissenschaftlichen Literatur entstehen. Ganz im Stil des Späthumanismus entdecken Juristen den bäuerlichen Lebensbereich rund um das Dorf. Außer diesen Inhalten kommt aber auch Literatur zu einzelnen Aspekten kommunalen Verfassungsrechts auf. Dieser Themenbereich der zeitgenössischen Literatur bildet somit eine wichtige Grundlage der Untersuchung. Jedoch beschäftigen sich immer nur einzelne Kapitel oder gar nur einzelne Abschnitte eines Kapitels mit der Dorfgemeinde. In ähnlicher Weise schleichen sich auch in Abhandlungen zum Staatsrecht und der Verfassungsordnung des Reiches einige kurze Bemerkungen zur Bauerngemeinde ein.

4. Dorf- und Bauernrechtsliteratur

Anders als die vorbezeichneten Werke mit ihren nur vereinzelt Hinweisen auf die Dorfgemeinschaft etabliert sich ab dem ausgehenden 17. Jahrhundert die Dorf- und Bauernrechtsliteratur, die an die Tradition der oben erwähnten Abhandlungen „De privilegiis Rusticorum“ anknüpft. Der Terminus Dorf- und Bauernrecht entstammt dieser Literatur selbst: Einige Autoren überschrieben ihre Veröffentlichungen mit eben diesem Terminus. Der in dieser Literaturgattung vielzitierte Autor Johann Friedrich Gabcken sieht den Sinn dieser Literatur vornehmlich als Richtlinie für Verwaltungsbeamte.

Er schreibt: Wenn nun aber ein Mann, der die Justiz in den Dörfern verwaltet, keine Grundsätze weis, wornach er die daselbst vorkommenden Streitigkeiten beurtheilen soll, so werden seine Bescheide schwerlich der Gerechtigkeit und Billigkeit gemäß ausfallen. Da aber das Dorf- und Bauernrecht dergleichen Grundsätze enthält, welche den Justizverwaltern fast unentbehrlich sind, folglich den Grund erhält, warum eine gleich durchgehende Gerechtigkeit in den Dörfern gehandhabt werden kann; so folgt, daß das Studium des Dorf- und Bauernrechtes dem Staate zu einem ungemein grossen Nutzen gereiche.³

Neben landwirtschaftlichen Anweisungen, Abgabenrecht, Fron- und Dienstregelungen finden sich hier regelmäßig Hinweise auf die Rechtspersönlichkeit der Dorfgemeinde. Vereinzelt entwickeln sich auch kommunalverfassungsrechtliche Themenbereiche. Für die Zeitspanne der Frühen Neuzeit finden sich also unterschiedliche Quellen, in denen sich Juristen mit der dörflichen Gemeinde beschäftigen.

Dabei lassen sich die Folgen des *usus modernus pandectarum* auch bei der theoretischen Beschäftigung der Zeitgenossen mit der Dorfgemeinde wieder erkennen. Deshalb lässt sich die juristische Literatur zur ländlichen Gemeinde in zwei Abschnitten nachvollziehen.

III. DIE DORFGEMEINDE IN DER GEMEINRECHTLICHEN KORPORATIONSTHEORIE DES 16. UND FRÜHEN 17. JAHRHUNDERTS

1. Einordnung und Terminologie

Wie hat man sich nun die Fundstellen der Aussagen juristischer Gelehrter zur Dorfgemeinde vorzustellen? Im Rahmen der Aussagen zur *universitas* als Korporation gilt die Dorfgemeinde als Gliederungspunkt der *universitas*, so dass die meisten Grundsätze auf die Dorfgemeinde übertragen werden können. Deutsche Abhandlungen zur *universitas* orientieren sich zunächst an den von den Kommentatoren und Legisten entwickelten Leitlinien zur *universitas*. Während die Rechte der *universitas* diskutiert werden, nimmt man in Nebensätzen regelmäßig Bezug auf die Dorfgemeinde. Die Dorfgemeinde taucht als *universitas minima* in den Schriften auf. Die Begriffe *vicus*, *villa*, *castrum* und *pagus* bezeichnen überwiegend die ländliche Dorfgemeinde.

2. Prägung durch die Korporationslehre

Die Rechtsstellung der Dorfgemeinde ist daher von der gemeinrechtlichen Korporationslehre und deren Weiterentwicklung geprägt. Kurz umrissen charakterisieren die Autoren die *universitas* und damit auch die Rechtspersönlichkeit der Dorfgemeinde mit folgenden Merkmalen:

³ Gabcken, D. Ludwig Friedrich, Grundsätze des Dorf- und Bauernrechts, Halle 1780

a. Die universitas als persona ficta

Als persona ficta unterscheidet sich die Dorfgemeinde von ihren Mitgliedern. Diese Feststellung bewirkt in der Konsequenz, dass das Dorf in seiner Gesamtheit als Persönlichkeit wahrgenommen wird. Vielen Autoren fällt es aber noch schwer, die Abstraktion der juristischen Persönlichkeit bis zu Ende zu denken oder nachzuvollziehen. Deutlich wird dieser innere Zwiespalt der Literatur, wenn die universitas vor Gericht Partei ist. Nachdem die universitas non est vere persona, sed ficte⁴ ist sie im herkömmlichen Gerichtsverfahren, das durch Personalität gekennzeichnet ist, nicht greifbar. Nicht selten erschienen die Einwohner einer Gemeinde allesamt vor Gericht, da nur auf diese Weise der Gemeinewille zum Ausdruck gebracht werden konnte.

Praktische Bedeutung erhält diese Problematik später beispielsweise bei der Frage nach der Deliktsfähigkeit. Dort stellt sich die Frage, wie ein deliktisches Handeln einer fiktiven Persönlichkeit überhaupt bestraft werden kann und wie eine Strafe zu verhängen und zu vollstrecken ist.

b. Die Konstitution der Dorfgemeinde als universitas

Durch die persona ficta wird der Grundstein für die Rechtspersönlichkeit der universitas gelegt. Dadurch allein kann sich die Gemeinde jedoch nicht voll zur Rechtspersönlichkeit ausbilden. Die Rechtsfähigkeit der Gemeinde und damit ihre Einordnung als universitas ist nicht selbstverständliche Voraussetzung, die der Gemeinde schon von Anfang an gegeben ist.

So zweifelt etwa Ulrich Zasius, ob kleine Ansiedlungen tatsächlich als rechtsfähige Gemeinden anzusehen sind.⁵ Allein die Dorfsiedlung scheint nicht zu genügen, um von einer Gemeinde im Sinne einer universitas sprechen zu können.

Was also lässt aus einer Gemeinschaft von Menschen eine universitas erwachsen? Konkret auf die Dorfgemeinde bezogen- wie entsteht aus der Siedlungsgemeinschaft die rechtsfähige Persönlichkeit der universitas, die der Bauerngemeinde einen bestimmten Handlungsspielraum beschert? Eine grundlegende Voraussetzung für das Bestehen der Dorfgemeinde ist die Frage, ob die Gemeinde für die Gesellschaft billige Interessen verfolgt, ob sie sich also cum autoritate publica⁶ eingerichtet hat. Deshalb muss eine kleine Dorfgemeinschaft bei ihrer Gründung durch den Superior bestätigt werden. Diese grundsätzlichen Aussagen wurden von der Literatur mehr oder weniger bis weit ins 18. Jahrhundert tradiert.

An dieser Stelle mag ein Vorgriff in die Rechtstheorie des 18. Jahrhunderts erfolgen: Ein schönes Beispiel des Zwiespaltes, in dem sich die Jurisprudenz angesichts der Divergenz zwischen juristischer Literatur und der tatsächlichen Rechtsverhältnisse befindet, ist die Ansicht Kreittmayrs zu der Konstitution der Dorfgemeinden. Nach seiner

⁴ Zasius, Ulrich, Opera omnia, 6 Bde., hrsg. von Joachim Mynsinger von Frundeck, Lyon 1550, Nachdruck Aalen 1964-1966, Tit IV quod cuiusque universitatis, Bd. 3, Sp. 213

⁵ Zasius, Bd. 3, Sp. 39, Kommentar zu D. 3,4, § 8

⁶ Zasius, Bd. 3 Sp. 93, Kommentar zu D. 3,4, § 2

Auffassung waren grundsätzlich alle Korporationen, die sich ohne die Einwilligung des Princeps konstituiert hatten, zunächst einmal rechtswidrig. Aber gerade Kreittmayr betrachtet sammentliche Einwohner eines jeden Dorfes ihres Verbandes wegen als eine wahre Commnität⁷, der man dieselben Rechte wie auch anderen Gemeinden, d.h. Korporationen, zuzugestehen habe. Nachdem sich die meisten Dorfgemeinden aber nicht auf eine landesherrliche Confirmation berufen konnten, mussten die Landgemeinden nach Kreittmayrs Theorie unzulässig sein. Deshalb gesteht Kreittmayr den Dorfgemeinden eine stillschweigende Confirmation zu, wann eine Zeit unfürdenklichen Jahren dazu kommt, weil solche vim Privilegii, et specialis concessionis hat.⁸

c. GemeinzwecK

Im Gründungsvorgang selbst ist die universitas als collegia licita cum autoritate publica akzeptiert.⁹ Sie zeichnet sich damit durch einen öffentlichen Inhalt aus. Vielfach definiert man diese Anforderung als GemeinzwecK. Maßgebliche Bedeutung für die Konstituierung der Gemeinde hat der gemeinsame Nutzen, dem die Dorfgemeinschaft dient. Zasius will den Dörfern nur die Rechtsqualität der universitas zusprechen, wenn außer dem privaten Zusammenschluss der Bewohner auch noch ein gemeinsamer Zweck erkennbar ist.

Dann können sogar Dörfer in gewisser Weise eine unabhängige politisch selbständige Stellung einnehmen. Durch die Errichtung einer auf gemeinsame Ziele gerichteten Gesellschaft kommt der Dorfgemeinde beinahe die Stellung einer res publica zu.

d. Gemeindebesitz

Der Gemeindebesitz nimmt eine dem Gemeinwesen ähnliche Stellung ein, da er als Grundvoraussetzung für das Bestehen der universitas an sich vorausgesetzt wird. Die Gemeinden haben loculos communes¹⁰, gemeinsame Güter, die nicht den einzelnen Mitgliedern als individuellen Personen zur Verfügung stehen, sondern die der Gemeinschaft als universitas zugeordnet sind.

Die Nutzung des Gemeindebesitzes durch die einzelnen Mitglieder gilt als Form der Besitzausübung, weshalb alle Mitglieder gemeinsam bzw. jedes einzelne Mitglied die Gemeindegüter besitzen. Diese Nutzungsform ist nach Zasius die ursprünglichste Besitzart der Gemeinden überhaupt, da vor urdenklichen Zeiten sich selbst die civitas per usum istorum singularium incolarum definierte.¹¹ Der Gemeindebesitz erhält seine tragende Stellung erst durch die Nutzungsmöglichkeit der Mitglieder, wobei diese aber keine Verfügungsbefugnis besitzen. Die einzelnen Mitglieder müssen den Besitz dabei im Namen

⁷ Wiguläus Xaver Kreittmayr, Compendium Codicis Bavarici, Reprint der Ausgabe von 1768, München 1990, C. XXVIII, § 1

⁸ Vgl. auch Usadel, Dirk, S. 105

⁹ Zasius, Sp. 93, § 2,3

¹⁰ Zasius, Sp. 94, § 5

¹¹ Ebda., § 14

der universitas und mit deren Wissen und Dulden ausüben.¹² Grosses Gewicht gewinnt der Gemeindebesitz in Streitigkeiten mit der Herrschaft. So berichtet Besold von einem Fall¹³, in dem ein Kondominatsherr auf Gemeindegrund ein Gebäude errichten wollte. Er stellt die Frage, ob ein Kondominatsherr auf dem Allmendegebiet ohne Zustimmung der anderen Mitherrren und der Gemeinde bauen darf:

An condominus in territorio communi possit aedificare, praesertim iis in praediis, quae comunia seu publica universitatum et pagorum existunt, et nos vulgo Allmanden vocamus, non assentientibus altero Condomino et Universitate?

Es wird zunächst knapp festgestellt, dass der Bauherr auf die Allmande in praedictum der gemeinsame Baurchaft (...) zubawen / mit nichten berechtigt ist.¹⁴ Der Fall entwickelt sich aber noch weiter. Es geht weiterhin darum, ob das Bauvorhaben rechtmäßig wäre, wenn die Gemeinde sich überzeugen ließe und sich anderweitig entschädigen könnte. Nach Besold soll dies eigentlich möglich sein, denn ebenso wie die Herrschaft einer Privatperson nicht verbieten könne, ihr Eigentum zu veräußern, so könne auch der Gemeinde in unserem Fall nicht verboten werden, dem Bauvorhaben bei entsprechender Entschädigung zuzustimmen.¹⁵ Die Gemeinde hätte also danach wie jeder Private die freie Entscheidung, ob sie das Grundstück an den Bauherren veräußert oder nicht. Dies entspricht den Grundsätzen der verbreiteten Meinung von der Vermögensfähigkeit der Gemeinde.

Diese absolute Verfügungsbefugnis über den Gemeindebesitz durch die Bauerngemeinde wird aber in folgendem Satz relativiert:

Und obschon die gemeine Baurchaft zu G. sich mit Geld und guten Worten consentiren ließe / mußte jedoch hierzu dessen von C. (einer der anderen Kondominatsherrn) als einer Mitobrigkeit Consens zugleich erlangt werden. Angesehen / unstrittigen Rechts / dass die bona civitatum, aliarumque univeritatum ohn ihre Obrigkeit Bewilligung / (...), so wenig als (...) entäußert werden mögen.¹⁶

Auch wenn also die Gemeinde dem Bau auf ihrem Allmendegrund zugestimmt hätte, wäre ein Bau nicht rechtmäßig gewesen. Nachdem ein Kondominatsherr nicht allein die Alleinobrigkeit inne hat, hätte der andere Mitherr als Teil der Obrigkeit genehmigen müssen, um eine wirksame herrschaftliche Bewilligung zu erhalten.

¹² Losaeus, p.3, c. 16

¹³ Besold, Consiliorum Tubingensium sive Illustrium Juris Responsorum et Consultationum de Insignoribus Aliquot Juris Tam Publici quam Privati, Civilis, Canonici, ac Municipalis Wurtembergici Quaestionibus, Vol. VI, Tübingen 1661, Vol. II, cons. 25

¹⁴ Ebda.

¹⁵ Quippe quemadmodum Princeps cuilibet privato rem suam auferre nequit: ita nec id potest populo seu universitati; ebda.

¹⁶ Ebda.

Bei der Veräußerung und ähnlichen Verfügungen von Gütern der Bauerngemeinde hat jedenfalls die Obrigkeit zuzustimmen. Damit wird der Gemeinde eine ausschließliche Kompetenz über ihre Güter abgesprochen. Selbstverständlich ist daher auch, dass Kondominatsherren und die Dorfgemeinde nicht dieselben Rechte über den Grundbesitz haben. Denn bei obiger Konstellation geht es um die Bebauung von Gemeindebesitz. Möchte dagegen ein Mitherr auf dem ihm zustehenden Teil ein Gebäude errichten, stünde diesem Vorhaben nichts im Wege, denn da ihm der dritte Teil aller Ober und Herrlichkeit zu G. unstrittig gehören tut, kann man ihm destoweniger hinderlich sein, solchen Teil selbst zu beziehen, und zu diesem End eine ordentliche Wohnung auf eigenem Grund auf eigene Kosten zu bauen.¹⁷ Bei diesem Bauprojekt hätten also weder die anderen Kondominatsherren noch die Gemeinde mitzureden, während sich die Gemeinde bei ihren Vorhaben bezüglich ihres Besitzes nicht unabhängig von der Zustimmung der Obrigkeit bewegen kann.

Andererseits gesteht Besold der Gemeinde eindeutig ein konstituierendes Mitspracherecht zu, wenn er für die Bebauung des Allmendebesitzes sowohl die Zustimmung der Kondominatsherren als auch die der Gemeinde verlangt. Die Obrigkeit darf demnach nicht über den Willen des Dorfes hinweg Gemeindeeigentum konfiszieren.

e. Das *ius statuendi*

Wesentlicher Gesichtspunkt für die Beurteilung der Dorfgemeinde im Herrschaftsgefüge ist die Möglichkeit der Gemeinde, eigene Statuten zu erlassen. Die Frage nach dem *ius statuendi* ist für die zeitgenössischen Juristen ein Schwerpunkt ihrer Diskussion zu den *universitates*. Die für die verschiedenen Korporationen bis ins 18. Jahrhundert hinein bedeutendste Station setzte Bartolus. Er verknüpfte das *ius statuendi* mit der *iurisdictio*.¹⁸ Bartolus gestand den *universitates superiores non recognoscentes*, die im Besitz der *iurisdictio* waren, volle Autonomie zu. Kleinere Gemeinden ohne *iurisdictio*, die einer *civitas* oder einem *dominus* unterworfen waren, die sog. *Universitates superiores recognoscentes*, hatten nur eine eingeschränkte *potestas condendi statuta*. Diese *potestas condendi statuta* bezog sich für Kleingemeinden ohne *iurisdictio* auf *statutum pertinens administratrationem rerum ipsius universitatis*. In Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung standen kleineren Gemeinden ohne Zustimmung des superior keine Statutabefugnisse zu.

An diesen Stand der Diskussion knüpften die frühneuzeitlichen Rechtswissenschaftler an, wenn sie sich mit kommunalen Themen beschäftigten.

Allgemeine Aussagen über herrschaftliche Organisation des Reiches bilden in vielen Werken den Rahmen für die Auseinandersetzung mit gemeindlichen Themenbereichen.

¹⁷ Ebda.

¹⁸ Vgl. dazu auch Storti Storchi, Claudia, Betrachtungen zum Thema „*Potestats condendi statuta*“, in: Chittolini, Giorgio/ Willoweit, Dietmar (Hrsg.), Statuten, Städte und Territorien zwischen Mittelalter und Neuzeit in Italien und Deutschland, Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient, Bd. 3, Berlin 1992, S. 251-270

Insofern gelten für die Staatsorganisation des Reiches und für die Organisation der Gemeinden die gleichen Grunderkenntnisse und Bedingungen. Kleingemeinde und Staat sind vom Gedanken der Korporationstheorie in der theoretischen Begründung gleichberechtigt. Allerdings divergieren die konkreten Formen erheblich, was ebenfalls rechtlich begründet wird. Nach den Grundsätzen der mittelalterlichen Lehre verknüpft man die *iurisdictio* und die daraus resultierende Gesetzgebungsgewalt mit der Frage nach den Herrschaftsbeziehungen der Gemeinde. Das *ius statuendi* richtet sich vornehmlich danach, ob die Kommune über sich eine herrschende Person anerkennen muss oder nicht. Dadurch werden die Handlungsmöglichkeiten speziell für die Dorfgemeinde klar begrenzt, da bis auf die wenigen freien Reichsdörfer die Dorfgemeinden irgendeiner Form von Herrschaft unterworfen sind.

Für die Dorfgemeinde ergibt sich daraus, dass ihr an sich kein Gesetzgebungsrecht zusteht. Allerdings sprechen viele Juristen von der *administratio rerum suarum*. Es besteht eine einhellige Meinung, dass jede Gemeinde ihre Güter selbst verwalten kann und grundsätzlich auch dementsprechende Statuten erlassen kann. Jedoch besteht auch hier die Einschränkung, dass diese Statuten von der Herrschaft abgezeichnet sein müssen.

An dieser Stelle gewinnt die für die Jurisprudenz problematische Frage nach dem Verhältnis von gesetztem Recht und Gewohnheitsrecht Bedeutung. Nach rezipiertem Recht konnte bindendes Recht nur von demjenigen ausgehen, der die *potestas legem condendi* hatte. Die Juristen standen demnach vor der Frage, wie sich das Gewohnheitsrecht begründen ließe. Allgemein ging man von einer Fiktion oder einer Billigung und Duldung durch die Obrigkeit aus, wenn es sich um eine *consuetudo praeter legem* handelte.¹⁹ Selbst wenn dieser Zwiespalt vornehmlich für den Beginn der Rezeption anzusetzen ist, finden sich gerade in der Literatur zur Rechtsstellung der Bauerngemeinde Ausläufer dieser Problematik.

Besonders deutlich wird dies bei den Juristen, die für die Dorfgemeinde Partei beziehen und ihr eigenständige Rechtspositionen zusprechen wollen. Diese versuchen über die Betonung des Gewohnheitsrechts, der Dorfgemeinde dennoch rechtliche Eigenständigkeit zuzusprechen und damit ein Gegengewicht zur Lehre von der *iurisdictio* und *ius statuendi* zu bilden.

Ungewöhnlich stark beschäftigt sich Thomas Maul mit dieser Fragestellung und stellt bei der Frage nach Selbstverwaltungsrechten und Rechtssetzung in der Dorfgemeinde folgende These auf: Die Erhebung von gemeindeinternen Steuern und Abgaben sei ohne die Zustimmung der Herrschaft zulässig, da diese Steuer nicht auf einem Regalienrecht beruht. Sie hat auch nichts mit Herrschaft oder Gerichtsbarkeit zu tun, sondern basiert auf einer Privatrechtsfreiheit, die die Gemeinde als Person des Privatrechts besitzt und die im Gewohnheitsrecht wurzelt.

Nachdem bei ihm Gewohnheitsrecht dem gesetzten Recht vorgeht, kann er damit für die Dorfgemeinde die eigenständige Verwaltung der Gemeindegüter ohne jegliche Ein-

¹⁹ Vgl. Trusen, Winfried, Römisches und partikulares Recht in der Rezeptionszeit, in: ders., Gelehrtes Recht im Mittelalter, Keip 1997, S. 737-760, 758

wirkung der Herrschaft konstruieren. Thomas Maul vertritt in seiner konsequenten Begründung zwar eine Einzelmeinung, die man in dieser Vehemenz bei keinem anderen Juristen findet. Sein Ansatzpunkt über das Gewohnheitsrecht und die Betonung der Verwaltung der eigenen Güter der Dorfgemeinde lässt sich aber auch bei anderen Autoren nachvollziehen, wenn es um die Stärkung gemeindlicher Rechte geht.

IV. ZUSAMMENFASSUNG:

In der gemeinrechtlichen Korporationstheorie erscheint die Bauerngemeinde als universitas. Die Dorfgemeinde wird von den Juristen durchaus wahrgenommen. Dabei beschäftigt man sich zwar meist mit den größeren Geschwistern der universitas, die rechtlichen Befugnisse der Dorfgemeinde als juristisches Problem sind den Juristen aber geläufig. Dabei wird die Bauerngemeinde auch in den Überlegungen zur allgemeinen Herrschaftsordnung mit einbezogen.

V. DIE DORFGEMEINDE IN DER LITERATUR AB MITTE DES 17. JAHRHUNDERTS UND DES 18. JAHRHUNDERTS

1. Einführung

Bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts zeigt sich sowohl in der Methodik als auch in den Themenbereichen der Jurisprudenz eine erstaunliche Kontinuität. Diese Beobachtung lässt sich im gesamten Betätigungsfeld der juristischen Literatur nachvollziehen und trifft damit auch auf die Literatur zur Dorfgemeinde zu. Ab Mitte des 17. Jahrhunderts wirken sich die Veränderungen des *usus modernus* auch auf die Rechtsstellung der ländlichen Gemeinde in der Jurisprudenz aus. Ab etwa Mitte des 17. Jahrhunderts offenbart sich in der juristischen Literatur, die sich mit dörflichen Themenbereichen beschäftigt, eine Zweispaltung hinsichtlich Methodik und auch Thematik. Die eine Strömung führt die Korporationslehre insbesondere hinsichtlich ihrer methodischen Vorgehensweise in traditioneller Technik fort. Sie tritt jedoch im Laufe des 18. Jahrhunderts deutlich in den Hintergrund.

Die zweite Tendenz der sich mit der Dorfgemeinde auseinandersetzenen Jurisprudenz geht nach einer vollständig anders gearteten Methodik vor. In dieser bereits oben angesprochenen Dorf- und Bauernrechtsliteratur berichten die Juristen über alle erdenklichen Themenbereiche, die sich im ländlichen und dörflichen Raum ansiedeln. Die Juristen beschränken sich überwiegend auf die Beschreibung von Rechtszuständen, ohne sie jedoch rechtlich einzuordnen oder gar zu diskutieren. Insofern entsteht der Eindruck einer Dorfgemeinde, die als Rechtspersönlichkeit existiert, im Übrigen aber selbstverständlich als Objekt untersten Bestandteils der herrschaftlichen Organisation eingeordnet wird. Gleichzeitig ist den Juristen die Einordnung der Dorfgemeinde in die Kategorie

der universitas geläufig. Doch auch hier halten die Autoren es noch immer für notwendig, die Charakterisierung als universitas gesondert zu rechtfertigen.

Trotz der gefestigten Theorie der abstrakten Rechtspersönlichkeit lässt sich aus der Formulierung der Autoren erkennen, dass die persona ficta noch immer auf Verständnisprobleme trifft. So beschreibt Johann Gottlieb Klingner in seinen Sammlungen zum Dorf- und Baurenrechte im Zusammenhang mit der Vertretung der Dorfgemeinde vor Gericht durch einen Syndicus:

„Ja es müsste der Gemeinde selbst zu besonderen Last gereichen, wen all deren Einwohner ein jedes Schreiben, das übergeben werden soll, durch die Unterschriften vollziehen sollten, (...). Manenhero diese fast der einzige casus ist, wo eine Parthey nicht nur mit dem persönlichen Erscheinen vor Gerichte verschonet, sondern gar gezwungen wird, nicht in der Person, sondern durch einen oder mehrere abgeordnete Bevollmächtigte ihre rechtliche Nothdurfft vorzutragen.“²⁰

2. Der Gemeindebesitz- das Dorf ist Rechtspersönlichkeit

An die Korporationslehre knüpfend ist der Gemeindebesitz grundlegendes Merkmal der universitas und auch bei Dorfgemeinden für Juristen einstimmig eine unumstrittene Position im Rechtsleben der Dorfgemeinschaft. So definiert sich die Dorfgemeinde über ihre Allemendegüter als universitas, da hier ad communitatem utilitatem²¹ die einzelnen Bewohner eine Rechtsgemeinschaft bilden. Insofern steht außer Zweifel, dass auch die kleine Dorfgemeinde sich vornehmlich über ihre Besitzungen definiert.

Der Gemeindebesitz wird vom Dorfvorsteher verwaltet. Im Regelfall soll die Dorfgemeinde nicht vollkommen unabhängig durch ihre Vorsteher handeln können. In letzter Konsequenz ist die Verwaltung Beamten des Landesherrn überschrieben, da die eigenständige Verwaltung die Fähigkeiten der ländlichen Bewohner überschreiten würde. Die Verwaltung des Gemeindebesitzes durch den Magistrat des Princeps ist logische Folgerung aus der Überlegung, dass viele Güter oder damit verbundene Privilegien der Dorfgemeinde weniger aufgrund des ius commune als vielmehr ex clementia principis²² überlassen sind.

Im Interesse der Juristen steht weniger die abstrakte Frage nach den Eigentums- und Besitzrechten der universitas als vielmehr die Handhabung der vorgefundenen Besitzungen in der Praxis und wie ein Zugriff der Herrschaft konstruiert werden kann. Das Bestimmungsrecht des Princeps wird zur Selbstverständlichkeit, da sich schließlich die der Gemeinde zugeteilten Rechte nach seinen Gnaden ergeben. Die Verwaltung der Güter wird der Dorfgemeinde aber nicht zugeschrieben.

²⁰ Klingner, Johann Gottlob, Sammlungen zum Dorf- und Baurenrechte, Leipzig 1749, cap. V, § XX, S. 16

²¹ Gottfried Ludwig Mencken, De bonorum universitatis, 1740, § 1

²² Mencken, § 6, S. 6

Der Gemeindebesitz gilt nun nicht mehr als ureigenes Recht der Gemeinde, sondern als vom Princeps verliehen. Deshalb werden den Gemeinden ihre Eigenverwaltungsrechte in der Theorie abgesprochen, obwohl sie grundsätzlich nach Lauterbach noch einen Hauch von *respublica* erkennen lassen.

3. Aufgaben der Dorfgemeinde: Rechtsetzung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit

Maßgeblich für die Beurteilung des rechtlichen Charakters der Dorfgemeinde waren die drei Bereiche der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege gewesen. Diese zählen noch immer zu den entscheidenden Themengebieten rund um die Dorfgemeinde.

Im Endeffekt beansprucht der Landesherr gerade die Gesetzgebung als Mittel der Festigung von Herrschaft für sich. Allein die Tatsache, dass sich die Juristen mit der Gesetzgebungskompetenz und deren Grundlagen im Kontext der Dorfgemeinde auseinandersetzen, ist jedoch ein Zeichen des noch zu legitimierenden Anspruches auf die alleinige Gesetzgebungskompetenz. Dieses Recht scheint sich also noch nicht zur Selbstverständlichkeit verfestigt zu haben. Gleiches gilt auch für die Verwaltung der Gemeindegüter und für die Rechtspflege im Dorf. Bei der Rechtspflege ist der Argumentationsaufwand geringer, während gleichzeitig die praktischen Beispielfälle in der Diskussion überwiegen. Die Rechtsprechung und Gerichtsbarkeit galt schon von alters her als ureigenes Herrschaftsrecht. Diesem wird nun in der aktuellen Erörterung weniger Bedeutung zugemessen, da hier die neueren Strukturen nicht durchgesetzt werden müssen.

Im Rahmen der Aussagen zur Verwaltung von Gemeindegütern begegnet man sowohl altbekannten Maßstäben als auch den auf dem Vormarsch befindlichen Gedanken des patriarchalischen Staatsverständnisses.

Insgesamt ist die Tendenz der Juristen unübersehbar, dass Handlungsspielräume der Dorfgemeinde zurückgedrängt werden. So betont Fritsch und viele andere, dass die Befugnis, Dorfordnungen zu erlassen nicht mit der *iurisdictio* einhergeht, sondern allein dem superior zusteht. Die Dorfordnung soll entweder vom Landesherrn errichtet werden oder zumindest von ihm oder seinem Beamtenapparat bestätigt werden.

Das alleinige Gesetzgebungsrecht des Herrschers findet Eingang in die Literatur, so dass für eigenständige Regelung ureigener Angelegenheiten der Gemeinden kein Platz mehr ist. Die Gesetzgebung kann zwar an andere abgegeben werden, leitet sich aber immer vom Princeps ab.

Insofern hat sich die Rechtsstellung der Dorfgemeinde im Laufe des 17. Jahrhunderts zum Ende des 18. Jahrhunderts verändert. Während die Dorfgemeinde als *universitas* die Grundprivilegien eines Elementes des Staatswesens genießt, wird die Gemeinde jetzt zur geduldeten Kleinsteinheit, über der uneingeschränkt die Souveränität des Herrschers steht.

Die beiden klassischen Begriffe *ius statuendi* und *iurisdictio* werden kaum noch im Zusammenhang verwendet. Die Juristen lenken ihr Augenmerk vermehrt auf die Sicht des Rechtsinhabers in Gestalt des Territorialherrn. Die dörfliche Organisationsstruktur

wird weniger in ihrer prinzipiellen Bedeutung beleuchtet als vielmehr in ihrer tatsächlichen Form.

Die Diskussion der Dorfgemeinde in der Literatur findet daher auf einer Ebene der Beschreibung der vorgefundenen Umstände statt und scheint zunächst praxisnäher zu sein als die vormals rein theoretischen Äußerungen der Juristen im 16. und 17. Jahrhundert.

So berichtet Teuffel²³ von Kompetenzen, die aus der *iurisdictio* folgen. In diesem Katalog finden sich die maßgeblichen Inhalte, die man sich unter einer dörflichen Gesetzgebung vorzustellen hat. Unter anderem geht es um Dorfordnungen und die Eintreibung für die Erhaltung von Gemeindeanlagen. Bei dieser Aufzählung geht Teuffel jedoch mit keinem Hinweis auf die Kompetenz oder Mitwirkung der Dorfgemeinde selbst ein. Die Dorfgemeinde als Rechtspersönlichkeit im Sinne einer organisierenden Größe findet keine Erwähnung. Die Dorfgemeinde spielt bei der Darstellung der Gesetzgebungskompetenz eine untergeordnete, wenn nicht sogar eine verschwindende Rolle.

Klar und eindeutig stellt Leiser in seinem *ius georgicum* die Gründe für diese veränderte Situation dar. Im Zusammenhang mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit und deren Folgerechte ordnet er die Rechtslage des Dorfes und seiner Kompetenzen in die Reichsverfassung ein. Der Ausbau der Territorialgewalt hat nach Leiser auch für die Dorfverfassung Konsequenzen. Der Ausbau der Territorialgewalt, die zum maßgeblichen Herrschaftsinstrument geworden ist und die die *iurisdictio* als Grundstein der Herrschaft ablöst, hat nach Leiser auch für die Dorfverfassung Konsequenzen:

Sed, mutato superioribus Seculis Reipublicae Germanicae statu, Iudicia Paganica etiam mutationem passa sunt:

*cum enim Duces, Comites aliique Illustris conditionis viri ab Imperatoribus terras & provincias, quorum antea Rectores & Praefecti erant, haereditario titulo ac jure cum omnimoda Jurisdictione (quam hodie Superioritatem Territorialem vocant) obtinuerunt, successu temporis Principes illi Nobilibus ac Vasallis suis castra, oppida, villas & pagos cum jurisdictione per investituram concessere, alios autem pagos, castra & villas sub immediata jurisdictione sua retinuerunt.*²⁴

Diese Änderung der Reichsverfassung wirkt sich folgendermaßen auf die Gesetzgebungskompetenz im Dorf aus:

Potestas autem ordinationem paganicam Rusticis praescribendi non est penes eum, qui in pago iurisdictionem habet, multo minus penes Scultetum, aut ipsam communitatem Rusticanam, sed penes eum, qui superior dominus est. Scilicet vigore supe-

²³ Teuffel, *Dissertatio de iurisdictione communitatis sive in res universitatis, Die Dorf-oder Gemeindegewalt und Gemeindegewalt, Altdorf 1719*, S. 51 ff

²⁴ Leiser, *Gottfried Christian, Jus georgicum*, c. V, nr. 20, S. 395

*rioritatis territorialis ejusmodi Ordinationes condi, vel confirmari solent.*²⁵

Die Gerichtsbarkeit als bestimmendes Recht wird damit endgültig von der Territorialgewalt verdrängt. Gleichzeitig verdeutlicht Leiser, dass auch die Dorfgemeinde selbst oder der Schultheiß²⁶ nicht die Kompetenz haben, Dorfordnungen zu erlassen. Das maßgebliche Herrschaftsrecht im Dorf hat allein der superior dominus. Das Stichwort eines Selbstverwaltungsrechtes und damit verbunden eine Gesetzgebungskompetenz der Dorfgemeinde findet bei Leiser im Zusammenhang mit der Dorfordnung keine Erwähnung.

Wichtig sind den Juristen zum einen die Feststellung der alleinigen Gesetzgebungskompetenz der Territorialherren und zum anderen die Einflussnahme in den alltäglichen Ablauf des Dorfgeschehens, wenn herrschaftliche Interessen betroffen sein könnten.

Nachdem der Herrscher in der absolutistischen Herrschaftsidee für den geregelten Ablauf seines Staatswesens zu sorgen hat, sind auch die kleinsten Teile des Staates in diese Überlegungen mit einbezogen. Insofern tendiert beinahe jede juristische Aussage über die Dorfgemeinde zum Ausbau der territorialstaatlichen Gewalt. Deutlich formuliert dies Justus Henning Boehmer 1721: Im Staat gibt es nur einen einzigen Träger der gesetzgebenden Gewalt.

4. Bayern

Spezielle Besonderheiten lassen sich für bayerisch geprägte Juristen nicht erkennen.

Bayerische Juristen ordnen sich in den Gesamtkontext ein. Im CMBC von 1756 erwähnt Kreittmayr in einem kurzen Unterabschnitt die Dorfgemeinde unter dem Titel „Von Dörfern und Dorfsrechten.“ In seinem Werk ordnet Kreittmayr die Dorfgemeinde eindeutig als Korporation²⁷ ein, die insbesondere nach Kreittmayrs System sich der Landesherrschaft unterzuordnen hat. Er definiert das Dorf als ein mit mehr Bauernhäusern besetzter Ort, dessen Einwohner weder Stadt- noch Marktrecht haben, sondern von Feld- und Ackerbau leben. Man hat sie ihres Verbandes wegen in Absicht auf das gemeine Dorfbeste als eine wahre Communität zu considerieren.

Diese Beschreibung beinhaltet die typische Charakterisierung, die die Juristen des 18. Jahrhunderts vornehmen. Der Rechtscharakter der Dorfgemeinde wird hingegenommen und nicht weiter kommentiert, da ein weitergehendes Interesse aufgrund fehlender Bedeutung nicht geboten ist.

Ausführliche Erläuterungen und Bestimmungen gibt es vor allem dann, wenn Regulierungsbedarf besteht, z.B. bei der Verhinderung revolutionärer Akte. So waren eigenmächtige Versammlungen von Bauersleuten auf dem Lande ohne Vorwissen und Beisein

²⁵ ebd., nr. 42, S. 398

²⁶ Die Frage, inwieweit der Schultheiß ein Gesetzgebungsrecht ausüben kann, beschäftigt gerade auf die Dorf- und Bauernrechtswissenschaften spezialisierten Zeitgenossen.

²⁷ Zum Begriff Korporation bei Kreittmayr vgl. Usadel, Dirk, Die Korporation im Werk Kreittmayrs, München 1984

eines Gerichtsdieners unter Strafe gestellt.²⁸ Die Dorfgemeinde ist in der Literatur also wiederum nicht als Subjekt mit selbstbestimmenden oder mitbestimmenden Elementen präsent, sondern nur als Objekt, das einerseits als Rechtssubjekt wahrgenommen wird, jedoch gleichzeitig sich unter zu ordnen hat.

VI. FAZIT

Die Dorfgemeinde ist nicht Hauptaugenmerk der zeitgenössischen Juristen. Eine Doktrin der Dorfgemeinde gibt es nicht.

Als Randgebiet der universitas ist die Dorfgemeinde aber geläufiges Thema juristischer Diskussion.

Aus der Einordnung in die Korporationslehre ergibt sich eine verhältnismäßig großzügige Handhabung der Dorfgemeinde. In der Theorie sind Stadt- und Landgemeinde gleichgestellt.

Ein allgemein anerkanntes Gesetzgebungsrecht der Gemeinde kann nicht festgestellt werden.

Allenfalls in Verbindung mit Selbstverwaltungsangelegenheiten meint ein nicht geringer Teil der Jurisprudenz dem Dorf eine zumindest beschränkte Eigenständigkeit zugehen zu können.

Mit der beginnenden Aufklärung sind jedoch Veränderungen zu beobachten. Die Dorfgemeinde wird zwar in Tradition als universitas fortgeführt, jedoch mit anderen Intentionen. Die juristische Person bleibt bestehen, die damit verbundenen Rechte aber einschneidend verkürzt. Die sich entwickelnde Zentrierung von Herrschaftsrechten zu einer Verstaatlichung im Sinne des Absolutismus bietet keinen Raum für eine eigenständige Kleinstgemeinde. Insbesondere der Souveränitätsbegriff, der der fürstlichen Gesetzgebung höchste Priorität einräumt, wirkt sich auf das Klima der dörflichen Ordnung aus.

Die Dorfgemeinde ist somit in der Dorf- und Bauernrechtsliteratur wohl als juristische Persönlichkeit als ein im Rechtsleben vorausgesetztes Gebilde vorhanden. Sie tritt aber nicht als repräsentatives Organ auf, das den politischen und rechtlichen Alltag mitgestaltet. Vielmehr ist sie eine Gemeinschaft, die vielleicht in für die Landesherrschaft unwichtigen Angelegenheiten mitbestimmen darf, im Übrigen sich aber führen lassen soll und damit eine eigene Verantwortung nicht ausüben darf.

Insofern hat die Aufklärung und das absolutistische Politikverständnis die Rechtsstellung von Gemeinden geschwächt. Eine derartige Entwicklung ist wohl auch in Bayern eingetreten. Eine kommunale Autonomie gibt es in der zeitgenössischen Jurisprudenz nicht.

²⁸ Usadel, Seite 113

VII. LITERATURVERZEICHNIS

Blickle, Peter, Kommunalismus. München 1990

Besold, Consiliorum Tubingensium sive Illustrium Juris Responsorum et Consultatuum de Insignoribus Aliquot Juris Tam Publici quam Privati, Civilis, Canonici, ac Municipalis Wurtembergici Gabcken, D. Ludwig Friedrich, Grundsätze des Dorf- und Bauernrechts, Halle 1780

Hunziker, Sibylle, Die ländliche Gemeinde in der juristischen Literatur 1300-1800, in: Blickle Peter (Hrsg.), Gemeinde und Staat im Alten Europa, Historische Zeitschrift, Beihefte Bd. 25, München 1998, S. 397- 486

Klingner, Johann Gottlob, Sammlungen zum Dorf- und Baurenrechte, Leipzig 1749,

Kreittmayr, Wiguläus Xaver Aloys Freiherr von, Compendium Codicis Bavarici, Reprint der Ausgabe von 1768, München 1990

Leiser, Gottfried Christian, Jus georgicum, Leipzig 1745

Loseus, Nicolaus, Tractatus de iure universitatum, Spirae 1611

Mencken, Gottfried Ludwig, De bonorum universitatis, 1740

Usadel, Dirk, Die Korporation im Werk Kreittmayrs, München 1984

Storti Storchi, Claudia, Betrachtungen zum Thema „Potestats condendi statuta“, in: Chittolini, Giorgio/ Willoweit, Dietmar (Hrsg.), Statuten, Städte und Territorien zwischen Mittelalter und Neuzeit in Italien und Deutschland, Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient, Bd. 3, Berlin 1992, S. 251-270

Teuffel, Christoph Wilhelm, De iurisdictione communitatis sive in res universitatis, Die Dorf-oder Gemeind-Herrschaft und Gemeind-Recht, Altdorf 1719

Trusen, Winfried, Römisches und partikulares Recht in der Rezeptionszeit, in: ders., Gelehrtes Recht im Mittelalter, Keip 1997, S. 737-760, 758

Zasius, Ulrich, Opera omnia, 6 Bde., hrsg. von Joachim Mynsinger von Frundeck, Lyon 1550, Nachdruck Aalen 1964-1966

Die Anwendung der bayerischen Gesetzgebung zur Ansässigmachung und Verehelichung im 19. Jahrhundert in Ruralgemeinden um Haßfurt

Cordula Scholz Löhnig und Martin Löhnig

I. EINLEITUNG

1. Freizügigkeit vs. Armutsbekämpfung

In einer Verordnung vom 28. September 1806¹ gewährte das Königreich Bayern seinen Bürgern Freizügigkeit im gesamten Staatsgebiet. Alle auf persönlichen Herrschaftsverhältnissen beruhenden Abzugsverbote oder -beschränkungen durch Abzugssteuern als Freizügigkeitshindernisse waren damit entfallen.

Das bedeutete jedoch nicht, dass sich in der Folgezeit jeder bayerische Bürger an einem beliebigen Ort im Königreich niederlassen konnte. Im 19. Jahrhundert unterlag nämlich zwar nicht der Abzug, wohl aber der Zuzug, also die Frage des zulässigen dauerhaften Aufenthalts an einem Ort, zum Teil erheblichen Beschränkungen.² Diese Beschränkungen waren in der Heimatgesetzgebung geregelt, die Bestandteil der Sozialgesetzgebung war. Die Heimatgesetzgebung bewegte sich stets in einem Spannungsfeld zwischen dem staatlichen Interesse an einer möglichst weitreichenden Freizügigkeit seiner Bürger, die als Voraussetzung für die wirtschaftliche Prosperität des Königreichs angesehen wurde, und dem Interesse der betroffenen Gemeinden, den Zuzug zu kontrollieren, weil sie für die Armenfürsorge zuständig waren und deshalb entscheiden können wollten, wem der Zuzug gestattet wurde. Hinzukam die enge Verbindung der Heimatgesetzgebung zum Eheschließungsrecht, weil ein Ansässigkeitstitel Voraussetzung der Eheschließung war und viele Ortswechsel zu Heiratszwecken erfolgten. Mit Hilfe einer Heiratsbeschränkung im Wege der Zuzugsbeschränkung sollte zumal vor dem Hintergrund der „Agrarkrisen“ Anfang des 19. Jahrhunderts die Vermehrung der armen Bevölkerung im Königreich verhindert werden.³

¹ Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen, Band III, München 1836, S. 90.

² Ziekow, Über Freizügigkeit und Aufenthalt, Tübingen 1997, S. 152.

³ Gestrich, Geschichte der Familie, Stuttgart 2003, S. 384; suche insb. Ehmer, Heiratsverhalten, Sozialstruktur, ökonomischer Wandel. England und Mitteleuropa in der Formationsperiode des Kapitalismus, Göttingen 1991, S. 45 ff; Matz, Pauperismus und Bevölkerung. Die gesetzlichen Ehebeschränkungen in den süddeutschen Staaten während des 19. Jahrhunderts, Stuttgart 1980; Mantl, Heirat als Privileg. Obrigkeitliche Heiratsbeschränkungen in Tirol und Vorarlberg 1820 bis 1920, München 1997; Knodel, Demographic Behaviour in the Past. A Study of Fourteen German Village Populations in the Eighteenth and

2. Ruralgemeinden um Haßfurt

Während die Normebene der deutschen Aufenthalts- und Heimatgesetzgebung durch die Monographie von Jan Ziekow „Über Freizügigkeit und Aufenthalt“ gut dokumentiert ist, fehlt es weitgehend an Untersuchungen zur Anwendung der Regelungen und ihrer Steuerungsfunktion im Einzelfall; das gilt insbesondere für Ruralgemeinden. Wie häufig und mit welchen Argumenten haben diese Gemeinden Gesuche auf Ansässigmachung verhindert? Vor dem Hintergrund, dass die Gesellschaft für Bayerische Rechtsgeschichte Haßfurt als Tagungsort gewählt hat, lag es nahe, einige Ruralgemeinden aus dem Haßfurter Raum als Untersuchungsgegenstand zu wählen. Möglich war dies deshalb, weil die Amtsbücher⁴ dieser in den 1970er Jahren eingemeindeten⁵ Ruralgemeinden im Stadtarchiv Haßfurt verwahrt werden und der Haßfurter Stadtarchivar Thomas Schindler dieses Vorhaben tatkräftig unterstützt hat, wofür wir ihm sehr herzlich danken.

Die Stadt Haßfurt selbst gehört seit 1814 endgültig zu Bayern⁶ und ihr Stadtgebiet umfaßt heute auch die Dörfer Sailershausen, Sylbach und Uchenhofen, die Gegenstand dieser Untersuchung sind. Sie hatten bis zur Eingemeindung ihre eigene Geschichte und gehörten zu unterschiedlichen Herrschaften. Sailershausen ist die kleinste der drei Ruralgemeinden und hatte im 19. Jahrhundert etwa 100 Einwohner. Das Dorf gehörte zum Hochstift Würzburg, war also stark katholisch geprägt. Mit dem von Napoléon 1807 geschaffenen Großherzogtum Würzburg kam Sailershausen 1814 zu Bayern.

Sylbach stand infolge eines Vergleichsrezesses des Reichshofrats von 1750⁷ als Ganerbendorf unter der gemeinsamen Herrschaft von Sachsen, Würzburg und der Reichsritterschaft. Für die Bevölkerung hatte dies „relativ große Freiheiten und auch allgemein einen bescheidenen Wohlstand zur Folge“⁸. Auch Uchenhofen war ein Ganerbendorf, das seine „Prägung aus dem Gegen- und Miteinander des sächsischen Amtes Königsberg und des Hochstifts Würzburg“⁹ empfing. 1807 wurde diese Herrschaft aufgehoben und auch diese Dörfer fielen an das Großherzogtum Würzburg und mit diesem 1814 an Bayern.¹⁰ Im Jahr 1815 hatte Sylbach etwa 350 Einwohner, Ende des 19. Jahrhunderts etwa 450.¹¹ Die Bewohner werden 1802 als „zum Theil mittelwohlhabende, zum Theil unvermögende Leute“ beschrieben. Der Boden sei „mittelmäßig und schlecht“.¹² Für Uchenhofen

Nineteenth Centuries, Cambridge 1988, S. 124 f.

⁴ Gemeinde Sylbach: StadtAH, Syl, Amtsbücher, vorl. Sign.: B-4; Gemeinde Sailershausen, StadtAH, Sai, Amtsbücher, vorl. Sign.: 401/1; Gemeinde Uchenhofen: StadtAH, Uch, Amtsbücher, vorl. Sign.: 401/1.

⁵ Kehl/Reichert, Haßfurts Geschichte im Überblick, in: Stadt Haßfurt 1235-1985, Haßfurt 1985, S. 20.

⁶ Kehl/Reichert (Fn. 5) S. 19.

⁷ Solger, Geschichte der Stadt und des Amtes Königsberg in Franken, Coburg 1894, S. 54.

⁸ Spöherer, Der wirtschaftliche und soziale Strukturwandel des Dorfes Sylbach in den letzten 150 Jahren, Erlangen 1968, S. 28.

⁹ Wenisch, Sylbach, in: Stadt Haßfurt 1235-1985, Haßfurt 1985, S. 46.

¹⁰ Spöhrer (Fn. 8) S. 52.

¹¹ Spöhrer (Fn. 8) S. 99.

¹² Geographisches Statistisch-Topographisches Lexikon von Franken, Ulm 1802.

wurden 1830 genau 266 Einwohner gezählt.¹³ Die Dörfer, die seit 1814 zum Landgericht Haßfurt als unterer Verwaltungs- und Justizbehörde gehörten, waren im 19. Jahrhundert agrarisch geprägt. Die bis 1849 bestehenden Grundlasten waren offenbar recht moderat.¹⁴

II. DIE RECHTSLAGE IN DER ANFANGSZEIT DES KÖNIGREICHS BAYERN

Durch die Eingliederung der Dörfer Sylbach und Uchenhofen in des Großherzogtum Würzburg kam auch dort eine in Sailershausen ohnedies geltende würzburgische Landesverordnung von 1732 zur Geltung, die für die Eheschließung einen Vermögensnachweis von 200 Gulden verlangte.¹⁵ Diese Voraussetzung konnte vor 1807 dadurch umgangen werden, dass würzburgische Untertanen in ein ritterschaftliches oder sächsisches Haus zogen und dadurch die Herrschaft wechselten. Eine derartige Möglichkeit bestand nach 1807 nicht mehr.

Fast zeitgleich erging in Bayern am 12. Juli 1808 eine Verordnung zur „Beförderung der Heurathen auf dem Lande“,¹⁶ die sich gegen derartige Beschränkungen richtete. Sie hob in Ziffer 1 „Geseze, wodurch zu den Heurathen unangesessener Leute auf dem Lande die Einwilligung der Gemeinden als nothwendig erklärt wurde“ auf und enthielt in Ziffer 2 eine abschließende Aufzählung der zur Eheschließung erforderlichen Einwilligungen: „Ausser der in den bürgerlichen Gesezen verordneten Einwilligung der Aeltern und Vormünder ist zur Verehelichung nur die Bewilligung der ordentlichen Polizei-Obriegkeit des Ortes nothwendig, wo die Heurathenden mit hinreichender Aussicht auf ihre Nahrung den Wohnsitz nehmen.“ Die Bewilligung der örtlichen Polizeiobrigkeit unterlag nicht der Willkür der Behörde; vielmehr enthielt die Verordnung in den Ziffern 3 und 4 einen Katalog mit verschiedenen Kriterien, um einerseits der Ansässigmachung zu vieler armer Bürger vorzubeugen, andererseits einen Mißbrauch der behördlichen Befugnis im Sinne einer zu großen Erschwerung der Verehelichung zu vermeiden. Diese Verordnung hat aber die Eheschließungen auf dem Lande keineswegs befördert, weil die Beamten, die die Heiratsbewilligung zu erteilen hatten, ggf. selbst finanziell zur Verantwortung gezogen werden konnten, wenn die Eheleute später verarmten.¹⁷ Im Raum Haßfurt dürfte sie nie gegolten haben, weil das Großherzogtum Würzburg erst 1814 zu Bayern kam und würzburgisches Recht fortgalt.

¹³ Wenisch (Fn. 9) S. 47.

¹⁴ Spöhrer (Fn. 8) S. 53 unter Bezugnahme auf das Königsberger Lehen- und Steuerbuch von 1744.

¹⁵ Wagner, Oberhohenried im Nassachgrund, Herrschaft und Gemeinde in einem fränkischen Ganerbendorf, Haßfurt 1999, S. 187 f.

¹⁶ Rbl. Bayern 1808 Sp. 1506.

¹⁷ Graf von Seinsheim VKASTV 1825 IV Prot. XXXVI S. 318.

Das im gesamten Königreich geltende Gemeindeedikt vom 17. Mai 1818¹⁸ übertrug die Entscheidung über die Ansässigmachung in den Ruralgemeinden dem Gemeinde-Ausschuß, dem „die Einwilligung zur Aufnahme der Gemeinde-Glieder, so wie der Schutzverwandten“ zustand. Bei grundloser Verweigerung hatte allerdings die übergeordnete Polizeibehörde die Möglichkeit zur Abänderung der Entscheidung, § 101 Nr. 1. Die Gemeinden, die ggf. für den Unterhalt der Armen aufzukommen hatten, hatten nun also Einfluß auf die Ehebewilligungen und haben dieses Beteiligungsrecht zur Erschwerung von Eheschließungen gebraucht, wie sich aus den Beratungen zum Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung von 1825 ergibt.¹⁹ Für die Gemeinden Sailershausen, Sylbach und Uchenhofen sind Quellen hierzu jedoch nicht erhalten.

III. DAS GESETZ ÜBER ANSÄSSIGMACHTUNG UND VEREHELICHUNG (1825)

Die Überlieferung beginnt vielmehr mit Fällen, die auf Grundlage des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825²⁰ zu entscheiden waren. Dieses Gesetz war Bestandteil eines Gesetzespaketes, zu dem auch das Heimatrecht und das Gewerberecht gehörten. Das Gesetz formulierte in § 8 Nr. 2, dass keinem Staatseinwohner die Verehelichungserlaubnis erteilt werden dürfe, der keinen Ansässigkeitstitel vorweisen könne. Es setzte alle bisherigen polizeilichen Verordnungen über die Ansässigmachung und Verehelichung außer Kraft, § 10.

Das Gesetz normierte exakte Voraussetzungen für den Erwerb eines solchen Ansässigkeitstitels, mit denen man „arbitrische Handlungen der Magistrate“ einschränken wollte.²¹ Ein Ansässigkeitstitel setzte alternativ den Besitz von Grundvermögen voraus, für das mind. 45 kr. Grundsteuer entrichtet werden mußten, den Besitz eines Gewerbes nach den Bedingungen der Gesetze und Verordnung über das Gewerbewesen, einen auf andere Weise gesicherten Nahrungsstand oder den Eintritt in ein öffentliches Amt, § 2 des Gesetzes. Überdies mußten bestimmte in § 1 aufgezählte Grundvoraussetzungen gegeben sein, damit ein Ansässigkeitstitel überhaupt erworben werden konnte: Es durften erstens weder zivilrechtliche Verhältnisse, noch das Militärkonskriptionsgesetz oder Ausnahmegesetze für einzelne Einwohnerklassen entgegenstehen. Zweitens bedurfte der Bewerber eines guten Leumunds und drittens wurden die Vollendung des vorschriftsmäßigen Schulunterrichts und der fleißige Besuch des Religionsunterrichts gefordert; von der letzten Voraussetzung konnte dispensiert werden.

War das Grundeigentum öffentlich zugeschrieben, die Gewerbekonzession erlangt oder der Eintritt in das öffentliche Amt vollzogen, so wurde der Ansässigmachungs- und Niederlassungstitel kraft Gesetzes erlangt, § 5 des Gesetzes. Hingegen bestand obrigkeit-

¹⁸ Gbl. Bayern 1818 Sp. 49 ff.

¹⁹ Graf von Seinsheim VKASTV 1825 IV Prot. XXXVI S. 318.

²⁰ Gbl. Bayern 1825 Sp. 111.

²¹ Dr. Rothart VKASTV 1825 IV Prot. XXXVI S. 450.

liches Ermessen hinsichtlich der Beurteilung, ob ausreichende Mittel zur Sicherung der familiären Ernährung vorhanden waren; dabei waren wiederum folgende Ermessenskriterien zu berücksichtigen: „Gelegenheit, Lust und Tüchtigkeit zur Arbeit“. Wenn diese Erfordernisse vorlagen, durfte der einfache Lohnerwerb nicht den Anspruch auf Ansässigmachung ausschließen. Außerdem waren ausgediente Soldaten und Dienstboten zu begünstigen, die 10 Jahre lang treu und fleißig gedient hatten und durch Ersparnisse häuslichen Sinn bewiesen. Diese Voraussetzungen spiegeln sich auch im Aufbau der Einträge in den Amtsbüchern der Haßfurter Ruralgemeinden.

Das Gesetz von 1825 stellt den Auftakt zur bayerischen Sozialgesetzgebung im 19. Jahrhundert dar und sollte die Ansässigmachung mit dem Ziel erleichtern, die Wirtschaft des Landes anzukurbeln und Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich zu anderen Staaten herzustellen. Außerdem sollte durch die daraus folgende Erleichterung der Eheschließung die Anzahl nichtehelicher Geburten verringert werden.²² Die Entscheidung lag in Fällen, in denen die Ansässigkeit nicht schon kraft Gesetzes eintrat, bei den Staatsbehörden und nicht bei den Gemeinden, deren Willkür dadurch ausgeschlossen war. Hieran habe sich die Kritik der konservativen Landbevölkerung entzündet, die eine vermehrte Ansiedlung Minderbemittelter und ein Ansteigen der gemeindlichen Armenlasten befürchtete.²³

Für den Geltungszeitraum dieses Gesetzes bis zum 30. Juni 1834 sind für Sailershausen vier Fälle aus den Jahren 1830-1834, für Uchenhofen drei Fälle aus den Jahren 1833-34 und für Sylbach 32 Verfahren aus den Jahren 1828 bis zur Jahresmitte 1834 überliefert. Im Sylbacher Amtsbuch finden sich zwei Fälle, in denen sich der anzuhörende Gemeindeausschuß gegen die Ansässigmachung ausgesprochen hat. Ob der Stellungnahme der Gemeinde entsprochen wurde, läßt sich nicht mehr ermitteln, da die korrespondierenden Akten des Landgerichts Haßfurt als unterer Verwaltungsbehörde – Exekutive und Judikative waren auf unterer Ebene noch nicht getrennt – im Bayerischen Staatsarchiv Würzburg nicht vorliegen.

Am 18. April 1829 erschien der 40jährige Georg Burkard, Gemeindegewerkschäfer aus Geltersheim, vor dem Gemeindeausschuß, der sich in Sylbach niederlassen und eine dort lebende 28jährige Frau heiraten wollte. Er trug vor, daß er erstens seinen Militärdienst geleistet habe, zweitens über 498 fl. Vermögen „Theils an barem Theils an Hammelvieh“ verfüge und drittens alle Handarbeiten beherrsche, die der Tagelohn erfordere. Sein Leumund sei, wie er belegen könne, untadelhaft; Schulscheine könne er nicht vorlegen, da solche zu seiner Zeit nicht gebräuchlich gewesen seien. Er erhalte „von seiner Verlobten in die Ehe 50 fl baares Geld und ein Bett und etwas Hausmobiliar in Werths zu beiläufig zu 30 fl“; seine Verlobte sei „bekanntlich, sehr fleißig und in allen weiblichen Arbeiten gut erfahren und so getraue er sich und eine familie recht gut zu ernähren“. Der Gemeindeausschuß erstattete dem Bewerber ein negatives Gutachten: Der Supplikant sei seit 18 Jahren Schäfer, und beherrsche die Arbeiten eines Tagelöhners nicht; eine Anstel-

²² Begründung des Gesetzentwurfs HAVG 1825 S. 14.

²³ Hesse, Die sog. Sozialgesetzgebung Bayerns Ende der 60er Jahre des 19. Jahrhunderts – Ein Beitrag zur Strukturanalyse der bürgerlichen Gesellschaft, München 1971 S. 34-36.

lung als Schäfer in Sylbach komme nicht in Betracht. Aufgrund dieser „äusserst strafbaren Unwahrheit“ – also der Behauptung, die erforderlichen Arbeiten zu beherrschen, müsse man auch den Vermögensangaben mißtrauen. Weitere Nachweise dafür, daß er tatsächlich als Tagelöhner arbeiten könne, scheint der Bewerber nicht erbracht zu haben, so daß die Bedenken des Gemeindeausschusses, der Bewerber wolle tatsächlich als Schäfer arbeiten – diese Sparte war in den Ruralgemeinden um Haßfurt notorisch überbesetzt – und werde sich deshalb nicht ernähren können, nicht unbegründet erscheint. Tagelöhner wohnten – gegebenenfalls mit ihrer Familie – in aller Regel, zumal wenn sie nicht einmal geringen Grundbesitz hatten, auf den großen Höfen, wo sie das ganze Jahr arbeiteten und dabei einen so geringen Verdienst hatten, daß sie nicht in der Lage waren einen eigenen Hausstand zu gründen.²⁴

Am 3. Februar 1830 sprach der 37jährige Gemeindegäher Michael Zirkel beim Gemeindeausschuß vor. Er habe sich lange Jahre als Schäfersknecht durchgeschlagen, könne diese Tätigkeit aber wegen Schwerhörigkeit nicht mehr ausüben. Er gehe davon aus, die Gemeinde Sylbach werde ihm den gegenwärtig ausgeübten „Schäferdienst belassen worauf er eine familie ernähren kann“, denn seine Verlobte habe drei Kinder. Er besitze „weiter kein Vermögen als 8 Stück Hammelvieh“, seine Verlobte verfüge über „50 fl baares Geld, und wie bekannt sey sie geschickt in allen weiblichen Arbeiten und kann mehrere Kreuzer verdienen“. Vom Militärdienst sei er wegen Schwerhörigkeit befreit gewesen. Auch hier fiel das Gutachten abschlägig aus: „Da Supplikant ohne alles Vermögen ist von Jugend auf Schäferknecht war, sohin keine Arbeiten als Tagelöhner versteht und derselbe nun auf ein Jahr als Schäfer gedient hat, und auf mehreren Jahren darselbe nicht mit Bestimmtheit nicht mehren kann; seine Verlobte 3 Kinder besitzt und nichts in Vermögen hat, die dahierige Gemeinde derselben ein Quartier hat geben lassen müssen damit sie ein Unterdach bekam, so muß der unterschriebende Gemeindeausschuß das Verehelichungsgesuch abschlagen, da gar kein Nahrungsstand und kein Vermögen vorhanden ist“. In diesem Fall wird das gemeindliche Bestreben, den Zuzug potentiell unterstützungsbedürftiger Bürger zu verhindern, noch deutlicher. Vergleicht man die geschilderten Fälle mit den 32 befürworteten Zuzügen aus den Jahren 1828 bis 1834, so wird deutlich, daß der Gemeindeausschuß in Sylbach keine allzu strengen Maßstäbe angelegt haben dürfte. Vielmehr entsteht der Eindruck, daß die Gemeinde – gemessen an ihren Ressourcen - ohnedies eher überbevölkert war.²⁵

IV. REVIDIERTES GESETZ ÜBER ANSÄSSIGMACHUNG UND VEREHELICHUNG (1834)

Zum 1. Juli 1834 wurde das Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung einer Revision²⁶ unterzogen. Ziel des Gesetzgebers war immer noch die Bekämpfung der Armut,

²⁴ So für Sylbach Spöhrer (Fn. 8) S. 47.

²⁵ Vgl. Spöhrer (Fn. 8) 46 ff.

²⁶ Gbl. Bayern 1834 Sp. 133 ff. (145 f).

allerdings war man nunmehr der Meinung, daß größere Freiheit diesen Zustand nicht verbessern könne; auch die nichtehelichen Geburten seien nicht zurückgegangen.²⁷ Diese Revision ging auf Beschwerden der Gemeinden zurück. Offenbar war in den Jahren nach 1825 das Ansässigmachungs- und Verehelichungsrecht großzügig gehandhabt worden, so daß es vermehrt zu Ansässigmachungen gekommen war und an vielen Orten Familien existierten, die mangels ordentlichen Nahrungsstandes den Gemeinden zur Last fielen.²⁸

Vor allem wurden deshalb die Regelungen zugunsten der Gemeinden verändert: Den Gemeinden kam bei dem Nachweis eines Grundstücks, eines Gewerbes oder einer Gewerbe Konzession das Recht der Erinnerung zu, § 9. Ging es um den Nachweis des gesicherten Nahrungsstandes auf sonstige Weise, so waren Gemeinde und Armenpflegschaftsrat zu beteiligen und die Gemeinde hatte grundsätzlich ein absolut hinderndes Widerspruchsrecht, § 9 Ziff. 1a. Dieses Recht bestand also in Fällen der Nahrungsicherung durch Lohnerwerb und damit freilich in der wohl ganz überwiegenden Anzahl der Gesuche.

Für Sylbach lassen sich bis 1862 – hier enden die überlieferten Akten – 45 Gesuche auf Ansässigmachung nachweisen, von denen die Gemeinde lediglich zwei abschlägig beschied, so daß die quantitative Analyse keinen Rückschluß auf eine verschärfte Handhabung zuläßt. Am 27. April 1857 – die erste Ablehnung datiert also mehr als 20 Jahre nach der Gesetzesrevision – verhandelten Armenpflegschaftsrat und Gemeindeverwaltung das Gesuch des Schumachers Matthias Lutz, der aus der Nachbargemeinde Unterhohenried nach Sylbach übersiedeln wollte und gleichzeitig auch eine Konzession beantragt hatte. Der Beschluß beschied beide Anträge abschlägig, weil „der Nahrungsstand des Bittstellers nicht genügend begründet ist“. Es seien bereits sechs konzessionierte Schuhmacher ansässig, so daß „dieses Gewerbe für einen Ort wie Sylbach bereits übersetzt scheint“. Diese zunächst sachgerechte Begründung wird aber durch ein Minderheitenvotum des Pfarrers Trauttmann konterkariert, der für das Gesuch gestimmt hatte: Der Nahrungsstand sei sehr wohl begründet, „theils aus den Erträgen der Felder, theils aus der Ausübung der Profession. Auch besitzt derselbe bereits ein Wohnhaus dahier.“ Der Leumund beider Verlobten sei tadellos, vor allem sei „das Uebersetzesein mit Schuhmachern in hiesiger Gemeinde [...] zwar wegen der Zahl scheinbar vorhanden, aber in der Wirklichkeit besteht es nicht; denn die Georg Scheiders Wittwe übt seit mehreren Jahren das Handwerk, nicht mehr aus, [...] der Schuhmachermeister Joseph Henkel verlegt sich mehr auf Oeconomie, als auf sein Handwerk, und so sind eigentlich nur 4 ständig ihre Profession ausübende Meister hier, welche über dieß einen bedeutenden Erwerb für ihre Profession in mehreren benachbarten Orten finden.“ Hier drängt sich also der Eindruck auf, die Gemeinde habe Konkurrenzschutz für ihre Handwerker betrieben und das Gesuch deshalb aus sachfremden Erwägungen abgewiesen.

²⁷ Hierzu VKRBR 1834 Bd. 1 Prot. 10, S. 134.

²⁸ Hierzu die Debatte VKRKB 1834 Bd. 1 Prot. 10 S. 120.

Die zweite Ablehnung datiert vom 13. August 1862 und betraf den Maurergesellen Kaspar Schneider. Er führte aus, er habe „das älterliche Anwesen übernommen, bestehend in ein Wohnhaus u. etlich Grundstücke zu 550 fl“. Der Beschluß führt aus, daß der Bewerber zugleich „die Verpflichtung, für seine sechs Geschwister eine Wohnstube im älterlich Hause neu einrichten zu lassen und an dieselben 330 fl hinaus zu zahlen“ übernommen habe. Sein Leumund sei „dadurch getrübt, daß er drei außereheliche Kinder mit zwei ledigen Wirtspersonen gezeugt hat“. Das Wohnhaus sei in schlechtem baulichen Zustand, die Versorgung einer vierköpfigen Familie, also auch der zwei vorehelich gezeugten Kinder, könne der Bewerber nicht sicherstellen. Ein weiterer Eintrag vom gleichen Tag enthält überdies einen Vergleich des Bewerbers mit einer anderen Kindesmutter, der er bisher Geburts- und Kindbettkosten nicht erstattet hatte. Hier wird das – legitime – Ziel der Armutsbekämpfung deutlich.

Für Sailershausen sind unter der Geltung des revidierten Gesetzes acht Fälle bei einer Ablehnung dokumentiert, die unter dem 26. Mai 1840 im Amtsbuch eingetragen ist. Generell sind die Einträge im Amtsbuch von Sailershausen weniger ausführlich gehalten, so daß sich die genauen Gründe für die Ablehnung nicht ersehen lassen. Verhandelt wurde das Ansässigmachungsgesuch des ehemaligen Kammerförsters Valentin Hoffman; hier stand also ausnahmsweise keine Heirat im Raum. Der Bewerber sei „ansässig in Gaibach, Landgericht Volkach u ist somit kain Grund Vorhanden , daß demselben auch hier seine Ansässigmachung begründen sollte“. Zwar verfüge der Bewerber über Vermögen und Grundbesitz in Sailershausen, der Nahrungsstand könne „jedoch durch diesen angekauften Grundbesitz nicht begründet werden, da derselbe zu gering ist im Ertrag um diese zahlreiche Familie zu ernähren“. Die Entscheidung erstaunt vor dem Hintergrund der befürworteten Gesuche; möglicherweise steht dahinter aber die Erwägung, daß – anders als in den meisten Fällen – nicht die Heirat einer gemeindeangehörigen Frau geplant war. Dies war vor dem Hintergrund der zunehmenden Abwanderung heiratsfähiger Männer aus den eher armen Haßfurter Ruralgemeinden ein wichtiger Aspekt.

Der umfangreichste Bestand, vier Ablehnungen bei 75 Gesuchen, ist für Uchenhofen überliefert. Die erste Ablehnung datiert vom 9. Februar 1840 und betraf den Buchbindergesellen Georg Kaspar Jakob Ohm. Er trug vor, daß das königliche Landgericht „sein Gesuch um Ansässigmachung und Verehelichung abgeschlagen [habe] und zwar sey solches seit fünf Jahren jetzt dieses das drittemal. Ihm sey das Arbeiten auf seinem Gewerbe landger[ichtlich] untersagt, und so sey seine Leistung hier nicht mehr möglich, er habe sich daher entschlossen in die Freistaaten Nordamerika auszuwandern, da er nach den Ansichten des k. Landgerichts hier keinen Nahrungsstand begründen könne“. Deshalb bitte er die Gemeindeverwaltung um Ausstellung des erforderlichen Attests. Dieser Fall zeigt, daß die Gemeinden Interesse daran hatten, männliche Bürger zu gewinnen, selbst gegen die ablehnende Entscheidung des Landgerichts. Die Gemeinde hat ihm deshalb „von diesem Vorhaben abgerathen, und ihn auf die verschiedenen Gefahren und Mühseligkeiten und den mit der Auswanderung verbundenen Kosten aufmerksam gemacht und zur Ergebung in sein Geschick vermehrt“. Vor allem jedoch hat sie zugesagt, bei der königlichen Regierung vorzusprechen: „wirklich würde diese dennoch das Gesuch ge-

nehmigen. Bittsteller nahm folgende Anerbieten mit Dank an, und will sich zu einer weiteren Entschließung damit beruhigen“. Später erfolgte offenbar die Ansässigmachung.

Unter dem 1. August 1841 ist ein typischer Heiratsfall verzeichnet, der Zimmerergeselle Georg Heinrich Krämer aus Kleinsteinach legte „ein Zeugniß von der Gemeinde-Verwaltung und dem Armenpflugschaftsrath zu Kleinsteinach [vor], nach welchem solcher 123 f an Qualitäten und 100 f baar Vermögen besitzt. Derselbe bemerkte auch dabei daß seine Verlobte ein eigenes Vermögen von 520 f an Gründen und baarem Geld besitzt“. Der ortsansässige Zimmerermeister Fischer habe ihm einen täglichen Verdienst von 30 d bis 35 d zugesichert. Die Stellungnahme war gespalten: „Die Deputirten J Mich Leonhardt, und Andr Weglein stimmten nicht für die Bewilligung der Verehelichung und Ansässigmachung dahier, weil das Dorf schon mit geringen Leuten überfüllt sey.“ Die Mehrheit war jedoch gegenteiliger Auffassung: „Pfarrer, Ortsvorsteher, Gemeindepfleger und Deputirter Fischer bewilligten dessen Annahme“, soweit er entsprechende Nachweise für seine Aussagen vorlegen könne.

Unter den 7. November 1844 beantragte Johann Thomas Kirchner, ein dreiundzwanzigjähriger Schuhmachergeselle Ansässigmachung und Verehelichung. Er trug schulmäßig vor, daß er alle Anforderungen erfülle: „1. Habe er sein Handwerk zunftmäßig erlernt, und habe seine Meisterprobe erstanden, laut Schein der Prüfngskommission vom 25 ten Oktober 1844, 2. Besitze er einen guten Leumund, 3. Habe er den Schul- und Religions-Unterricht gehörig besucht und genossen, laut dem Entlassungs-Schein, 4. Habe er sich 50 fl baar erspart, die er folglich vorlegen könne, 5. Habe er seine Miethwohnung in dem Hause des Gg Kaspar Schrapbacher, was er durch Pachtvertrage im Original nachweise, 6. Sey der hiesige Ort nicht mit Schuhmacher-Meistern überbesetzt, 7. Stehe seiner Ansässigmachung und Verehelichung kein Hinderniß entgegen, da 8. er auch schon seinen Militär-Entlassungsschein schon bezahlt, aber den Schein selbst noch nicht erhalten habe, so glaube er, daß ihm auch das Konscriptions-Gesetz nicht entgegen stehe.“ Anschließend machte er noch Angaben zu Leumund und Vermögensstand seiner zweiundzwanzigjährigen Verlobten. Trotzdem wurde sein Gesuch abschlägig beschieden: „In der Erwägung daß schon Schuhmachermeister hinreichend sich dahier befinden: daß Bittsteller noch zu jung; ferner da derselbe mit dem angegebenen Heiraths Gute seiner Verlobten noch keinen Nahrungsstand begründet, weil er selbst ein zu geringes Vermögen besitzt; endlich weil mit dem Miethvertrage, den der Bittsteller mit dem streitsüchtigen Hausbesitzer Kaspar Schrapbacher errichtet hat, sich kaum ein langer Bestand sich verrichten lässt, so würde dann die Gemeinde die Last haben, demselben eine Wohnung zu verschaffen; aus allen diesen Gründen, kann der Pflugschaftsrath die Ansässigmachung und Verehelichung des Bittstellers nicht bewilligen, sondern muß denselben dadurch als abschlägig beschliessen.“

Die letzte Ablehnung datiert vom 7. November 1846 und betraf Michael Erhard aus Madenhausen. Er trägt vor, der habe das Wohnhaus Uchenhofen Nr. 8 von seinem nach Amerika ausgewanderten Voreigentümer erworben; außerdem beabsichtige er, sich „als Tagelöhner dahier zu verdingen“. Er besitze „ein Vermögen von eilfhundert Gulden baar“ und einen guten Leumund; die ansonsten erforderlichen Zeugnisse konnte er vorlegen.

Auch seine Verlobte besitze einen guten Leumund und erhalte „von ihrer Mutter Elisabetha Roos eine Mitgabe von 200 fl baares Geld und ein gerichtetes Bette“. Eben hieran bestanden aber offenbar Zweifel, denn der Armenpflegschaftsrat äußerte, daß sich „die Elisabetha Roos nicht im Stande glaubt ihrer Tochter 200 fl Mitgabe geben zu können“. Außerdem werde Erhard sich nicht durch Tagelohn ernähren können. „So wird die nachgesuchte Ansässigmachung und Verehelichung abgeschlagen; und demselben das Nachbarrecht nicht ertheilt“.

Die in Uchenhofen entschiedenen Fälle zeigen ebenfalls einen eher liberalen Umgang mit dem Heimatrecht. Schon um die Heiratswünsche der im Dorf weit überwiegend lebenden jungen Frauen einigermaßen befriedigen zu können, hat man offenbar in aller Regel den Gesuchen entsprochen. Diese Praxis dürfte aber nicht repräsentativ für das gesamte Königreich sein, sondern auf den besonderen Bedingungen dieses armen Landstrichs beruhen, der seine Kinder nicht ernähren konnte, sondern sie an die Städte und nach Übersee verlor. Wenig Bedeutung dürfte eine Ministerialentscheidung vom 28. Mai 1862 gehabt haben, nach der die Ansässigmachungsvorschriften großzügig zu handhaben seien.

V. FAZIT

1868 wurde das Gesetz völlig überarbeitet.²⁹ Die Überarbeitung bildete eine Ergänzung der Gewerbeordnung vom 30. Januar 1868. In diesem Gesetz wurde das Recht der Eheschließung von dem Recht der Ansässigmachung losgelöst. Jetzt ging es allein um Fragen der Freizügigkeit, der das Gesetz von 1834 im Wege stand, das die Ansässigmachung gerade deutlich erschwert hatte. Das Ziel, dadurch die Armut zu reduzieren, war nicht erreicht worden. Die Armenlast war vielmehr deutlich gestiegen, weil es zu viel mehr unehelichen Geburten gekommen war.³⁰ Die Heimatgesetzgebung in dieser Form war also gescheitert.

In den eher armen Haßfurter Ruralgemeinden hatte sie jedoch nie eine besonders große Bedeutung. Die Ablehnungsquote lag bei weniger als 5%; sieht man von einem Fall ab, in dem der Gemeindeausschuß offensichtlich vor allem das dörfliche Handwerk vor Konkurrenz schützen wollte, lassen sich die Ablehnungen auch nicht als rechtmißbräuchlich oder willkürlich einordnen, sondern sind vor dem Hintergrund der sehr beschränkten Ressourcen dieser Gemeinden durchaus verständlich. Ortswechsel fanden ohnehin hauptsächlich zum Zweck der Heirat eines Partners aus einem der umliegenden Dörfer statt, in das der Antragsteller übersiedeln wollte. Der Druck vor allem der weit in der Überzahl befindlichen heiratswilligen Frauen und ihrer Familien und die Einsicht, daß noch mehr junge Männer ansonsten ihre Heimat verlassen und womöglich sogar auswandern würden, mögen Gründe für die geschilderte Handhabung des Heimatrechts sein.

²⁹ Gbl. Bayern 1868 Sp. 378 ff.

³⁰ Kolb VKABL 1866/69 Sozialgesetzgebung, Abt. II S. 151.



„Dieses Gesetz will in seinen
grundlegenden Bestimmungen geeignet
sein, dem Bauernbub vom Lehrer in der
Dorfschule näher gebracht zu werden.“
- Akzeptanz und Umsetzung des
Reichserbhofgesetzes in Bayern

Ignacio Czeguhn

I. EINLEITUNG

„Unbequem, stachelig und trotzig steht dieses Gesetz da, schon in seinem Äußeren. Es spricht nicht die Sprache der eleganten Jurisprudenz. Nicht Juristen sollen es lesen mit dem selbstzufriedenen Behagen, eine exakte Konstruktion vor sich zu haben, eine Konstruktion, die nur ihrem Geheimwissen und ihrer Geheimsprache verständlich ist. Nein, dieses Gesetz will in seinen grundlegenden Bestimmungen geeignet sein, dem Bauernbub vom Lehrer in der Dorfschule näher gebracht zu werden. Nicht für die Juristen sind Gesetze da, sondern für das Volk.“ So die Worte Freislers in der Kommentierung zum Reichserbhofgesetz von Wagemann/Hopp aus dem Jahre 1935.¹

Mit Wirkung zum 1.10.1933 wurde das Reichserbhofgesetz nach lange andauernden Auseinandersetzungen um Zuständigkeiten zwischen Reichsjustizministerium und Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft vom nationalsozialistischen Gesetzgeber erlassen und vor 500.000 Bauern auf dem Bückeberg bei Hameln am Erntedankfest verkündet.² Als „eines der beiden großen Grundgesetze“³ wurde im NS-Handbuch für Recht und Gesetzgebung das Reichserbhofgesetz charakterisiert, und der Staatssekretär im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft Herbert Bakke führte in der NS - Landpost aus: „Dieses Gesetz ist nicht eine Aushilfsmaßnahme aus der Gegenwartsnot, sondern eine Lösung, welche die Ursache der Bauernnot für alle Zukunft abstellt. Liberale Labilität wird durch völkische Stetigkeit ersetzt.“⁴ Die gegenüber dem „Gesetz zur Neubildung deutschen Bauerntums“ verschärfte Ausrichtung des Reichserbhofgesetzes an den Kriterien „Erbgesundheit“, „Rassereinheit“ und „soziale Anpassung“ trug ihm zuweilen den Ruf eines „völkischen Zuchtgesetzes“ ein. Doch wie

¹ Wagemann, Gustav/ Hopp, Karl, Kommentar zum Reichserbhofgesetz, Berlin 1935.

² So zumindest der Völkische Beobachter am 03.10.1933 in seiner Ausgabe. Bei einer bäuerlichen Kundgebung wurden folgende pathetische Worte verkündet: „Bauer, Träger völkischer Erbgesundheit, Bauer, Urquell der Volkskraft, Bauer, Sachwalter der Volksernährung, Bauer, Rückgrat der Wehrkraft“. Vgl. Vogels, Reichserbhofgesetz, S. 8.

³ Vgl. NS- Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München 1934, S. 965.

⁴ Vgl. NS- Landpost vom 9. März 1934, Nr. 10.

war die Akzeptanz des Gesetzes bei der Bevölkerung? Und wie gingen die Richter in den Erbhofgerichten mit den neuen Zielvorgaben des neuen Gesetzgebers um? Ein besonderer Schwerpunkt soll bei dieser Untersuchung im Folgenden auf den bayerischen Raum ruhen.

II. AKZEPTANZ DES REICHSERBHOFGESETZES BEI DER BEVÖLKERUNG

In den Akten des Reichsjustizministeriums im Bundesarchiv Berlin finden sich einige Hinweise auf eine zunächst abweisende Haltung der betroffenen ländlichen Bevölkerungsteile auf das Reichserbhofgesetz. Die Aussagen sind allerdings alles andere als einheitlich.

Die Gestapo forderte mit Verfügung vom 04.11.1933 die Polizeistellen des Regierungsbezirkes München zum Lagebericht über die Aufnahme des Reichserbhofgesetzes in der Bevölkerung auf.⁵ Einige OLG-Präsidenten, darunter der Münchener, berichteten bereits im März 1934, die Vorsitzenden der Anerbengerichte hätten ihnen mitgeteilt, die Ablehnung des Gesetzes sei im Anfang außergewöhnlich heftig gewesen. Der Stimmungsbericht eines Amtsgerichtsvorstandes vom 01.01.1935 führt aus: „Die Leute sehen das Erbhofgesetz als das allergrößte Unglück an, daß sie jemals in ihrem Leben erfahren mussten (...). Die Tragik ist eben die: Das Erbhofgesetz, das ich für das allerbeste und idealste Gesetz halte, das in den Jahrhunderten für Rasse, Volk und Staat gemacht worden ist, will unter anderem alte heilige Bräuche der Bauern erhalten und sogar weiter ausbauen. Nun ist aber gerade in meinem Bereich uralter und heiliger Brauch seit Jahrhunderten das Recht der freien Teilbarkeit.“⁶ Gegen den berichtenden Richter legte der zuständige Landesbauernführer nach diesem Bericht sofort Dienstaufsichtsbeschwerde ein. Der Bericht des OLG-Präsidenten von München vom 03.03.1939 spricht von einer Gefahr ernsthafter Beunruhigung der Bauernschaft im Allgemeinen. Man wünsche eine gesetzliche Vorschrift, die das freie Bestimmungsrecht der Bauern und notfalls zumindest das Ältestenrecht wiedereinführe.⁷ Anzumerken ist zudem, dass sich auch die Notare bei Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes große Sorgen machten. Das folgt aus der Rede des Ministerialrats und Reichserbhofrichters Vogels vor dem Verein für das Notariat in Rheinpreußen vom 22.10.1933: „Nun sagen Sie: Ihr habt ja alles verboten, die Veräußerung, die Belastung, die Vollstreckung, die Erbteilung, das Testieren, den Ehevertrag. Was bleibt dann noch übrig? Sehr viel! (Heiterkeit). Denn alle diese Dinge sind noch vorhanden, nur modifiziert.“⁸ Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Daré selbst schätzte Notare und Anwälte nicht besonders. So äußerte er sich bei einer Veranstaltung in München dahingehend, dass das Reichserbhofgesetz auch gegen die Notare

⁵ Vgl. BA Reichsjustizministerium 3001, 593, S. 55.

⁶ BA, Reichsjustizministerium 3001, 2164, Blatt 320 f.

⁷ BA Reichsjustizministerium, 2168, Blatt 223.

⁸ Ba Reichsjustizministerium 3001, 593, Blatt 33.

und Anwälte gerichtet sei, die in den letzten Jahren hauptsächlich von der Vertreibung der Bauern von Haus und Hof gelebt hätten.⁹ Der Vorsitzende des Bayerischen Notarvereins beschwerte sich daraufhin in einem Schreiben an Reichsjustizminister Gürtner.

Es gab neben der kritischen Haltung zum neuen Gesetz aber auch die „Flucht in den Erbhof“ zwecks Entschuldung. Dies unterstreicht ein Besprechungsprotokoll eines OLG-Präsidenten mit den Anerbenrichtern: Nach anfänglichem Zögern sei die ablehnende Haltung der Bevölkerung nun im Abflauen begriffen. Der Bauernstand habe eingesehen, dass das Gesetz dem Bauernstand auf weite Sicht betrachtet überaus große Vorteile bringe und zum Wohl des Ganzen wirke; besonders zufrieden seien die Besitzer verschuldeter Höfe.

Den Grund für die Tatsache, dass sich nach 1940 keine Beschwerden in den Akten mehr finden lassen, wird man heute nicht mehr gänzlich feststellen können. Das Beharren dieses Umstandes auf dem Kriegsausbruch oder das Sich-Abfinden der Adressaten mit dem Gesetz, sind zwei denkbare Möglichkeiten. Es lässt sich aber insgesamt ein Unterschied hinsichtlich der Reaktion zwischen den einzelnen Regionen im damaligen Deutschen Reich feststellen. In den Realteilungsgebieten im Südwesten Deutschlands und längs des Rheins war sie überwiegend negativ. Die Meinungen hinsichtlich des Ausmaßes der Akzeptanz waren mannigfaltig, und es lassen sich gegensätzliche Beobachtungen dazu machen, ob allmählich die Bevölkerung die Erbhofgesetzgebung befürwortete. Abhängig war dies sicherlich vor allem von den je nach Region abweichenden Vererbungssitten im Hinblick auf landwirtschaftliche Güter.

Positiv war zum großen Teil die Einstellung des Adels zum neuen Gesetz. Vor allem die Bevorzugung der männlichen Linien bei der Erbfolge und die Nichtveräußerlichkeit stießen bei den Adeligen auf wohlwollenden Zuspruch.¹⁰ Hinzu kam die Regelung des § 55 REG, welche die Befreiung von der Grunderwerbssteuer vorsah. Allerdings galt es einige Hürden zu nehmen, denn § 3 REG regelte die Höchstgrenze eines landwirtschaftlichen Gutes, um als Erbhof anerkannt zu werden. Danach durfte ein Erbhof nicht größer als 125 ha sein. Ob ein Anwesen die Höchstgrenze von 125 ha überschritt, richtete sich nach der Größe des im Eigentum des Besitzers stehenden Landes. Insbesondere bei adeligen Landgütern war die Voraussetzung der Vorschrift des § 3 REG oftmals nicht erfüllt. Viele Adelige versuchten daher die Voraussetzungen für die Ausnahmetatbestände der gesetzlich vorgeschriebenen Erbhofgröße nachzuweisen. Bei „besonders verdienten Deutschen“ konnte man von diesen Größenvorgaben abweichen, vgl. § 5 II Nr. 3 REG. Auch die anderen Ausnahmetatbestände der Vorschrift wurden herangezogen. § 5 REG sah des Weiteren nämlich vor, dass bereits ein Merkmal genüge, um eine Ausnahme erwirken zu können. Als Ausnahmetatbestände waren vorgesehen:

- die länger als anderthalb Jahrhunderte währende Besitzkontinuität in einer Bauernfamilie;

⁹ So die Beschwerde des Vorsitzenden des Bayerischen Notarvereins im Schreiben an Gürtner vom 07.11.1933; BA Reichsjustizministerium 3001, 593, Blatt 66.

¹⁰ Vgl. Hans- Olaf v. Rohr, Das Reichserbhofgesetz, Deutsches Adelsblatt Nr. 14 vom 30.03.1935, S. 316 ff.

- besonders wertvolle, sich auf dem Gut befindliche kulturhistorische Anlagen (Burgen, Schlösser, Parklandschaften).

Wie im Fall derer von Eulenburg drängte ein großer Teil des Adels dazu, Erbhofbauer zu werden. Es kam zu Gesprächen zwischen Vertretern des Adels und Darré, der sich dabei keineswegs, entgegen mancher Auffassungen in der Literatur, als adelsfeindlich eingestellt erwies. Die Rechtsprechung erkannte schließlich auch Fideikomnisse als erbfähig an. Da in allen diesen Fällen von höchster Stelle (zumeist vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft persönlich) Ausnahmegenehmigungen erteilt werden mussten, spielten historische Verdienste, politische Zuverlässigkeit und religiöse Überzeugungen der Adelsfamilie und des jeweiligen Antragstellers eine entscheidende Rolle.

III. DIE UMSETZUNG DES REICHSERBHOFGESETZES IN BAYERN

1. § 13 REG: Die „Rassereinheit“ und „Ehrbarkeit“ des Bauern

Nach § 13 REG konnte nur Bauer sein, wer deutschen oder stammesgleichen Blutes war. Hierdurch hatten die Nationalsozialisten eine ihrer Grundforderungen, nämlich die „Rassereinheit“, im Reichserbhofgesetz verankert. Das Gesetz verzichtete auf eine positive Aussage, wer deutschen oder stammesgleichen Blutes war. Vielmehr nahm § 13 II REG eine negative Aufzählung vor: „Deutschen oder stammesgleichen Blutes ist nicht, wer unter seinen Vorfahren väterlicher- oder mütterlicherseits jüdisches oder farbiges Blut hat.“ Diese negative Aufzählung hatte jedoch nicht zur Folge, dass alle Menschen, die durch sie nicht betroffen waren, deutschen oder stammesgleichen Blutes waren.¹¹ Sie erwähnte nämlich nur die beiden wichtigsten Fälle, in denen keine Rassereinheit vorlag. Doch „wäre es irrig anzunehmen, dass alles Blut, das weder jüdisch noch farbig ist, stammesgleich sei“, so Vogels im einschlägigen Kommentar zum Reichserbhofgesetz.¹² Stammesgleich waren vielmehr nur diejenigen Völker, „die in geschlossener Volkstums-siedlung seit geschichtlicher Zeit in Europa beheimatet sind“,¹³ so die zugrunde liegende Definition des Sachverständigen für Rasseforschung beim Reichsministerium des Innern. Das Erbhofgericht München führte in einem Beschluss aus, dass auch der uneheliche Erzeuger zu den Vorfahren zu rechnen sei.¹⁴ Litauer, Dänen, Ungarn, Esten und Finnen wurden als stammesgleich angesehen. Slawen, insbesondere polnischer Abstammung wurden zumindest bis zum Beginn des Krieges im September 1939 als stammesgleich eingestuft, danach nicht mehr. Juden konnten selbstverständlich kein Erbbauer werden. Als Stichtag für das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 13 I REG wurde der 01.01.1800 festgesetzt.

¹¹ Vgl. Landeserbhofgericht Celle, Beschluss vom 1.08.1934, Rechts des Reichsnährstandes 1934, S. 405.

¹² Vgl. Vogels, Reichserbhofgesetz, Anm.6 zu § 13 REG.

¹³ Vgl. Vogels, Reichserbhofgesetz, Anm. 2b zu § 13 REG.

¹⁴ Vgl. Erbhofgericht München, EHRspr. Nr. 4 zu § 13.

Des Weiteren musste der Bauer gem. § 15 REG „ehrbar“ sein, ansonsten konnte der Hof nicht Erbhof werden, oder es drohte der Verlust der Bauernfähigkeit und damit die Abmeierung. Dies betraf nach nationalsozialistischer Auffassung die Standesehre des Bauern. Nicht „ehrbar“ war grundsätzlich, wer sich einer Straftat schuldig gemacht hatte, wer gegen die soziale Ehre verstoßen hatte und wer böswillig seine Verbindlichkeiten nicht erfüllte. Unter sonstiges unehrenhaftes Verhalten fiel insbesondere die frühere politische Betätigung des Bauern, wenn dieser sich bei der sozialdemokratischen Partei oder gar bei den Kommunisten engagiert hatte.

In mehreren Verfahren mussten bayerische Anerbengerichte zu der Frage der Ehrbarkeit i. S. d. § 15 REG Stellung nehmen. In einem Beschluss vom 22. Juni 1935 führte das Erbhofgericht München aus, dass die Ehrbarkeit zu verneinen sei, „wenn eine Bauerntochter, die in schwerer Kriegszeit (gemeint war 1918, Anm. d. Verfassers) ihr Deutschtum so weit verleugnet habe, dass sie sich mit einem russischen Kriegsgefangenen in ein Liebesverhältnis einließ und sich zum Geschlechtsverkehr hingab“. Sie habe dadurch ihre Ehre i. S. d. Reichserbhofgesetzes verloren. Das Gericht führte aus: „Gerade im heutigen deutschen Staat, in dem ganz besonderes Gewicht auf die Wiedererstarkung des deutschen Ehrgefühls gelegt wird, würde es unter den deutschen Gesinnungsgenossen nicht verstanden werden, wenn eine Anerbenbehörde die Hand dazu bieten würde, einer Bauerstochter, die sich, wie die E. in nationaler Beziehung würdelos gezeigt hat, noch dazu unter Bevorzugung vor ihrem in erster Linie als Anerben berufenen Bruder, der zudem im Kriege seine Pflicht vollauf erfüllt hat, und vor ihren übrigen Geschwistern den Erbhof zu verschaffen.“¹⁵

Ebenso wurde die Ehrbarkeit bei einem Bauern abgelehnt, der an der eigenen minderjährigen Tochter eine Abtreibung vorgenommen hatte.¹⁶ Das Erbhofgericht Nürnberg sah Diebstahl und wiederholte Abtreibung als Zeichen niedriger und ehrloser Gesinnung.¹⁷ Ebenso beschlossen die Nürnberger Richter, dass nicht ehrbar war, wer ein zum Zweke des Versicherungsbetruges beabsichtigtes Verbrechen der Brandstiftung nicht anzeigte¹⁸ und wer trank und seinen Gefolgsleuten „den sauer verdienten Lohn vorenthielt.“¹⁹

Unehrenhaftes Verhalten vor dem 30. Januar 1933 und vor dem Inkrafttreten des REG wurde auch in der Übergangszeit nicht mit Milde behandelt. Das sollte insbesondere den politischen Gegner von damals treffen. Da sich die Gerichte möglichst am Urteil der örtlichen bäuerlichen Gemeinschaft orientierten, kam es nicht nur zu politischen Schnüffeleien, vielmehr nahmen nicht selten auch alte und höchst undurchsichtige Dorfstreitigkeiten auf die Verfahren Einfluss.

Straftaten führten allgemein zur Verneinung der Ehrbarkeit. Anders als bei der Frage der Wirtschaftsfähigkeit und der Bauernfähigkeit (hinsichtlich der Frage, ob auch alters-

¹⁵ Vgl. Beschluss des Erbhofgerichtes München, Recht des Reichsnährstandes 1935, S. 804.

¹⁶ Vgl. Beschluss des Erbhofgerichtes München, Recht des Reichsnährstandes 1935, S. 943.

¹⁷ Vgl. Beschluss des Erbhofgerichtes Nürnberg, Ehrspr. § 15, Nr. 16.

¹⁸ Erbhofgericht Nürnberg, JW 1935, S. 3554.

¹⁹ Beschluss des Erbhofgerichtes Nürnberg, Recht des Reichsnährstandes 1936, S. 304. Ein weiterer Fall betraf einen Bauern, der seine Steuerschulden nicht beglich, Erbhofgericht Nürnberg, Ehrspr. § 15, Nr. 58).

schwache Bauern bauernfähig sein konnten), beurteilten die Anerbengerichte strafrechtliche Verfehlungen auch zu Anfang nicht milde. Die Gerichte begründeten dabei oft gar nicht weshalb die Begehung einer Straftat zwangsweise zur Verneinung der Ehrbarkeit führte: „Daß der Hof in der Hand eines Brandstifters nicht Erbhof werden kann, bedarf keiner Erörterung“.²⁰ Brandstiftung wurde von den Gerichten zu den schlimmsten Verbrechen gezählt. Sie begründeten dies damit, dass die Bauern die Brandstiftung als besonders gefährlich und verabscheuungswürdig ansehen würden.²¹

Die Höhe der Strafen waren für die Anerbenbehörden nicht von Belang: „Gegenüber der Berufung des Eigentümers auf die verhältnismäßig geringen Strafen ist darauf hinzuweisen, daß für die Beurteilung der Bauernehrbarkeit die Höhe der Strafen weniger von Belang ist als die Art der Vergehen und ihre notwendige moralische Bewertung.“²² Es genügte demnach allein die Tatsache, dass der Bauer irgendwann einmal strafbar geworden war. Die Höhe der ausgesprochenen Strafe, die Gesinnung des Bauern zur Zeit der Verhandlung und eventuell vorhandene „Resozialisierung“ waren für das Gericht unerheblich. Der ehrbare Stand des Bauerntums konnte keine Straffälligen in seinen Reihen dulden. Tierquälerei, Unterschlagung, Betrug und Körperverletzung führten zu gleichen Entscheidungen seitens der Gerichte.²³

2. Die Bauernfähigkeit des Erbhofbesitzers

Der Bauer musste gem. §§ 1 I Ziff. 2, 15 REG fähig sein, den Hof zu bewirtschaften, d. h. es musste die sog. Bauernfähigkeit vorliegen.

Interessant hinsichtlich der rückwirkenden Aberkennung der Bauernfähigkeit ist ein Fall, in dem dem Hofeigentümer zunächst die Bauernfähigkeit zugesprochen worden war, allerdings unter der Voraussetzung, dass es ihm gelingen würde, in Zukunft den Hof wirtschaftlich zu führen. Wie sich später herausstellte, verwarhloste der Hof vollends. Das Erbhofgericht München erkannte dem Bauern daraufhin die Bauernfähigkeit ab, und zwar nicht nur für die Zukunft, sondern mit ex tunc Wirkung zum 01.10.1933. Das Gericht stützte sich in seiner Begründung wiederum auf Aussagen der Kreisleitung der Partei und des Kreisbauernführers: „Auch in einem Schreiben der Kreisleitung der Partei ist ausgeführt, H. gehöre zu den Personen, die den Namen Bauer wirklich nicht verdienen und im Interesse der Erzeugungsschlacht vom Hof weggehören. Auf dem Hof ist außerdem eine einzige weibliche Person, mit der er ein Verhältnis unterhalte, er liege bis 10 und 11 Uhr vormittags im Bett. Die Fahrnisse seien verlumpt, am ganzen Hof kein Schubkarren voll Holz vorhanden, kürzlich sei H. sogar zur Gemeinde gegangen

²⁰ Vgl. Beschluss des Landeserbhofgericht Celle vom 22.05.1935, Recht des Reichsnährstandes 1935, S. 595.

²¹ Vgl. Vogels, Reichserbhofgesetz, S. 288.

²² Vgl. Beschluss des Landeserbhofgerichts Celle vom 07.11.1934, Recht des Reichsnährstandes 1935, S. 601.

²³ Vgl. nur Beschluss des Landeserbhofgerichtes Celle vom 27.11.1935, Recht des Reichsnährstandes 1936, S. 120; Beschluss des Reichserbhofgerichtes vom 21.02.1936, Recht des Reichsnährstandes 1936, S. 457; Beschluss des Reichserbhofgerichtes vom 29.10.1941, Recht des Reichsnährstandes 1941, S. 76. Beschluss des Reichserbhofgerichtes vom 25.04.1935, JW 1935, 2564; Beschluss des Erbhofgerichtes Nürnberg vom 20.02.1935, JW 1935, 2580.

und habe um Arbeit nachgesucht. Es sei unbegreiflich, daß im Zeitalter der Erzeugungsschlacht und zum Ärger der Volksgenossen dieser Mann noch auf dem Hofe sitze.“²⁴ Hier wird wiederum deutlich, welchen Einfluss die unmittelbaren Kreisbauernführer oder die Parteimitglieder vor Ort haben konnten.²⁵

Auch die hartnäckige Weigerung eines Hofeigentümers, Hilfskräfte einzustellen, mit der Begründung, für ihn gebe der Hof noch genug ab, wurde vom Erbhofgericht Bamberg als Grund für die Nichtanerkennung der Bauernfähigkeit herangezogen. Der fragliche Hof befand sich in einem schmutzigen, verwahrlosten und ungepflegten Zustand. Das Gericht führte aus: „Kann der Bauer diese Arbeit mit eigener Kraft und der seiner Familie nicht leisten, dann muß er die erforderlichen Hilfskräfte einstellen. Tut er das hartnäckig nicht, weil er der Meinung ist, daß das schlechte Ertragnis und der heruntergekommene Gesamtzustand seines Anwesens für ihn immer noch lange, dann fehlt ihm nicht nur die Fähigkeit, einen Erbhof ordnungsgemäß zu bewirtschaften, sondern auch die nötige bäuerliche Gesinnung, die vom deutschen Bauern fordert, daß er den ihm anvertrauten Grund und Boden nicht bloß zum eigenen Unterhalt, sondern zum Nutzen seiner Volksgenossen bewirtschaftet und im bestmöglichen Zustande erhält.“²⁶ Hier wird der Gedanke der volkswirtschaftlichen Bindung des Erbhofeigentums deutlich.

Gem. § 15 II REG konnte im Falle des Fortfalls der Bauernfähigkeit die Verwaltung und Nutznießung am Hof entzogen werden. So geschah es in einem Beschluss des Erbhofgerichtes München hinsichtlich einer 76 Jahre alten wirtschaftsunfähigen Witwe, die ihren Erbhof nicht an den geeigneten und bereiten Sohn und Anerben übertragen wollte.²⁷ Auch in diesem Beschluss stützt sich das Gericht auf Aussagen von Personen vor Ort: „Hohes Alter und Gebrechlichkeit schließen für sich allein die Wirtschaftsfähigkeit nicht aus. Hier liegen aber besondere Verhältnisse vor. Wie Ortsbauernführer, Bürgermeister, Kreisbauernführer und Landesbauernführer übereinstimmend bestätigen, ist R. den Anforderungen der Hofeswirtschaft nicht mehr gewachsen, sie ist ganz auf die Arbeit ihrer beiden Kinder angewiesen und lässt tatsächlich ihren Sohn Fridolin schalten und walten. (...) Trotzdem will sie den Hof, wie sie ausdrücklich vorbringen lässt, für ihre Lebensdauer nicht übergeben. (...) Durch ihr Verhalten verstößt sie aber derart gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der bäuerlichen Lebensordnung, dass sie heute nicht mehr als wirtschaftsfähig und damit nicht mehr als bauernfähig erachtet werden kann.“²⁸

Hingegen lehnte es das Erbhofgericht München ab, einem Bauern, der sich als Wünschelrutengänger betätigte und zur Abwehr „von schädlichen Erdstrahlen“ einen Abschirmapparat hergestellt hatte und vertrieb, die Bauernfähigkeit abzusprechen. Das Gericht begründete dies mit der Tatsache, dass die Frage der Erdstrahlen noch ein von der Wissenschaft und durch praktische Weiterarbeit ernstlich zu erforschendes Problem darstellte und weil sich im zu entscheidenden Falle nicht feststellen ließ, daß der Bauer mit

²⁴ Vgl. Beschluss des Erbhofgerichts München, Recht des Reichsnährstandes 1938, S. 417.

²⁵ Zu einem ähnlich gelagerten Fall vgl. Reichserbhofgericht, Recht des Reichsnährstandes 1938, S. 1065 ff.

²⁶ Vgl. Erbhofgericht Bamberg, Recht des Reichsnährstandes 1937, S. 284.

²⁷ Vgl. Beschluss des Erbhofgerichtes München, Recht des Reichsnährstandes 1940, S. 652.

²⁸ Vgl. Beschluss des Erbhofgerichts München, Recht des Reichsnährstandes, 1940, S. 653.

gewinnsüchtiger Absicht und zum Nachteil der ländlichen Bevölkerung gehandelt hatte, könne man ihm die Bauernfähigkeit nicht absprechen.²⁹

IV. DIE ÜBERTRAGUNG UND BELASTUNG DES ERBHOFES

1. Die Übertragung des Erbhofes

Die Vorschrift des § 37 I REG bestimmte, dass der Erbhof unveräußerlich war. Darunter wurde von der ständigen Rechtsprechung ein so genanntes absolutes Veräußerungsverbot verstanden.³⁰ Das Reichserbhofgesetz meinte, wenn es über Veräußerung sprach, nur das Verbot solcher Veräußerungen, die auf Rechtsgeschäft beruhten.³¹ Damit, so die herrschende Meinung, knüpfte das Reichserbhofgesetz an den Sprachgebrauch des BGB an, das unter Übertragung des Eigentums eines Grundstückes in § 873 allein die rechtsgeschäftliche Eigentumsübertragung versteht.³² Das preußische Gesetz über das bäuerliche Erbhofrecht bestimmte ausdrücklich in seinem § 5, dass zur rechtsgeschäftlichen Veräußerung eines Erbhofes oder eines Erbhofgrundstückes die Genehmigung des Anerbenrichters erforderlich sei, soweit nicht die Veräußerung zu Siedlungszwecken von Reich oder Staat erfolgte. Das Reichserbhofgesetz hat diesen Gedanken aufgegriffen und einige Stellen wörtlich übernommen. Durch diese Vorschrift sollte der Bauer in seiner Verfügungsmacht eingeschränkt sein und gehindert werden, Erbhofgrundstücke wegzugeben.

Die Bestimmung der Unveräußerlichkeit durch das Reichserbhofgesetz hatte nach Ansicht des Bayerischen Obersten Landesgerichts zur Folge, dass Erbhöfe und die zu ihnen gehörenden Gegenstände im Wege des Rechtsgeschäfts nicht wirksam auf einen anderen übertragen werden konnten.³³ Das Reichserbhofgesetz sei das Kernstück der Bevölkerungs- und Agrarpolitik der Regierung der nationalen Erhebung, so das Gericht. Die Bauernfamilien sollten fest mit ihrem Besitztum verbunden werden, damit sie durch ihre Arbeit für die Ernährung des deutschen Volkes sowie durch ihren zahlreichen und gesunden Nachwuchs für die Erhaltung der Volkskraft sorgten. Deshalb hätte die Regierung die Verfügungen unter Lebenden starken Beschränkungen unterworfen. Und schließlich wies das Gericht daraufhin, dass Verfügungen nur noch insoweit gestattet werden sollten, als sie mit den oben dargelegten Zielen vereinbar waren. Dies sei in den Absätzen 2 und 3 des § 37 REG niedergelegt.

Nach Absatz 2 konnte das Anerbengericht die Veräußerung oder Belastung genehmigen, wenn ein wichtiger Grund vorlag. Das Anerbengericht sollte ferner nach Absatz 3

²⁹ Vgl. Beschluss des Erbhofgerichts München, Recht des Reichsnährstandes 1938, S. 417 ff.

³⁰ Vgl. Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, III. Band, 10. Auflage 1935, § 892, 86; a. A. Schapp, Das Reichserbhofrecht, Berlin 1934.

³¹ So zumindest die herrschende Meinung und ständige Rechtsprechung, vgl. RG JW 35, 600; Dölle, Lehrbuch des Reichserbhofrechts S. 39; Reitmair, Handkommentar zum Reichserbhofgesetz, München und Berlin 1934, S. 87.

³² Vgl. Staudinger, 10. Aufl., § 873, Rn. 2 und 3.

³³ Vgl. BayObLG, JDR 1934, S. 732.

des § 37 REG die Genehmigung zur Veräußerung des Erbhofs erteilen, wenn der Bauer den Hof einem Anerbenberechtigten übergeben wollte, der beim Erbfall der Nächstberechtigte gewesen wäre oder vom Erblasser gemäß § 25 zum Anerben bestimmt werden konnte. Das Anerbengericht sollte die Genehmigung allerdings nur erteilen, wenn der Übergabevertrag den Erbhof nicht über seine Kräfte belastete.

Das Erbhofgericht München verweigerte die Genehmigung aufgrund eines wichtigen Grundes bzgl. der Veräußerung von Almen an einen Nichtlandwirt, der damit lediglich seinen Eigenjagdbezirk vergrößern wollte.³⁴ Ebenso wurde vom Erbhofgericht Bamberg die Veräußerung von Land an eine Kirche als Entgelt für ein Jahrgedächtnis oder für Messen nicht zugelassen.³⁵ Das Gericht führte aus, dass derartige Grundstücksüberlassungen mit dem Zweck und Sinn des Reichserbhofgesetzes nicht vereinbar seien. Ein wichtiger Grund zur Veräußerung i. S. d. § 37 II REG lag nach Ansicht des Gerichtes nicht vor, da die Bestimmung des § 37 II REG nur wirtschaftliche Notwendigkeiten im Auge habe. Ebenso entschied das Erbhofgericht Nürnberg in einem ähnlich gelagerten Fall.³⁶ Es verweigerte die Genehmigung von Erbhofland an eine Wallfahrtskirchenstiftung. Selbst das es sich um ein für den Erbhof wenig wertvolles Grundstück handele und mit der Veräußerung ein letzter Wunsch des verstorbenen Bauern erfüllt würde, könne nicht als wichtiger Grund anerkannt werden. Das Gericht führte aus, dass für die Wallfahrtskirchenstiftung die Überlassung des Grundstücks nur von rein vermögensrechtlicher Bedeutung sei, insofern als hierdurch vielleicht einmal Aussicht auf spätere forstwirtschaftliche Nutzung geschaffen werden würde.³⁷ Ein wichtiger Grund wurde allerdings bejaht, wenn durch die Übergabe des Grundstücks in Form von Landabtretung zur Förderung öffentlicher Zwecke erfolgte und die Abtrennung des Landes bei der Größe des Hofes unbedenklich erschien. So genehmigte das Erbhofgericht Bamberg die Veräußerung eines entbehrlichen Gebäudes an eine klösterliche Kongregation zur Einrichtung eines Altersheimes.³⁸

Die Genehmigung der Übertragung des Erbhofes an eine andere Person als den späteren Anerbenberechtigten wurde nur in Ausnahmefällen erteilt, so z. B. wenn, wie in einem Fall des Erbhofgerichtes Bamberg, die gesamte Sippe des Bauern als bauernunfähig angesehen wurde.³⁹ Im einschlägigen Fall war der Sohn des Bauern wegen Diebstahls bestraft worden und die Familie hochverschuldet. Das Gericht führte aus: „Dem Volksganzen ist mehr gedient, wenn aufstrebenden und tüchtigen Jungbauern ohne Lebensraum die Gründung einer Sippenheimat ermöglicht wird, als wenn der Hof entfernten Sippenangehörigen belassen wird, die bewiesen haben, daß sie in keiner Weise imstande sind, ihre eigenen Höfe in ernährungswirtschaftlicher Hinsicht leistungsfähig zu erhalten.“⁴⁰ Wurden Erbhöfe frei, durch Versterben des Erbhofbauern, der keine Nachkommen als

³⁴ Erbhofgericht München, EhRspr. § 37a, Nr. 33.

³⁵ Erbhofgericht Bamberg, Recht des Reichsnährstandes 1935, S. 23.

³⁶ Erbhofgericht Nürnberg, Recht des Reichsnährstandes 1935, S. 712.

³⁷ Erbhofgericht Nürnberg, Recht des Reichsnährstandes 1935, S. 713.

³⁸ Erbhofgericht München, EhRspr. § 37a, Nr. 52.

³⁹ Beschluss des Erbhofgerichtes Bamberg, Recht des Reichsnährstandes 1938, S. 657 f.

⁴⁰ Vgl. ebda, S. 658.

Anerben hinterließ, so waren diejenigen, die ihren eigenen Erbhof zum Zwecke der Reichsverteidigung hatten aufopfern müssen, nach einem Beschluss des Erbhofgerichtes München als Erwerber zu bevorzugen.⁴¹ Unter Aufopferung für die Reichsverteidigung wurde z. B. die Aufgabe des Erbhofes für einen Manöverplatz verstanden.

V. SCHLUSS

Die Vorstellung, das Recht sei „lebensbestimmt“ zu begreifen, sei rechtliche Ausprägung einer eigengesetzlichen bäuerlichen Lebensordnung, war in der NS-Zeit gängig. Die Richter der Anerbenbehörden sollten die „wirkliche Lebensordnung“ als konkrete Ordnung erkennen und das Recht im Sinne des nationalsozialistischen Gesetzgebers ausgestalten. In der Praxis behauptete sich die Vorstellung einer Übergangszeit, in der das Gesetz nach Ansicht der Richter nur mit Milde umgesetzt werden konnte und seine erzieherische Wirkung erst entfalten müsse. Insbesondere wurden Begriffe wie Bauernfähigkeit, Wirtschaftsfähigkeit und auf Veräußerung oder Teilung gerichtete Verträge vor der „Nationalsozialistischen Revolution“ unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung „unbilliger Härten“ großzügiger beurteilt, als dies nach den Zwecken des Gesetzes hätte geschehen müssen. Hinsichtlich der Frage der Ehrbarkeit des Bauern kann festgestellt werden, dass die Gerichte nicht dazu tendierten, Unehrenhaftes zu tolerieren, um die Zahl der Erbhöfe zu steigern. Bei politischer Betätigung entschieden die Gerichte nicht anders. In diesen Verfahren nahmen Partei und Landesbauernführer Einfluss auf die Entscheidungen. Bei Straftaten wie Landesverrat und Hochverrat hatten sie Vorgaben von höchster Stelle zu folgen. Doch die Gerichte selbst scheinen bezüglich der Ehrbarkeit keine Milde gekannt zu haben. Die „milde Gangart“ fand bei § 15 I Satz 1 REG keine Anwendung. Jegliche Straftat konnte zur Verweigerung der Ehrbarkeit führen. Selbst bei sonstigen Fällen „unehrenhaften Verhaltens“, die alle möglichen Tatbestände umfassten, waren die Richter unnachgiebig. Hier gab es keine Erziehungsphase des Bauern, sein Verhalten hatte ja in der Vergangenheit gezeigt, dass er nicht erziehbar war. Das Urteil der Standesgenossen wurde mit dem Urteil der Richter selbst gleichgestellt. Waren beide deckungsgleich, so war es gut. Wenn nicht, waren eben die Standesgenossen unerfahren, und die Richter bestimmten den Maßstab. Der Fall der Abmeierung bei einer Schwarzschlachtung zeigt, dass die Gerichte auch vor der „schärfsten Waffe“ des Reichserbhofgesetzes nicht zurückschreckten.

Mit Kriegsbeginn stellt sich die Rechtsprechung unnachgiebiger dar, so dass man unterschiedliche Phasen der „Umsetzung“ des Reichserbhofgesetzes darlegen kann: 1933-1936, 1936-1939, 1939-1945. Was das Modernisierungspotential anbetrifft, so hat das Reichserbhofgesetz eine von den Nationalsozialisten nicht gewollte Richtung eingeschlagen: Der „bäuerliche Familienbetrieb auf dem Lande“ wurde geschwächt und die Landflucht gefördert. Statt einer Reagraisierung Deutschlands wurde seine endgültige Industrialisierung erzielt.

⁴¹ Beschluss des Erbhofgerichtes München, Recht des Reichsnährstandes 1942, S. 17 ff.

Hinsichtlich dieser Ergebnisse stellte die Rechtsprechung der Anerbengerichte in Bayern keine Ausnahme dar.

„Ein Bauernmensch will noch zu Lebzeiten Ordnung haben...“ - Generationenwechsel in der Landwirtschaft vom Kaiserreich bis in die frühe Bundesrepublik

Birgit Dirnberger, geb. Fastenmayer

„Auf dem Land ist die Sache nicht so wie in der Stadt, wo die meisten bis zuallerletzt das Vermögen ängstlich beisammenhalten und denken: Wenn ich einmal tot bin, werden die Erben schon einig werden oder auch nicht. Ein Bauernmensch will noch zu Lebzeiten Ordnung haben und sehen, daß die Heimat in richtige Hände kommt. Die Generationen ziehen auf und gehen, aber der Hof bleibt. Er muß regiert werden, und es geht nicht, daß ein alter, kranker Mensch der Sach' vorsteht, der nicht mehr nachsehen kann zum Rechten und den Ehehalten ausgeliefert ist.“²

Mit diesen Worten beginnt Ludwig Thomas Bauerngeschichte „Hochzeit“ aus dem Jahr 1902, in der eine oberbayerische Hofübergabe literarisch dokumentiert ist. Die Hofübergabe markiert im bäuerlichen Lebenslauf eine zentrale Zäsur, mit der die Erwerbsphase endet und das Alter anfängt. Im Übergabevertrag nimmt ein alt gewordener Grundeigentümer die Erbfolge vorweg und überträgt den Hof auf die nachfolgende Generation. Der Übernehmer verpflichtet sich im Gegenzug zu lebenslangen Unterhaltsleistungen, dem sogenannten Altenteil.

Das Lebensalter, in dem ein Landwirt sein Grundeigentum übergibt, und die Art, wie er sich für die ihm verbleibende Zeitspanne absichert, beruhen auf einer nach gesellschaftlichen Gepflogenheiten und eigenen Bedürfnissen getroffenen Entscheidung. Einzige Vorgabe ist das jeweils geltende Recht, das – zwingend oder abdingbar, direkt oder indirekt – auf den Zeitpunkt der Übergabe und den Inhalt des Übergabevertrags Einfluss nimmt. Mit anderen Worten: Beginn und Ausgestaltung des Alters in der Landwirtschaft sind das Ergebnis einer sozialen, rechtlichen und individuellen Definition. Diese Einschätzung beruht auf der Grundannahme der seit 2005 am Max-Planck-Institut für europäische Rechts-

¹ Dieser Aufsatz basiert auf der Dissertation der Autorin, Birgit Fastenmayer, Hofübergabe als Altersversorgung. Generationenwechsel in der Landwirtschaft 1870 bis 1957, Lebensalter und Recht Bd. I, Frankfurt a.M. 2009; er ist bereits veröffentlicht in Stefan Ruppert (Hg.), Lebensalter und Recht. Zur Segmentierung des menschlichen Lebenslaufs durch rechtliche Regelungen seit 1750, Lebensalter und Recht Bd. II, Frankfurt a.M. 2010, S. 169-186.

² Ludwig Thoma, Hochzeit. Eine Bauerngeschichte, in: Meine Bauern, München 1937, S. 84-163 (S. 84).

geschichte bestehenden Forschungsgruppe „Lebensalter und Recht“, die den Beitrag des Rechts zur Segmentierung des menschlichen Lebenslaufs und den in einer jeweiligen Lebensphase zugewiesenen Altersstatus aus rechtshistorischer Perspektive betrachtet.³ Der vorliegende Aufsatz konkretisiert dieses Forschungsinteresse auf den Lebensbereich der agrarischen Bevölkerung des späten 19. bis Mitte des 20. Jahrhunderts in den jeweiligen Grenzen Deutschlands.

In der Landwirtschaft vollzieht sich die Segmentierung des menschlichen Lebenslaufs regelmäßig auf vertraglicher Ebene. Alle gesetzgeberischen Versuche, den landwirtschaftlichen Generationenwechsel zu beeinflussen, mussten daher bei den Übergabeverträgen ansetzen. Die drei Übergabergenerationen vom Kaiserreich bis in die frühe Bundesrepublik erlebten zwei Agrarkrisen, zwei Weltkriege und zwei Inflationen. Vor diesem Hintergrund veränderten sich die Verbreitung der lebzeitigen Hofübergabe, ihr Zeitpunkt und die Vertragsinhalte. In den Jahren 1933 und 1957 verlieh der Gesetzgeber durch einschneidende Interventionsmaßnahmen der Privatautonomie jeweils einen neuen Rahmen.

I. FREIHEIT IN DER KRISE: DER HOFINTERNE „GENERATIONENVERTRAG“ IM INTERVENTIONSSTAAT

Mitte der 1870er Jahre erlebte die deutsche Landwirtschaft eine weltmarktbedingte Krise, die sich in einer starken Zunahme von Zwangsversteigerungen abzeichnete. Das Königlich bayerische statistische Bureau veröffentlichte 1880 erstmals eine Statistik über die Ursachen des Zwangsverkaufs von gut 3700 Anwesen im Königreich. Nur 4 % der Fälle führt die Statistik auf die ungünstige Lage der Landwirtschaft zurück, während in 87 % ein Selbstverschulden des Eigentümers als Hauptursache genannt wird. Der mit Abstand höchste Anteil entfällt hierbei auf die Kategorie der „ungünstigen Gutsübernahme“.⁴ Im zeitgenössischen Schrifttum erfuhr diese Art der Ursachenkonstatierung erhebliche Kritik; in der Statistik würden sekundäre Auslöser als Ursachen hingestellt.⁵ Gleichwohl liegt es auf der Hand, dass Unterhalts- und Abfindungslasten, die einem Hofnachfolger von Eltern und Geschwistern anlässlich der Übernahme auferlegt wurden, gerade in Zeiten sinkender Reinerträge zur existentiellen Bedrohung werden konnten.

In der Fülle von Publikationen zur Agrarkrise, die seit den 1880er Jahren erschienen, bildet der landwirtschaftliche Generationenwechsel einen der Schwerpunkte.⁶ Die

³ Zum Themenkomplex Lebensalter und Recht Ruppert, *Lebensalter* (Anm. 1), S. VII-XXXIII; ders., *Alter im Recht*, in: *Rechtsgeschichte* 9 (2006), S. 138-147.

⁴ Zitiert nach Kuno Frankenstein, *Die Lage des bäuerlichen Grundbesitzes in Deutschland und die Reform unserer Agrargesetzgebung. Ein Beitrag zur Lösung der Agrarfrage*, Jena 1885, S. 36 f.

⁵ Etwa Karl Theodor Eheberg, *Allgemeine bäuerliche Verhältnisse in Bayern, besonders in Franken*, in: *Bäuerliche Zustände*, Bd. 3, hg. vom Verein für Socialpolitik, Leipzig 1883, S. 115-136 (S. 127 ff.).

⁶ Etwa Otto Boldt, *Die agrarischen Fragen der Gegenwart*, Berlin 1883, S. 105 ff.; Georg Ratzinger, *Die Erhaltung des Bauernstandes. Ein Reformprogramm des Hochseligen Grafen Ludwig zu Arco-Zinneberg*, Freiburg 1883, S. 37 ff.; Eugen Jäger, *Die Agrarfrage der Gegenwart*, Abth. 3 Berlin 1888, S. 194 ff.; Fran-

mit dem Übergang zum Schutzzoll im Jahr 1878 vollzogene Abkehr vom wirtschaftlichen Liberalismus spiegelt sich auch in der zeitgenössischen Diskussion um Hofübergabe und Altenteil wider. Seit der allgemeinen Depression ab 1873 und der 1875 einsetzenden Agrarkrise hatte der Liberalismus als Erfolgsmodell vorerst ausgedient. Juristen und Agrarpolitiker beurteilten die mit den liberalen Agrarreformen der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts errungene Privatautonomie zunehmend kritisch.

Die bevorstehende Rechtsvereinheitlichung schien vielen der geeignete Zeitpunkt, die Liberalisierung des landwirtschaftlichen Erbrechts in einer Weise zurückzunehmen, wie dies seit den 1870er Jahren auf partikularer Ebene insbesondere in den norddeutschen Staaten bereits geschehen war. Seit dem späten 19. Jahrhundert reanimierten zahlreiche preußische Provinzen ein gesetzliches Anerbenrecht, das mit der Grundentlastung bis Mitte des 19. Jahrhunderts beseitigt worden war.⁷ Die Vorreiterrolle übernahm die Provinz Hannover mit dem Höfegesetz von 1874.⁸ Im Regelungsgehalt unterschied sich das Hannoversche Gesetz im Grunde nicht von den Provinzialrechten der grundherrlichen Periode: Abweichend vom bürgerlichen Erbrecht statuierte es die Einzelerbfolge und bevorzugte den Anerben vor seinen Geschwistern durch Erhöhung seines Erbteils und maßvollen Ansatz des Grundstückswerts.⁹ Im Gegensatz zu den älteren Anerbenrechten bestimmte der Eigentümer jedoch selbst, ob das Gesetz für seinen Hof gelten solle oder nicht. Nur wenn er den Hof zu Lebzeiten in ein öffentliches Verzeichnis - die Höfe- oder Landgüterrolle - hatte eintragen lassen, trat bei seinem Tod die Anerbenregelung in Kraft.¹⁰ Allerdings konnte er die Eintragung jederzeit durch Übergabevertrag oder Testament wirkungslos machen.¹¹ Dieser Tribut an die Dispositionsfreiheit verurteilte die neuere Anerbengesetzgebung in Hannover wie in den übrigen Ländern von vornherein zum Scheitern. Der Misserfolg lässt sich an zwei Faktoren messen: an der Anzahl der Eintragungen und an der Häufigkeit der Fälle, in denen die gesetzliche Erbfolge auch wirklich eintrat. Die Zahl der registrierten Höfe war überschaubar,¹² und praktisch wirksam wurde eine Eintragung eigentlich nur dann, wenn ein Hofeigentümer in jüngerem Lebensalter überraschend starb und es versäumt hatte, durch Übergabevertrag, Ehe- und Erbvertrag oder Testament zu verfügen.

kenstein, Lage des bäuerlichen Grundbesitzes (Anm. 4), S. 51 ff.; Adolf Buchenberger, Grundzüge der deutschen Agrarpolitik unter besonderer Würdigung der kleinen und großen Mittel, Berlin 1897, S. 79 ff.; Lujo Brentano, Erbrechtspolitik. Alte und neue Feudalität, Stuttgart 1899.

⁷ Georg Frommhold, Deutsches Anerbenrecht. Eine Sammlung der in den Deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetze und Verordnungen über das bäuerliche Erbrecht, Greifswald 1896.

⁸ Gesetz, betreffend das Höferecht in der Provinz Hannover, vom 2. Juni 1874; abgedruckt bei Frommhold, Deutsches Anerbenrecht. (Anm. 7), S. 1-8.

⁹ Hannoversches Höfegesetz §§ 13, 15, 16.

¹⁰ Ebd. §§ 5, 7.

¹¹ Ebd. §§ 1, 24.

¹² Nur in Hannover veranlasste die starke Agitation der landwirtschaftlichen Vereine und der Widerwille gegen preußische Rechtsvereinheitlichung gut 2/3 der Bauern, ihre Höfe eintragen zu lassen; verdrängt wurden die lebzeitigen Übergaben aber auch dort nicht, Wilhelm Abel, Agrarpolitik, 3. Aufl. Göttingen 1967, S. 172.

Anlässlich der Vorarbeiten zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verfochten Agrarwissenschaftler, Nationalökonomien und Juristen ihre Forderungen nach einem reichseinheitlich kodifizierten bäuerlichen Sondererbrecht auch im Hinblick auf eine Reform der übergabevertraglichen Altersversorgung. Auf einem breiten Konsens beruhte indes der Grundsatz, dass dem Anerbenrecht keine zwingende Geltung beigelegt werden dürfe, und der Eigentümer die gesetzliche Regelung jederzeit durch privatautonome Verfügung müsse abändern oder ausschließen können.¹³ Hier lag einer der zentralen Ansatzpunkte der Kritiker des Anerbenrechts. Denn das Zugeständnis an die Dispositionsfreiheit war der Hauptgrund, warum die bestehenden Höfe- und Landgüterordnungen kaum praktische Bedeutung gegenüber der lebzeitigen Hofübergabe erlangt hatten. Die Gesetze konnten nicht Fuß fassen, weil sie Alter und Ruhebedürfnis ignorierten und damit an der Lebenswirklichkeit der Bauern vorbeigingen. Gutsbesitzer Carl Freiherr von Cetto-Reichertshausen (Bayern) brachte dieses Missverhältnis 1887 bei den Verhandlungen des Deutschen Landwirtschaftsrats auf den Punkt:

„Ich möchte sagen, daß die Gutsübergabeverträge im Allgemeinen, wie ich die Verhältnisse beurtheile, die regelmäßige Form der Vererbung des bäuerlichen Besitzes sind und daß jede Maßregel, die auf eine Reform dieser Übergabeverträge hinzielt, einen weit praktischeren Erfolg haben müsste, als wenn bezüglich der Erbfolge irgend eine Anordnung getroffen wird, welche die Übergabeverträge vollständig intakt läßt.“¹⁴

Der wohl aufsehenerregendste Reformvorschlag, der unmittelbar am Übergabevertrag ansetzte, stammte von Rittergutsbesitzer Hermann Kennemann auf Klenka (Posen), dem mit rund 80000 ha Land größten Grundbesitzer in der Ostmark. 1886 beantragte Kennemann im Preußischen Landes-Ökonomie-Kollegium, die Gutsübergabe mit Auferlegung eines Altenteils von der Einhaltung eines bestimmten, von der Grundsteuer abzuleitenden Höchstmaßes abhängig zu machen.¹⁵ In einer kurzen schriftlichen Antragsbegründung wies Kennemann auf Zwangsversteigerungen, Zivilprozesse und Verbrechen hin, die aus übermäßigen und verfrühten Altenteilen häufig entstünden. Es sei schon viel gewonnen, wenn dem Erwerber durch das Sachverständigengutachten vor Augen geführt werde, welche Lasten er übernehme.¹⁶ Der Antrag kam einem Tabubruch gleich. „Wohin kommen wir, wenn wir überall Gesetze machen wollen, wo Dummheiten stattfinden, wo Uebervortheilungen herrschen?“¹⁷ empörte sich etwa der Entsandte des Central-Vereins

¹³ Otto Gierke, Die Stellung des künftigen bürgerlichen Gesetzbuchs zum Erbrecht in ländlichen Grundbesitz, in: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, hg. von Gustav Schmoller, 1888, S. 401-436 (S. 416); Max Sering, in: Verhandlungen der am 28. und 29. September 1894 in Wien abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik über die Kartelle und über das ländliche Erbrecht, hg. vom Verein für Socialpolitik, Leipzig 1895, S. 389; August von Miaskowski, in: Verhandlungen der am 9. und 10. October 1882 in Frankfurt a. M. abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik, hg. vom Verein für Socialpolitik, Leipzig 1882, S. 27; Enneccerus, in: Verhandlungen des Dreiundzwanzigsten Deutschen Juristentages, Bd. 2, Berlin 1895, S. 76.

¹⁴ Archiv des Deutschen Landwirtschaftsraths, hg. von Traugott Müller, Berlin 1887, S. 234 f.

¹⁵ Verhandlungen des Königlichen Landes-Oekonomie-Kollegiums vom 9.-11.11.1886. In: Landwirtschaftliche Jahrbücher, XV. Band, Suppl. II., hg. von Hugo Thiel. S. [37].

¹⁶ Ebd., S. [38].

¹⁷ Ebd., S. [128].

für Lithauen und Masuren, Landes-Direktor von Saucken-Tarputschen. In der Überzeugung, Dummheit werde am besten dadurch bekämpft, dass sie Schaden leide, plädierte er dafür, die Auswüchse bei den Hofübergaben auf sich beruhen zu lassen, zumal eine Beschränkung der Verfügungsfreiheit niemals die Zustimmung der parlamentarischen Körperschaften fände.¹⁸

Daneben mehrten sich Stimmen, die eine von der Hofübergabe unabhängige Versicherungslösung befürworteten und für die Teilnahme der Landwirte an privaten Versicherungen oder der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter warben.¹⁹ Altersversorgung und Geschwisterabfindungen sollten auf diese Weise zu einer kalkulierbaren Angelegenheit werden.²⁰ Auf freiwilliger Basis konnte sich dieser Ansatz nicht durchsetzen. Angesichts der kritischen Lage im ausgehenden 19. Jahrhundert erschien es für die Mehrzahl der bäuerlichen Betriebe unrealistisch, die Ernteerlöse für die in ungewisser Zukunft liegende Annehmlichkeit des Rentenempfangs zurückzulegen, statt sie für betriebliche Investitionen oder zur Schuldentilgung zu verwenden.

Letztlich beließen die Redaktoren des BGB im Erbrecht wie bei der Hofübergabe alles beim Alten: Die Anerbengesetzgebung blieb Ländersache, jedoch mit der Maßgabe, dass die lebzeitige Verfügung des Eigentümers den Vorrang behalte.²¹ Gleichzeitig untermauerte der Gesetzgeber die Privatautonomie im Bereich des Altenteils, indem er den Ländern lediglich die subsidiäre Normierung diesbezüglicher Streitfragen erlaubte.²²

Es blieb dabei, dass der Hofeigentümer selbst bestimmte, wann und wie er übergab.

Nach der gesetzgeberischen Grundentscheidung von 1896 flaute die Diskussion um den landwirtschaftlichen Generationenwechsel erst einmal ab. Nach dem Ersten Weltkrieg zeitigte die Betätigung der Vertragsfreiheit signifikante Veränderungen im Generationenwechsel. Die Hofübergaben verzögerten sich tendenziell, und wer sich zur Übergabe entschloss, suchte sich durch Grundstücksvorbehalte und Naturalwertklauseln gegen die Inflation zu sichern.²³

¹⁸ Ebd., [128] f., Zur Kritik an Kennemanns Vorschlag vgl. auch die Diskussionsbeiträge in: Deutscher Landwirtschaftsrath (Anm. 14), S. 232, 243, 245-247, 250, 252 und bei K. Schneider, Ueber die Nachteile des Altenteilsrechts und über einen zweckmäßigen Ersatz desselben, in: Hannoversche Land- und forstwirtschaftliche Zeitung 1887, S. 402-408 (S. 402 f.).

¹⁹ K. Schneider und B. Felber, Anerbenrecht und Lebensversicherung, Hannover 1889; Friedrich Ernst von Schwerin-Tarnowitz, Die Altersversorgung des Landwirts durch Lebensversicherung und durch Selbstversicherung, Berlin 1901; Gustav Jähnel, Die Altersversorgung des Landwirts durch Invaliden- und Lebensversicherung. Auf Veranlassung des Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege verfasst, Berlin 1913.

²⁰ Praxisnahe Berechnungsbeispiele bei K. Schneider, Nachteile des Altenteilsrechts (Anm. 28), S. 402-408, 419-425.

²¹ Art. 64 Abs. 2 EGBGB: „Die Landesgesetze können das Recht des Erblassers, über das dem Anerbenrecht unterliegende Grundstück von Todes wegen zu verfügen, nicht beschränken.“

²² Art. 96 EGBGB: „Unberührt bleiben die landesrechtlichen Vorschriften über einen mit der Ueberlassung eines Grundstücks in Verbindung stehenden Leibgedings-, Leibzuchts-, Altenteils- oder Auszugsvertrag, soweit sie das sich aus dem Vertrag ergebende Schuldverhältniß für den Fall regeln, daß nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden.“

²³ Vgl. hierzu die einzelnen Regionalberichte in: Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit, Bd. 1: Deutsches Reich, hg. von Max Sering und Constantin von Dietze, München u.a. 1930.

II. ZWANG UND KONTROLLE: DER GENERATIONENWECHSEL UNTER STAATLICHER LENKUNG IM NATIONALSOZIALISMUS

„Altbauer Hindenburg übergibt den Hof dem Jungbauern Adolf Hitler.“ So titelte die NS-Propaganda am 12. März 1932, einen Tag vor der Reichspräsidentenwahl, in einer Reihe oberbayerischer Lokalblätter. Der fiktive Appell an den greisen Reichspräsidenten propagierte eine „Hofübernahme“ durch Hitler als letzten Ausweg, den vermeintlich heruntergewirtschafteten „deutschen Bauernhof“ zu retten und mündete in den Aufruf: „Bauern! Wählt am 13. März Adolf Hitler!“²⁴

Die deutsche Landwirtschaft befand sich seit Mitte der 1920er Jahre infolge des Ersten Weltkriegs und seiner Auswirkungen in einer erneuten Agrarkrise. Zwar hatte die Produktion 1928 wieder den Vorkriegsstand erreicht²⁵, und die Hektarerträge konnten dank verstärkter Düngung noch weiter gesteigert werden.²⁶ Die Verbraucherkaufkraft aber sank in dem Maße, wie sich die Einkommen der Bevölkerung im Verlauf von Inflation und allgemeiner Wirtschaftskrise entwerteten. Dem Preisverfall landwirtschaftlicher Produkte stand keine entsprechende Entwicklung bei den gewerblichen und industriellen Produkten gegenüber, so dass sich das Verhältnis von Aufwand und Erlös verschlechterte.²⁷ Neben der inländischen Nachfrageschwäche drückte das weltweite Überangebot die Agrarpreise in Deutschland.²⁸ Die Weimarer Republik ergriff zunächst ähnliche agrarpolitische Maßnahmen, mit denen bereits das Kaiserreich auf die Agrarkrise Ende des 19. Jahrhunderts reagiert hatte. Mit der Rückkehr zum Zollsystem der Vorkriegszeit seit 1925²⁹ konnte der Konkurrenzdruck des Weltmarkts jedoch nur bedingt kompensiert werden. Der durch die Inflation weitgehend getilgte Schuldenberg war bis 1932 wieder auf 11,5 Mrd. Reichsmark angewachsen; die Zinsbelastung der deutschen Landwirtschaft hatte sich 1931/32 mit einem Höchststand von 13,82 % der Verkaufserlöse im Vergleich

²⁴ Es handelt sich um die „Tölzer Zeitung“, den „Oberbayerischen Gebirgs-Boten“ (Holzkirchen), den „Miesbacher Anzeiger“, die „Tegernseer Zeitung, die „Aiblinger Zeitung“, das „Wolfratshauer Tagblatt“, den „Wasserburger Anzeiger“ und die „Grafinger Zeitung“, sämtlich angeschlossen an den „Bayerischen Zeitungsblock“ des Münchner Buchgewerbehäuses „M. Müller und Sohn“. Das Verlagshaus Müllers druckte auch das NS-Parteiorgan „Völkischer Beobachter“. Müller persönlich verkehrte freundschaftlich mit Adolf Hitler und stellte sein Ferienhaus in St. Quirin am Tegernsee seit den späten 1920er Jahren wiederholt für informelle Zusammenkünfte der Nationalsozialisten zur Verfügung. - Diese Informationen sowie die Zeitungsanzeige verdanke ich Herrn Dr. Martin Hille, s. auch Martin Hille, Bäuerlicher Radikalismus und Nationalsozialismus im östlichen Niederbayern 1924 bis 1933, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 2004, S. 59-77.

²⁵ Friedrich-Wilhelm Henning, Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft in Deutschland, Bd. 2, Paderborn 1978, S. 189.

²⁶ Tabelle zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion in Deutschland 1928 bis 1933 bei Henning, Landwirtschaft (Anm. 25), S. 195, und zum Verbrauch an künstlichen Düngemitteln 1913 bis 1928 ebd., S. 190.

²⁷ Ebd., S. 196.

²⁸ Tabelle zur Entwicklung der Preise für landwirtschaftliche Produktgruppen 1913 bis 1933 ebd.

²⁹ Es wurde der sog. Bülow-Tarif von 1902 wiedereingeführt, Heinz Haushofer, Die deutsche Landwirtschaft im technischen Zeitalter, 2. Aufl. Stuttgart 1972, S. 275.

zu 1913 fast verdoppelt.³⁰ In der Statistik der Jahre 1927 bis 1932 zeichnete sich eine signifikante Zunahme von Zwangsversteigerungen landwirtschaftlicher Betriebe ab.³¹

Das angesichts der aussichtslosen Lage geringe Zutrauen der Bauern in das Potential der etablierten Parteien schlug sich in wachsendem Zuspruch zu den Nationalsozialisten nieder.³² Die NSDAP verstand es als einzige politische Formation, die krisenbedingte Unzufriedenheit der Bauern für ihre Zwecke zu instrumentalisieren, indem sie die konsequente Änderung des agrar- und wirtschaftspolitischen Kurses und einen systematischen Ausbau der Hilfsmaßnahmen versprach. Bereits bei der Reichstagswahl vom 14. September 1930 hatte die NSDAP bei einem Reichsdurchschnitt von 18,3 % in ländlichen Gebieten Schleswig-Holsteins und Niedersachsens stellenweise über 50 % der Stimmen erzielt.³³ Mit einer gewissen Verzögerung drang die Partei auch in die katholisch geprägten Landregionen des Reichs vor.³⁴

Mit der „Machtergreifung“ begann eine von massiven ordnungspolitischen Eingriffen bestimmte Agrarpolitik, deren Grundzüge im Reichsnährstandsgesetz vom 13. September 1933³⁵ und im Reichserbhofgesetz (REG) vom 29. September 1933³⁶ normiert wurden. Im Bereich der Landwirtschaft formten die Nationalsozialisten ein Sonderprivatrechtssystem³⁷, in dem sie das sozialutopische Lebensraumkonzept und die Rassenideologie prototypisch für die propagierte Gesellschaftsordnung konsequent umsetzten.³⁸

Die im Reichsnährstandsgesetz grundgelegten und in ergänzenden Verordnungen³⁹ ausgeführten Maßnahmen der Marktordnung beschränkten die unternehmerische Freiheit der Landwirte auf ein Minimum. Festpreise, Kontingentierung, Bewirtschaftungsvorschriften, Außenhandelsmonopol, Ablieferungs- und andere Zwänge hatten ein erklärtes Ziel: Nahrungsfreiheit.⁴⁰ „Entscheidend ist der politische Wille zur Freiheit“, so Reichsbauernführer Richard Walther Darré 1937 „und die Tatsache, daß es ohne Ernäh-

³⁰ Tabelle Zinsbelastung 1913 bis 1932 in v. H. der Verkaufserlöse Henning, Landwirtschaft (Anm. 25), S. 206.

³¹ 1927/28 wurden reichsweit 2123 Betriebe zwangsversteigert, 1931/32 waren es 6452, Haushofer, Landwirtschaft im technischen Zeitalter (Anm. 29), S. 288.

³² Die Parteistatistik behauptet für 1930 einen Mitgliederanteil von 14 % Bauern, Hans Beyer, Die Agrarkrise und das Ende der Weimarer Republik, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 1965, S. 62-92 (S. 69).

³³ Alfred Milatz, Wähler und Wahlen in der Weimarer Republik, Bonn 1965, S. 112 und Kartenbeilage 10.

³⁴ Hille, Bäuerlicher Radikalismus (Anm. 24), S. 62.

³⁵ Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregulierung für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 13.9.1933, RGBl. I 1933, S. 626.

³⁶ RGBl. I 1933, S. 685.

³⁷ Jürgen Weitzel, Sonderprivatrecht aus konkretem Ordnungsdenken: Reichserbhofrecht und allgemeines Privatrecht 1933-1945, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 1992, S. 55-79.

³⁸ Grundlegend Jürgen von Kruedener, Zielkonflikt in der nationalsozialistischen Agrarpolitik, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften 1974, S. 335-362 (S. 337 ff.).

³⁹ Werner Tornow, Chronik der Agrarpolitik und Agrarwirtschaft des Deutschen Reiches von 1933-1945, in: Berichte über Landwirtschaft 1972, S. 32 ff.

⁴⁰ Dieter Petzina, Autarkiepolitik im Dritten Reich. Der nationalsozialistische Vierjahresplan, Stuttgart 1968.

nungssicherung im eigenen Land keine politische Freiheit gibt.“⁴¹ Eingedenk der unzureichenden Lebensmittelversorgung im Ersten Weltkrieg richteten die NS-Agrarpolitiker alle Bemühungen auf die Maximierung der Produktion und ihre Abkopplung von Angebot und Nachfrage.

Im Reichserbhofgesetz versuchte man das Autarkieziel auf erb- und grundstücksverkehrsrechtlicher Ebene umzusetzen. Ausgehend davon, dass eine klein- und mittelständisch strukturierte Landwirtschaft die „Nahrungsfreiheit“ am besten gewährleisten könne, wurde land- und fortwirtschaftliches Grundeigentum zwischen 7,5 und 125 ha den einschneidenden Verfügungsbeschränkungen des Erbhofrechts unterstellt.⁴²

„Blut und Boden“⁴³ lautete Darrés zentrales Schlagwort, in dem sich NS-Bauerntums- und Rassenideologie verknüpften. Gleich im ersten Satz des Vorspruchs benennt das REG seine ideologische Zielsetzung: „Die Reichsregierung will unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes erhalten.“ Einer kurz skizzierten Programmatik folgt im Hauptteil des Gesetzes ein Abschnitt darüber, welches Blut als bauernfähig einzustufen sei,⁴⁴ bevor schließlich die Kernmaterie kommt: konkrete bodenrechtliche Regeln für Verfügungen unter Lebenden und von Todes wegen, die gewissermaßen den Gleichlauf des Bluts der Sippe mit dem von ihr bewirtschafteten Boden garantieren sollten.⁴⁵

Das Hofübergabe- und Altenteilsrecht des Nationalsozialismus ist aus dem REG kaum andeutungsweise herauszulesen. Es enthält weder eine Altersgrenze für die Übergabe noch Normen über Art und Höhe des Altenteils, noch ein Leistungsstörungenrecht oder inhaltliche Verbote. Da jedoch Erbhöfe nach § 37 Abs. 1 Satz 1 REG grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar waren, galt nunmehr für jede Erbhofübergabe das Erfordernis der gerichtlichen Genehmigung. Auf diese Weise wurden Übergabe und Altenteil zum Gegenstand einer am Einzelfall orientierten Rechtsprechung. Die Beseitigung der Vertragsfreiheit verlieh dem Reichserbhofgesetz eine Durchschlagskraft, die den bisherigen Anerbengesetzen gefehlt hatte; denn im Genehmigungsverfahren konnten gesetzliche Erbfolge und lebzeitige Übergabe auf eine Linie gebracht werden. „Die Übergabeverträge im Sinne der bäuerlichen Lebensordnung zum Hofgesetz für eine Generation auszugestalten“⁴⁶, darin sahen Erbhofrechtler eine ihrer Hauptaufgaben. Vom privatautonomen Spielraum, der bis 1933 eine bedarfsgerechte Kombination der Versorgungselemente erlaubt hatte, blieb auf dieser Grundlage nicht mehr viel übrig. Das Altenteil war nach nationalsozialistischer Rechtsvorstellung kein im Voraus berechenbarer fester

⁴¹ Zit. nach Alois Seidl, *Deutsche Agrargeschichte*, Frankfurt a.M. 2006, S. 256.

⁴² Es handelt sich um Richtwerte, vgl. §§ 2 f., 6 REG, § 34 Erbhofverfahrensordnung.

⁴³ Ausführliche ideengeschichtliche Herleitung bei Heinz Haushofer, *Ideengeschichte der Agrarwirtschaft und Agrarpolitik im deutschen Sprachgebiet*, Bd. 2: Vom Ersten Weltkrieg bis zur Gegenwart, München 1958, 162 ff.

⁴⁴ §§ 11-18 REG.

⁴⁵ §§ 19-39 REG.

⁴⁶ So Karl Hopp, Mitherausgeber des siebenbändigen kommentierten Sammelwerks „Rechtsprechung in Erbhofsachen“ in seinem Aufsatz „Zehn Jahre Erbhofrechtsprechung“, in: *Deutsches Agrarrecht 1944*, S. 2 f. (S. 3).

Unterhaltsanspruch, sondern verkörperte einen „lebendigen Anteil am Hofe“.⁴⁷ Die Altenteiler hatten sich grundsätzlich mit Naturalleistungen zu begnügen, und konnten diese auch nur solange einfordern, wie sie auf dem Hof blieben. Nicht genehmigungsfähig waren dementsprechend Wegzugsklauseln, Gutsabstandsgelder, Grundstücksvorbehalte oder die dingliche Sicherung des Altenteils.⁴⁸

Ein Großteil der land- und forstwirtschaftlichen Flächen blieb außerhalb des Erbhofrechts. Zum Jahresende 1936, gut drei Jahre nach Inkrafttreten des REG, waren reichsweit 654 882 Erbhöfe mit einer Gesamtfläche von 14 915 792 ha in die Erbhöferolle eingetragen.⁴⁹ Die restlichen zwei Drittel des land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundeigentums unterfielen dem allgemeinen Grundstücksverkehrsrecht, sei es, weil sie größtmäßig den Anforderungen des Erbhofrechts nicht entsprachen oder weil sie nicht im Alleineigentum einer „bauernfähigen“ Person standen. 1937 wurde der Grundstücksverkehr auch hinsichtlich dieser nicht erbhofgebundenen Flächen erheblich verschärft.

Das „Gesetz zur Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken“ (GVBM) vom 26. Januar 1937⁵⁰ weitete die Kontrolldichte im Grundstücksverkehr unter anderem dadurch aus, dass die Genehmigungsfreigrenze auf zwei Hektar gesenkt, der Erwerb im Wege der Zwangsversteigerung einbezogen und der Kreis der bislang befreiten Rechtsgeschäfte reduziert wurde. Übergabeverträge bedurften der Genehmigung nunmehr ohne Rücksicht auf verwandtschaftliche Beziehungen.⁵¹ Damit war der gesamte land- und forstwirtschaftliche Grundstücksverkehr mit der Regelung des REG in Übereinstimmung gebracht und die Übertragung von Boden, ob erbhofgebunden oder nicht, von der Mitwirkung der Behörden abhängig. Die Ausdehnung des Genehmigungserfordernisses auf Verwandtengeschäfte ist ein Indiz für den „ordnungspolitischen Willen, in ökonomisch bedeutsamen Bereichen die gesamte Landwirtschaft im Sinne des Erbhofgesetzes zu harmonisieren.“⁵²

Die Wahl des Übergabezeitpunkts oblag auch in der NS-Zeit grundsätzlich dem Bauern selbst. Im Einzelfall aber konnte ein renitenter Senior im Verfahren der sogenannten Abmeierung⁵³ auf das Altenteil gezwungen werden. Zunächst hatte das Reichserbhofgericht (REHG) 1935 in einer Grundsatzentscheidung zu Alter und Wirtschaftsfähigkeit festgestellt, dass Alter, Krankheit und Gebrechlichkeit nur unter besonderen Umständen die Bauernfähigkeit ausschlossen.⁵⁴ Allmählich aber ging die Rechtsprechung vom Merkmal der Wirtschaftsfähigkeit auf den vagen Begriff der „bäuerlichen Lebensordnung“ über. Der individuelle Gesundheitszustand und die tatsächliche Eignung des alten Erb-

⁴⁷ Friedrich Rostovsky, Der Erbgang beim Bauern, in: Deutsches Recht 1936, S. 279-285 (S. 285).

⁴⁸ Werner Vogels, Die vertragliche Übergabe eines Erbhofes in der Rechtsprechung, in: Deutsche Justiz 1935, S. 1612-1616, Martin Busse, Uebergabeverträge bei Erbhöfen, in: Recht des Reichsnährstands 1934, S. 441-446

⁴⁹ Stand der Anlegung der Erbhöferolle, in: Recht des Reichsnährstands 1937, S. 274.

⁵⁰ Gesetz zur Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken. Vom 26. Januar 1937, RGBl. I 1937, S. 32.

⁵¹ § 3 Abs. 1 Ziff. 5 a. E. GVBM 1937.

⁵² Kruedener, Zielkonflikt (Anm. 38), S. 346, Hervorhebung von Kruedener.

⁵³ Vgl. § 15 Abs. 1 und 2 REG, Leonhard Weiß, Die Abmeierung, Leipzig 1936, S. 42.

⁵⁴ REHGE II (17), S. 99, 103.

hofinhabers zur Bewirtschaftung des Hofes traten dagegen in den Hintergrund. Ein altersschwacher Erbhofinhaber geriet unter Umständen in Rechtfertigungszwang, wenn er die Übergabe hinauszögerte, obwohl ein bauernfähiger Anerbe bereitstand. „Nur durch eine rechtzeitige Übergabe“, so das REHG 1937, „können auch die vom Reichserbhofgesetz verfolgten Ziele wirtschafts- und bevölkerungspolitischer Art erreicht werden.“ Denn das REG vertrete den Standpunkt, „daß ein bejahrter Bauer sich rechtzeitig auf sein Altenteil zurückziehe, damit der junge Bauer zur Selbständigkeit und eigenen Verantwortung in den Jahren seiner höchsten Leistungsfähigkeit gelange und im Stande sei, eine Familie zu gründen und - seine Pflicht gegenüber Volk und Staat erfüllend - Kinder zu zeugen.“⁵⁵

Im Zuge der Fortbildung des Erbhofrechts fand die „rechtzeitige Hofübergabe“ 1943 ihren gesetzlichen Niederschlag. In einem eigenständigen Tatbestand wurde das höhere Lebensalter endgültig von der Wirtschaftsfähigkeit abgekoppelt, und den Gerichten stand die unbegrenzte Auslegung der „bäuerlichen Lebensordnung“ offen.⁵⁶ In derselben Verordnung wurde den Altenteilern eine ideologische Überhöhung zuteil, die sich nur schwer mit ihrer tatsächlichen Rechtsstellung vereinbaren ließ. Sie durften nunmehr offiziell den - praktisch nutzlosen - Titel „Altbauer“ oder „Altbäuerin“ führen.⁵⁷ Und angesichts des kriegsbedingten Mangels an jüngeren Bauern galt seit 1943 auch der Altbauer als befähigt, das Ehrenamt des bäuerlichen Beisitzers bei den Anerbenbehörden auszuüben.⁵⁸ Diese Zugeständnisse belegen die Einschätzung des Historikers Jürgen von Kruedener, wonach „die ideologisch-soziale Aufwertung, die den Bauern (...) widerfuhr, auch die Funktion hatte, ihre Einbußen an Freiheitsrechten zu kompensieren.“⁵⁹

III. PFLICHT UND ANREIZ: DIE GESETZLICHE ALTERSHILFE VON 1957 ALS REAKTION AUF DIE ÜBERGABEPROBLEMATIK DER NACHKRIEGSZEIT

Durch das Gesetz Nr. 45 vom 20. Februar 1947⁶⁰ (KRG 45) beseitigte der Alliierte Kontrollrat als höchste gesetzgebende Gewalt im besiegten Deutschland das Reichserbhofrecht und die grundstücksrechtlichen Bestimmungen des Nationalsozialismus.⁶¹ Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, die bis dahin einem Erbhof oder einer anderen besonderen Güterart zugehörten, unterstellte Art. III KRG 45 als „freies Grundeigen-

⁵⁵ REHGE V (10), S. 83.

⁵⁶ § 43 der Verordnung zur Fortbildung des Erbhofrechts (EHFV): „Unterläßt es der Hofeigentümer entgegen der bäuerlichen Lebensordnung, den Erbhof an den Anerben zu übergeben, so kann das Anerbengericht auf Antrag des Landesbauernführers den Erbhof auf den gesetzlichen oder bestimmten Anerben übertragen.“

⁵⁷ § 2 Abs. 1 EHFV

⁵⁸ § 3 EHFV

⁵⁹ Kruedener, Zielkonflikt (Anm. 38), S. 342.

⁶⁰ Amtsblatt des Kontrollrats 1947, S. 256.

⁶¹ Art. I Abs. 1 KRG 45.

tum“ den allgemeinen Gesetzen. Diesbezügliches Sonderrecht trat außer Kraft.⁶² Der gesamte Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, deren Bewirtschaftung und Vererbung wurden im KRG 45 einheitlich geregelt.

An der gesetzgeberischen Entscheidung von 1937, den gesamten land- und forstwirtschaftlichen Grundstücksverkehr der staatlichen Kontrolle zu unterstellen, hielten die Siegermächte angesichts der angespannten Ernährungssituation der Nachkriegszeit jedoch fest. Der Grundsatz war im KRG 45 selbst vorgegeben: Jede Veräußerung, Belastung und Nutzüberlassung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke erforderte die behördliche Genehmigung.⁶³ Seine nähere Ausgestaltung „im Rahmen dieses Gesetzes“ oblag den Zonenbefehlshabern.⁶⁴ Die Rechtszersplitterung in eine unübersichtliche Vielfalt von Durchführungsverordnungen auf Zonen- und Länderebene⁶⁵ war durch eine weitgehende sachliche Übereinstimmung gemildert. Hinsichtlich der Verwandtschaften hielten alle Verordnungen an der Restriktion der GVBM von 1937 fest, wonach Grundstücksgeschäfte zwischen Verwandten nur mehr insoweit genehmigungsfrei waren, als es sich nicht um eine Veräußerung handelte.⁶⁶ Familieninterne Übergabeverträge als solche blieben damit weiterhin genehmigungsbedürftig.

Gleichwohl kehrte die Privatautonomie in gewissem Umfang zurück. Über den Zeitpunkt der Übergabe etwa und die Ausgestaltung des Unterhalts bestimmten die Vertragsparteien wieder selbst. Gegen seinen Willen konnte ein Grundeigentümer nicht mehr aus der Eigentümerstellung verdrängt werden. In der Abkehr von den erbhofrechtlichen Maßregeln der Abmeierung und des Zwangsübergabevertrags hat das KRG 45 die Umsetzung des „freien Grundeigentums“ konsequenter vollzogen als auf Ebene des Grundstücksverkehrs. Auf ideologisch konnotierte Begriffe wie „Bauernfähigkeit“, „Wirtschaftsfähigkeit“ oder „bäuerliche Lebensordnung“, aufgrund derer im Dritten Reich gegen betagte Grundeigentümer interveniert wurde, hat der Gesetzgeber verzichtet.⁶⁷

Der landwirtschaftliche Generationenwechsel stieß in der Nachkriegszeit weniger an rechtliche als an funktionelle Grenzen. „Überalterung“ und „Generationenkonflikt“ waren die Schlagworte, unter denen Agrarsoziologen in den 1950er Jahren die Hofübergabe diskutierten. Gegenüber den Vorkriegsjahren erfolgten die Übergaben durchschnittlich 10 bis 13 Jahre später. Und der Anteil der unter 45jährigen Betriebsinhaber war 1954 bundesweit auf weniger als ein Viertel gesunken.⁶⁸

⁶² Art. X Abs. 2 KRG 45.

⁶³ Art. IV bis VI KRG 45.

⁶⁴ Art. XI Abs. 1 S. 2 KRG 45.

⁶⁵ Ermächtigungsgrundlage war Art. XI Abs. 1 Satz 2 KRG 45.

⁶⁶ § 3 Abs. 1 Nr. 5 GVBM 1937; BritVO Art. III Abs. 4 d; BayVO § 7 Abs. 1 Nr. 2; WBVO § 9 Abs. 1 Nr. 2; HessVO § 7 Abs. 1 Nr. 2; § 3 Abs. 1 BadVO, § 3 Abs. 1 RhPfVO, § 3 Abs. 1 W.-H.AusfG.

⁶⁷ Das Erfordernis der Wirtschaftsfähigkeit ist allerdings in einigen Durchführungsverordnungen für den Grundstückserwerber festgeschrieben, etwa in § 6 Abs. 6 S. 1 der britischen Hofeordnung.

⁶⁸ J. F. Volrad Deneke, Die Altersversorgung der bäuerlichen Familie, in: Soziale Sicherheit für das Landvolk, hg. von Wilhelm Abel, Hannover 1956, S. 18-52 (S. 23).

Agrarsoziologen sahen die Hauptursache der Überalterung in einer Krise der hofinternen Altersversorgung.⁶⁹ Der Frankfurter Sozialwissenschaftler Hans Achinger legte in einer Abhandlung aus dem Jahr 1953 dar, wie die in älteren Sicherungssystemen lebenden Bevölkerungsteile mit steigendem Industrialisierungsgrad schrittweise moderne Sicherungsformen übernehmen und sich familiäre Altersversorgung und Rentenwesen mischen.⁷⁰ Das Altenteil in seiner hergebrachten Form schien den Bedürfnissen nicht mehr voll gerecht zu werden. Zwar bildete das Altenteil mit seinen wiederkehrenden Naturalleistungen nach wie vor das Rückgrat der bäuerlichen Altersversorgung; doch mit dem gesamtgesellschaftlichen Wohlstand im Wirtschaftswunder stiegen auch die Lebens- und Konsumbedürfnisse der Altenteiler.⁷¹

Um nicht ausschließlich auf die übergabevertragliche Versorgung angewiesen zu sein, drängten die Landwirte zunehmend in die gesetzliche Rentenversicherung der Arbeiter. Insbesondere die Jüngeren machten von der Möglichkeit Gebrauch, im Anschluß an eine kurzzeitige beitragspflichtige Beschäftigung die Versicherung freiwillig fortzusetzen. Bezogen auf die hauptberuflichen landwirtschaftlichen Betriebsleiter schwankte die Versicherungsdichte zwischen 46 % in der Betriebsgrößenklasse 10 bis 15 ha und 67 % in den Betrieben zwischen 4 und 5 ha.⁷² Die private Lebensversicherung spielte dabei eine untergeordnete Rolle; das Schwergewicht lag insbesondere in den klein- und mittelbäuerlichen Betrieben deutlich auf der gesetzlichen Rentenversicherung.⁷³

Der Gesetzgeber brachte sich selber in Zugzwang, als er 1957 im Zuge der Adenauer-schen Rentenreform diese Option faktisch beseitigte. Die Einrichtung der freiwilligen Weiterversicherung erforderte nunmehr eine Beitragsentrichtung über 60 Kalendermonate innerhalb von 10 Jahren, während bis dahin bereits ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis von 26 Wochen die Aufrechterhaltung einer Rentenanwartschaft eröffnet hatte.⁷⁴ Es war zu erwarten, dass dieses Erschwernis gerade die jüngeren Landwirte treffen würde. Denn sie waren vor die Entscheidung gestellt, entweder die Möglichkeit der Weiterversicherung ganz aufzugeben oder die abhängige Beschäftigung entsprechend zu intensivieren, wobei der zweite Weg zwangsläufig von der hauptberuflichen Landwirtschaft wegführte.⁷⁵

⁶⁹ Wilhelm Abel, Die Altersversicherung der bäuerlichen Bevölkerung, Hannover 1956; Gunther Ipsen, Das Landvolk. Ein soziologischer Versuch, Hamburg, 1933; Ludwig Wilhelm Ries, Gesellschaftsvertrag statt Hofübergabe, in: Hofübergabe und Erbfolge in der Landwirtschaft, hg. von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, Frankfurt a.M. 1956, S. 37-41.

⁷⁰ Hans Achinger, Soziale Sicherheit. Eine historisch-soziologische Untersuchung neuer Hilfsmethoden, Stuttgart 1953.

⁷¹ Kötter, Zusammenfassender Bericht über die Untersuchung, in: Soziale Sicherung auf dem Lande. Ihre Grundlagen und Erscheinungsformen in der Landwirtschaft. Zusammenfassende Berichte und Auszüge aus 13 Regionaluntersuchungen in der Bundesrepublik 1954/55, hg. von der Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie e.V., Hamburg u.a. 1957, S. 16 f.

⁷² Ebd., S. 21, 24, insb. Bild 2.

⁷³ Ebd., S. 21, Bild 2.

⁷⁴ § 1233 ArVNG, § 10 AnVNG und § 33 KnVNG ersetzen jeweils die alte Regelung des § 1244 Reichsversicherungssordnung.

⁷⁵ Abel, Altersversicherung (Anm. 69), S. 36.

„Dort, wo die außerlandwirtschaftliche Beschäftigung nicht mehr und der Vollbetrieb noch nicht hinreichte“;⁷⁶ nämlich in den zahlreichen hauptberuflich bewirtschafteten Kleinbetrieben, öffnete die Neuregelung eine Versorgungslücke. Betroffen waren diejenigen Betriebsinhaber, die zwar gelegentlich eine Nebentätigkeit annahmen, es aber nicht auf eine Pflichtversicherungszeit von 60 Beitragsmonaten in zehn Jahren brachten. Die gesetzliche Rentenversicherung blieb ihnen damit verwehrt, der Übergang in die Privatversicherung aber scheiterte in diesen Betriebsgrößenklassen häufig an der Aufbringung der Prämien, zumal wenn noch ein Altenteil auf dem Betrieb lastete.⁷⁷ Auf diese kleineren Vollerwerbsbetriebe konzentrierte sich die Problematik der Altersversorgung, während Nebenerwerbslandwirte, die einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis nachgingen, wie bisher als Pflichtmitglieder an der Sozialversicherung teilhatten.

Nach intensiver Debatte in Wissenschaft und Verbänden beschloß der Deutsche Bundestag am 3. Juli 1957 das „Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte“ (GAL).⁷⁸ Bei den Berufsgenossenschaften wurden Alterskassen begründet, denen jeder selbständige Landwirt kraft Gesetzes angehörte. Kernstück der landwirtschaftlichen Altershilfe ist die sogenannte Hofabgabeklausel. Altersgeld erhielt ein Landwirt nur dann, „wenn er das 65. Lebensjahr vollendet“ und „nach Vollendung des 50. Lebensjahres das Unternehmen an den Hoferben übergeben oder sonst sich des landwirtschaftlichen Unternehmens entäußert hat“.⁷⁹ Der nicht unbeträchtliche Anteil von Leistungsempfängern der gesetzlichen Rentenversicherung unter den Landwirten, die gleichzeitig noch Betriebsleiter waren, hatte gezeigt, dass der bloße Rentenempfang nicht zwingend zur Hofübergabe veranlasste.⁸⁰ Nur die Bindung des Altersgelds an die Hofabgabe garantierte, dass sich der Altersgeldbezug tatsächlich auch auf den Generationenwechsel in der Landwirtschaft auswirken würde.

Erstmals zum 1. Oktober 1957 zahlten die bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften errichteten Alterskassen das Altersgeld von monatlich 60 DM für Verheiratete bzw. 40 DM für Unverheiratete aus. „Glauben Sie mir“, versuchte der CSU-Abgeordnete Horlacher in der dritten Lesung seinen Bundestagskollegen den Zusatzcharakter des Altersgeldes zu verdeutlichen, „wenn so ein alter Bauer eine monatliche Rente von 60 Mark hat, dann hat er eben 60 Mark und kann sich wieder rühren; er kann wieder auftreten und die dringendsten Bedürfnisse selber in Geld decken.“⁸¹ Schon die Bezeichnung „Altershilfe“ macht deutlich, dass das von den Beitragspflichtigen „Bauernrente“ ge-

⁷⁶ Abel, Agrarpolitik (Anm. 12), S. 145.

⁷⁷ Deneke, Altersversorgung (Anm. 69), S. 28 ff., Abel, Altersversicherung (Anm. 67), S. 31 ff.

⁷⁸ BGBl. 1957 I, S. 1063, zur Entstehungsgeschichte Wilfried Feldenkirchen und Dieter P. Herrmann, Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL), in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 1988, S. 78–97.

⁷⁹ § 2 Abs. 1 Buchst. a und c GAL.

⁸⁰ Kötter, Bericht (Anm. 71), S. 23.

⁸¹ Verhandlungen des Deutschen Bundestages, Stenographische Berichte, Bd. 38, S. 13107.

nannte Altersgeld lediglich als Ergänzung der hofinternen Altersversorgung, des Pachtzinses oder des Verkaufserlöses konzipiert war.⁸²

Die Voraussetzung der Hofabgabe ist ein Grundprinzip des Gesetzes, von der in keiner Anspruchskonstellation befreit wurde. Um den gewünschten Effekt bei den Hofübergaben in absehbarer Zeit zu erreichen, konnte der Gesetzgeber nicht solange warten, bis nach 15 Jahren sich die ersten Anwartschaften in Leistungsansprüche wandelten.⁸³ Als zweite Besonderheit neben der „Hofabgabeklausel“ sah das GAL daher die sofortige Anspruchsberechtigung der „Alten Last“ vor. Die als „Alte Last“ bezeichnete Gruppe der ehemaligen Landwirte und derjenigen Betriebsinhaber, die aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters die beitragspflichtige Wartezeit von 180 Monaten vor Vollendung des 65. Lebensjahrs nicht mehr erfüllen konnten, erhielten auch ohne vorherige Beitragsleistung das volle Altersgeld. Das anspruchsbegründende Merkmal der Hofabgabe aber galt insbesondere für diesen Personenkreis als unerlässliche Voraussetzung: Auch sie mussten nach Vollendung des 50. Lebensjahres die Betriebsinhaberschaft abgegeben haben.⁸⁴ Nur bei sofortiger Altersgeldberechtigung aller Senioren schien das angestrebte Ziel des Strukturwandels durch Hofabgaben realistisch.⁸⁵

Die sofortige Versorgung der „Alten Last“ setzte das Umlageverfahren voraus. Im Gegensatz zu kapitalgedeckten Versicherungen werden hierbei die auszuzahlenden Renten jeweils auf die noch nicht versorgungsberechtigten Mitglieder des Berufsstands nach Kopfbzahl umgelegt.⁸⁶ Insoweit fügte sich das GAL zunächst in die Systematik der ebenfalls umlagebasierten gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten. Die Anwartschaft musste durch Beitragsleistung über eine Wartezeit von 180 Monaten erworben werden und realisierte sich mit dem Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren.⁸⁷ Nach der gesetzlichen Konzeption sollten die Altersgelder ausschließlich durch Beiträge aufgebracht werden.⁸⁸ Sie waren für alle Beitragspflichtigen unabhängig von Betriebsgröße und Einkommen gleich hoch und wurden zunächst auf monatlich 10 DM festgesetzt.⁸⁹ Dem Einheitsbeitrag stand die Einheitsleistung gegenüber: Ohne Rücksicht auf die Zahl der Beitragsmonate oder die Leistungsfähigkeit des Betriebs differenzierte das GAL lediglich nach Familienstand.⁹⁰ Es verfolgte also weder den das Sozialversiche-

⁸² Dieter Schewe, Die Alterssicherung der Landwirte im Vergleich zur Rentenversicherung der Arbeitnehmer, in: Die Sozialversicherung 1957, S. 253-256 (S. 255).

⁸³ Franz Baun, 25 Jahre Altershilfe für Landwirte, in: Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft 1982, S. 437-472 (S. 443).

⁸⁴ § 25 Abs. 1 Buchst. a i.V.m. § 2 Abs. 1 Buchst. a, c GAL.

⁸⁵ Baun, 25 Jahre (Anm. 83), S. 443.

⁸⁶ Gegenüber dem Umlageverfahren liegt der Vorteil des Kapitaldeckungsverfahrens in den hinzukommenden Zinsen. Das Kapitaldeckungsverfahren funktioniert unabhängig von der agrarstrukturellen Entwicklung, dem allgemeinen demographischen Wandel und dem zahlenmäßigen Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Leistungsempfängern, hierzu Waldemar Adler, Altersvorsorge des deutschen Landvolks, in: Versicherungswirtschaft 1956, S. 328-331 (S. 329 f.).

⁸⁷ § 2 Abs. 1 Buchst. a, b GAL.

⁸⁸ § 7 Abs. 1 GAL.

⁸⁹ §§ 9 Abs. 1, 27 GAL.

⁹⁰ § 4 Abs. 1 GAL.

rungsrecht beherrschenden Gedanken einer einkommensäquivalenten Sicherung noch einen sozialen Ausgleich zwischen den Berufsgenossen.⁹¹

Die zentrale Bedeutung der Hofabgabeklausel, die Übernahme der „Alten Last“, Einheitsbeitrag und Einheitsleistung machen deutlich, dass die strukturpolitischen Ziele des GAL mehr waren als nur erwünschte Nebenwirkungen einer humanitären Sozialgesetzgebung. Der Gesetzgeber hatte zutreffend kalkuliert: Mit Inkrafttreten des Gesetzes stiegen die Übergaben und Verpachtungen sprunghaft an, und das Übergabealter verlagerte sich schwerpunktmäßig auf das 65. Lebensjahr.⁹²

IV. SCHLUSS

Vor dem Hintergrund der themenübergreifenden Fragestellung der Forschungsgruppe „Lebensalter und Recht“ sind für das Alter in der Landwirtschaft folgende charakteristische Merkmale festzuhalten:

1. Alt ist, wer übergeben hat. Tot ist, wer beerbt wird, ohne übergeben zu haben. In der Hofübergabe sind Erbfolge und Tod voneinander entkoppelt. Die dazwischen liegende unbestimmte Frist markiert die Lebensphase des Alters in der Landwirtschaft.

2. Das Recht steuerte den landwirtschaftlichen Generationenwechsel zwischen 1870 und 1957 mit unterschiedlichen Mitteln und in unterschiedlicher Stärke. Während sich die Anerbengesetze des ausgehenden 19. Jahrhunderts auf ein gesetzliches Leitbild beschränkten, intervenierten die Nationalsozialisten im Erbhofrecht durch Zwang und im Grundstücksverkehrsrecht durch Kontrolle. Die frühe Bundesrepublik schließlich steuerte den Generationenwechsel auf indirekte Weise, indem sie einen Übergabeanreiz auf sozialrechtlicher Ebene setzte.

3. Zu keiner Zeit standen dabei die Belange der Überbergeneration im Vordergrund. In Gesetzgebung, Rechtsprechung und öffentlicher Diskussion dominierte durchweg das Motiv, die Höfe vor überhöhten Versorgungsansprüchen zu bewahren und ihre Bewirtschaftung durch rechtzeitige Übergaben zu fördern.

⁹¹ Walter Bogs, Landwirtschaftliches Sozialrecht im Gesamtrahmen des allgemeinen Sozialversicherungsrechts, in: Sozialversicherung in der Landwirtschaft 1970, S. 7-40 (S. 25).

⁹² Joachim Lunze, Ergebnisse der Untersuchung über die Auswirkungen des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957, hg. von der Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie e.V., Bonn 1958, S. 3 ff.

Bereits erschienen

Rechtskultur Wissenschaft

Band 1; Martin Löhnig, Die Justiz als Gesetzgeber: Zur Anwendung nationalsozialistischen Rechts in der Nachkriegszeit; 2010; ISBN 978-3-86646-401-8; 29,90 Euro

Band 2; Martin Löhnig (Hrsg.), Zwischenzeit: Rechtsgeschichte der Besatzungsjahre; 2011; ISBN 978-3-86646-403-2; 39,00 Euro

Band 3; Lena Stern, Der Strafgrund der Bekenntnisbeschimpfung; 2011; ISBN 978-3-86646-404-9; 39,00 Euro

Band 4; Ricardo Gómez Rivero, Die Königliche Sanktion der Gesetze in der Verfassung von Cádiz; 2011; ISBN 978-3-86646-405-6; 39,00 Euro

Band 5; Czeguhn/Sánchez Aranda (Hsrg.), Vom Diener des Fürsten zum Diener des Rechts: Zur Stellung des Richters im 19. Jahrhundert; Del servicio al Rey al servicio de la Justicia: el cargo de juez en el siglo decimonónico ; 2011; ISBN 978-3-86646-406-3; 39,00 Euro

Band 6; Geisenhanslüke/Löhnig (Hsrg.), Infamie - Ehre und Ehrverlust in literarischen in juristischen Diskursen ; 2012; ISBN 978-3-86646-407-0; 30,00 Euro

Band 7; Heiß, Dr. Karl Friedrich Ritter von Heintz - Königlich Bayerischer Staatsminister der Justiz 1848/49 Leben und Wirken, 1. Auflage 2012 ISBN: 978-3-86646-408-7, Preis: 49,00 EUR

Rechtskultur Dogmatik

Band 1; Florian Weichselgärtner, Das AGG im Sport: Diskriminierungen im Sport; 2011; ISBN 978-3-86646-402-5; 39,90 Euro

Edition Rechtskultur

Harald Derschka, Rainer Hausmann, Martin Löhnig (Hrsg.); Festschrift für Hans-Wolfgang Strätz zum 70. Geburtstag; 2009; ISBN: 978-3-86646-400-1; 198,00 Euro

Leserservice & Bestellungen

www.Edition-Rechtskultur.de
eine Reihe der H. Gietl Verlag & Publikationsservice GmbH, Regenstein
E-Mail: info@Edition-Rechtskultur.de
Fax. 09402/9337 - 24 • Tel. 09402/9337 - 0